Pol. g.
836. N. 3.
Sonnenfels
Politica 8°
Bibliothec Saal N. 29.

<36604918140010
<36604918140010
Bayer. Staatsbibliothek

Politic

Ph. g. 836

Sätze

aus der

Polizey, Handlungs- und Finanz-Wissenschaft.

Zum Leitfaden der akademischen Vorlesungen.

WIEN

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1765.

R

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Ich bin den Lesern Rechenschaft von der Absicht schuldig, in welcher diese Sätze geschrieben worden: aber dann werden die Leser gleichfalls schuldig seyn, diese Sätze nicht anderst zu beurtheilen, als nach der Absicht, in welcher sie geschrieben worden.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Alle Bücher, die ich zum Leitfaden meiner Vorlesungen wählen wollte, fand ich, nach den Materien, die behandelt, und nach der Zeit, in welcher sie behandelt werden sollten, entweder zu weitläuftig, oder zu eingeschränkt. Ich hätte bey den erstern weglassen können — wenn man aus der Mitte eines zusammhangenden, und sich beziehenden Werks ohne Nachtheil weglassen könnte. Ich hätte das Abgängige bey den letztern zusetzen können: aber diese Zusätze wären für den größern Theil meiner Zuhörer verloren, oder, ich hätte sie denselben in die Feder sagen müssen, ein Stückwerk, womit viele Zeit hingeht, ohne daß man von der Stelle rückt, das an sich selbst für beide, den Lehrer, und Zuhörer unangenehm, und, ich gestehe

es,

es, auch der Lebhaftigkeit, deren ich bey meinem Vortrage gewohnt bin, gar nicht angemessen ist.

Nicht also, weil es an Lehrgebäuden der Kameralwissenschaften fehlet, sondern, weil es an solchen Büchern fehlet, welche die Polizey, Handlungswissenschaft, und denjenigen Theil der Finanzwissenschaft, dessen Erklärung zu meinen Vorlesungen gehöret, ohne andre Beysätze, und gerade in solcher Abmessung abhandeln, daß zehn Monate zu ihrer Erörterung zureichen; nicht, um die vielleicht ohnehin zu sehr anwachsende Zahl der Schriftsteller in diesem Fache zu vergrößern; ja nicht einmal, um von jemanden andern, als meinen Zuhörern gelesen zu werden, und

ihnen die Mühe des Abschreibens zu ersparen, sind diese Sätze der Presse überlassen worden. Ich habe gesucht, die österreichischen Polizeyverordnungen hie und da, zu den theoretischen Grundsätzen zurückzuführen, und ich halte diese Mühe für diejenigen sehr nützlich, welchen diese Sätze eigentlich gewidmet sind. Ihre Kürze ist ihrer Bestimmung angemessen. Es ist keine bereits gebahnte Strasse; es ist nur erst die ausgesteckte Richtungslinie, nach welcher die Strasse angelegt werden soll. Geschrieben den 20. des Herbstmonats 1765.

J. v. Sonnenfels.

Allgemeine
Einleitung.

Der Staat, als ein einzelnes Wesen genommen, kann wie ein Körper betrachtet werden, der einem Menschen ähnlich, begliedert, und belebt ist. Die oberste Gewalt stellet das Haupt vor, Gesetze und Gewohnheiten sind das Gehirn, wo die Nerven ihren Anfang nehmen, der Sitz des Verstandes, des Willens, und der Empfindung, deren Werkzeuge die Richter, und obrigkeitlichen Beamten sind. Die Handlung, Aemsigkeit, und der Feldbau sind der Magen und Mund, welche die allgemeine Nahrung zubereiten. Die öffentlichen Einkünfte sind das Geblüt. Eine kluge Haushaltung vertritt die Stelle des Herzens, sendet das Geblüt zurück, und vertheilt dadurch in den ganzen Körper Nahrung und Leben. Die Bürger sind der Leib, und die Glieder, wodurch die Maschine sich bewegt, lebet, im Gange erhalten wird.

J. J. Rousseau.

Allgemeine
Einleitung.

I.
Abtheilung der Staatswissenschaft in ihre Zweige.

1.

Wann mehrere Menschen sich vereinbaren, einen gewissen Endzweck mit gemeinschaftlichen Kräften zu erreichen; so entsteht eine Gesellschaft. Es ist unserm Willen wesentlich eigen, daß er nichts verlange, was der Ver=

 stand

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

stand nicht als etwas Gutes vorstellet: der Endzweck also, welchen die Gesellschaft zu erreichen sich bestrebet, muß von derselben als etwas Gutes angesehen werden. Ja, da der Willen mit dem bloß Guten sich nicht begnüget, so lange er Wege vor sich sieht, das Bessere zu erreichen, und er daher in seinem Begehren so lange aufsteigt, bis er das Beste erreichet, insoferne es mit dem Masse der Kräfte zu erreichen möglich ist; so muß der Endzweck, welchen die Gesellschaft zu erreichen sich begnüget, als ein Bestes von derselben angesehen werden.

2.

Der Staat ist eine Gesellschaft von Bürgern, die sich vereiniget haben, mit vereinbarten Kräften ein gewisses Beste zu erreichen. Die Wirkung dieser Vereinigung ist: daß die Vereinigten, in Ansehen des Endzwecks, für eine sittliche Person anzusehen sind, mithin nur ein Bestes, welches das gemeinschaftliche ist, nur einen, nämlich, den gemeinschaftlichen Willen, das gemeinschaftliche Beste zu verlangen, und nur eine Kraft, aus den einzelnen Kräften aller Glieder zusammengesetzt, dasselbe zu erreichen, haben.

3.

Daraus, daß die moralische Person des Staates nur ein gemeinschaftliches Beste

hat,

hat, folget, daß der Privatnutzen nicht anders in Betrachtung gezogen werden kann, als insoferne er einen Theil des allgemeinen ausmachet; und daß in dem Falle, in welchem er dem gemeinen Besten dergestalt entgegen stünde, daß beide nicht zu vereinbaren wären (*), derselbe nothwendig zurückstehen müßte.

(*) Im genauesten Verstande kann sich nie ein Widerspruch der **wahren** Privatwohlfahrt, und der allgemeinen ereignen; und bey einer genauern Untersuchung wird sich immer zeigen, daß dasjenige, was als ein Privatnutzen angesehen wird, ein solcher zu seyn, gar bald aufhöret, wann er den gemeinen Nutzen beeinträchtiget. Die Wohlfahrt der **Theile** gründet sich auf die Wohlfahrt des **Ganzen**.

4.

Daraus, daß im Staate nur ein gemeinschaftlicher Willen vorhanden ist, fließt, daß daselbst keinem Eigenwillen Platz gelassen wird, sobald es um etwas zu thun ist, so seine Wirkung in die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erstrecken kann.

5.

Daraus, daß zur Erreichung des gemeinen Besten nur eine Kraft in dem Staate begriffen wird, erhellet, daß die Theile dieser Kraft, nämlich die einzelnen Kräfte jedes Mitglieds, zu keinem andern Endzwecke verwendet

wer-

werden mögen (*), als wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmet ist.

(*) Man entreißt dadurch Bürgern nicht die Freyheit, mit ihren Vermögen und Fähigkeiten zu walten, als insoferne sie dieselben gegen den Endzweck, um deswillen sie zusammengetreten, anzuwenden Willens wären.

6.

Das gemeinschaftliche Beste erfordert Anstalten und Maßregeln, die nach Verschiedenheit der Vorfälle und Umstände verschieden seyn müssen. Diese Anstalten und Maßregeln vorzuschlagen, zu prüfen, entweder gutzuheißen, oder zu verwerfen, ist ein gemeinschaftliches Recht aller Glieder der Gesellschaft, weil die Mittel dem Endzwecke zusagen müssen. Allein, wenn dasjenige, was entschlossen worden, alle Bürger verbinden, das ist ein Gesetz werden soll, so wird auch die Uebereinstimmung aller Bürger, das ist die Erklärung des gemeinschaftlichen Willens erfodert.

7.

Man sieht die Schwierigkeiten ganz leicht ein, welchen diese Erklärung bey einer Menge unvermeidlich unterworfen ist. Eine allgemeine Uebereinstimmung kann nicht allemal, ja sie wird nur sehr selten erhalten werden

den können: wie oft also würden die öffentlichen Berathschlagungen keinen Ausgang haben? Die Beschaffenheit des Vorfalls verträgt nicht immer eine solche Verzögerung, als bey allgemeinen Zusammenkünften, oder bis zur Sammlung aller Stimmen nothwendig ist. Die Einsicht der Mitstimmenden, der Antheil, den sie nach Unterscheid des Vermögens, oder nach Verschiedenheit andrer Umstände, an den öffentlichen Angelegenheiten haben, sind ungleich: gleichwohl hätte die Stimme des Klügern, des Vermögendern, nicht mehr Gewicht, als die Stimme des Unerfahrnen, des Unvermögenden. Man mußte also wegen einer Art von Erklärung des gemeinen Willens übereinkommen, wodurch die angemerkten Ungelegenheiten vermieden werden könnten. Die Menschen sehen eben dieselbe Sache nicht alle von eben derselben Seite an; daher einem Volke eine Art mehr als die andre zuträglich schien.

8.

Einige ließen es dabey bewenden, daß jeder Burger mitstimmte; jedoch die Mehrheit der Stimmen entschied. Staaten wo diese Art, die öffentlichen Geschäffte zu verwalten, üblich ist, heißen Demokratien. Andre wählten aus dem Volke gleichsam die edlern zur Verwal-

waltung des gemeinen Wesens, und daher empfiengen diese Staaten den Namen Aristokratien. Wieder andre fanden in der hausväterlichen Regierung ein Urbild, wornach sie, aus Zutrauen zu der Weisheit eines Einzigen, zu seiner Gerechtigkeit und Liebe alles an einen übertrugen, der ihr Vater, ihr Gesetzgeber und Rath, ihr Haupt seyn sollte: dieses sind Monarchien. Alle drey Regierungsformen sind wieder verschiedener Zusammensetzungen, Einschränkungen, und Mässigungen fähig.

9.

Die Erklärung des gemeinen Willens war nun nach dem Unterscheide der Regierungsformen, entweder bey den Mehresten, oder dem Ausschuß, oder dem Alleinherrscher: Und gleichwie die Entschlüsse aller Bürger unwiderstehlich gewesen, also mußten auch die Entschlüsse derjenigen, die an die Stelle aller getreten, unwiderstehlich seyn. Diese Unwiderstehlichkeit ist das wesentliche der obersten Gewalt, der von Seite der Bürger die Folgleistung zusaget. Die Folgleistung ist die Einrichtung seiner Handlungen nach dem Willen des Obern.

10.

Durch den gemeinschaftlichen Willen aller Bürger wurde der Gebrauch der vereinbarten

ten Kräfte bestimmet; da nun die oberste Gewalt den gemeinschaftlichen Willen enthält, so kömmt es ihr gleichfalls zu, zu bestimmen, wie die gemeinschaftlichen Kräfte zum allgemeinen Besten am schicklichsten zu gebrauchen seyn.

11.

Der Endzweck, um deswillen die Glieder einer Gesellschaft zusammengetreten, ist das gemeinschaftliche Beste der Gesellschaft. In den bürgerlichen (*) Gesellschaften war dieser Endzweck, die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens, welche vereinbart die öffentliche Wohlfahrt ausmachen. Die Erklärung der öffentlichen oder allgemeinen Wohlfahrt ist: der versicherte Genuß des bequemen Lebens.

(*) In denen wenigstens, welche den Namen bürgerlicher Gesellschaften verdienen, ja selbst in denen, die aus andern Absichten zusammgetreten, mußte, woferne sie sich erhalten wollten, in der Folge dieser Grundsatz angenommen werden.

12.

Die Sicherheit ist ein Zustand, worinnen wir nichts zu fürchten haben. Der Zustand, worinnen der Staat von außen nichts zu fürchten hat, heißt die äußere öffentliche; worinnen kein Bürger von außen etwas zu fürchten hat, die äußere

re Privatsicherheit. Wenn der Staat von seinen Bürgern nichts zu fürchten hat, so heißt dieser Zustand die innere öffentliche Sicherheit. Wenn kein Bürger weder vom Staate noch von Mitbürgern etwas befürchtet, so heißt dieses die innere Privatsicherheit. Wenn weder der Staat von außen, noch von seinen Bürgern, weder diese irgendher etwas zu befürchten haben, so heißt dieser glückliche Zustand, die allgemeine Sicherheit.

13.

Die Bequemlichkeit des Lebens ist die Leichtigkeit, sich durch seinen Fleiß Unterhalt zu verschaffen. Je vervielfältigter die Nahrungswege sind, desto leichter kann der Fleiß seinen Unterhalt finden. Die allgemeine Bequemlichkeit des Lebens wird also durch Vervielfältigung der Nahrungswege erhalten.

14.

Zur Gründung, und Erhaltung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt ist mancherley Aufwand erfoderlich. Der Soldat, der Magistrat, der untere Diener des Staats müssen besoldet, Vestungen müssen erbauet, und in baurechtem Stand erhalten, der Regent muß mit zu seiner Würde ebenmässigen Einkünften versehen

sehen werden, u. d. g. m. Da dieser Aufwand zum Besten aller Bürger gemacht wird, so ist es billig, daß er von allen Bürgern getragen, und daher von denselben auf eine solche Art behoben werde, welche dem Endzwecke zusaget.

15.

Nach vielfältigen Beobachtungen, und Erfahrungen konnten die verschiedenen Maßregeln, durch welche die allgemeine Wohlfahrt erhalten wird, auf zuverlässige Grundsätze zurückgeführet, und in die Gestalt einer Wissenschaft gebracht werden, welche die Staatswissenschaft * im ausgedehntesten Verstande ist, und erkläret wird: die Wissenschaft, die Wohlfahrt eines Staates handzuhaben. Dem Sprachgebrauche aber hat es nicht beliebt, bey dieser Benennung stehen zu bleiben; sondern, da man beobachtet, daß sich der Endzweck der Staaten gleichsam in vier große Hauptgeschäffte zergliedere, die zwar miteinander verbunden sind, und sich die Hände bieten müssen; die jedoch bey einem gewissen einmal erreichten untergeordneten Endzwecke stehen bleiben; so hat man hieraus vier abgesonderte Wissenschaften gemacht.

(*) Regierungswissenschaft, wie sie Herr v. Justi nennet.

16.

Die Sammlung der Grundsätze, nach deren Anleitung die äußere Sicherheit der Staaten handgehabt wird, machen die Staatswissenschaft, insbesondre so genannt (Staatsklugheit, oder Politik) aus.

17.

Die Grundsätze, die innere Sicherheit zu gründen und zu erhalten, lehret die Polizeywissenschaft.

18.

Die Vervielfältigung der Nahrungswege, durch einen vortheilhaften Umsatz dessen, was das Erdreich (*) und die Aemsigkeit hervorbringen, lehret die Handlungswissenschaft.

(*) Die Haushaltung insbesondre so genannt, macht also einen Theil der Handlungswissenschaft aus.

19.

Die Finanzwissenschaft (*) endlich zeiget, auf welche Weise die Staatseinkünfte auf das vortheilhafteste behoben werden sollen.

(*) Man begreift die Polizey, Handlung, und Finanz auch unter dem Worte Staatswirthschaft, oder nennet sie die ökonomischen Wissenschaften. Den

bei-

beiden letztern leget man auch insbesondre den Namen Kameralwissenschaften von den Kamern der Regenten bey, als bey denen die dahin einschlagenden Geschäffte gewöhnlicher Weise verwaltet werden.

20.

Eine Menge andrer Wissenschaften und Kenntnisse sind theils als eine unentbehrliche Vorbereitung, theils als erleichternde Hülfsmittel zu der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft anzusehen: die Vernunft- und Sittenlehre, die Naturlehre mit allen ihren Theilen, die mathematischen Wissenschaften, die Erdbeschreibung, die Geschichte, die Rechte, die Sprachen.

II.

Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft und ihrer Zweige.

21.

Da die Maßregeln, durch welche die gemeine Wohlfahrt handgehabt wird, in eine wissenschaftliche Gestalt gebracht werden können, so müssen sie sich aus einem Hauptgrundsatze ableiten, und ihre Uebereinstimmung mit dem Endzwecke darthun lassen. Der Beweis,

nämlich, muß stufenweise von einer Folge zur andern zurücksteigen, bis er letztlich zu einer Wahrheit gelanget, von der alle anderen abgeleitet werden. Diese Wahrheit ist dann der Hauptgrundsatz, die Erkenntnißquelle (*) genannt. Die Eigenschaften eines solchen allgemeinen Hauptgrundsatzes sind aus der Grundlehre bekannt. Er muß wahr seyn: wie ließen sich sonst daraus andre Wahrheiten ableiten? Er muß der erste seyn, sonst wäre er untergeordnet. Er muß hinlänglich eigen (**) seyn, weil sich daraus die Ursache aller untergeordneten Sätze muß angeben lassen. Er muß endlich nicht zu entfernet seyn, das ist, der Verstand muß bey den geführten Beweisen nicht schon ehe befriediget seyn, als er bis zu dem angenommenen Grundsatze zurückgeführt wird.

(*) Principium cognoscendi. (**) adæquatum.

22.

Der erste, der die Staatswissenschaft mit allen ihren untergeordneten Wissenschaften zu einem allgemeinen Grundsatze zurückführt, war Herr G. H. von Justi (*), und er hat hiezu die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit angenommen. Die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit ist zwar die Entstehungsursache der Staaten, und ihr immerfortdaurender Endzweck; allein eben darum kann sie zur Erkennt-

kenntnißquelle, oder dem allgemeinen Grundsatz nicht angenommen werden, da durch diesen die Güte der zu nehmenden Maßregeln, die in ihrer Uebereinstimmung zu dem Endzwecke bestehet, geprüfet werden soll.

(*) Wenn ein Gesetz gegeben, oder sonst eine Anstalt getroffen werden soll, von welchen es zweifelhaft wäre, ob sie dem Staate zuträglich sind; so ist die Frage: dieses Gesetz befördert es die allgemeine Glückseligkeit? Hierauf nun muß es durch den Grundsatz, als den moralischen Prüfstein untersuchet, und wenn von der Güte, oder Schädlichkeit das Urtheil gefällt wird, durch denselben die Ursache gegeben werden. In dem Falle also, daß die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit zum Hauptgrundsatze gesetzet wird, muß der Ausspruch also lauten: es befördert die allgemeine Glückseligkeit; weil es die allgemeine Glückseligkeit befördert

23.

Die Betrachtung, wie die bürgerlichen Gesellschaften entstanden, und durch welches Mittel sie ihren Endzweck erreicht haben, wird uns zu dem eigentlichen Hauptgrundsatze leiten. Der einzelne Mensch war jedem Anfalle einer ungleichen Macht preis. Er suchte also seine Kräfte durch die Vereinigung mit mehrern zu vergrößern. Der einzelne Mensch entbehrte tausend Bequemlichkeiten, deren Mangel er empfand, deren Besitz seinen äußerlichen Zustand vollkommener, und sein Daseyn versicherter ma-

chen würden, zu deren Verschaffung aber weder seine Leibes noch Seelenkräfte, weder die Zeit zureichten: er suchte diese Bequemlichkeiten durch Vergesellschaftung mit andern zu erhalten. Je größer die Gesellschaft war, worein er sich begab, desto größer ward das Maß des Widerstandes, den er auf jeden Fall leisten, und dadurch seine Sicherheit vergewissern konnte. Je zahlreicher die Gesellschaft war, desto häufiger, desto mannigfältiger waren die Erzeugnisse ihres Fleißes, desto leichter ward es ihm, jede seiner Bedürfnisse und Bequemlichkeiten zu erhalten. Durch die Vergrößerung der Gesellschaft also, und nach ihrem Masse, ward der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften erreichet. Dieser Endzweck bleibt in der Folgezeit stets eben derselbe; es wird also eben dasselbe Mittel wirksam bleiben.

24.

Wir nehmen demnach die Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft, durch Beförderung der Bevölkerung zum gemeinschaftlichen Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft, und der darunter begriffenen Wissenschaften an. Nach diesem Grundsatze wird jede Maßregel, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ergriffen wird, also zu prüfen seyn: ist sie der Bevölkerung zu-

träglich: ist sie der Bevölkerung nachtheilig?

25.

Je größer die Menge des Volkes ist, desto größer ist das Maß des Widerstandes, worauf die äußerliche Sicherheit beruhet: folglich der Hauptgrundsatz der Politik.

26.

Je größer die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Beystand man bauen darf (*), desto weniger hat man von innen zu fürchten: folglich der Hauptgrundsatz der Polizey.

(*) Wem die Deutlichkeit dieser Folge nicht sogleich in die Augen fällt, der werfe bey sich die Frage auf: ob er sich und sein **Vermögen** in **unwegsamen Wäldern**, oder in der **Mitte** einer **zahlreich bewohnten Stadt** gesicherter hält?

27.

Je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vervielfältigter die Nahrungswege von innen. Je mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und Fleißes, der Stoff zur äußerlichen Vertauschung (*), folglich der Grundsatz der Handlungswissenschaft.

(*) Die Handlungswissenschaft in Ansehen der äußerlichen Handlung beruhet in der Kunst, die

fremden Verzehrenden den inländischen zuzugesellen, und die Bevölkerung, von Seite der Verzehrung, durch sie zu vergrößern.

28.

Je mehrere Bürger, desto mehrere, die zum öffentlichen Aufwand beytragen: desto kleiner der Antheil eines jeden Mitsteuernden insbesondre, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst: folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft.

P o l i z e y.

Es ist viel, wenn Ordnung und Friede in allen Theilen des gemeinen Wesens herrschen. Es ist viel, wenn der Staat ruhig ist, und die Gesetze beobachtet werden. Woferne man aber dabey stehen bleibt, wird aller Orten mehr Schein, als Wirklichkeit vorhanden seyn. Ist es gut, die Menschen so, wie sie sind, leiten zu wissen; so ist es weit zuträglicher, sie so zu bilden, wie sie seyn sollen. Die unumschränkteste Gewalt ist diejenige, die bis in das Innerste dringt, und nicht weniger über den Willen, als die Handlungen ausgeübt wird.

J. J. Rousseau.

Ein-

Einleitung.

29.

Die Polizey ist eine Wissenschaft, die innere Sicherheit des Staates zu gründen, und handzuhaben (*).

(*) Diese Erklärung scheint uns sowohl die eigentlichen Gränzen der Polizey zu bestimmen, als den ganzen Begriff derselben zu erschöpfen. Man muß sie aus den Sätzen, die wir daraus ableiten, rechtfertigen. Herr von Justi (Grundfeste zur Glückseligkeit der Staaten § 4.) giebt der Polizey einen ausgebreitetern Verstand: er schreibt: sie sey die Wissenschaft, die innere Verfassung des Staates dergestalt einzurichten, daß die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem allgemeinen Besten in einer genauen Verbindung und Zusammenhange stehe. Und nach

die-

sem Begriffe gehört (wie er in 5. §. selbst anmerket) die Vorsorge der Regierung für die Commerzien, für die Stadt- und Landökonomie u. s. w. zur Polizey, die gemeiniglich die **Landespolizey**, oder die **hohe Polizey** genennt wird. Andre schränken seine Bedeutung auf dasjenige ein, was zur Erhaltung guter Ordnung unter den Bürgern, zur Bequemlichkeit des Lebens, und Wachsthum des Nahrungsstandes erfodert wird. Dieses nennen sie die **mittlere Polizey**. Noch andre verstehen darunter bloß die Aufsicht über Reinlichkeit der Städte, die Ordnung und Zucht, über die Handwerke, Lebensmittel, Maß und Gewicht, wie auch die Anstalten wider allerley Gefahr und Unglücksfälle. Das Wort Polizey wird zuweilen auch für die **Polizeyanstalten** und Gesetze, zuweilen für die **Polizeybeamten** genommen. In dem Codex Austriacus, Wort **Polizeyordnung**, ist der Verstand des Wortes **Polizey** der nämliche mit **Pracht- oder Aufwandgesetz**.

30.

Was immer die innere Sicherheit vergrößern kann gehört in den Umfang der Polizey. Daher, wenn sie mit den Anstalten für die Sicherheit auch solche verbindet, die oft bloß die Bequemlichkeit befördern, und das Daseyn der Bürger angenehm machen: z. B. Spaziergänge, Schauspiele, Zierde der Städte, so ist ihre Absicht als **Polizey** (*) keine andre, als den Grad der Sicherheit zu erhöhen.

(*) **Als Polizey**; denn insoferne sie dadurch den Aufenthalt angenehm machen, und Fremden Be-

weg-

weggründe, sich bey ihr niederzulassen, darbieten will, leiht sie sich bloß den übrigen Zweigen der Staatswissenschaft, deren näherer Endzweck diese Anlockung ist. Ich will hier einmal für beständig anmerken, daß verschiedene Anstalten unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, und also, bald zur Polizey, bald zur Handlungswissenschaft u. s. w. gezogen werden können. Z. B. die Magazinirung ist unstreitig eine Polizeyanstalt, um durch Verhinderung des Brodmangels das Leben der Bürger gegen Hungersnoth zu sichern: sie ist aber auch, insoweit sie die Wohlfeilkeit der Lebensmittel, und dadurch einen kleinern Handlohn erhält, ein Gegenstand der Handlung: zu Vermeidung der Wiederholungen werden wir solche Materien da abhandeln, wo sie größtentheils hinzugehören scheinen.

31.

Die innerliche Sicherheit ist eine öffentliche, und eine Privatsicherheit (*). Aus dieser Abtheilung entstehen die zween Hauptzweige der Polizeygeschäffte: I. die Vorsorge für die innerliche öffentliche Sicherheit. II. die Vorsorge für die innerliche Privatsicherheit.

(*) 12. Satz.

32.

Die öffentliche innerliche Sicherheit, oder der Zustand, worinnen der Staat von seinen Bürgern nichts zu befürchten hat, beruhet auf der Folgsamkeit, die sowohl jeder Stand, als

jeder

jeder einzelne Bürger dem Staate, das ist: der ihn vorstellenden obersten Gewalt in jedem Falle leistet. Diese Folgsamkeit ist ohne Zweifel am dauerhaftesten in der freyen Unterwerfung des besondern Willens gegründet, welche durch die in die Augen fallende Güte der Gesetze erhalten wird. Allein, da die Güte der Gesetze nur das gemeinschaftliche Beste zum Augenmerke hat, hingegen das Privatbeste bey vielen das allgemeine überwiegt; so muß die Polizey besorgt seyn, die Folgsamkeit auf die Unmöglichkeit der Widersetzung zu gründen. Dieses wird sie erhalten, wenn sie die einzelnen Kräfte der Bürger dergestalt abmißt, daß sie mit den allgemeinen Kräften stets in einem ebenmässigen Verhältnisse stehen. Das Ebenmaß dieses Verhältnisses wird erhalten, wenn das Maß der Kräfte der Widersetzung stets kleiner, als das Maß der Zwangkräfte ist. Demnach muß die Polizey auf das ebenmässige Verhältniß aufmerksam seyn, damit kein Stand oder einzelner Bürger zu einer der gemeinschaftlichen Wohlfahrt nachtheiligen Stärke anwachse, und sich der obrigkeitlichen Gewalt widersetzen könne.

33.

Die innerliche Privatsicherheit (*) bezieht sich auf die Handlungen, Personen,

Ehre und Güter der Bürger. Der zweyte Hauptzweig der Polizey untertheilt sich also in die Vorsorge für die Sicherheit I. der Handlungen. II. der Personen. III. der Ehre und VI. der Güter.

(*) 12. S.

34.

Die Sicherheit der Handlungen ist der Zustand, worinnen wir wegen unsrer Handlungen nichts zu besorgen haben. Da diese Sicherheit einen Theil der öffentlichen Wohlfahrt ausmachet, diese aber durch Gesetze und deren Beobachtung erhalten werden muß; so ist offenbar, daß in einer bürgerlichen Gesellschaft die Sicherheit sich auf solche Handlungen nicht erstrecken könne, die den Gesetzen zuwider sind.

35.

Es hängt von der Beschaffenheit, und Ausbreitung der peinlichen Gesetze, im ausgedehntesten Verstande, und von der Förmlichkeit des peinlichen Verfahrens ab, daß jeder Bürger wegen seiner den Gesetzen nicht zuwiderlaufenden Handlungen von Seite des Staates nichts zu befürchten habe. Daher die Polizey besorgt seyn muß, das Criminalverfahren also zu ordnen, daß es nur dem Schuldigen schröcklich werde. Die Sicherheit

heit der Handlungen in Ansehen unsrer Mitbürger, gründet sich auf den Schutz der Polizey gegen jedermann, der uns in Ausübung dessen, was durch die Gesetze nicht verboten ist, hindern, oder, uns zu etwas, wozu wir durch die Gesetze nicht verbunden sind, zwingen wollte.

36.

Wenn die persönliche, und die Sicherheit unsrer Ehre und Güter gegründet seyn soll, so muß sie weder durch die Handlungen der Mitbürger, noch durch Zufälle verletzet werden können. Die der Privatsicherheit nachtheiligen Handlungen setzen I. den Willen, und II. das Vermögen zu handeln, und zwar vereinbart voraus, dergestalt, daß die Polizey denselben der Wirkung nach hinlänglich vorbeugt, wenn sie eines aus beiden thätig einschränkt.

37.

Der Willen der Handelnden wird durch Beweggründe bestimmet, und diese sind entweder die Betrachtung der Sittlichkeit der Handlung, abgesondert von ihren Folgen, oder die Vorstellung der guten und bösen daraus möglichen Folgen. Indem nun beides auf eine richtige Beurtheilung, diese aber auf den Verstand ankömmt, auch

die Neigungen in den Willen einen starken Einfluß haben; so fodert die Ausbildung des Verstandes, der Neigungen, und überhaupt der sittliche Zustand der Bürger die erste Aufmerksamkeit der Polizey.

38.

Jedoch ist diese Aufmerksamkeit allein nicht zureichend, den Willen der Handelnden zu bestimmen; sie muß also mit Gesetzen vereinbart seyn, welche jede schädliche Handlung mit solchen Folgen unausbleiblich verknüpfen, deren Erwegung stark genug ist, einen jeden von ihrer Ausübung abzuhalten.

39.

Die Erfahrung lehret uns, daß gleichwohl die Gesetze und die Furcht der Strafe nicht auf einen jeden einen genugsam mächtigen Eindruck machen; denn der Ruchlose schmeichelt sich mit der Hoffnung nicht betreten zu werden. Es wird daher erfodert, daß wirksame und offenbare Anstalten vorhanden sind, welche eines Theils, die Hoffnung bey Ausübung einer der Sicherheit nachtheiligen Handlung unentdeckt, und unbestraft zu bleiben, andern Theils, das Vermögen selbst, einen nachtheiligen Entschluß ins Werk zu stellen, benehmen.

40.

Zufälle, wie sie hier verstanden werden, sind alle Begebenheiten, deren Ursache nicht in dem menschlichen Willen liegt. Diejenigen Begebenheiten also, die ihren Grund wenigstens in jemandes Nachlässigkeit haben, sind eigentlich keine Zufälle. Es liegt nun zwar nicht in den menschlichen Kräften, die Ereignung schädlicher Zufälle zu hindern; aber es gehöret zu den Verrichtungen der Polizey (*), die Folgen der Zufälle zu verringern, oder zu vernichten.

(*) Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Seuchen, Theurungen, Erdbeben, u.d.g. sind oft solche Zufälle; von denen aber nicht insbesondere, sondern, wo der Zusammenhang der Materie ohnehin darauf leitet, wird gehandelt werden.

41.

Aus dem vorhergehenden läßt sich die Beschäfftigung der Polizey gleichsam unter einen Geschichtspunkt zusammziehen: sie erhält nämlich

Die innerlich öffentliche Sicherheit

Durch das ebenmässige Verhältniß der Stände:

Die innerliche Privatsicherheit

Der Handlungen,

Durch Güte der peinlichen Gesetze und Ordnung des Criminalverfahrens:

Der Personen, Ehre, und Güter,

Durch Verhinderung schädlicher Handlungen

In dem Willen,

durch Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand, Bildung der Sitten, Gesetze, und Strafen:

In dem Vermögen zu handeln,

durch wirksame Anstalten gegen die Vollbringung schädlicher Handlungen:

Gegen Zufälle,

durch Verringerung und Vernichtung ihrer Folgen.

Dieser kurze Innbegriff der Polizeyverrichtungen wird die Grundlage der Eintheilung seyn, nach welcher wir von jeder zu handeln haben.

Die innere öffentliche Sicherheit.

I.
Von dem Verhältnisse der Kräfte einzelner Stände und Bürger zu dem Staate; und der hiebey nothwendigen Aufmerksamkeit der Polizey.

42.

Die einzelnen Kräfte der Bürger müssen mit den allgemeinen Kräften stäts dergestalt in einem ebenmässigen Verhältnisse stehen, daß auf allen Fall das Maß der Kräfte der Widersetzung kleiner, als das Maß der Zwangkräfte von Seite des Staats sey (*) Dieses Verhältniß kann auf dreyerley Art unebenmässig werden. 1. Durch das Übermaß des Reichthums. 2. Durch die Größe und Ausbreitung eines Standes. 3. Durch die einem Stande, oder Bürger zugestandene, oder von ihnen eigenmächtig angemaßte Gewalt und Freyheiten. Die Polizey hat also zu wachen, daß das Ebenmaß auf keine von diesen dreyen Arten verletzet werde.

(*) 32. S.

43.

Es giebt Saatskluge, welche den großen Reichthum der Bürger insgesammt, dem Staate in der Person des Regenten nachtheilig glau=

glauben. Die Bürger insgesammt sind der Staat selbst, dessen Haupt und Theil der Regent ist. Dem Haupte kann die Wohlfahrt der Theile nicht nachtheilig seyn. Aber man würde dieser Meynung zu unsern Zeiten zu viele Ehre erweisen, wenn man sie ernsthaft widerlegte.

44.

Hingegen muß die Polizey aufmerksam seyn, damit nicht irgend ein Stand oder Bürger, den Reichthum vorzüglich an sich ziehe (*) und dadurch Kräfte sammle, etwas der Ruhe des Staates gefährliches zu unternehmen, und auszuführen (**) Wenn die Besitzer großer Reichthümer nicht durch unrechtmässige Wege dazu gelanget sind, so hat die oberste Gewalt kein Recht, sie derselben zu entsetzen: und auch im Falle der unrechtmässigen Ansichbringung ist es ein Unternehmen, wobey der Staat zuviel wagen würde. Die Klugheit gebiet also, der Häufung allzugrosser Schätze vorzubeugen.

(*) 42. S.

(**) Wir betrachten hier das Uebergewicht des Reichthums nur in so weit es der allgemeinen Ruhe gefährlich werden kann. In so weit es der Aufnahme der Handlung, der Concurrenz, und einem natürlichen Umlauf des Geldes zuwider ist, gehöret es in die Handlungswissenschaft.

45.

Es kommt hier alles auf die Gesetze von den Eigenthumserwerbungen an, wodurch den auch rechtmäßigen Ansichbringungen Gränzen ausgezeichnet werden müssen. Es ist nicht eben erfoderlich, die Summe des Vermögens zu bestimmen, über welche einem Bürger oder einer Gemeinde, etwas zu besitzen, nicht erlaubt sey: aber es ist nothwendig, der unendlichen Vergrößerung durch Anordnung der Mitgabe der Weiber, der Erbfolge, Lehnfolge, der Vermächtnisse, Schenkungen, Kauf, (*) und aller Verträge, wodurch, erworben wird, zu wehren: welcher Theil der Gesetzgebung eine grosse Aufmerksamkeit verdienet.

(*) Dergleichen Gesetze sind in Ansehen einzelner Familien nicht vorhanden, weil die Theilung der Güter unter mehrere Kinder den Staat dieser Sorge zu überheben scheint. Bey unsterblichen Gesellschaften aber konnte diese Vorsicht nicht vernachlässiget werden. Wir haben die Verordnungen Ferdinands d.d. 14 October 1524. Leopolds d.d. 20 October 1669. Carls des VI. höchstseligen Andenkens d.d. 17 August 1716, kraft deren die unbeweglichen Güter an todte Hände, unter der Strafe der Ungültigkeit, nicht veräußert, ja, laut §. deswegen nicht länger, als auf drey Jahre in Bestand gegeben werden können.

46.

46.

Wenn ein Stand zu sehr anwächst, (*) so wird es demselben leicht, bey sich ergebendem Falle dem Staate den schuldigen Gehorsam zu versagen. Die Erfahrung bestättiget, daß Menschen von einerley Beschäfftigung, Stand, Lebensart, sehr geneigt sind, einander beyzustehen, und aus dem, was einem derselben wiederfährt, gemeinschaftliche Sache zu machen (**) die Polizey muß also von der Stärke aller Stände und Gemeinden genau unterrichtet seyn, damit sie, wenn einer derselben zu einer verdächtigen Größe anwüchse, sie sogleich in die verhältnißmässigen Gränzen zurückbringen möge.

(*) 42.

(**) Ein Beyspiel dessen war nebst mehreren andern der 1722. von den Schustern erregte Aufstand, gegen welche die Landesfürstliche Verordnung in in dem Supplement. Cod. Aust. Tom. 2. S. 111. und 117. zu finden.

47.

Das Kenntniß der Stärke aller Stände zu erlangen, sind die dahin eingerichteten Seelenbeschreibungen dienlich (*) in welchen auf das Geschlecht, Alter, Beschäfftigung, Mitarbeiter, oder Dienstleute, zugleich ob die beschriebene Person verehliget, mit

oder ohne Kinder sey? und letztlich, auf den Abgang der Ingebohrnen, und Zuwachs der Fremden Betracht genommen werden muß. Wenn jeder Familienvater sich selbst, nach einem ihm vom Staate vorgeschriebenen Formular beschreibt, aus diesen einzelnen Familienbeschreibungen der Hausinnhaber, der auch auf die Richtigkeit der erstern zu sehen hat, eine Beschreibung seines Hauses; aus den Haustabellen, die über die Richtigkeit der Haustabellen wachenden Gassencommissär, Gassentabellen, oder Tabellen von gewissen kleinern Bezirken; und dann die Viertelcommissär Vierteltabellen verfertigen; so ist es nicht schwer, eine Totaltabelle der Städte zu machen, welches der Magistrate Pflicht seyn wird. Auf dem platten Lande ist die Beschreibung mit wenigern Umgängen möglich: da jeder Dorfrichter die Familienbeschreibung selbst vornehmen, das Total an die herrschaftlichen Beamten behändigen, diese aus den verschiedenen Beschreibungen eine ganze von ihrem anvertrauten Gute an das Kreisamt abgeben, hieraus aber die Kreisämter eine Kreistabelle an das Landesgubernium zur Zusammenziehung in eine Hauptlandestabelle formiren können. Aus diesen Landes- und Stadttabellen nun wird eine zuverlässige allgemeine

Be-

Beschreibung eines Staates zu verschiedenen Endzwecken gezogen.

(*) Dergleichen Beschreibungen wurden unter Carl dem VI höchstseligen Andenkens vorgenommen: und von der itzt regierenden Kaiserinn MAJESTAET durch ein Generale d.d. 3. December 1753. und zwar mit jährlicher Wiederholung anbefohlen, auch hierüber eigentliche Formularien in Druck gegeben, die durch ein Normale vom 10 September und weiters durch eine Tabelle vom 31. December 1763. verbessert worden.

48.

Es ist eine allgemein nutzbare Anmerkung, daß der Polizey die Aufsicht und Beobachtung um desto mehr erleichtert wird, je in kleinere Theile sie dieselbe einzutheilen Gelegenheit hat. In dieser Absicht sind die Zünfte als eine nützliche Polizeyverfassung anzusehen, durch welche, wenn jeder Zunft ein Commissär (*) zugeordnet ist, die Polizey den gesammten Körper des arbeitenden Volkes desto leichter übersehen, ihre besondern Streitigkeiten abthun, über Ruhe und Ordnung wachen, und für ihren gehorsam Bürg werden kann.

(*) Diese Untertheilung der Aufsicht über den ganzen Körper der Handwerker, und Arbeiter ist Kraft einer im Jahre 1748 ergangenen Verordnung geschehen, und einer jeden Lade ein Commissär von dem Magistratspersonale zugegeben worden, welcher bey allen ihren Zusammenkünften gegenwärtig ist.

49.

Da die unebenmässige Ausbreitung der Stände von darum zu verhindern ist, weil die einzelnen Glieder einander auf allen Fall beystehen; dieses aber eben so von denen zu besorgen ist, die aus sonst was immer für einer Absicht, eine Gesellschaft, oder Parthey ausmachen; so muß die Polizey auch über dieselben ihre Obachtsamkeit erstrecken, und sie nicht allzusehr anwachsen lassen. Die Polizey muß daher von dem Endzwecke aller Gesellschaften und Versammlungen (*) von ihrer Stärke, und innern Beschaffenheit Unterricht einziehen.

(*) Die Erlaubniß Bälle in seinen Häusern zu halten, Ausspiele zu geben, und von Rechtswegen alle zahlreicheren **Versammlungen** zu halten, ist von dem Polizeyvorsteher zu nehmen: und ist hiebey keineswegs der bey solchen Gelegenheiten an das Spielgrafenamt zu entrichtende Impost die Hauptabsicht, sondern daß unter solchem Vorwande nicht einige dem Staate nachtheilige Zusammenkünfte gehäget werden. Es berühret diese Ursache zum Theil die Verordnung vom 4. Febr. 1718. § und uns: Suppl. C. A. T. I. Es ist eine Folge des obern, daß, wo immer Musiken, oder solche größere Zusammkünfte gehalten werden, der Bezirkscommissär nachzusehen habe, ob die Erlaubniß angesucht worden: und daß dessen ungeachtet in der Nähe einige Wache auf jeden Fall bereit gehalten werden soll.

50.

Wenn der Endzweck und die innere Einrichtung einer Gesellschaft nichts der Sicherheit nachtheiliges, oder verdächtiges enthält, so hat die Polizey keine Ursache, derselben Zusammenkünfte abzustellen. Um nun zu dieser Gewißheit zu gelangen, ist es nicht nur nothwendig, daß die Satzungen eingesehen werden, sondern den Polizeycommissären muß der Eintritt in die Zusammenkünfte selbst nicht verschlossen seyn, damit man sehe, daß die Satzungen nicht bloß zum Schein entworfen, und mit der Ausübung übereinstimmend sind. Eine jede geheime, oder geschlossene Gesellschaft, oder die, ihre Einrichtung einsehen zu lassen, Widerspänstigkeit äußert, ist also an sich selbst verdächtig (*), und muß abgestellet werden: und wo die blosse Abmahnung nicht zureichet, ist die Polizey mit einer, nach Masse der Widersetzung geschärften Strenge zu verfahren, berechtiget (**).

(*) Unter dem Namen neuer Innungen, sagt Sveton im Leben Augusts 32. Hauptst. rotteten sich Partheyen zusammen, jedes Laster zu verüben.

(**) In der römischen Verfassung war die Strafe gegen diejenigen, welche eine unerlaubte Innung hielten (eine Innung, die weder vom Senate noch dem Kaiser bestättiget war, ff. l. 3. §. 1. de colleg. vel corp. illicitis) eben dieselbe, als gegen diejenigen,

jenigen, welche öffentliche Plätze oder Tempel mit bewaffneter Mannschaft besetzten (daselbst l. 2.) sie waren also des Hochverraths schuldig (ff. l. 1. §. 1. ad l. jul. Maj.) dessen diejenigen schuldig erklärt werden, welche gegen die öffentliche Sicherheit (adversus securitatem populi) etwas unternahmen.

51.

Eine gleiche Aufmerksamkeit muß angewendet werden, damit nicht irgend ein besonders Haus, Stand oder Bürger sich einer Gewalt oder solcher Vorzüge (*) anmasse, die er auf allen Fall misbrauchen, und mittels derselben sich der Folgleistung, die er dem Staate schuldig ist, entziehen könnte. Solche Vorzüge sind, wenn jemand außer dem Regenten Festungen, oder das Recht Soldaten zu halten foderte (**), wenn jemand außer dem Regenten Gesetze und Verordnungen ergehen ließ (***): wenn jemand die oberrichterliche Gewalt des Fürsten nicht erkennte (****): Selbsthülfe, eigenwillige Ausnahme von Gesetzen, u. d. g. Hiebey ist es abermal leichter, und daher rathsamer, zu verhindern, daß niemand solche Vorzüge an sich reiße, als ihn aus dem Besitze derselben zu treiben.

(*) 42. S.

(**) Da der Staat die Sicherheit, sowohl von innen, als außen handzuhaben schuldig ist; so kann

kein

kein Vorwand seyn, unter welchem untergeordnete Bürger Festungen und Besatzungen halten könnten. Haben Häuser solche Rechte, so soll wenigstens die Besatzung dem Landesherrn vorzüglich den Eid der Treue entrichten. Wenn aber zu einer oder andern Aufsicht gewaffnete Aufseher nothwendig sind, als bey dem Tabackwesen, so sollen dieselben ganz in landesherrlich r Pflicht stehen.

(***) Daher die Satzungen der Innungen ihre Gültigkeit und Verbindlichkeit erst von der landesherrlichen Bekräftigung erhalten. Die Landsfürsten haben sich auch sonsten stets über das Recht, in ihren Ländern Verordnungen bekannt zu machen, eifersüchtig gezeiget. Sieh die Verordnung Ferdinands III. vom 21. Nov. 1641. C. A. *Bulla pontificia.*

(****) Diesem vorzubauen ist durch ein Normale vom 4. Nov. 1743. befohlen, daß ohne k. Erlaubniß kein Vasall an fremden Höfen weder Titel noch Dienst bey wirklicher Ausschlüssung und Unfähigmachung annehmen dürfe. Hieher gehören auch die Provocationes extra Regnum, die in keinem Falle zu gestatten sind, wie denn dieserwegen eine Entschlüssung vom 7. Aug. 1728. vorhanden ist. Suppl. C. A. T. 1.

52.

Soll der Staat nicht gestatten, daß jemand dergleichen Vorzüge eigenwillig an sich reiße, um destoweniger muß eine überwiegende Gewalt jemanden von dem Regenten selbst eingeräumt werden. Der Landesherr kann aus dieser Ursache mit Ertheilung der Befreyungen

gen

gen nicht zu behutsam verfahren, solcher besonders, welche einzelne Bürger und Stände von der allgemeinen Folgleistung ausnehmen. Eine jede Ausnahme ist eine Schwächung des Gesetzes, und der Staat ist seinem Untergange nahe, wenn die Bürger die Meynung annehmen: daß den Gesetzen nicht gehorchen, ein Vorzug sey. Woferne nun Jemand im Besitze solcher Befreyungen wäre, er mag, auf welche Art es immer sey, dazu gelangt seyn (*) so hat der Regent ein Recht, solche zu widerrufen, weil der Befreyte als Bürger, keines hat, solche zu besitzen. Und nicht nur, daß er zur Widerrufung berechtiget, sondern, er ist dazu verpflichtet, wenn er zu demjenigen verpflichtet ist, ohne welchen das allgemeine Beste nicht aufrecht erhalten werden kann.

(*) Die Rechtsgelehrten unterscheiden, unter Befreyungen, die titulo oneroso, & non oneroso erhalten worden. Allein der stärkste Titulus ist ungültig gegen die öffentliche **Wohlfahrt**; und der Fürst, der z. B. die von seinem Vorfahrer ertheilten Befreyungen widerrufte, könnte sich der Formul bedienen: contra jus concessum videri.

53.

Indessen ist die strengste Aufmerksamkeit nicht immer wirksam genug, das abgezielte ebenmässige Verhältniß zu bewirken. Ein Stand, ein Bürger zieht durch geheime Kunstgriffe

Reich=

Reichthum an sich, und durch sie verschafft er sich einen Anhang. Eine Gesellschaft hat dem Auge der Polizey sich zu verbergen gewußt, bis sie zu einer gefährlichen Größe angewachsen. Plötzlich hat sich eine Parthey hervorgethan. Hier muß die Sorgfalt der Polizey wenigstens den Folgen vorbeugen, wo sie der Ursache nicht konnte. Die Folge dieses unebenmässigen Verhältnisses ist die **Widersetzung** gegen die oberste Gewalt (*) entweder, durch **Thathandlungen** (**) wenn der Staat in Ausübung seiner Gewalt gehindert wird, oder durch **Unterlassung**; die abermal entweder eine blosse **Nichtbefolgung**, oder offenbare **Weigerung** ist, wovon nur letztere hieher gehöret.

(*) 42. S. (**) Eine Handlung, mit einer Thätigkeit vereinbart.

54.

Jede **Thathandlung**, jede **Unterlassung** mit offenbarer **Weigerung** verknüpfet, ist eine **Empörung**, wenn dieses Wort im ausgedehntesten Verstande genommen wird. Im eingeschränktern aber sind es nur Auflaufe (*), und ist das Wort **Empörung** solchen Thätigkeiten vorbehalten, welche auf die gänzliche **Umstürzung** der Grundverfassung des Staates unmittelbar, oder mittelbar in der Person des Regenten abzielen. In diesem

Falle

Falle werden die Empörer als Fremde betrachtet, und die Staatskunst hat dawider die Mittel vorzukehren.

(*) Rumore, Tumulte, Rottirungen.

55.

Es geschieht nur sehr selten, daß die Aufläufe so plötzlich ausbrächen, ohne daß gewisse Zeichen vorhergiengen, die entweder eine Art von Zubereitung sind, oder wenigstens wie ein Rauch die nahe Brunst ankündigen. Diese Zeichen sind vorzüglich: Pasquille gegen den Staat, oder die Minister: öffentliches Tadeln: oft miethet die Widerspänstigkeit öffentliche Redner, Lehrer, Schauspieler, Zeitungsschreiber oder andre Schriftsteller zu Ausstreuung ihres Samens; es gehen Zusammrottungen auf den Strassen vor. Diese Umstände müssen der Polizey als Warnungen dienen, ihre Aufsicht zu verdoppeln.

56.

Pasquille gegen den Staat, oder das Ministerium (*) können unter gewissen Umständen die strengste Ahndung verdienen. Wann z. B. die Gemüther ohne dieß in einer Gährung sind, und dadurch gleichsam den letzten Anstoß zur Aufruhr empfangen: wann die Worte sehr anzüglich sind, und die dem Regenten schuldige Ehrfurcht sehr beleidigen: u.

d. m.

d. m. In diesen Umständen muß nach dem Verfasser geforscht, und wo er entdeckt wird (**), mit ihm ernsthaft verfahren werden. Sind aber keine solchen Umstände vorhanden, und äußert der Verfasser mehr Leichtsinn und Unüberlegung, als Bosheit; so ist der wahrhaft fürstliche Ausspruch vor Augen zu haben (***). *Si* (quis Imperatori male dixerit &) id ex *levitate* processerit, contemnendum est: si ex *insania*, miseratione dignissimum: si ab *injuria*, remittendum.

(*) Sieh die Verordnung Ferd. I. vom 18. Februar. 1559. C. A. Pasquill.

(**) Es haben einige sich so weit erkühnet, daß sie die anziehlichsten Schmähschriften, in Form einer Bittschrift gebrochen, eingereichet, und dabey sich erdichteter Namen bedient haben. Diesem vorzubeugen, ist eine Verordnung vom 6. Junii 1749, kraft welcher keine Bittschrift eingereicht werden darf, welche nicht von einem Rechtsgelehrten unterschrieben ist, damit man wisse, an wen man sich zu halten habe.

(***) L. Unic. Cod. si quis imper. maled.

57.

Wenn Pasquille an öffentlichen Orten angeschlagen, ausgestreuet, oder sonst von Hand zu Hand gegeben werden; so hat die Polizey zu beobachten, daß die angeschlagenen von Polizeybedienten selbsten abgenommen, die ausgestreuten aber, oder sonst herumgehenden

eingesammelt werden. Zu welchem Ende durch einen öffentlichen Ruf, oder sonst einen Weg kund gemacht wird: daß, wer solche Zettelchen findet, oder besitzt, sie bey Androhung, eben mit der Strafe, als der ausgeforschte Verfasser selbst angesehen zu werden, bey diesem oder jenem Polizeybeamten abzulegen habe.

58.

Oeffentliches Tadeln (*) kann unter den oben (**) angeführten Umständen, eben die Strafe verdienen, als die Pasquille. Jedoch ist dabey mit mehrerer Behutsamkeit zu verfahren, weil bey Pasquillen die Schrift verbleibend, mithin keinen Verdrehungen unterworfen ist; dahingegen bey blossen Worten, der Ton, der Ort, die Umstände den Sinn verändern, und daher zuviel Willkührliches mit unterläuft. Solche öffentlichen Schmäher werden eingezogen, an den Pranger, oder auf die Schandbühne gestellt, u. d. g. Wenn aber keine gefährlichen Umstände vorhanden, keine ungebührlichen Ausdrücke gebraucht werden, wenn mehr vernünftelt als getadelt wird; so sind zwar derley Leute ernstlich davon abzumahnen; sonsten aber: lubricum linguæ non facile ad pœnam trahendum est (***).

(*) 55. S. (**) 56. S. (***) ff. l. 7. ad l. jul. Maj.

59.

Da die Polizeybeamten nicht aller Orten selbst gegenwärtig seyn können; so müssen sie oft auf fremde Anklage verfahren. Damit aber durch solche Anklage nicht Unschuldige in Gefahr gebracht, den Feindseligkeiten und der Rache die Thüre geöffnet werde; so müssen die Ankläger, deren Anklage in Betrachtung gezogen wird, Leute eines ehrbaren Wandels seyn, mit dem Angeklagten nicht in Feindschaft stehen (*), und obgleich ihre Namen dem Angeklagten verschwiegen bleiben, dieselben dennoch der Polizey nicht unbekannt (**), auch gegen das fälschliche Anklagen scharfe Strafen verhänget seyn. Man sieht hieraus, daß die heimlichen Anzeigeörter aus wohl polizirten Staaten zu verbannen, auch sonst Anzeigen ohne Namen keiner Aufmerksamkeit würdig sind, wenn der Zusammenfluß der Umstände nicht eine außerordentliche Behutsamkeit erfodert.

(*) Landger. Ord. Ferd. III. Art. 21. §. 1.

(**). Verordnung vom 7. Aug. 1762. befiehlt, daß des Anklägers Namen auf einem besondern Zettelchen der Anklage beygelegt werden soll. Ohne Zweifel ist es den Umständen der Zeit zuzuschreiben, daß durch eine Verordnung vom 9. Novemb. 1703. zween heimliche Anzeigeörter bestimmet worden; die aber nunmehr wieder verschlossen sind.

60.

Wenn öffentliche Redner, Lehrer, Schauspieler, Zeitungsschreiber, Schriftsteller, sich zu Werkzeugen der Meutherey gebrauchen lassen (*), so verdienen sie eine desto größere Strafe, je einen größeren Nachdruck die Worte der einen von dem Amte empfangen, das sie misbrauchen, und je weiter sich bey den andern das Uebel verbreiten kann. Bey glimmender Unzufriedenheit des Volkes also hat der Staat ein Recht, die **Vorträge der öffentlichen Reden und Vorlesungen zu censuriren**: gleichwie überhaupt Zeitungsblätter und alle Bücher, welche in die Staatsgeschäffte einschlagen, außer der ordentlichen Censur, auch der Staatscensur zu unterwerfen sind (**), und es eine weise Vorsichtigkeit der Regierung ist, wenn geschriebene Zeitungsblätter gänzlich abgeschafft werden (***).

(*) 55. S. (**) **Verordnung in Censursachen** vom 11. Jäner 1730. §. **betreffend**. (***) Verordnung vom 8. Febr. 1750. wiederholt den 19. Oktober 1751. Es ist sonst eine gewöhnliche Weise zu verfahren, daß Schriften, welche man als dem Staate schädlich ansieht, durch den Scharfrichter öffentlich verbrennt werden: wie solches gegen einen gewissen in Crems 1730. gedruckten, sogenannten **Schreibkalender** durch die erst angeführte Verordnung vom 11. Jäner d. J. verhängt worden. Allein die Erfahrung hat gelehrt,

lehrt, daß solche Bücher eben dadurch nur einen höhern Werth empfiengen, und mehr gesucht wurden. Die gelindern Wege sind also tauglicher, das Andenken derselben zu vertilgen.

61.

Zusammenrottungen auf Strassen (*), wovon die Ursache nicht am Tage liegt, sind nie, besonders aber bey glimmender Unruhe des Volkes nicht zu dulden (**). Es wird bey solchen Gelegenheiten durch öffentlichen Ruf bekannt gemacht (***), daß jedermann sein Hausgesind, seine Kinder zu Haus halten, sich aller Thätigkeit gegen die Wache enthalten, widrigenfalls aber die übeln Folgen sich selbst zuschreiben soll. Es werden die müssigen Haufen durch Rumor- Sicherheit- oder auch Militarwachen zerstreuet, jedoch ohne jemanden, außer im Falle der Widersetzung, zu verletzen.

(*) 55. S. (**) S. Verordnung vom 22. Oktob. 1722., und 7. April 1723. gegen Schuhknechte und Maurer und Zimmerleute: Suppl. C. A. T. 1. (***) Oeffentlicher Ruf vom 2. Jäner 1747. zu verschiedenen Zeiten wiederholt.

62.

Woferne aber alle angewendeten Mittel nicht zureichen, einen Auflauf zu verhindern; so müssen Zeit und Umstände die nothwendigen

Maßregeln darbieten. Die gewöhnlichen, und allgemeinen Vorkehrungen bey einem wirklichen Auflaufe sind: daß Wachen die großen Plätze besetzen, die Schildwachen verdoppelt, und stets gegen einander Patroullen ausgeschickt werden, welche auf die geringste Bewegung acht haben, und keine großen Haufen zusammleiden, daß die Kaufläden, die Plünderungen zu verhüten, gesperret, das Ausgehen, oft selbst das Heraussehen, verboten wird. Hiernächst sind gelindere Mittel, (als Verheißung der allgemeinen Vergebung, wenn sich jeder friedsam halten wird, auch, daß man den etwa zum Vorwande genommenen Beschwerden abhelfen wolle, und dergl. m.) zu versuchen, und sowohl dem Endzwecke der Staaten, welcher nicht die Strafe der Bürger, sondern ihre Erhaltung ist, gemässer, als auch fast immer wirksamer befunden worden. Wenn aber ja Strenge und ein schreckendes Beyspiel erfodert würde; so soll, neben der Geschwindigkeit des Entschlusses und der Ausführung, das Verfahren also beschaffen seyn, daß die Strafe auf wenige, das Schrecken auf viele, das Beyspiel sich auf alle erstrecke.

Die

Die innerliche Privatsicherheit.

I.

Von der Sicherheit der Handlungen und der damit verknüpften bürgerlichen Freyheit.

63.

Die Sicherheit der Handlungen ist ein Theil derjenigen Sicherheit (*) deren Handhabung der Polizey übergeben ist, und sie setzet die Freyheit zu handeln voraus. Sind unsere Handlungen dergestalt frey, daß wir sowohl von Seite des Willens, als des Vermögens zu handeln, von nirgend her eine Einschränkung besorgen; so ist es ein Stand der vollkommenen Unabhängigkeit. Obgleich der Mensch, einzeln betrachtet, von einer endlichen Macht keine solche Einschränkung befürchtet; so kann er sich dennoch der vollen Unabhängigkeit nicht rühmen, weil von Seite des Willens ihm durch das Gesetz der Natur Schranken gesetzt werden. Um desto weniger also findet sie Platz bey demjenigen, der eines bessern Endzweckes wegen in eine bürgerliche Gesellschaft getreten, und seinen Willen einer obersten Gewalt und Gesetzen unterworfen hat. Es rührt also die

rechtmässige Einschränkung, der Freyheit zu handeln, von den Gesetzen her.

(*) 33. S.

64.

Nach Beschaffenheit der Gesetze entsteht nun ein zusammgesetzter Begriff der Freyheit, und sie ist entweder die natürliche: das ist: die Freyheit zu handeln, insoferne sie den Gesetzen der Natur nicht zuwider ist: oder die bürgerliche Freyheit: das ist: die Freyheit zu handeln, insoferne sie den bürgerlichen Gesetzen nicht zuwider ist. Da die bürgerlichen Gesetze zur Handhabung der öffentlichen Wohlfahrt gegeben werden, und diese Wohlfahrt auf denselben eigentlich beruhet, so lassen sich hier die Wörter: bürgerliche Gesetze und öffentliche Wohlfahrt schicklich verwechseln. Nimmt man nun in die Erklärung der bürgerlichen Freyheit diese letzte auf: daß sie sey: die Freyheit zu handeln, insoferne es der allgemeinen (oder bürgerlichen) Wohlfahrt nicht zuwider ist: so wird offenbar, daß diejenigen, welche den Begriff der bürgerlichen Freyheit, auf eine gänzliche, durch keine Gesetze begränzte Ungebundenheit ausdehnen, nichts kleineres, als eine Befreyung gegen das gemeine, und da ihr eigenes Wohl darinnen gleichfalls enthalten ist, gegen ihr eigenes Wohl fodern.

65.

Weil die Gränzen der natürlichen Freyheit durch die bürgerlichen Gesetze in die Enge gezogen werden, die Absicht aber dieser gesetzlichen Einschränkuug, nur die in bürgerlichen Gesellschaften abgezielte größere Wohlfahrt ist (*), so erhellet, daß die Gesetze in Ansehen der Freyheit zu handeln, nicht weiter ausgedehnt werden müssen, als es das gemeine Wohl erfodert; woraus denn weiters fließt, daß Handlungen, welche in diese allgemeine Wohlfahrt weder einen mittelbaren, noch unmittelbaren Einfluß haben, und wären es auch offenbare Lächerlichkeiten (**), dem Staate gleichgültig, und Bürgern unverwehrt seyn müssen.

(*) 12. S. (**) Eine solche gleichgültige Handlung ist z. B. eine iede Mode, welche nicht etwa fremde Waare, zum Nachtheile des inländischen Manufakturwesens einführte, oder den Sitten entgegen wäre.

66.

Es kömmt aber hier sehr vieles auf den äußerlichen Zusammenfluß der Umstände an (*), und da diese Umstände so mannigfältigem Wechsel unterworfen sind; so kann es sich leicht ergeben, daß heute eine Handlung gleichgültig, und daher unverwehrt ist, die Mor-

gen untersagt werden muß (**), und im Gegentheile.

(*) Man könnte beynahe sagen, daß (jede Handlung, von allen Seiten betrachtet), es im Staate gar **keine** gleichgültigen Handlungen gebe; wenigstens kann es außer dem Regenten **niemand bestimmen**, ob die Handlung wirklich gleichgültig sey? So scheint es in der That die gleichgültigste Handlung zu seyn, ob ich mit dem linken oder rechten Fuß antrete: sobald man aber einen in Reihen und Gliedern geordneten Soldaten denket, wird diese **Gleichgültigkeit** verschwinden. Eben so geht es auch mit hundert bürgerlichen Handlungen.

(**) Ein Beyspiel wird diesen Satz deutlicher machen. Es ist heute jedermann erlaubt, außer der Stadt spazieren zu gehen. Morgen wird die Stadt von Feinden berennt. Der gestern noch gleichgültige Spaziergang außer der Stadt, ist er es heute auch noch? die Freyheit der Handlungen also von Seite des Regenten kömmt darauf an, daß solche Handlungen nur unter denen Umständen untersaget seyn, unter welchen sie der gemeinen Wohlfahrt wahrhaftig nachtheilig werden.

67.

Da die Freyheit der Handlungen nicht weiter reichet, als es die Gesetze zugeben (*), die Sicherheit der Handlung aber darinnen besteht, daß niemand derselben wegen etwas zu befahren habe; so ist offenbar, daß die Gesetze also beschaffen seyn müssen, damit jedermann

mann die Gränzen seiner Freyheit zu handeln, kenne, und dieselben nicht entweder aus unüberwindlicher Unwissenheit überschreiten, oder sich auf die Dunkelheit der Gesetze beziehen möge, oder aber wegen Zweydeutigkeit der Gesetze (**) eine Handlung zu unternehmen, sich nicht getraue. Es gehöret also die ganze Lehre von der Deutlichkeit der Gesetze, und von ihrer Bekanntmachung, so wie sie in der Rechtsgelehrsamkeit abgehandelt wird, hieher, und schlägt mit in die Sicherheit der Handlungen ein.

(*) 64. S. (**) Der gesetzgebende Stil ist ohne Zweifel einer der schwersten. Er schlüsset alle Blümchen, alle Zierathen aus, die zu einiger Misdeutung Anlaß geben könnten. Er fodert Kürze, Deutlichkeit, bündige, und die eigentlichsten Ausdrücke, wovon der erste Theil der Sammlung der römischen Rechte, die schönsten, und nachahmungswürdigsten Beyspiele aufbehalten hat.

68.

Gebrauchet sich also jemand der von den bürgerlichen Gesetzen ihm eingeräumten Freyheit; so müssen diese Gesetze ihn wegen solcher Handlungen gegen wen immer sicher stellen und vertheidigen. Er kann aber derenwegen entweder von den obrigkeitlichen Personen, oder von seinen Nebenbürgern angefochten werden. Er muß also auch gegen beide von den Gesetzen sicher gestellt und vertheidiget werden.

69.

69.

Die obrigkeitlichen Personen können, als solche, mit den Handlungen der Bürger sich auf keine andre Weise, als in den zur Verantwortungziehungen, und Bestrafungen mengen. In Ansehen beider also muß nicht nur aller Willkührlichkeit (*) überhaupt vorgebeuget werden; sondern es muß auch ein jeder, der unter dem Vorwande des Rechtes für Gericht gezogen wird, sich hinlänglich vertheidigen, und seine Unschuld darthun können (**). Die von Seite der obrigkeitlichen Personen versicherte Freyheit der Handlungen gründet sich also auf die Güte der peinlichen Gesetze, und unüberschreitbare Vorschrift des peinlichen Verfahrens.

(*) In denjenigen Rechten, wo so vieles dem *arbitrio judicis* überlassen wird, ist die Sicherheit der Handlungen von Seite der Magistrate am zweydeutigsten: und man kann eben darum vielleicht mit Rechte sagen, daß in dem freyen Rom, besonders in den letztern Zeiten der Republik die wenigste Freyheit geherrscht habe.

(**) Dieß wird den sonst parodox scheinenden Satz Montesquieus erörtern: daß in einem Staate, der die besten mögligsten Halsgesetze hätte, ein Mensch, mit dem man eben in peinlicher Untersuchung begriffen wäre, und der Morgen gehangen werden soll, freyer, als in der Türkey ein Bascha ist. Von Gesetzen. Buch 12.

12. H. 2. — Die Einrichtung dieses peinlichen Verfahrens ist den Gränzen dieser Sätze zu enge, und wird hier aus den Kriminalrechten vorausgesetzet.

70.

In Ansehen unsrer Nebenbürger (*) beruhet die Sicherheit der Handlungen darauf, daß uns keiner derselben in Ausübung dessen, was durch die Gesetze nicht verboten ist, hindern, oder uns zu etwas, wozu wir durch die Gesetze nicht verbunden sind, zwingen könne.

(*) 68. S.

II.

Von dem sittlichen Zustande und der Vorsorge der Polizey in Bildung des Verstandes und Neigungen der Bürger.

71.

Die Entschlüssungen des Willens folgen den Erkenntnissen des Verstandes; die Neigungen, besonders wenn sie heftiger sind, wirken wenigstens als Triebfedern in den Willen. Dahero die Polizey auf den Verstand, und die Neigungen, und überhaupt auf den sittlichen Zustand dergestalt zu sehen hat, daß der erste mit genugsamen und rich=

richtigen Begriffen erfüllet, die zweyten gehörig geleitet, und dadurch den nachtheiligen Handlungen in ihren ersten Quellen vorgebeugt werde.

72.

Die Polizey beschäfftiget sich demnach mit den Sitten nicht, als mit ihrem Endzwecke, sondern als mit einem Mittel, und sie ist zufrieden, einen guten sittlichen Zustand sowohl, als die Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen, nicht aus erhabnern Beweggründen, sondern einzig aus Hoffnung eines Vortheils oder Furcht der Strafe zu erhalten. Hieraus nun entsteht ein Begriff der politischen Tugend (*), der von dem Begriffe der Tugend, wie sie von der Sittenlehre und Religion gefodert wird, abgeht. Die politische oder Gesellschaftstugend, ist die Fertigkeit, seine Handlungen mit den Gesetzen der Gesellschaft übereinstimmend einzurichten. Das Triebwerk, wodurch diese Uebereinstimmung erhalten wird, kömmt nicht mit in die Erklärung, da es bey der Tugend einer höhern Ordnung nicht hinwegbleiben darf.

(*) Viele, und unter denselben der jüngere Herr von Moser in seinen **Beherzigungen**, heißen die politische Tugend, **ein neues moralisches Geschöpf in fremder Tracht**, und besorgen daraus für die Religion und Sittenlehre gefährliche Folgen.

gen. Diese irrige Furcht rühret daher, daß sie politische Tugend und Religionstugend einander entgegen setzen. Sie sind aber nichts weniger als dieses. Zu dem Endzwecke des Gesetzgebers ist zwar die erste genug, aber die zweyte wird dadurch nicht ausgeschlossen, sondern von derselben vorausgesetzt. Ein weiser Gesetzgeber wird die Gesellschaftstugend immer auf die moralische gründen, ob er gleich nicht immer darauf sehen kann, ob jedes Mitglied seine gesellschaftliche Tugend in der Ausübung ebenfalls darauf gründe. Er sieht nur auf den Körper der Handlungen, und überläßt es der geistlichen Lehre, den belebenden Geist der Religion hineinzubringen. Ist es Wunder, wenn eifrige Religiosisten sich von der politischen Tugend so nachtheilige Begriffe machen, da sie bey Männern, die ihre Sätze aus dem Wesen der Staaten selbst zu schöpfen, sich berühmen, lesen? Sind (Menschen in einer Gesellschaft) nicht wahrhaft tugendhaftig, so müssen sie doch mit Grundsätzen angefüllet seyn, welche die Stelle der Tugend ersetzen können: diese sind bey allen Leuten, die etwas besser als der Pöbel denken, die Grundsätze der Ehre, und in Ansehung des Pöbels, die Grundsätze der Religion. H. v. Justi Natur und Wesen der Staaten 8. Hauptst. 174. §.

73.

Die Aufmerksamkeit der Polizey in Ansehen des sittlichen Zustandes läßt sich auf zween Grundsätze zurückführen: daß sie einen guten sittlichen Zustand, durch die zu diesem Ende gewählten schicklichsten Mittel

zu

zu bewirken suche: und daß sie alles dasjenige abzuschaffen sich bestrebe, was diese Mittel entkräften, und den sittlichen Zustand verderben kann.

74.

Unter den wirksamsten Mitteln, durch welche der gute sittliche Zustand erhalten wird, verdienet ohne Zweifel den ersten Platz die Religion: sie ist das sanfteste und heiligste Band der Gesellschaften: sie unterrichtet durch ihre verehrungswürdigen Lehren in der Tugend: sie muntert durch Verheißungen zur Ausübung derselben auf: sie schrecket durch Drohungen vom Laster ab, und bewirket durch die Reue, die sie dem Sünder einschärfet, die Besserung der Lasterhaften. Der Regent muß also diesen Leitriemen in seinen Händen nicht vernachlässigen, und seine Sorgfalt muß vorzüglich dahin gerichtet seyn, daß jeder Bürger Religion habe. Woraus denn fließt, daß die Freygeisterey (*) als das Entgegengesetzte der Religion in keinem Staate geduldet werden könne.

(*) Unter dem Worte Freygeist verstehe ich einen Mann, dem Religion ein Spott, und ihre Lehren eine Aergerniß sind: mit einem Worte einen Mann ohne Religion. Es gehöret nicht zu meinem Endzwecke, die Mittel anzuzeigen, deren sich die weltliche Macht gegen erklärte Freygeister zu

ge-

gebrauchen haben wird: aber ich glaube, daß ich den Satz, **daß man ohne Religion ein rechtschaffener Bürger seyn könne**: zu bekämpfen schuldig bin. Es liegt der Tugend, und der Wohlfahrt der Menschen zusehr daran, daß derselbe niemal als richtig angenommen werde. Es ist gewiß, daß jede Handlung aus Beweggründen unternommen wird, die das aus der Handlung gehoffte Gute, oder im Gegentheil, das aus der Unterlassung befürchtete Böse, oder die **Sittlichkeit der Handlung** selbst sind. Das letzte fällt bey einem Mann, der keinen Gesezgeber, mithin auch kein Gesez der Sittlichkeit kennet, hinweg, und es bleiben nur die beiden erstern übrig. Nun lasse man ihn in Umständen handeln, wo er von äußerlicher Macht **nichts Böses** befürchtet; weil er ungesehen, und unentdeckt handeln kann; wo er aber aus der Handlung für sich Gutes erwartet: wird er eine solche Handlung, wenn sie auch den bürgerlichen Pflichten entgegen läuft, unterlassen? gewiß nicht: oder man müßte behaupten wollen, daß sein Willen von wirksamen Beweggründen gerade zum Gegentheile bestimmet werde. Wenn die gegenseitige Meynung Statt fände; so müßte dem Regenten, der sich um die **Handlungen**, nicht um die **Beweggründe** derselben bekümmert, die **Freygeisterey** ganz gleichgültig seyn. Allein auch die scharfsinnigsten Vertheidiger dieses Satzes waren ihren Beweis nur so weit zu führen vermögend, daß ein Mann ohne Religion ein rechtschaffener Bürger seyn **könne**. Das Band der Gesellschaft fodert aber, daß er es wirklich seyn **werde**: und dazu macht ihn, auch wenn er im Finstern handelt, nur die **Religion**. Bayle

hat zu behaupten gesucht: daß eine Gesellschaft von Gottesläugnern bestehen könne. Man kann Baylen entgegen setzen, daß auch Gesellschaften von Strassenräubern bestehen.

75.

Da der Polizey daran gelegen ist, daß jeder Bürger Religion habe; so muß sie ihre Sorgfalt dahin erstrecken, daß die Bürger in den Pflichten der Religion gehörig unterrichtet werden (*), welche Sorgfalt sich besonders auf das platte Land erstrecken muß (**). Auch muß sie aufmerksam seyn, damit nichts, was die Religion in den Augen der Bürger unwerth machet, im Schwange gehe, und zu Abschaffung dergleichen Misbräuche der geistlichen Gewalt ihren Arm leihen (***). Letztlich, da die Religion ihre Gepränge und Feyerlichkeiten hat, so muß die Polizey auch hier der geistlichen Gewalt beystehen, daß in diesen Uebungen Anstand und Ordnung herrsche, und dieselben von niemanden gestöhret werden (****).

(*) Nebst Verord. vom 2. April 1659. C. A. Wort: Gottesdienst und vom 30. May 1701. Wort *Catechismus*. Vom 11. Julii 1732. §. Wie aber an: suppl. C. A. T. II. Generale vom 3. December 1755. und 19. December 1756.

(**) Verordnung vom 13. September 1762. wohin auch die auf dem platten Lande eingeführten Missionen gehören.

(***) Verordnung vom 26. Oktober 1751. die Abschaffung des Adam und Eva, H. drey König, Christigeburt u. d. g. Spiele betreffend.

(****) Hieher gehöret das unter dem Gottesdienst untersagte Spielen, Tanzen, Weinschenken, welches schon durch eine Verordnung vom 2. April 1659. C. A. Wort: Gottesdienst verboten, und das Verbot durch eine andre Verordnung vom 3. Jul. 1663. und 21. Jul. 1683. bestättiget worden. Hieher gehöret gleichfalls die schon im Jahre 1668. und ferners durch verschiedene verschärfte Verordnungen besonders vom 12. Julius 1699. C. A. Wort: Kirchenschwätzenabstellung eingeführte, und durch eine Verordnung vom 4. May 1714. auf das neue bestättigte Kirchenaufsicht.

76.

Nach der Religion hat die Erziehung zur Bildung der Sitten die größte Wirksamkeit. Sie ist zwar eine besondere Pflicht der Aeltern; aber sie kann der Polizey wegen des Zusammenhangs mit der gemeinen Wohlfahrt nicht so gleichgültig seyn, daß sie gänzlich, und ohne Aufsicht der Privatsorge überlassen werde. Beynahe in allen Staaten sind hier Gesetze abgängig. Es würde nützlich seyn, wenn nach dem Unterscheide und der Verschiedenheit der Klassen der Bürger und des Volkes, Erziehungsplane, wie es bereits verschiedene Gelehrte versuchet, entworfen würden, wornach Aeltern ihre Kinder zu erziehen hätten. Dieser Theil der öffentlichen Sorgfalt scheint

gleichfalls wichtig genug, um eigne Magistrate zu haben, wozu Männer von geprüfter Rechtschaffenheit und Erfahrung gewählet, und dieselben durch beygelegtes Ansehen in den Augen des Volkes verehrungswürdig gemacht werden müßten. Mann könnte sie Ephoros der Erziehung nennen, unter deren mehrere die Bezirke zur Aufsicht vertheilet würden.

77.

Da es von Seite der Aeltern eine Pflicht ist, den Kindern die gehörige Erziehung zu geben, und ihnen die Rechtschaffenheit, sowohl durch Lehren als Beyspiele (*), einzuflößen; so hätten die vorgeschlagenen Ephori der Erziehung zu wachen, damit die Aeltern dieser Pflicht genau nachlebten. Die nachläßigen müßten durch Zwangsmittel zur Erfüllung derselben angehalten, lasterhaften aber ihre Kinder gar weggenommen; jedoch ein Theil ihres Vermögens zu ihrer Erziehung angesetzet werden, damit nicht das Laster ein Mittel wäre, sich einer mühsamen Pflicht, welcher wohlgesittete Leute unterworfen sind, zu entziehen.

(*) Das gute Beyspiel wird Aeltern und Hausvätern in einer Verordnung vom 3. Julius 1663. C. A. Wort: Tugendsame Lebensführung besonders anempfohlen.

78.

Bey denen aber, welche entweder keine Aeltern, oder an deren statt Vormünder, Freunde, und Vermögen haben; oder deren Aeltern Alters, und Mittellosigkeit wegen ihnen die Erziehung zu geben, nicht fähig sind; oder auch bey denen, zu welchen sich, wie bey weggesetzten Kindern, niemand bekennen will, muß der Staat Vatersstelle vertreten, und ihnen die gehörige Erziehung geben lassen (*). Zu welchem Ende **Waisen= Findlingshäuser** und andre milden der Erziehung der Jugend gewidmeten Stiftungen unter die nothwendigen Anstalten der Polizey zu rechnen sind, und vorzügliche Begünstigungen verdienen (**).

(*) Durch eine Verordnung vom 13. November 1723. ist denen Bezirkobrigkeiten auferlegt, für Kinder, die von Vagis parentibus gezeuget, oder sonst ihren Geburtsort nicht wissen, Sorge zu tragen. Auch ist durch eben diese Verordnung den Handwerksinnungen anbefohlen, derley Aelternlose, unter Strafe, in die Lehre zu übernehmen, welcher Theil der Verordnung durch eine Wiederholung in der **oberenserischen Bettlerordnung** (Suppl.C.A. T. II.) vom 1. Augusti 1725. bekräftiget worden.

(**) Z. B. wäre dieses eine Causa pia, welcher aus jeder 500. Gulden übersteigenden Verlassenschaft etwas zugedacht werden müßte.

79.

Die Polizey erreichet ihre Absicht nicht schon dadurch, wenn Waisen- und Findlingshäuser vorhanden sind; sondern es ist auch erfoderlich, daß sowohl wegen der Aufnahme in dieselben, als der den Kindern darinnen zugebenden Erziehung die besten Anstalten getroffen werden. Die Aufnahme soll leicht, und unentgeltlich seyn. Man hat nicht zu befürchten, daß der Staat dadurch zu sehr beschwert werde. Die Liebe wird bey Aeltern, die ihrem Kinde selbst die Erziehung geben können, stark genug sprechen. Und verläugnen einige die Rechte der Menschheit so sehr, daß sie ihr Kind weg setzen; so sind sie Taugenichts, bey denen das arme Kind an Leben und Sitten Gefahr läuft, und des allgemeinen Mitleids nur desto würdiger ist. Auch soll die Aufnahme so beschaffen seyn, daß Aeltern, wenn sie in bessere Umstände versetzet werden, ihr Kind, nachdem sie sich durch genugsame Beweise als dessen Aeltern erwiesen haben, wieder zurücke nehmen können.

80.

Es ist aber auch noch nicht genug, daß die Aufnahme leicht und unentgeltlich geschehe; die Polizey soll die nothdürftigen Kinder von den Strassen hinweg nehmen, in den Häusern

sern selbst aufsuchen, und in solche Häuser aufnehmen. Sie wird in diesem Stücke von Wehemüttern und Pfarrern Nachricht erhalten können, welche es anzuzeigen hätten, wenn Leuten, die sehr nothdürftig sind, Kinder gebohren, und zur Taufe gebracht werden.

81.

Die Erziehung muß dem Endzwecke gemäß eingerichtet werden. Vor allem muß der Unterscheid zwischen Findlingen und Waisen ganz aufgehoben (*) und dadurch einem solchen Erziehungsorte seine Zweydeutigkeit benommen werden. Da übrigens in diesen Häusern überhaupt nur gemeiner Leute Kinder erzogen werden, deren künftige Bestimmung ein Gewerb ist; so müssen sie nicht lecker, aber überflüssig genähret, zur Reinlichkeit und Ordentlichkeit, die sich hernach in allen Handlungen ihres Lebens offenbaren wird, angehalten, in den Pflichten der Religion, und des bürgerlichen Lebens gehörig unterrichtet, auch zum Lesen, Schreiben und Rechnen angeführet werden (**). Sie müssen den Müssiggang, als ein Laster von Jugend auf verabscheuen lernen, und daher, sobald es ihre Kräfte zugeben, nach Unterscheid des Geschlechtes und der Fähigkeit zu denjenigen Arbeiten angehalten werden, die für sie schicklich sind. Dieses letztere zu erreichen, ist es rathsam, die Waisenhäuser mit Ar-

beit- und Manufakturhäusern zu vereinbaren, wodurch die Kinder in Stand gesetzt werden, ihre Erziehungskosten in Baldem selbst zu verdienen (***).

(*) Dieser Unterscheid hält viele Aeltern ab, ihre Kinder dahinzubringen. Es ist zwar durch verschiedene Verordnungen erkläret worden, daß die Findlinge ihre Legitimation umsonst erhalten sollen: allein es wäre nützlicher, wenn der Namen Findlingshäuser ganz vergessen würde, und überhaupt die incerti natales von sich selbst wegfielen, wenn ein Kind in solchen Häusern erzogen wird.

(**) Sieh Bettelverordnung vom 17. Jäner 1724. 2. Capitel §. in diesem neuen Waisenhaus Suppl. C. A. T. II.

(***) Sieh vorstehende Verordnung, kraft welcher das Waisenhaus mit dem Manufakturhaus vereiniget worden.

82.

Die Wissenschaften machen einen wichtigen Theil der Erziehung aus, und von dieser Seite werden sie ein Gegenstand der Polizeyvorsorge (*). Es müssen also Schulen und Akademien besorget, und bey ihrer innern Einrichtung Hauptsächlich darauf gesehen werden, daß die Jugend vorzüglich in demjenigen unterrichtet werde, was zu den Pflichten des bürgerlichen Lebens gehöret, die sie dereinstens auszuüben verbunden seyn werden (**).

(*) Die Polizey hat hier mit den Wissenschaften, und folglich den Akademien und Schulen nur insoferne

als

als sie mit den Sitten zusammenhängen, zu thun. Die sogenannten Fakultäten, die Einrichtung der Akademien der Künste u. d. g. gehören nicht hieher: die **medicinische** z. B. gehöret zu den Sanitätsanstalten: die **juridische** zu der Verwaltung der Gerechtigkeit. **Zeichenschulen**, **Maler-akademien** u. d. g. sind wegen ihres Einflusses in die **Vollkommenheit** der **Kunstprodukten** von der **Handlungsaufsicht** zu besorgen: u. s. w.

(**) Ich sehe nicht ein, warum in den kleinern Schulen, wie der studierenden zarten Jugend ein kurzer Begriff der Glaubenslehren, und Pflichten der Religion vorgelegt wird, derselben nicht ebenfalls ein kurzer Begriff der bürgerlichen und wenn ich so sagen darf, ein **politischer Katechismus** vorgelegt werden könnte, wodurch ihnen das, was sie dereinstens als Bürger zu thun hätten, gleich mit den ersten und stets unvergeßlichen Begriffen eingeschärft würde? Es ist kein Zweifel, daß eine solche Einrichtung nützliche Folgen haben würde: und ich gestehe es, daß ich schon lange darauf gedenke, mich um die bürgerliche Gesellschaft durch ein solches Werkchen verdient zu machen.

83.

Da die Schulen und Akademien als ein Mittel zur Bildung des Verstandes und der Sitten anzusehen sind; so kann der Regent zwar (*), um sie in den Augen des Volkes desto ansehnlicher zu machen, dieselben mit gewissen Vorrechten und Befreyungen begaben, z. B. mit einer eignen Gerichtsbarkeit; allein diese Befreyungen müssen nicht so ausgedehnt werden, daß

sie dem Endzwecke der Wissenschaften selbst entgegen stehen, und die Zügellosigkeit der studierenden Jugend zu unterstützen fähig sind.

(*) Dieses mag zum Theil die Ursache der Universitätsbefreyungen gewesen seyn: die eigentlichere aber, und die mit dem Endzwecke eines Staates mehr übereinstimmet, ist, die **Untertheilung** der Aufsicht über einen zahlreichen Körper, den seine Magistrate mit mehrerer Leichtigkeit zu übersehen im Stande sind. Ob nun zwar diesem Endzwecke gemäß die Jurisdictio civilis, und eine leichte Coercitio den akademischen Magistraten ganz füglich eingeräumet werden konnte: so ist sehr zu zweifeln, ob auch ein gleiches von dem mero imperio behauptet werden kann.

84.

Wenn also durch die Lehren der Religion, durch die Erziehung und Wissenschaften die Sitten der Jugend gebildet, und ihre Neigungen dem Endzwecke der Staaten gemäß geleitet werden; so ist außer allem Zweifel, daß sich die Folgen dieser Sorgfalt an den erwachsenen Bürgern zeigen werden. Indessen muß der Regent auch die übrigen Mittel nicht verabsäumen, die zu diesem Endzwecke beytragen können. Seine Einsicht wird ihm in dem Temperamente und Leidenschaften der Bürger hundert Kunstgriffe (*) entdecken, die den großen Endzweck der Sitten befördern, wovon die Geschichte besonders der griechischen Gesetzgeber verschiedene Beyspiele aufbehalten hat.

(*) Ein solcher Kunstgriff der römischen Priesterschaft war jener Ausspruch: daß der rechtschaffenste Mann die Göttinn von Pessinunte empfangen und beherbergen sollte. Den Senat (sagt Livius Dek. 3. 9. B. 13. Kap.) beschäfftigte eine nicht leichte Entscheidung: wer in der Stadt der rechtschaffenste Mann wäre? Ohne Zweifel wünschte sich jeder diesen Sieg weit eifriger, als jedes Amt, jede Stelle, die ihm durch der Senatoren, oder des Volkes Stimme übertragen werden konnte.

85.

Je häufigere Beweggründe vorhanden sind, welche die guten Sitten anempfehlen, desto stärker wird der Willen bestimmet, sie zu erwählen. Es wird demnach zur Beförderung eines guten sittlichen Zustandes sehr viel beytragen, wenn bey Vergebung der Aemter der Gutgesittete, aus dem Beweggrunde selbst, weil er gut gesittet ist, vorgezogen wird.

86.

Und da das Vorurtheil des Ansehens gleichfalls auf die Gemüther wirket; so werden die guten Sitten durch lehrende Beyspiele (*) derjenigen, die bey dem Volke in Ansehen stehen, der obrigkeitlichen Personen, der Geistlichkeit, der Lehrer, der Aeltern, der Hausväter vorzüglich befördert werden.

(*) In dem Codex Austriakus sind Verordnungen der Kaiser Ferdinands des II. und Leopolds unter

der Rubrik: Tugendsame Lebensführung aufbehalten, in deren ersten der Geistlichkeit, und der letztern den Aeltern und Hausvätern anbefohlen wird, den Layen, ihren Kindern, und Hausgenossen mit guten Beyspielen vorzugehen. Aber derley Gesetze, da auf die Entgegenhandlung keine Strafe gesetzt ist, sind nur unvollkommen und ohne Wirkung.

87.

Gleich einem geschickten Architekten, der auch die Verzierungen des Gebäudes so anzubringen weis, daß sie zur Stärke beytragen, muß der Gesetzgeber die Ergötzungen des Volkes zu einem wirksamen Mittel, die Sitten zu bilden, zu gebrauchen wissen. Hierunter nun sind die Schauspiele (*) vorzüglich seiner Aufmerksamkeit würdig, welche, woferne sie ihre gehörige Einrichtung empfangen, das Ergötzende mit dem Nutzbaren vereinigen, und wie Freyherr von Bielefeld saget, eine Schule der Sitten, der Höflichkeit und Sprache werden können.

(*) Die Schauspiele haben wechselweise den Philosophen und schönen Geist, noch nie aber meines Wissens den Staatsklugen beschäfftiget. Ich habe mir daher einige umständlichere Betrachtung über dieselben erlaubet.

88.

Wenn die Schauspiele eine Schule der Sitten werden sollen, so ist darauf zusehen,

daß

daß solche Stücke aufgeführt werden, die diesem Endzwecke zusagen. Das Laster muß also in seiner scheuslichen Gestalt (*) und mit der Strafe als einer unabsönderlichen Folge, die Tugend mit allen ihren Reizungen, in ihrer liebenswürdigsten Gestalt, und wenigstens am Ende siegend, erscheinen. Man kann daher zweifeln, ob die Trauerspiele, wo meistentheils das Gegentheil geschieht, wo die Tugend den Nachstellungen des Lasters unterliegt, in Ansehen der Sitten den Vorzug verdienen (**).

(*) Man weis, daß die Spartaner an Feyertagen ihre Knechte die Heloten betrinken, und sie dann in der Trunkenheit alle die Ausschweifungen begehen ließen, die eine Folge der Unmässigkeit sind. In diesem thierischen Zustande zeigten sie die Knechte ihren Kindern, um sie dadurch, da sie das Laster zugleich mit seinen Folgen erblickten, von der Trunkenheit abzuschrecken. Die gereinigte Sittenlehre läßt uns diese abmahnenden Schauspiele nicht anders als durch die Schaubühne anbringen. Hier kann, was dorten wahrhaft geschah, in einer natürlichen Nachahmung geschehen, und in dem Gemüthe der Zuschauer eben so glückliche Folgen hervorbringen.

(**) Man könnte die tragischen Empfindungen, die des Dichters Mühe krönen, durch das Stück hindurch herrschen, und den Ausgang für die Tugend glücklich seyn lassen: so wäre der Ruhm des Genies mit dem Endzwecke der Sitten vereinbart. Wenn die Tugend immer erliegt, werden gemeine Seelen nicht so urtheilen? die Tugend bringt Nach-

theil,

theil, das Laster ist glücklich, ich will glücklich seyn. Also soll wenigstens kein Trauerspiel geendiget werden, wo nicht der Tugend Vorzug erkennet, und das Laster auf das schärfeste bestraft wird.

89.

Sollen ferners die Schauspiele auf die Sitten wirken; so kann diese Wirksamkeit nur dann erwartet werden, wenn der Zuschauer ähnliche Fälle besorgen, gleiches Glück hoffen, von der handelnden Person auf sich und die Seinigen eine Anwendung machen kann. Es ist also offenbar, daß Stücke, welche Könige und Helden zu Gegenständen haben, zu dem Endzwecke der Sitten weniger beytragen, als diejenigen, wo die handelnden Personen gleichsam aus der Mitte derer genommen sind, auf die sie wirken sollen.

90.

Aus eben dem Grundsatze, daß die Schaubühne eine Schule der Sitten seyn soll, ist nicht zuzugeben, daß unflättige Possen, oder anders die Sitten und den Anstand entehrendes Zeug auf derselben zum Vorscheine komme. Es ist also eine Theatralcensur unumgänglich erfoderlich. Allein es ist in Ansehen der Sitten nicht genug, daß diese Censur die ganz entworfenen und sogenannten studierten Stücke übersehe, sondern es sind einem solchen Endzwecke

gemäß

gemäß keine anderen, als censurirte Stücke aufzuführen. Die ungezwungenste Folge hieraus also ist, die extemporirten Stücke ganz abzuschaffen (*).

(*) Diese Stücke sind nicht nur dem Geschmacke, sondern auch den Sitten nachtheilig. Man hat gesehen, daß Schauspieler die schändlichsten Zweydeutigkeiten, Anspielungen, und giftigsten Verleumdungen gewagt. Es ist ohnehin auch keine andre Ursache, als die Bequemlichkeit der Schauspieler und Theatraldichter, welche diesen Quellen so vieler Albernheiten das Wort reden könnte.

91.

Um destoweniger sind die Gliedermännchenspiele mit derjenigen Ungebundenheit, mit welcher sie die unflättigsten Zoten vorbringen, um das Gelächter des Pöbels zu erwecken (*) zu gestatten. Sie sind den Sitten desto nachtheiliger, da in denselben nicht nur gemeine Leute überhaupt, sondern hauptsächlich Kinder zugegen sind, deren jedem Eindrucke offenes Gemüth schon so frühe angepestet wird. Es wäre also keine überflüssige Vorsorge, auch die Gliedermännchenspiele der Theatralcensur zu unterwerfen.

(*) Die Verordnung Ferdinands des III. vom 20. November 1642. Wort Brenten C.A. durch welche Gaukeleyen, und andre leichtfertige Spiele, Sailtanzen und Comödien untersagt werden, weilen dadurch der gemeine Mann und die liebe Jugend

gend verführet wird, scheint die Marionettenspiele vor Augen gehabt und verstanden zu haben.

92.

Vielleicht würden die Schauspiele der Beförderung der guten Sitten zuträglicher seyn, wenn die Schauspieler, die uns die Tugend liebenswürdig, die Laster verabscheuungswerth vorzustellen haben, selbst von guten Sitten wären. Das Lob der Keuschheit in dem Munde einer Phryne scheint eine Satire. Daher denn die Sitten der Schauspieler und Schauspielerinnen, (dieses Wort im weitläuftigsten Verstande genommen) vorzüglich die Aufsicht der Polizey verdienen. Sind die Sitten der Schauspieler untadelhaft; so steht nichts im Wege, warum dieser nicht sowohl als jeder andre nützliche Stand auf die allgemeine Achtung Anspruch machen, und jeder rechtschaffene Mann, ohne zu erröthen, die Schaubühne betreten könne.

93.

Was bis hieher in Beziehung auf die Sitten gesagt worden, ist mit geringer Veränderung auch auf die Höflichkeit und Sprache anzuwenden. Es leuchtet aber die Folge von selbst in die Augen, daß zur Vereinigung dieser drey Endzwecke diejenigen Schauspiele vorzüglich der öffentlichen Vorsorge zu würdigen sind, welche in der Landessprache aufgeführet werden.

94.

Neben den vorerwehnten Endzwecken kann die Schaubühne auch dienen, gewisse herrschenden Thorheiten, Misbräuche, oder sonst Neigungen, die ihren Absichten im Wege sind, auf eine gelinde Weise abzuschaffen. **Man übergebe den Thoren der Schaubühne,** sagt Diderot, **so darf man ihn nicht in das Tollhaus sperren.**

95.

Wenn solchergestalt alles vorgekehrt worden, was fähig ist, die guten Sitten einzuführen; so muß nun auch dasjenige aus dem Wege geräumet werden, was diese Vorkehrungen entkräften, und die **Sitten verderben** könnte. (*) Dieses geschieht, wenn den Lastern vorgebogen, mithin dieselben gehindert, und die etwan bereits eingeschlichenen **ausgereutet werden.**

(*) 73. S.

96.

Sowohl, in Ansehen der Sitten, als Religion, ist nichts den Lastern zu währen fähiger, als wenn die Freyheit, alles, was der **Religion**, dem **Staate**, den **Sitten**, und einer **guten Denkungsart** entgegen ist, zu schreiben, auch alle derley Schriften zu

lesen begränzet wird. Die Büchercensur ist daher als eine der nothwendigeren Polizeyanstalten anzusehen.

97.

Die Bestimmung einer solchen Censur ist, die Verbreitung irriger, ärgerlicher und gefährlicher Meynungen zu verhindern; und aus ihrer Bestimmung folget, daß ihre Gerichtsbarkeit sich auf alles erstrecken müsse, wodurch irrige, gefährliche, oder ärgerliche Meynungen verbreitet, oder sonst den Sitten nachtheilige Begierden erweckt werden können. (*) Sie erstrecket sich daher nicht nur auf Bücher, sondern auch auf Schauspiele, Lehrsätze (**), Zeitungen, alle öffentlichen an das Volk gerichteten Reden (***), Bilder und Kupferstiche (****), und was sonst immer eine Art von Oeffentlichkeit, wenn man so sagen darf, an sich hat.

(*) Die älteste Verordnung in Ansehen der Bücher, die in der Sammlung österreichischer Gesetze aufbehalten ist, betrifft eigentlich sektische Bücher, deren Einführung und Verkaufung durch zu verschiedenen Malen wiederholte Befehle untersagt worden. S. C. A. Wort sektische Bücher. Die von Carl VI. höchstsel. Andenkens unterm 18. Jul. 1715, ergangene Verordnung (Suppl, C. A.) Kraft deren, schmähsüchtige Bücher, Schriften, Gemälde, wie auch sehr schädliche und die R. Gesetze anzapfende verkehrte neuerliche Lehren,

ren, Bücher, Theses und Disputationes, künftighin zu drucken, untersagt wird, bezieht sich auf vorhergehende Reichssatzungen. Ein umständlicheres Gesetz aber ist das bey Gelegenheit einer in Krems gedruckten Schmähschrift erlassene Normale vom 11. Jäner 1730. Suppl. C. A.

(**) Ihro Majestät die regierende Souverainin haben hierüber, unter dem 20, Febr. 1754. Circularien erlassen, und die Drückung der zur Disputation auf dem Lande ausgesetzten Sätze, ohne zu Wien eingeholte Hauptcensur untersagt.

(***) Verord. vom 18. Jul. 1715. §. daferne nun geistliche oder weltliche.

(****) Verord. vom 11. Jäner oben: und vom 5. Jun. 1715. Suppl. C. A.

98.

Die Aufsicht einer solchen Büchercensur theilet sich über die in dem Lande zu drückenden, und in die von Außen einzuführenden Schriften, und andre in ihr Fach einschlagenden Sachen. In Ansehung der erstern sind die Buchdrücker dergestalt an sie anzuweisen, daß ohne vorhergehende Durchsehung des Manuskripts bey Strafe der Confiscirung, und nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände an Ehre, Leib, Gut und Blut (*), nichts gedrückt werde. Es ist dahero eine nothwendige Vorsicht, die sogenannten Winkelbuchdruckereyen, das ist (**) Buchdrückereyen in andern Oertern, als wo tüchtige Censores bestellt seyn können, zu hal-

 ten.

ten. In Ansehen der einzuführenden fremden Schriften haben die Buchhändler bey Einführung jedes neuen Verlags, der Censur einen Abdruck zu behändigen, und vor erhaltenem Admittitur, unter der erst angeführten Bedrohung, keinen Bogen zu verkaufen (***).

(*) Verordnung vom 18. Jul. 1715. Suppl. C. A. und 10. April 1754.

(**) Ebendas. §. **Wir befehlen**, setzen,

(***) Die übrigen Abdrücke werden indessen entweder auf der Mauth, oder sonst einem hiezu bestimmten Orte aufbehalten. Herr v. Justi (Staatswirthsch. §. 95.) hält zwar dafür: **daß es genug sey, die Buchhändler zu verbinden, ein Exemplar von allen neu einzuführenden Büchern der Büchercensur zum Durchsehen zu überreichen, ohne daß jedoch indessen der Verkauf, der auf ihre Verantwortung ankömmt, wenn die Bücher gefährlich sind, im geringsten aufgehalten wird.** Nach dieser Meynung muß ein Buchhändler, alle die von so verschiedenen Wissenschaften handelnden, und in so vielerley Sprachen geschriebenen Bücher, die er verkauft, nicht nur selbst **lesen**, sondern auch **beurtheilen**. Wo soll man solche gelehrte Buchhändler hernehmen? dieß ist der Absicht der Censur gerade entgegen. Der Buchhändler wird zum Richter der Schriften gemacht, und seine Strafe ersetzt den Schaden nicht, den der voreilige Verkauf eines übeln Buchs verursachen könnte.

99.

Uebrigens ist die Einrichtung der Censur gleichgültig; und sie kann einzelnen Personen, oder Universitäten (*) überlassen, oder auch einer eigentlich dazu verordneten Stelle aufgetragen werden. Auf welche Weise aber sie nun immer eingerichtet sey; so ist stets erfoderlich, daß sie aus Männern bestehe, die in allen Theilen der Wissenschaften gründliche Einsicht besitzen. Aber, gleichwie die allzugroße Freyheit der Presse die Mutter des Unglaubens, der Empörung, und der schändlichsten Ausgelassenheit werden kann; eben so fällt eine übertriebene Strenge der Bücheraufsicht dem Wachsthume der Wissenschaften hinderlich. Um nun hierinnen dem Willkührlichen vorzubeugen, sind den bestellten Censoren gewisse Regeln zur Richtschnur vorzuschreiben: die Art und Weise aber, wie dem schädlichen Unterschleife und der Uebervortheilung in Ansehen der Presse vorzubeugen ist, wird ihrer eignen Vorsichtigkeit überlassen. Damit auch, was die verbotenen Bücher betrifft, niemand die Unwissenheit vorschützen könne, oder die Buchhändler, wenn sie Bestellungen von vielleicht unzuläßlichen Büchern machen, durch vergebliche Her- und Rückfrachten zu Schaden kommen; so ist nothwendig, daß von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß der verbo-

tenen Bücher durch den Druck bekannt gemacht werde. (**)

(*) So erhellet aus der oben angeführten Verordnung vom 11: Jäner 1732., daß die Censur ehehin der Universität allhier anhängig gewesen.

(**) 67. S.

100.

Die Erfahrung beståttiget es, daß der Müssiggang die Pflanzschule der Laster ist. Man beugt also den Lastern vor (*), wenn man dem Müssiggang vorbeugt: und es ist ganz kein Zweifel, daß schon er allein von der Polizey geahndet, und jeder Bürger, auch den das Glück durch Mittheilung von größern Gütern der Nahrungssorge entladen, zu einer Beschäfftigung angehalten werden mag. Die oberste Gewalt hat ein Recht alles dasjenige aus dem Wege zu räumen, was dem Fortgange der guten Sitten nachtheilig, und den Lastern beförderlich ist, sie hat ein Recht, den schicklichsten Gebrauch der gemeinschaftlichen Kräfte zu bestimmen (**). Ist nun der Müssiggang den Sitten nachtheilig, und befördert er die Laster (hieran aber zweifelt niemand) werden durch denselben ein Theil der Kräfte, welche nutzbar angewendet werden könnten, unthätig und unnütze; so ist ihr Recht, demselben bey allen Bürgern zu währen, gänzlich nicht zweydeutig. Jedem Rechte der obersten Gewalt aber muß von Seite der Bür-

ger

ger eine Pflicht zusagen, da sie ihr Folgsamkeit schuldig sind (***). Und da sie ihre einzelnen Kräfte zu keinem andern Endzwecke anwenden dürfen, als wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmet ist (****), so kann es ihnen um desto weniger freystehen, sie gänzlich unnütze zu lassen.

(*) 95. S. (**) 10. S. (***) 9. S. (****) 9. S.

101.

Auf welche Weise dem Müssiggange am schicklichsten vorgebauet werden könne, hiezu muß die gesetzgebende Klugheit die Mittel an die Hand geben. Daß die Nahrungswege durch eine geschickte Leitung der Handlung für das Maß der Bevölkerung zureichend, und nicht durch freywillige Bande verenget sind; daß jede nützliche Beschäfftigung ehrbar, der Müssiggang und jede unnütze Beschäfftigung verunehrend ist; daß dieser Grundsatz (*) der Jugend durch die Erziehung wohl eingeprägt; daß der Geistlichkeit aufgetragen wird, das Volk zu belehren: das Allmosen, welches sie zur Arbeit tauglichen Menschen geben, weit entfernet, ein verdienstliches Werk zu seyn, sey vielmehr eine Nahrung des Müssiggangs, und ihr zur Unzeit sich äußerndes Mitleiden eine Ursache und Gelegenheit der Laster: dieses sind die allgemeinen Vorkehrungen: die besonderen sind vorzüglich folgende: Die Ab-

stellung des Bettelns: eine genaue Aufsicht, wodurch sich im Staate jedermann ernähre: die Einschränkung aller unnützen, dem Müßiggange ähnlichen Beschäfftigungen: eine gute Zucht des Hausgesindes: und um diesem allen die rechte Wirksamkeit zu geben, wohl eingerichtete Zucht- und Arbeitshäuser.

(*) 81. S. Verord. vom 12. Jul. 1732. Suppl. C. A. T. II. wie aber an Erziehung.

102.

Wenn diejenigen Armen, welche ihrer Leibesgebrechlichkeit und des hinfälligen Alters wegen sich nicht selbst den Unterhalt gewinnen können, verpfleget werden; so ist keine Ursache, warum auch nur ein einziger Bettler im Staate vorhanden seyn sollte. Es soll daher das Allmosen geben auf der Strasse, in Kirchen, in Häusern, in Klöstern (§) abgestellet; es muß das Betteln verboten (*) und zwar unter was immer für einem Vorwande (**) verboten seyn. Es müssen Wachen bestellet werden, (es seyn nun eigentliche, oder daß der ordentlichen Wache der Auftrag zugleich gemacht werde) welche die diesem Gebote entgegen handelnden einziehen. Dem Verbote ein Gewicht beyzulegen, müssen gegen die Uebertreter Strafen verhänget seyn, die nach den Stufen des Ungehorsams und der Widerspänstigkeit

stigkeit, zu verschärfen sind. Die tüchtigen werden in Arbeitshäuser gebracht, oder zu Soldaten weggenommen (***). Wenn einige das zweyte mal ergriffen sind, soll der Arbeit eine Züchtigung beygesellet werden (†). Und wenn dieses nicht zureichet; so sehe ich nicht, was den Gesetzgeber abhalten könnte, den muthwilligen und gegen alle Züchtigung fühllosen Müssiggänger auf eine Zeitlang zu dem Vestungsbau in Fässeln zu verdammen (††).

(§) So löblich die Absicht der Ordensstifter war, welche die Freygebigkeit überhaupt gegen Arme ihren Brüdern empfohlen haben; so sehr ist hingegen der **Reispfenning**, welcher von den begüterten Klöstern, und die **Klostersuppe**, welche von den Mendikanten ausgespendet wird, dem Müssiggange beförderlich. Oesterreich, besonders von St. Pölten hinauf gegen und ober der Ens, wimmelt von Müssiggängern, die im Lande umherlaufen, und es ihr einzig Geschäfft seyn lassen, die Freygebigkeit der Ordensleute zu misbrauchen. Die **Klostersuppe** ist die ordentliche Mastung der trägen, und diejenige, welche der studierenden Jugend gegeben wird, kann man als die Pflanzschule so vieler studierten Taugenichts ansehen. Es wäre zu wünschen, daß diese Mildthätigkeit in eine andre dem gemeinen Besten nutzbarere verändert würde.

(*) Die älteste **Verordnung**, welche die Sammlung des Codex aufbehalten, ist, vom 16. Jäner 1679., unter dem Worte: **Bettlergesindel**, welche durch verschiedene, beynahe unzählige andre bestättiget, erneuert, verschärft worden. Der Samm-

ler der beyden Theile des Suppl. hat deren so viele zusammen gebracht, daß es der Raum nicht zuläßt; sie alle anzuführen. Eine der umständlichsten ist die Verordnung vom 20. Jul. 1717. und vom 17. Jäner 1724. denn ein neueres vom 9. Sept. 1756., an alle Kreisämter erlassenes Normale: und ein vom 13. Octob. 1764. ergangener gemessener Befehl.

(**) Die erst angeführte Verordnung vom 20. Jul. (Suppl. T. I.) liefert gleichsam ein aus den vorhergehenden Generalien gezogenes Verzeichniß der verschiedenen Vorwände, unter welchen das müssige Volk den Städten, noch mehr aber dem offenen Lande beschwerlich fällt: Bettelstudenten, sowohl immatrikulirte, als von den Studien längst abgestandene, verehligte Leute unter dem Scheine der Geistlichkeit dem Betteln nachziehende Eremiten, Geistliche, und Nonnen, abgedankte Soldaten, Stadtquardieweiber (statt deren heute die Weiber der Sicherheitswache gesetzt werden können), Pilgrimme und bey dem Türken gefangene, Abbrändler und Kirchensammler, Abdecker, Gerichtsdiener, Schäfler, Halter (dieser Provinzialausdruck bedeutet einen Hirten des größeren Viehs) welchen allen man hinzuthun könnte, die ruchlosen, die unter dem Scheine ekelhafter und Grauen erweckender Wunden und Gebrechen sich das Mitleid der Vorübergehenden erstehlen.

(***) Verord. vom 24. Jul. 1671. C. A. Wort Zuchthaus, Verord. vom 20. Jun. 1717. §. 8. vom 17. Jäner 1724. nebst mehrern andern Suppl. C. A. T. II. und vom 13. Octob. 1764. in Ansehen des erstern: in Ansehen des andern:

Ver-

Verord. vom 26. Aug. 1693., Suppl. C. A. T. I. vom 8. Febr. 1698. C. A. Wort Bettler: und mehrere andre, nebst einer neuern vom 9ten Sept. 1756.

(†) Verord. vom 16. Jäner 1679. C. A. Wort Bettlergesindel und 19. Jun. 1700. C. A. Wort Bettler.

(††) Die erst angeführte Verordnung verurtheilet öfters betretene Bettler nicht nur in ein Zuchthaus, allwo sie mit Ruthen gestrichen werden sollen, sondern auch zur Schanzarbeit auf eine Gränitzfestung, und nach Umständen, andern zum Beyspiel gar zum Tode.

103.

Um aber dem Bettlergesinde den Aufenthalt gleichsam unmöglich zu machen, muß nicht nur ihre Aufnahme in Häusern und Gasthöfen bey schwerer Strafe untersagt (*), auch dieserwegen öftere Nachsuchungen gehalten (**) und sonsten ihnen jeder Unterschleif benommen werden (***), sondern es muß den Magistratspersonen selbst nicht ungestrafet dahin gehen, wenn sie in einer so wichtigen Sache einer Nachlässigkeit überzeigt worden (†).

(*) In allen den angeführten Verordnungen ist sowohl den Hausinnhabern als den Miethlingen die Aufnahme der Bettler, und anderer unbeschäfftigten Leute untersaget, besonders aber den Gastwirthen. S. C. A. Wort Bettler Verord. vom 19. Jul. 1700. Verord. vom 27. Octob. 1723. vom

vom 10. Nov. 1727. vom 11. Jul. 1732. Suppl. C. A. T. II.

(**) Die Bettlervisitationen sind von jeher in allen wegen Abstellung des Bettelns ergangenen Verordnungen befohlen worden. S. alle angeführte **Verord.** Damit aber dieselben nicht dadurch fruchtlos gemacht würden, daß sich die Bettelleute in gewisse Oerter flüchteten, die entweder wegen eines **Vorrechtes**, als **Gesandtenhäuser**, wegen **Ehrerbietigkeit**, als **Kirchen**, **Kirchhöfe**, **k. Burg**, oder wegen **Befreyungen** als **Freyhäuser** derley Nachsuchungen nicht unterworfen zu seyn scheinen; so ist auch dießfalls die gehörige Vorsichtigkeit nicht zu verabsäumen. Laut **Verordnung** vom 19. Jun. 1700. C. A. Wort **Bettler** werden zwar Bettler und anders unnützes Gesind aus den **Freyhäusern** nicht mit Gewalt hinweggenommen; aber es wird den Eigenthümern dieser Freyhäuser befohlen, dieselben **auszuhändigen**: und diese Verordnung ist durch andre, vom 20. Jun. 1717. § **als befehlen wir**: Suppl. C. A. T. I. vom 27. Octob. 1723. § **Solchemnach**: vom 17. Jäner 1724. 9. Kap. vom 12. Jul. 1732. § **Nachdem durch** Suppl. C. A. T. II. wiederholt, und im Falle der Widerspänstigkeit befohlen, sie mit Gewalt heraus zu nehmen. In eben dieser letztern angeführten Verordnung ist wegen der **Gesandtenhäuser**, **Kirchen** und **Zugehör** der **Burg** gleichfalls das Nothwendige festgesetzt worden.

(***) Weil durch die vorhergehenden vielfältigen Patente den Bettlern die Aufnahme erschweret worden; theils auch, um den ihrer erwählten Lebensart bequemsten Gegenden näher zu seyn, haben sie an den Strassen bewegliche und unbewegliche Hütten

ten zu ihrem Aufenthalte erbauet, welche aber laut Bettlerpatent vom 1. Octob. 1723. § als lassen: gegen das End Suppl. C. A. T. II. nieder zu reißen befohlen worden.

(†) Verord. vom 12. Febr. 1695. C. A. Wort Bettler und beynahe allen angeführten andern Verordnungen.

104.

Da beynahe in allen Staaten die angeführten, oder ähnliche Befehle und Anstalten gegen die Bettler vorhanden sind, dennoch aber der Erfolg mit der Hoffnung nicht übereingestimmet hat; so ist man so weit gegangen, die Bettler außer Landes zu schieben (*), fremden den Eintritt über die Gränzen zu versagen: die Zollbedienten zu Aufsehern zu bestellen, damit keine hereindrängen; den Schiff- und Fuhrleuten zu verbieten, keine in das Land zu eingen (**), endlich auch die Freyheit zu heurathen einzuschränken, und dieselbe brodtlosen Leuten (***) zu benehmen. Der Gesetzgeber, der den Werth der Menschen kennet, und Hände zu nützen weis, wird solche Gesetze aufheben, und anstatt jemanden abzuschaffen, jedermann beschäfftigen. Wenn so viele und wohl überdachte Gesetze ohne Folgen sind; so ist es nicht ihr Fehler, sondern sie werden nicht mit hinlänglichem Nachdrucke gehandhabet.

(*) Die

(*) Die ältesten Verord. die oben angeführt worden, haben diesen Fehler allen neuern mitgetheilet. S. alle angezogenen Patente, insbesondere aber eines vom 15. März 1725. Suppl. C. A. T. II. wodurch befohlen wird, sogar Landeskinder, die in fremden Kriegsdiensten gestanden, aus dem Lande zu schaffen.

(**) Verord. vom 17. Jäner 1724. Kap: 10. vom 7, April 1732. vom 12. Jul. e. d. g. vom 19. Octob. 1739. Suppl. C. A.T. II.

(***) S. Verord. vom 12. Jul. 1632. § So viel aber das künftige: Suppl. C. A. T. II.

105.

Wenn jeder Bürger verbunden ist, Rechenschaft zu geben, womit er sich beschäfftige, und seinen Unterhalt gewinne (*), und wenn die, bey welchen diese Rechtfertigung geschieht, keine andre Beschäfftigung gelten lassen, als die der Bestimmung eines rechtschaffenen Bürgers zusaget; so wird die Zahl derjenigen, die sich auf eine der gemeinen Wohlfahrt nachtheilige, und den Sitten gefährliche Art zu ernähren pflegten, als Spieler vom Gewerbe, Goldmacher, Schatzgräber, u. d. g. gar bald von selbsten abnehmen, und durch ein so einfaches, gar nicht schweres Mittel dem Müssiggange die Thüre verschlossen werden. Eben das Familienverzeichniß, woraus bey Seelenbeschreibungen die Haustabelle gemacht wird (**) soll die Beschäfftigung zugleich mit anzei-

anzeigen, und diejenigen, welche der Hausinhaber in Verdacht hätte, daß ihre Anzeige ungetreu, sollen den Kommissären, oder der Grundobrigkeit gemeldet, die Gründe des Verdachts angeführet (***), und sie, die Wahrheit ihrer Anzeige darzuthun, angehalten werden.

(*) 101. S. (**) 47. S.

(***) Es ist wenigstens bey der arbeitenden Klasse des Volkes dem Hauseigenthümer nicht schwer, zu sehen, ob ein Miethmann sich in der That mit etwas beschäfftige. Wenn nun z. B. einer sich als einen solchen Handwerker ansetzte, der sein Gewerb mit Hämmern und anderm lauten Getöse treiben muß, und man hätte nie die Schläge des Hammers im Hause gehöret; so wäre gegen ihn gegründeter Verdacht vorhanden.

106.

Die Neigung, sich ohne große Mühe, und Anstrengung zu ernähren, war die Erfinderinn von unzähligen Beschäfftigungen und Künsten (*), durch welche sich der Müssiggang fortgepflanzet, dem Ackerbau, den Manufakturen und Gewerben Hände, und Fähigkeiten, dem Staate nützlicher anwendbare Bürger entzogen werden. Der Gesetzgeber soll dieselben in den Augen des Volkes unwerth machen, und sie in die engsten Gränzen, in welche es möglich ist, und zum Theile, die Erhohlungen des gemeinen Mannes es zugeben, einschlüssen. Er wird diese Absicht ganz leicht erhalten, wenn

er

er neben der im vorhergehenden Satze angeführten Aufsicht, das Gewicht der Abgaben so schwer derley unnützen Nahrungswegen aufleget, daß nunmehr die Beschwerlichkeit davon so zurücke halte, wie vorher die Leichtigkeit eine Anlockung war.

(*) 101. S. Wenn man diejenigen, die ihre Jugend in Schulen unnütze verlebet, und in ihren reifen Jahren zu wissenschaftlichen Beschäfftigungen unfähig, und in dem Schatten der Gelehrsamkeit zu Handarbeiten zu träge geworden sind, an die Spitze hinzu setzet; so wird nicht leicht ein vollständigeres Verzeichniß solcher unnützer Beschäfftigungen geliefert werden können, als der C. A. unter dem Worte Spielgrafenamt liefert: Thürmer, Organisten, Positiver, Kleinzimbler, Instrument- und Lautenschläger, Härpfler, Geiger, Pfeifer, Schwägler, Hackbrettler, und andre dergleichen, welche Hoch- Mahlzeiten und Bankete um die Bezahlung bedienen, wie auch theils derselben auf den Tanzböden, in den Wirthshäusern und Tabernen mit ihrer gemeinen Kunst aufmachen: ingleichen Freyfechter, Hasenschupfer, Glückshafner, Comödianten, Gaukler, Seilfahrer, Holhüper, Trummelschläger, Leyrer, Bären- Affen- Hunds- Tanzmacher, Schwertfänger, Freysinger und Singerinnen, Jaufer, Buchstecher, Trachter-Würfel- Taschen- und dergleichen Spieler, Schalksnarren und Schalksnärrinnen, und alle andre, so vor den Leuten Spiel und Kurzweil, auf den Jahr- Wochenmarkt und andern Fest- und Freytagen um das Geld machen ꝛc.

107.

Die gute Zucht des Hausgesindes (*) welche durch eine wohl eingerichtete Gesindordnung erhalten wird, und worüber von den Gesindherren, und der Polizey Strenge gehalten werden muß, ist eines der kräftigsten Mittel, die Zahl der Müssiggänger kleiner zu machen, indem sie den Müssiggang gleichsam unmöglich macht. Unter dem Worte Gesinde begreift man alle, die sich auf längere Zeit in Privatdienste bedingen (**). Der Endzweck einer solchen Gesindordnung ist dreyfach: dem Muthwillen von Seite des Gesindes, der Härte von Seite der Herren vorzubeugen, und die Anzahl des Herrenlosen Gesindes zu vermindern. Hierauf also muß bey Entwerfung einer Gesindordnung das Augenmerk gerichtet seyn.

(*) 101. S. (**) Die Dienstbotenordnung vom 15. Jul. 1658. C. A, §. II. enthält daher ein zuunvollständiges Verzeichniß. Die erneuerte Dienstbotenordnung vom 12. August 1765. hat zwar kein solches Verzeichniß: sie begreift aber laut Artikel I. alle bey der Stadt, und auf dem Lande um den Lohn dienende Manns- und Weibspersonen insgesammt und insonderheit, und was sie immer für Bedienstungen von dem höheren bis auf den niedrigsten bey den Privatis auf sich haben.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

108.

Der Muthwillen des Dienstgesindes äußert sich in dem unzeitigen Dienstverlassen, in unbilligen, unmässigen Foderungen, in Verweigerung der Arbeit, in Betrügereyen und Untreue, in merklicher Nachlässigkeit, und dem dadurch seinem Herren verursachten Schaden, und in Unehrerbietigkeit gegen seine Herrschaft. Das unzeitige Dienstverlassen einzustellen, ist nützlich, wenn zu den Dienstveränderungen gewisse eigene z. B. vierteljährige Termine festgesetzt, außer dieser Zeit aber, den einzigen Fall einer Heurath, oder merklichen Glücksverbesserung ausgenommen, nicht erlaubt ist, den Dienst zu verlassen. Wo dergleichen gesetzte Dienstboten Miethzeit nicht eingeführet ist, muß wenigstens eine Aufkündzeit festgesetzt seyn, binnen welcher sich die Herrschaft um einen andern tauglichen Dienstboten umsehen könne (*). Es muß daher auf das heimliche Entlaufen (**) und auf Zusammenschwörungen (***) des Gesindes, auf das Abreden (§) eine empfindliche Züchtigung gesetzet, und sowohl einen heimlich entlaufenen Dienstboten zu beherbergen, als überhaupt einige Dienstleute ohne Abschied anzunehmen, unter Strafe verboten seyn (†).

(*) In

(*) In der angeführten Dienstbotenordnung vom 15. Jul. 1688. §. V. ist die Aufkündzeit auf 4 Wochen, in der letztern aber Artikel II. verordnet worden, daß diejenigen Dienstboten, welche sich auf eine gewisse Zeit verdingen, diese Zeit auszuhalten schuldig seyn: die aber keine gewisse Zeit bedungen haben, wenigstens 14. Tage vor der Austretung aufkünden sollen.

(**) Dieses ist sowohl in der ältern Dienstbotenordnung §. 11., als der neuern Artikel 4. unter einer nach Beschaffenheit der Umstände zur billigen Spieglung der andern angedrohten empfindlichen Züchtigung untersagt. Da in der erstern Dienstbotenordnung §. IX. und letztern Artikel IX. verordnet wird, die Dienstboten sollen, wenn sie in Dienst treten, ihre Truhen und andre Sachen mit sich bringen; so hat das Gesetz das heimliche Entlaufen dadurch erschweren wollen.

(***) Die ältere Gesindordnung erwähnet §. X. einer Zusammschwörung des Gesindes, insonderheit aber der Kutscher, welche einen und andern in Dienste zu treten nicht gestatteten, bevor nicht der, welcher etwa übeln Verhaltens wegen des Dienstes entsetzet worden, seinen Lohn empfangen hat: und es wird befohlen, zur weiteren Vorkehrung dergleichen Zusammschwörungen anzudeuten. Die neuere aber Artikel VII. setzt auf das Zusammschwören der Dienstboten, ihre Dienste sämmtlich auf einmal zu verlassen, die Strafe der Schandbühne, und die Abschaffung.

(§) Aeltere Gesindord. §. V. neuere Artikel 6.

(†) Aeltere Gesindord. §. I. III. VI. Neuere: Artikel V. In der alten Gesindordnung §. VI. wird

den Herren oder Frauen, welche Gesinde miethen, so keinen Abschied erhalten hat, im Falle sie bestohlen, geschmähet, oder verunehret worden, die gerichtliche Genugthuung versaget. Soll aber das Gesetz dießfalls nicht eine Lücke haben, so muß es ganz nicht erlaubet seyn, einiges Gesinde ohne Abschied seines letztern Herren anzunehmen.

109.

Den unbilligen und unmässigen Foderungen (*) des Dienstgesindes Schranken zu setzen, muß für alle die wenigstens, geringeren Gattungen der Dienstleute, in Ansehen des Liedlohns, der Kost, der Kleidung, (**) der Darangabe (***), und der üblichen Geschenke, als zum neuen Jahre, Namenstage, u. d. g. eine gewisse Taxe (†) gesetzt werden, welche zu überschreiten, nicht erlaubt seyn soll. Die Dienste des Gesindes sind an sich selbst ein Gegenstand der Polizeytaxe; und es muß überhaupt zum Nutzen der Herren und Zucht des Gesindes gereichen, wenn der Dienstbot durch Wechsel des Dienstes sich seine Umstände zu verbessern, nicht hoffen kann. Selbst der Freygebigkeit gegen die Dienstleute, sollten gewisse Gränzen gesetzet seyn: weil sie in der That nichts anders ist, als eine Erhöhung des Lohnes unter einem andern Namen. Man wende nicht ein, daß man dadurch der Herrschaft das Mittel entreiße, einen treuen Dienstboten

zu

zu unterscheiden. Es ist dem Staate nicht daran gelegen, daß dieser oder jener Herr einen bessern, sondern daß alle Herren gute Dienstboten haben. Sollten aber außerordentliche Dienste, z. B. eine Wartung bey langwierigen Krankheiten, oder d. g. einer besonderen Vergeltung würdig zu seyn scheinen; so könnte dieselbe durch die Hände des Gerichts, dem die Ursache des Geschenks mit anzuführen wäre, gegeben, und durch diesen Weg die verderbende Freygebigkeit gehemmet werden.

(*) 107. S. (**) Erneuerte Gesindord. Artikel 10. setzet nur dasjenige aus, was einem in Livrey stehenden bey Austretung nach einer gewissen Zeit zu lassen sey.

(***) Aeltere G. Ordn. §. 13. neuere Art. 8.

(†) Eine gewisse Taxe, die sich, wie aller Arbeitslohn, nach dem zeitlichen Preise der Nothwendigkeiten richten, und bey einer merklichen Veränderung desselben gleichfalls geändert werden muß. In der alten G. O. §. 12. ist zwar allen Herren befohlen worden, den zu einer unbilligen Höhe gestiegenen Liedlohn herab zu setzen: allein dieses ist nicht die Sache für Privatleute, sondern für die Polizey.

110.

Es ist unmöglich, alle die verschiedenen Fälle, worinnen man der Dienstboten benöthiget seyn kann, zu bestimmen, und folglich eben so unmöglich, die verschiedenen Arbeiten von denselben zu bedingen. Damit also durch un-

zeitiges Weigern des Gesindes (*) der Dienstherr nicht zu Schaden komme, oder wenigstens in Verlegenheit gesetzt werde; so soll es keinem Dienstboten erlaubt seyn, sich einiger ihm aufgetragenen Arbeit zu weigern (**), es wäre denn offenbar eine solche, welche er zu verrichten nicht vermögend, oder auch, welche für den Dienst, zu welchem er sich bedungen, offenbar unschicklich ist. Die Herren müssen zur Wirksamkeit dieses Verbots mit einer Zwangmacht bewaffnet (***), und die vorzüglich widerspenstigeren, nach geschehener Anzeige selbst von dem Gerichte, andern zur Warnung scharf, und nach Umständen öffentlich gezüchtiget werden (§).

(*) 107. S. (**) Alte Ges. Ord. §. V. neuere Art. II.

(***) Neue Ges. Ord. eben daselbst, wird der Herrschaft erlaubet, einen sich weigernden Dienstboten zu entlassen. Wenn dieses in den Städten, als eine Strafe angesehen werden mag, so ist sie wenigstens auf dem Lande, wo die Dienstboten nicht eben sogleich ersetzt, und weniger entrathen werden können, den Herren eben so, als den Weggeschickten empfindlich. Daselbst muß also auf eine andre Art von Zwang gedacht werden. Geldstrafen sind wegen des Geizes, eigenmächtig: härtere Schläge wegen der Unbarmherzigkeit der Gesindhalter nicht zu bewilligen, eine geringere Züchtigung aber unzureichend: und es bleibt nur eine nach Beschaffenheit der Weigerung geringere oder größere von der Obrigkeit aufzulegende Leibesstrafe übrig.

(§) Alte Ges. Ord. §. V. neue Art. II.

III.

Die grösseren Untreuen (*) und solche Betrügereyen, wodurch dem Gesindhalter ein merklicher Schaden zugefügt wird, werden rechtmässig dem peinlichen Verfahren unterworfen (**). Kleineren Entfremdungen aber, und Untreuen, welche durch höheres Anrechnen und weniger an Masse und Gewicht bringen, verübet werden, muß wenigstens durch die darauf gesetzte Strafe des Zuchthauses, der Schandbühne, oder gerichtlicher Ruthenstreiche Einhalt gethan werden. Es wird auch zur Treue des Gesindes beytragen, wenn es erlaubt ist, den auf einer Untreue betretenen Dienstboten sogleich zu verabschieden, und wenn zugleich vorgeschrieben ist, (***) dem ihm ertheilten Abschiede diese Ursache seiner Entlassung einzuverleiben. Wenn ein Gesindhalter einem, der Untreue, oder sonst übler Aufführung wegen entlassenen Dienstboten einen Abschied ertheilte, ohne seines Verbrechens darinnen zu erwähnen, und ein andrer der auf guten Glauben des Zeugnisses den Dienstboten angenommen, durch denselben zu Schaden kömmt; so soll der erstere den zweyten schadlos zu halten, verbunden seyn. Damit aber auch das Gesinde auf seines Herren Namen nichts erborgen, oder sonst unter dem Scheine, als geschähe es für die Herr-

schaft selbst, verpfänden, und heimlich verkaufen könne; so muß Trödlern u. d. g. Krämern, welche sich mit Kaufe und Verkaufe alter Sachen nähren, vom Dienstgesinde ohne Vorwissen der Gesindhalter etwas zu kaufen, nicht nur bey unentgeltlicher Zurückstellung, sondern auch bey Leibesstrafe verboten seyn. Diejenigen aber, welche, ohne sich anzufragen, geborgt hätten, sollen weder an den Herren, noch an den Dienstboten eine gültige Foderung stellen können.

(*) 101. S. (**) Neue Ges. Ord. Art. 13.

(***) Alte Ges. Ord. §. 13. wird befohlen, dem sich übel verhaltenden Gesinde gar keinen Abschied zu geben. Allein dieses scheint durch den 12. Art. der neuen geändert; wo jede Herrschaft einen Abschied zu ertheilen, verbunden wird. Wenn das üble Verfahren darinnen angezeigt wird, und niemand ohne Abschied ein Gesind dingen darf, so wird eine gute Aufführung des Gesindes, welches fortkommen will, zu einer Nothwendigkeit.

112.

Die Nachlässigkeiten des Dienstgesindes (*) die Unachtsamkeiten, wodurch die Gesindhalter entweder auf einmal, oder weil sie öfters geschehen, durch verschiedene kleinere Theile einen beträchtlichen Schaden leiden, müssen dadurch verhütet werden, daß der

Dienst-

Dienstbot, der durch sein Versehen daran Schuld trägt, denselben von seinem Lohne zu ersetzen habe. So hart auch eine solche Verordnung scheinen dürfte, so ist sie dennoch beynahe unumgänglich; nicht nur, weil Verweise und Ermahnungen wenig ergeblich sind, das Gesinde vorsichtiger zu machen; sondern auch, damit dem Muthwillen vorgebauet werde, durch welchen boshafte Dienstleute sich unter dem Scheine der Unvorsichtigkeit und Versehens an ihren Herrschaften zu rächen, keinen Anstand nehmen würden, wenn es nicht erlaubt wäre, sich wegen derselben an ihnen zu entschädigen.

(*) 108. S.

113.

Wenn die übrigen Wege des Muthwillens beschränket sind, so wird das Dienstgesind wenigstens noch durch Unehrerbietiges Betragen (*) beschwerlich fallen, woferne es hier an gesetzmässiger Vorsichtigkeit mangelt. Durch die Verdingung in einen Dienst entsteht immer zwischen dem Herren und Dienstboten ein Verhältniß des Ansehens und der Ehrerbietigkeit, ohne welches die häusliche Ordnung nicht bestehen kann. Wenn das Gesind dieser Ehrerbietigkeit durch freche Reden, oder auf andre Weise zu nahe tritt, so müssen dem Herren verhältnißmässige Besserungs- und

Strafmittel zugestanden seyn, diese Ordnung herzustellen, und handzuhaben. Die Fälle sind oft so beschaffen, daß eine gerichtliche Anklage ein zu langsames Mittel ist; sie sind oft zu unerheblich, daß die Gerichte darüber angegangen werden sollten. Ein Haushalter, besonders von der arbeitenden Klasse, dessen Stunden seinem Brodte zugezählet sind, würde durch solche Weitläuftigkeiten zu viel versäumen, und um nichts zu versäumen, die Beleidigungen seines Gesindes zu ertragen gezwungen seyn. Alle Gesindordnungen sind in diesem Stücke mangelhaft; und es scheint, eine den Hausvätern mit gehöriger Mässigung in solchen Fällen zugestandene häusliche Züchtigung zur Vollständigkeit einer Gesindordnung unentbehrlich.

(*) 108. S.

114.

Der zweyte Endzweck einer guten Gesindordnung ist, diejenigen, welche das Schicksal zum Dienen verurtheilt, gegen die übermässige Strenge der Herren zu vertheidigen. (*) Es muß daher durch die Gesindordnung dem Dienenden von Seite der Herrschaft seine Kost, seine Kleidung, sein Lohn, nach Verschiedenheit des Dienstes versichert seyn (**). Es muß gegen die Beschneidung seines mit Schweiße und Mühe erworbenen Verdienstes, durch den Ab-

zug

zug eines jeden unbeträchtlichen, ohne Vorsatz und Nachlässigkeit, aus blossem Versehen zugefügten Schadens, gehörige Vorsehung gemacht werden. (***) Der Gesindhalter muß in Ansehen der ihm zugestandenen häuslichen Züchtigung nicht ungebundene Hände, und wegen eines jeden leichten Verbrechens ein unbegränztes Recht haben, dem Dienstboten auf das härteste mitzufahren. (****) Wenn es dem Gesinde nicht erlaubt ist, plötzlich aus dem Dienste zu treten; so muß es auch den Gesindhaltern nicht freystehen, das Gesind ohne vorhergehende Aufkündigung fortzuschicken, (§) noch einen Dienstboten, der nach gesetzmässig festgestellter Aufkündigung, seine Entlassung verlanget, mit Gewalt aufzuhalten, ihm seinen Abschied zu verweigern (§§) oder, wenn er sich redlich und getreu verhalten hat, einen schlechten Abschied zu ertheilen: und was solche unrühmlichen Kunstgriffe mehr seyn mögen.

(*) 107. S. (**) Neue Ges. Ord. Art. 8. wegen Darangelds, und 10. wegen der Livreyen. In Ansehen des ruckständigen Dienstlohns alte Ges. Ord. §. IV. neue Art. 14.

(***) Neue G. O. Artikel 14.

(****) Ebendaselbst.

(§) Alte Ges. Ord. §. V. neue, Artikel 14. besonders verdienten hier Kranke, oder in einem Dienste alt, und gebrechlich gewordene Dienstboten das Mitleid und die Vorsehung der Gesetze.

(§§) Alte G. O. §. IV. und VIII. Neue. Art. 12.

115.

115.

Zu mehrerer Befestigung der wechselseitigen Pflichten und Rechte hat man in verschiedenen Orten für nothwendig erachtet, ein besonderes Gesindgericht aufzustellen (*), wo so wohl die Gesindhalter gegen die Dienstboten, als auch die Dienstboten, in den Fällen, worinnen sie gegen ihre Herren eines Schutzes bedürftig sind, ihre Beschwerden anzubringen hätten. Da das Dienstgesind einen so großen Theil in dem Staate ausmacht, wobey ohne Zweifel tägliche Entscheidungen, und nach Beschaffenheit der Umstände, augenblickliche Vorkehrungen nothwendig sind; so ist ein besonderes Dienstbotengericht zur Handhabung der Gesindordnung unumgänglich erforderlich. Und diese Gerichtstelle muß, wenn sie anders die gehörige Thätigkeit haben soll, in den ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Fällen, ohne Ansehen der Personen zu verfahren, berechtiget seyn. Sie wird also die vorfallenden Streitigkeiten entscheiden: die boshaften Dienstboten strafen: der Strenge der Herren Einhalt thun: dem Dienstboten zu seinem vorenthaltenen Lohne verhülflich seyn; und woferne die Herrschaft den Abschied verweigert, oder ohne des Dienstboten Verschulden, einen solchen ertheilt, der ihm in seinem Fortkommen hinderlich fiele, nach vorgehender Untersuchung eine

eine gerichtliche Urkunde ertheilen. Es fließt aus der Natur der hier vorkommenden Fälle, daß das Verfahren eines solchen Gerichts ohne alle Förmlichkeit seyn, daß seine Gerichtssitzungen nicht nur täglich, sondern zu allen Stunden des Tages gehalten, und seine Urtheile ohne weitere Berufung seyn müssen.

(*) Die alte G. O. hat ein solches sogenanntes Universal-Dienstbotenamt §. IV. aufgestellt: aber seine Sitzungen waren wöchentlich nur einmal Nachmittags, welches unzureichend ist. Und es war frey von da zur N. O. Regierung zu appelliren, welches die Gerichtsbarkeit geschwächet, und aus Sachen, wobey eine schleunige Entscheidung das Wesentlichste ist, in die Länge ziehende Rechtsstreitigkeiten gemacht haben muß.

116.

Woran endlich dem Staate eben so viel, als an den zween vorhergehenden Endzwecken einer Gesindordnung liegt, ist die Verminderung des herrenlosen und unbeschäfftigten Gesindes. (*) Daher ist es ein Wesentliches einer guten Gesindordnung, daß dadurch dem müssigen, unbediensteten Gesinde aller Orten die Aufnahme erschweret, und es dadurch sogleich Dienste zu suchen, gezwungen wird. Man erhält diese Absicht nur zum Theile, wenn den Gastwirthen, oder auch

sonst

sonst jedermann auf das schärfeste verbiet, einen heimlich entlaufenen (**) oder mit keinem Abschiede versehenen (***) Dienstboten zu beherbergen. Denn wenigstens wird dadurch der längeren Dienstlosigkeit derer, welche ordentliche Abschiede haben, nicht vorgebauet. Geschworne Gesindezubringer werden hierzu weit wirksamere Anstalten seyn.

(*) 107. S.
(**) Alte G. O. §. XI. Neue Art. 5.
(***) Alte G. O. §. I.

117.

Diese geschwornen Gesindezubringer sollen von dem Gesindgerichte bestellet werden (*). Nach der Größe der Städte müssen derselben mehrere, z. B. in jedem Viertheile zween seyn (**) Nur sie allein sollen befugt seyn, die ausgetretenen Dienstboten in für beide Geschlechter abgesönderten Orten zu beherbergen, wofür das Herberggeld vom Gerichte bestimmet werden muß. Der austretende Dienstbot hat sogleich an dem Tage seiner Dienstlosigkeit sich bey ihnen zu melden, und seinen Abschied zu zeigen, welcher dann in ein eigenes Gesindeprotokoll mit Tauf-, Zunamen, dem Namen seiner ehmaligen Herrschaft, wie auch dem Tage seiner Anmeldung

dung einzutragen ist. Der Gesindezubringer hat für den Dienstlosen um einen Dienst umzusehen, welches nicht schwer seyn wird. Denn so bald eine solche Einrichtung einmal bekannt ist, wird sich ohnehin jeder, der eines Dienstbotens bedürftig ist, an den Gesindezubringer wenden. Sind nun 14 Tage vorüber, ohne daß sich ein Dienst findet; so würde der herrenlose Dienstbot in ein Arbeitshaus verwiesen, um allda seinen Unterhalt zu gewinnen, bis er wieder in neue Dienste zu treten, das Glück hat. Die Mühe des Gesindezubringers wird, zur Halbscheide von dem Herrn, zur Halbscheide von dem Dienstboten, nach einer bestimmten Taxe bezahlt werden. Eine solche Anstalt wird den Unterschleif des herrenlosen Gesindes wirksam hindern, die Aufsicht darüber erleichtern, und durch die Furcht des Arbeitshauses zuwegebringen, sowohl, daß das Gesind nicht so leichtsinnig die Dienste verläßt, als auch, unter neuen Diensten weniger wählet.

(*) Alte G. D §. II. (**) Ebendaselbst.

118.

Alle diese Vorkehrungen gegen den Müssiggang erwarten ihren Nachdruck von einem wohl eingerichteten Zucht- und Arbeitshause, (*) wohin die Bettler, wohin

ein

ein jeder, der sich bey gesunden Gliedmassen einer Arbeit weigert (**), wohin diejenigen, welche sich auf eine dem gemeinen Besten nachtheilige Art ernähren (***), wohin herrenloses Gesind (§) gebracht, und mit Arbeit versehen werden können. Seine Einrichtung muß daher eine solche seyn, damit jeder, nach Beschaffenheit seiner Kräfte und Kenntnisse, auch so gar derjenige, der nur eine Hand hat, eine Arbeit antreffe, die er bestreiten, und sich dadurch seinen Unterhalt Zeit seines Daseyns gewinnen könne. Es ist daher ein Spinnhaus allein zu dem Endzwecke nicht zureichend, sondern ein solch Arbeitshaus, deren wenigstens in jedem Bezirke eines seyn soll, muß ein Sammelplatz Hauptsächlich aller derer Beschäfftigungen seyn, welche ohne vorläufige Erlernung sogleich verrichtet werden können. Dergleichen beynahe alle ersten Zubereitungen der Handgewerbe, weiters Steinsägen, Holzraspeln, Farbereiben, verschiedene Materialien klein stossen, u. d. g. sind. Solche Beschäfftigungen können einem Lande, welches die Nahrungswege durch geschickte Leitung der Handlung vervielfältiget, nie mangeln.

(*) 101. S. (**) 102. S. (***) 105. S. (§) 117. S.

Da

119.

Da diese Arbeitshäuser eine zweyfache Absicht haben, (1) müssige Leute zu beschäfftigen, (2) den Müssiggängern oder auch andern Böswichtern(*)zur Züchtigung und Verbesserung zu dienen, so muß ihre innere Einrichtung diesem Endzwecke gemäß seyn. Die strafwürdigen müssen mit denen, welche nur um der ersten Ursache wegen zugegen sind, nicht vermenget werden. Den ersten muß mit Anständigkeit begegnet, ein ebenmässiger Handlohn gegeben, und die Wahl in den Arbeiten gelassen werden. Da hingegen die letztern nach dem Masse ihres Verbrechens und der Stufe der Hartnäckigkeit mit schwererer Arbeit beleget, weniger bezahlt, nach Umständen mit Schlägen gezüchtiget, oder in Fässeln zur Arbeit angehalten, allenfalls auch in einem von den übrigen abgesonderten Platze bewahret werden, und erst nach einer sichtbaren Besserung, gleichsam zu einer Belohnung in die Gesellschaft der erstern gebracht, und denselben gleich gehalten werden sollen. Es ist übrigens nothwendig, daß diese Zucht- und Arbeitshäuser ohne allem zweydeutigen Rufe und Entehrung seyn (**) damit sie, anstatt zur Besserung zu dienen, nicht vielmehr den Weg dazu abschneiden.

(*) S. C. A. Wort Zuchthaus. (**) Verord. vom 21. Aug. 1764.

120.

Weil eine Menge Menschen entweder nie in Laster verfielen, wenn sie nicht hiezu verführet würden, oder wenigstens mit demselben nicht so vertrauet seyn würden, wenn sie nicht Gelegenheit und Leichtigkeit einlüde, so muß die Polizey auf die Verführer, dergleichen sind Kuppler und Kupplerinnen, (*), auf Gelegenheitmacher, als da sind die sogenannten Hurenwirthe, (**) ein wachsames Auge haben, und wenn sie deren entdecket, sie auf eine in die Augen fallende Weise auf das allerstrengeste züchtigen. Man wird hieraus leicht den Schluß ziehen können, ob öffentliche Schandhäuser geduldet, oder wie einige vorschlagen, so gar vom Staate selbst veranstaltet werden sollen.

(*) Verord. Ferd. II. C. A. Wort Tugendsambe Lebensführung: und die neuere, von 25ten Febr. 1762.

(**) Lenones. S. angeführte Verord. C. A. §. Weilen dann auch zum dritten.

121.

Die Polizey muß aber auch sonst alle Gelegenheiten abzustellen bedacht seyn, welche mittelbar oder unmittelbar die sittlichen Un-

ordnungen zu vermehren fähig sind. Hieher gehört also zur Abstellung der Trunkenheit, und der daraus entstehenden übeln Folgen die Verminderung der Schenkhäuser (*) bis auf eine gewisse Zahl, die Verordnung (**) nach einer gewissen Zeit, niemanden, und zu allen Zeiten denjenigen, denen bereits eine Trunkenheit angemerket wird, in den öffentlichen Schenkhäusern nichts mehr zu verkaufen. (***) Eine zum Beyspiele und Abmahnung anderer gegen eingealtete Trunkenbolde verhängte öffentliche Züchtigung (§). Hieher gehöret das Verbot, jemanden, außer in den dazu gewidmeten Herbergen, über Nacht aufzubehalten. (§§) Hieher gehöret endlich die von einsichtvollen Monarchen angesuchte und von einem der Unsterblichkeit würdigen Oberhaupte der Kirche gerne bewilligte heilsame Verminderung der Feyertage, (****) weil gewiß ist, daß jede Zeit, die man der Arbeit einräumet, dem Laster und der Ausschweifung entrissen wird.

(*) Verord. vom 25. Febr. 1762. u. 23. Jul. eben d. J.

(**) Verord. vom 24. Oct. 1687 C. A. Wort Rumor. und 16. Sept. 1726. Suppl. T. II. In einigen Oertern ist eine hiezu bestimmte Glocke, welche das Zeichen giebt, nach dem die in Schenkhäusern betretene Bürger in Verhaft genommen werden.

(***) In einigen Polizeyordnungen ist eine gewisse Menge bestimmet, darüber der Schenk seinen Gästen nichts verkaufen darf: Allein eine solche Verordnung ist ohne Folge: denn einer verträgt wenig, und wird also betrunken, ohne das erlaubte Maß noch erreicht zu haben. Hingegen geht ein andrer mehrere Häuser ab, trinkt überall den gesetzmässigen Antheil, und besäuft sich, ohne gegen die Worte des Gesetzes gehandelt zu haben.

(§) Verschiedene Verord. C. A. unter dem Worte Vollsäufer, unter denen einige so wohl am Leibe als am Gute gegen Trunkenbolde Strafen verhängen.

(§§) Angeführte und verschiedenemal erneuerte Verord. vom 16. Sept. 1726. Suppl. T. II.

(****) Patent vom 21. Jäner 1754.

122.

Es scheint beynahe unmöglich, daß die Laster tiefe Wurzel schlagen können, wenn die angeführten Anstalten vereinbaret sind. Weil sie aber entweder sehr selten alle zusammen angetroffen werden, oder bey der größten Wachsamkeit es manchmal Lasterhaften gelinget, sich geheim zu halten, und im Verborgenen Verwüstungen anzustellen, so muß die Polizey die eingerissenen Laster auszuspähen und dann sie aus dem Wege zu schaffen wissen (*). Zur Entdeckung der Laster scheint das einzige Mittel, eine Sittenkommission, (**) welche aus mehreren anseh-

sehnlichen, und durch eigene untadelhafte Sitten hiezu tüchtigen Gliedern zusammgesetzt, über Personen von schändlicher Aufführung, und öffentliche Aergernisse zu wachen hat: nur daß ihre Untersuchungen behutsam, ihre Erinnerungen bescheiden seyn, und daß ihr Betragen, so sehr als immer möglich, von häuslicher Durchsuchung entfernet sey.

(*) 95. S.

(**) Hr. v. Justi (Staatswirthschaft §. 98) verwirft die **Sittenkommission** und glaubt, sie sey unter der Würde des Monarchen, dessen Aufsicht sich nicht über das **Einzelne** erstrecken solle. Durch eine solche Strenge würden die Fremden aus dem Staate verscheuchet; und es entstünden größere und abscheulichere Verbrechen. Das sind seine Gründe. Ich antworte: auf das (1) wenn **ein** Bürger umgebracht ist, so soll man nicht nach dem Thäter forschen: es ist nur **ein einzelner** Bürger, den das Uebel betroffen hat. Was er immer hierauf sagen kann, wird die Beantwortung seines Einwurfs seyn. Das beste des **Ganzen** ist die Summe aller **einzelnen** Besten: auf das (2) nur lasterliebende Fremde werden verscheuchet, und dieser Verlust läßt sich gegen die aus den **vervielfältigten Ehen** gezeugten **Kinder** aufheben, welche die Folge der eingeschränkten Unenthaltsamkeit seyn werden: auf das (3) wenn die unerlaubten Verbindungen verschränkt sind, so wird man sich zu erlaubten entschlüssen. Wird ein Verbot des **Zweykampfs Meuchelmörder** machen?

122.

Zur Ausreutung der entdeckten eingerissenen Laster endlich bleibt kein anderes Mittel als die Bestrafung übrig, welche die gesetzgebende Klugheit nach Verschiedenheit der Laster an die Hand geben wird. Jedoch muß die Absicht zu bessern nie aus den Augen verloren werden. Daher alle Strafen also beschaffen seyn müssen, daß sie zur Heilung (*) der Bestraften, und zur Warnung (**) der übrigen Bürger gereichen.

(*) Ad Medicinam. (**) Ad Exemplum.

III.

Von Gesetzen, welche auf die Handhabung der innerlichen Privatsicherheit eine nähere Beziehung haben.

124.

Die Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand ist allein nicht wirksam, wenigstens nicht allgemein wirksam genug, den Willen der Bürger also zu leiten, daß er sich selbst bestimme, jede der Sicherheit seines Mitbürgers nachtheilige Handlung zu unterlassen. Die Gesetze müssen dahero dasjenige

vollen-

vollenden, wozu jenes den Grund geleget hat. (*) Diese Gesetze beziehen sich auf die besonderen Gegenstände, werden die Richtschnur der Handlungen; und um dem Willen das Uebergewicht auf die Seite zu geben, auf welche es der Gesetzgeber verlanget, so verbindet er mit jeder schädlichen Handlung eine solche unausbleibliche Folge, welche stark genug ist, durch die Vorstellung des Uebels, welches dem Uebertreter bevorsteht, von der Uebertretung abzuhalten. Diese Folge heißt die Strafe.

(*) 38. S.

125.

Da die bloße Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen bey den wenigsten der Beweggrund der Folgsamkeit ist, die Betrachtung der Strafe hingegen auf alle einen Eindruck machet; dem allgemeinen Besten aber daranlieget, daß die Gesetze von allen beobachtet werden; so ist offenbar, daß alle Gesetze, bey denen die Strafe auf den Fall der Uebertretung abgängig sind, unwirksam sind (*). Die Strafe ist also ein Wesentliches zur Wirksamkeit des Gesetzes.

(*) Die Rechtsgelehrte nennen legem imperfectam, wo die Sanctio pœnalis mangelt. Wenn der Gesetzgeber befiehlt; so heißt es: Handle, wie das Gesetz lautet! wo nicht: so — wo die Strafe

mangelt, heißt es bloß: Handle wie das Gesetz lautet — wo nicht — so hast du nicht so gehandelt.

126.

Die Gegenstände der Gesetze, welche auf die innerliche Privatsicherheit, eine nähere Beziehung haben, sind die **Personen**, die **Ehre** und die **Güter** der Bürger; (*) unter welchen letzteren auch ihre Rechte und Ansprüche gegen ihre Mitbürger zu begreifen sind. Um also die Gegenstände nicht zu vermengen, theilen wir diese Abhandlung in eben so viele Theile, als die Gesetze Gegenstände haben.

(*) 33. S.

Sicherheit der Personen.

127.

Die persönliche Sicherheit ist der Zustand, worinnen wir für unsre Personen nichts zu befürchten haben. Man nennet sie auch die **körperliche** Sicherheit. Soll dieser Zustand vollkommen vorhanden seyn, so muß nicht nur für das Leben niemand etwas zu befürchten haben, sondern auch keine **körperliche Verletzung**, wie sie immer

mer den Namen führet, oder wo sie herkommen mag, in so weit es der Polizey möglich ist, sie von den Bürgern abzuwenden. Hieraus fließt die erste Abtheilung, nach welcher wir diese Gesetze herumzunehmen haben; Gesetze, welche das Leben der Bürger sicherstellen, und solche, welche von ihnen jede Verletzung abwenden.

128.

Das Leben der Bürger (*) läuft Gefahr von gewaltsamen Mordthaten, von Unvorsichtigkeiten und Wagestücken, von Krankheiten oder andern Gebrechlichkeiten, vom Abgange der Nahrung. Es sind also Gesetze erfoderlich, welche diesen verschiedenen Gefahren wehren: mithin Gesetze gegen die gewaltsamen Mordthaten; Gesetze, die Unvorsichtigkeiten und Wagestücke zu verhindern; Gesetze, welche wegen Krankheiten die möglichen Vorkehrungen machen, worunter die Medicinalanstalten verstanden werden; Gesetze, welche dem Abgange der Nahrung steuren, worunter von Versorgungshäusern, und von den Mitteln gegen allgemeine und besondere Theurungen zu handeln seyn wird.

(*) 125. S.

129.

Alle Todesarten, welche das Ziel des menschlichen Lebens auf eine gewaltsame Art befördern, werden unter dem Namen gewaltsame Mordthaten (*) begriffen. Sie können sämmtlich unter folgende Arten gebracht werden: Todschläge auf der Strasse, oder in Häusern, Vergiftungen, Zweykämpfe, Selbstmorde, Kindermorde im weitläuftigsten Begriffe.

(*) 128. S.

130.

Die göttlichen, und weltlichen Rechte, die Menschlichkeit, der von dem Urheber der Natur in aller Herzen gelegte Abscheu vereinbaren sich, die Todtschläge (*) zu verbieten. Die Gesetzgebung muß sich hier durch die Strafen wachsam zeigen, welche auf alle Arten von Todtschlägen verhänget werden. Da es bey diesem Laster Stufen der Grausamkeit giebt, die es vergrößern, oder vermindern; so muß in Bestimmung der Strafen darauf Bedacht genommen, und z. B. ein Vatermord schärfer, als die Ermordung eines Fremden, ein Meuchelmord schärfer, als ein im Jähzorn verübter Todtschlag bestraft werden. Es ist aber bey dem Todtschlage, wie überhaupt bey allen Verbrechen, bey welchen

chen keine Wiedererstattung Platz findet, besonders darauf zusehen, daß die Strafen auf Schrecken hinauslaufen, weil dem Gesetzgeber daran liegt, dieselben vielmehr zu hindern (*), als zu rächen (**). Es ist aus eben der Ursache vorsichtig gehandelt, daß durch Nebengesetze die Ausführung der Mordthaten erschweret werden z. B. wenn geheime, und meuchelmörderische Waffen zu tragen zu allen Zeiten verboten ist. (***)

(*) 129. S.
(**) Montesquieu nennt sie des motifs reprimans.
(***) Verord. vom. 6. Novemb. 1666. C.A. Wort Terzerol.

131.

Obgleich in allen polizirten Ländern gegen die Todtschläger mit unerbittlicher Strenge verfahren wird; so läßt sich dennoch über die Strafe des Todschlages schwer eine allgemeine Regel geben. Die Regierungsform (*) Die Sitten (**) u. d. g. ändern zu sehr die Nationalbegriffe, auf die es ankömmt, wie wirksam der Eindruck seyn wird, den der Gesetzgeber durch die abhaltende Strafe zu erwecken suchet. Es fließt aus der Erklärung der Strafe, daß alles dasjenige hiezu unschicklich ist, was nach den Begriffen derer, die es abhalten sollen, entweder für gar kein Uebel, oder nur für ein

sehr

sehr kleines angesehen wird. Der Gesetzgeber muß demnach bey Bestimmung der Strafe die Nationalbegriffe nicht aus den Augen lassen.

(*) In despotischen Staaten ist man so unglücklich, daß der Tod mehr gefürchtet, als das Leben bedauret wird. Hier sind also geschärfte Strafen nothwendig. Bey einer gelindern Regierung fürchtet man mehr den Verlust des Lebens, als den Tod an sich selbst; da sind also einfache Lebensstrafen zureichend. Montesq. Ges. 6. B. 9. Haupt.

(**) Bey einem Volke, welches, wie die Spartaner, den Tod so sehr verachten gelernet, daß die Mütter es für ein Unglück hielten, wenn ihr Söhne in einer unglücklichen Schlacht entrannen, wird die Todesstrafe nicht vermögend seyn, von einer Uebelthat abzuschrecken. Man hat Beyspiele, daß die auf ein Laster gesetzte Todesstrafe selbst der Beweggrund des Lasters geworden, wann die Verzweiflung dasselbe verübet, nur um eines Lebens los zu werden, dessen sie überdrüssig war. S. die IV. Abtheil., wo von den Strafen ausführlicher gehandelt wird.

132.

Die **Vergiftungen** (*) verdienen eine größre Aufmerksamkeit der Polizey, weil sie leichter, als andere Mordthaten auszuführen sind, und selbst von denjenigen verübet werden können, die zum Blutvergießen nicht Entschlossenheit genug besitzen. Die

Stra-

Strafen müssen desto schärfer seyn, je leichter das Laster zu begehen ist. Um den Giftmischereyen vorzubeugen, muß auf diejenigen ein scharfes Aug gehalten werden, welche einfaches, oder zubereitetes Gift, oder solche Waaren verkaufen, die zwar zur Zubereitung verschiedner Kunsterzeugnisse nothwendig sind, von denen zugleich aber auch ein schädlicher Gebrauch auf das menschliche Leben gemacht werden kann. Es ist daher die erste nothwendige Vorsicht, den Verkauf von dergleichen schädlich anwendbaren Materialien nicht jedermann zu gestatten, besonders auf dem platten Lande; und er ist irrenden Krämern gänzlich zu untersagen. (**)

(*) 129. S. (**) Patent vom 15. Septemb. 1752. und 8. Novemb. 1763.

133.

Die zweyte Vorsehung muß auf die Käufer gerichtet seyn. Niemanden ist einiges Gift, unter was immer für einem Vorwande es gefodert werde, zu verabfolgen, als denjenigen, denen ihre Beschäfftigung solches, als ein Zugehör, unentbehrlich machet. Und auch diesen nicht ohne große Behutsamkeit. Ein Dienstbot, der etwas von solchen Waaren verlanget, soll seines Herrn Handschrift und Pettschaft zur Sicherheit mitbringen. Jeder andre Käufer, soll gleichfalls verbunden

seyn,

seyn, seinen Namen, das Maß des Gifts, so er kauft, und den Gebrauch, den er davon machen will, auch seine Wohnung oder Aufenthalt dem Giftkrämer anzusagen, welcher alles dieses in ein eigen Buch einzutragen hat, damit auf allem Fall die Obrigkeit daraus Licht entlehnen könne. Sind es Gewerbtreibende vom Lande, oder Landleute, die es für das Vieh brauchen wollen, als den so genannten Hüttenrauch (arsenicum) oder auch Dorfbarbier, und dergleichen; so sollen sie, neben der vorhergehenden Vorsichtigkeit, auch einen Schein von dem Pfarrer des Ortes, oder der Ortes Obrigkeit vorzeigen. Armen Leuten soll kein Gift geschenket werden, und wenn jemand zur Tilgung der Fliegen oder des Ungeziefers etwas fodert, so ist er an andre dem menschlichen Leben unschädliche Mittel zu verweisen. Jedermann, der ohne die vorgeschriebenen Vorsichtigkeiten, wenn sie gehörig bekannt gemacht worden, zu beobachten, Gift fodert, ist verdächtig, und die Verdächtigen sind also gleich anzuhalten, und der Obrigkeit anzuzeigen. (*) Uebrigens wird es keine übertriebene Strenge seyn, wenn man Apothekern, oder sonst Krämern, welche schädliche Materialien, ohne die vorgeschriebene Behutsamkeit, aus Händen lassen, als Mitschuldige einer etwann erfolgten Vergiftung ansähe.

(*) Das

(*) Das angeführte Patent vom 15. Septemb. 1752. enthält alle diese Vorschriften auf das ausführlichste.

134.

Damit aber in einer so wichtigen Sache, dem Irrthume, so wenig als möglich, Platz gelassen werde; so ist nothwendig, daß von Kunsterfahrnen ein sorgfältiges Verzeichniß von allem entworfen werde, was auf das menschliche Leben, oder Gesundheit schädliche Wirkungen machen kann (*). Die Gewerbtreibenden müssen bey schwerester Verantwortung angehalten werden, solche schädliche Materialien genau vor unvorsichtigen zu verwahren. Die Verkaufenden endlich sind zu besonderer Vorsichtigkeit anzuweisen, welche in folgenden besteht. Alle in dem Verzeichnisse angezeigten Materialien müssen an einem besondern hiezu bestimmten Orte aufbehalten; das Gift selbst, und alles, was mit demselben der Farbe, dem Geschmacke, Gewichte, oder sonst der äußerlichen Gestalt nach, einige Aehnlichkeit hat, nur von wohl unterrichteten Leuten ausgegeben: die Gefässe, worinnen die Waaren enthalten sind, von aussen mit deutlicher Schrift bezeichnet; zu größerer Sicherheit aber die Füllung solcher Gefässe nicht unbehutsamen, oder zu wenig unterrichteten Jungen anvertrauet (**); die Buden von Zeit zu Zeit

von

von dazu bestellten verständigen Männern untersuchet, und endlich diejenigen, welche einer Nachlässigkeit in den vorgeschriebenen Beobachtungen überführt würden, auf das schärfeste, nicht nur am Gelde, sondern auch am Leibe gestraft werden.

(*) Dieses wird eine Verrichtung der medicinischen Facultät, und Gesundheits Kommission seyn, und werden einem solchen Verzeichnisse nicht nur Giftartige, sondern auch andre schädliche z. B. stärkere Purgantia u. d. g. einzuschalten seyn.

(**) Die obenangeführte Verordnung sagt unbestimmt: das Gift soll nicht Weibern, Kindern, gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrnen Jungen überlassen werden.

135.

Es ist hundertmal bewiesen worden, daß die Zweykämpfe * mit dem Begriffe einer bürgerlichen Gesellschaft unverträglich, daß sie eine unzuläßliche Selbsthülfe, ein Eingriff in die Rechte der obersten Gewalt, eine Verletzung der bürgerlichen Sicherheit sind. Es ist hundertmal wiederholt worden, daß es eine übelverstandene Ehre ist, wegen einer Beleidigung oder Beschimpfung sich zum Henker (**) seines Mitbürgers zu machen; daß es kein Mittel ist, die Beleidigung von sich zu lehnen, oder seine Ehre wieder zu erhalten, daß die Ehre eines Bürgers nicht der Willkühr eines Tollkühnen, eines Trunken-

eines Braven übergeben ist. Es sind beynahe bey allen Völkern strenge Duelledikte gegen die Ausforderer, und Annehmenden, wie auch gegen alle Nebenpersonen, wie sie Namen haben mögen, (***) ergangen; aber das Vorurtheil, welches in den Zeiten der Barbarey entstanden, und durch gesetzmässige Mißbräuche genähret worden, erhält sich noch. **Die Todesstrafe ist aus dem Wesentlichen dieses Verbrechens kein abschreckendes Mittel.** Wer das **Leben** höher, denn seine Ehre schätzet, schlägt sich **nicht**. Und wer die **Ehre** dem Leben vorzieht, **fürchtet** den Tod nicht. Eine auf die **Zweykämpfe selbst** gelegte unvermeidliche **Entehrung** (Infamie) wird das kräftigste Mittel seyn, weil der Uebertreter eben dadurch **wahrhaft** um seine **Ehre** kömmt, wodurch er sonst sie zu vertheidigen suchte. (****)

(*) 129. S. (**) Das ist der Ausdruck, den Richardson seinem Muster eines **wahrhaft redlichen Mannes** in den Mund legt.

(***) Vom 23 September 1682, bestättiget 1687. C. A. Wort Duell ferners 26. Jäner 1712. Suppl. Tom. I. und ein ausführlicheres vom 12. Junit 1752.

(****) Weil so viele Duellmandate zur Abstellung der Zweykämpfe fruchtlos gewesen, so haben verschiedene Schriftsteller Vorschläge gemacht, durch welche der Gesetzgeber seine Absicht eher, als durch die Todesstrafe erreichen sollte. Montesquieu. (von Gesetzen 28. Buch 24. Hauptst.) spricht:

als man in vergangenen Jahrhunderte gegen die Zweykämpfe Halsgesetze ergehen ließ, so wäre es vielleicht genug gewesen, einen Soldaten seines Stands durch den Verlust seiner Hand zu ersetzen: denn gemeiniglich ist dem Menschen nichts betrübter, als den Verlust seines Standes zu überleben. Wir werden anderwärtig untersuchen, ob die Verstümmelungen mit dem Endzwecke der Gesetze übereinstimmen. Freyherr von Bielefeld (Instit. pol. Ch. V. §. 18.) schlägt ein Ehrengericht der Soldaten vor: aber räumt er nicht einem Vorurtheile zu viel ein, daß er zerstöhren will? Der Verfasser Aemils (4. Buch) hat in einer Anmerkung solche Gedanken geäußert, die ihn als einen Anhänger, wenigstens der augenblicklichen Selbstrache verdächtig machen. Sie ist zu lang, diese Anmerkung, um sie einzuschalten. Er fügt aber bey: wenn er ein regierender Herr wäre, so sollte in seinen Staaten niemand beschimpfet werden, und das, durch ein sehr einfaches Mittel, ohne daß sich die Gerichte darein mengten. Es wäre zu wünschen, daß er dieses Mittel der Welt mitzutheilen, beliebet hätte.

136.

Jedoch die Gesetze selbst haben einen Unterscheid eingeführet, der wenigstens einen großen Theil an ihrer Kraftlosigkeit Schuld trägt: den Unterscheid nämlich zwischen Ausforderungen und Begegnungen (Rencontres *). Unter den erstern versteht man, wenn sich die Kämpfenden Zeit und Ort bestimmen,

men, wo sie sich zu diesem Endzwecke begegnen wollen: unter dem letztern, wenn der Beleidigte oder Beschimpfte sich auf der Stelle Genugthuung schaffet. Unläugbar zwar ist bey den eigentlichen Zweykämpfen, wegen der längeren Vorherüberlegung das Verbrechen größer: allein, sind Zweykämpfe darum untersagt, weil in einem Staate, wo Richter und Gesetze für jeden Bürger wachen, keine Selbsthülfe Platz finden soll; so ist eben diese Ursache auch den sogenannten Begegnungen angemessen. Die Aufwallung sagt man, und ersten Bewegungen stehen nicht in unsrer Gewalt. Gilt dieses; so haben alle in der Hitze der ersten Bewegungen begangenen Laster eine bereite Entschuldigung. Und von wem soll man Fassung voraus setzen, wenn es Leute nicht sind, bey denen diese Eigenschaft die Grundlage aller andern seyn muß? Die erste Hitze mag also das Verbrechen zwar in etwas mindern, aber sie kann es nicht aufheben. Man hat eine in allen Fällen erlaubte, in den Gränzen der Mässigung verbleibende Selbstvertheidigung mit der Begegnung vermenget.

(*) Oben angeführte Verord. C. A. §. Nachdeme sich auch zum öftern.

137.

Die Vorsorge der Gesetze, muß sich so weit erstrecken, daß sie auch diejenigen Gewaltthaten, die jemand an sich selbst begehen könnte, mithin die Selbstmorde (*) zu verhindern suche. Sie sind von zweyerley Art. Es entleibet sich jemand mit **Ueberlegung**, oder aus **Mangel der Vernunft**. Man hat den **vorsetzlichen** Selbstmorden, durch die Schmach vorzubeugen gesucht, die man dem **Körper** des **Selbstmörders** anzuthun drohet: daß man ihn nämlich durch den Schinder, wie ein Vieh auf dem Karren hinausschleifen, und unter dem Hochgerichte begraben, seine Güter aber zum Theil einziehen läßt. (**) Wenn der angebohrne Hang der **Selbsterhaltung** nicht wirksamer wäre; so würde die Bestrafung des Entleibten niemanden zurückhalten. Sie setzt voraus, daß der Selbstmörder sein Nachdenken über sein **Leben hinaus**, auf die Folgen erstrecken soll. Thäte er dieses, wie könnte er ein Selbstmörder seyn? Es giebt Völker, wo der Selbstmord als eine **Entschlossenheit** angesehen wird, wenn Beweggründe vorhanden sind, nicht mehr zu leben. Die **Grundsätze** der **Religion**, die Vorstellung, daß es nicht erlaubt sey, unsern Standort ohne Willen dessen, der ihn uns angewiesen, zu verlassen, die Vorstellung einer auf

die

die Vermeidung weniger elenden Augenblicke folgenden unglücklichen Ewigkeit, diese müssen eine solche Nationalmaxime ausrotten. Denn wo sie eingewurzelt ist, sind ihre Folgen zweyfach schädlich. Sie berauben den Staat seiner Bürger, und sie verhärten das Gemüth gegen die Furcht der Strafe: Was wird derjenige fürchten, der den Tod nicht fürchtet?

(*) 129. S.
(**) Ferd. L. G. O. Art. 69. worann durch die neueren nichts geändert worden.

138.

Um dem Selbstmord derjenigen vorzukommen, die aus Mangel der Vernunft, Raserey u. d. g. Hand an sich legen könnten, müssen solche Bürger, bey denen ein Verdacht vorhanden, daß ihre Vernunft angegriffen ist, gegen sich selbst bewahret, gefässelt, oder gebunden, und in eigene hiezu bestimmte Tollhäuser gebracht werden, wo ihre Herstellung versuchet wird. Woferne aber die hartnäckige Krankheit den Hülfsmitteln trotzet, so bleiben solche Unglückliche in ewiger Verwahrung, bis ein natürlicher Tode ihrem Elende das Ende machet.

139.

Ein jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft empfängt in dem ersten Augenblicke seines Daseyns ein Recht auf den Schutz des Staates. Die Polizey ist daher verpflichtet, das Leben der **Kinder** in Sicherheit zu setzen, mithin den **Kindermorden** (*) zu wehren. Dieses Laster hat einen gewissen Grad von Unmenschlichkeit, der bey den übrigen nicht vorhanden ist. Und da es auch leichter, als andre Arten von Mordthaten begangen werden kann; so müssen die Gesetze denselben durch die in die Augen fallende Strenge der Strafe Einhalt thun. **Kindermorde** werden unmittelbar durch **Ertödtung**, oder mittelbar durch **Hinwezlegung** des Kindes verübet. Wenn das letztere auf eine solche Weise geschieht, daß der Tod des Kindes, wegen **Entfernung** des **Ortes** nothwendig erfolgen müssen; so ist darauf eben die Strafe zu verhängen, als auf das erstere Verbrechen (**).

(*) 129. S. (**) Ferd. L. G. D. 68. Art.

140.

Da es der Wirkung nach einerley ist, ob das Kind erst, wenn es wirklich das Tages-Licht erblicket, oder noch im **Mutterleibe** durch Arzneymittel oder Gewaltthaten getöd-

tödtet, oder abgetrieben wird; so müssen die Strafgesetze auf die letztern Fälle gleichfalls ausgedehnet werden. Wenn die Gesetze zwischen einer belebten und unbelebten Frucht einen Unterschied festsetzen, und bey der Abtreibung der letzteren gelinder sind (*), so scheint die Gesetzgebung unvollkommen. Denn bey der Strafe wird die Bosheit der Handlung der Grund: und selbst die Unterscheidung inter Crimen Affectus und Effectus wird hier unrecht angebracht. Die Wirkung dieses Lasters ist in beyden Fällen, daß ein Mensch, der gebohren werden sollte, nicht gebohren, mithin die Gesellschaft eines Mitglieds beraubet wird.

(*) Die peinliche H. G. O. Karl des V. Art. 131. sagt ein lebendiges gliedmässiges Kind. Die Ferd. L. G. O. Art. 68. §. 6. setzt es unter die mildernde Umstände, wenn die Leibesfrucht noch nicht gelebt, und die Abtreibung noch vor halber Zeit zwischen der Empfängniß und Geburt geschehen. Die Aerzte können entscheiden, ob dieser Unterscheid bey den Entdeckungen, welche zu unsern Zeiten gemacht worden, bestehen könne.

141.

Um aber dem Abtreiben der Leibesfrüchte so viel, als möglich, vorzukommen; so ist erfoderlich, daß in Spezereybuden, und Apothecken ohne Unterschrift des Arzten,

der seine Anordnung zu verantworten haben wird, nichts verabfolget werde, was zu diesem schändlichen Endzwecke dienen kann. Die medicinische Fakultät wird daher beyden darüber die Vorschrift zu ertheilen haben. Auch ist den **Wundärzten, Barbierern** u. d. g. nicht zuzulassen, daß sie Weibspersonen auf eignes Begehren, oder nach ihrem Eigendünkel zur Aderlassen, wenn es wahr ist, daß dieses zu gewissen Zeiten der Frucht zum Nachtheile gereichen kann. Die **Uebertreter** dieser heilsamen Vorsehungen, sind auf das strengste zu bestrafen (*).

(*) Angezogene L. G. O. Art. 68. §. 7.

142.

Wenn man die **Quellen** untersuchet, aus denen die **Kindermorde** entspringen, so sind es hauptsächlich, die **Schande gefallener Mädchen**, und die **Armuth**. Die Polizey muß jedes Verbrechen von seiner Wurzel auszurotten suchen. Weit entfernet also, daß geschwächte **Mädchen**, mit **Kirchenbussen** oder andern sie **entehrenden** Strafen belegt werden sollen; so ist vielmehr eine der **unentbehrlichsten** Anstalten, daß **Häuser** (*) vorhanden seyn, worinnen solche unglückliche Personen, ohne **Furcht** verrathen zu werden, sich ihrer Bürde entladen, und wider

in

in den Schooß der Tugend zurückkehren können. Die Schamhaftigkeit, sagt Mirabeau, ist ein kostbarer Ueberrest der seufzenden Unschuld, der uns zwingt, sie zu verlieren, verurtheilt uns, beständig lasterhaft zu bleiben.

(*) Man wirft ein: solche Häuser würden die Ausschweifung vergrößern. Wir wollen hierauf mit dem Menschenfreund (T. 2. p. 242. d. 2te Aufl.) antworten: die Ausschweifung erzeuget keine Kinder: Elend, Unglück, oder Schwachheit bringen euch die ihrigen. = = = Er setzt zugleich bey, wie ungefähr die Errichtung solcher Häuser zu bewerkstellen wäre. Ich wollte, sagt er, daß, diese kostbare Gaben zu empfangen, in den Hauptstädten eines jeden Landes, in den Städten vom zweyten und dritten Range = = wohlgestiftete und eingerichtete Häuser wären, worinnen alles durch Weiber verrichtet, und nie ein Mann eingelassen würde: daß ein Theil des Gebäudes bestimmt wäre, jede schwangere Weibsperson aufzunehmen, welche dahin flüchten wollte; daß diese hier wohl gehalten, nicht beschämet, nicht durch Vorwürfe gemißhandelt würde: daß bey ihrem Hinausgehen, diejenigen, welche dessen bedürftig wären, zehn Thaler empfiengen, für das Geschenk, das sie dem Staate gemacht haben: daß hauptsächlich keine Ausschlüssungen der Landschaft, oder des Bezirks statt fänden: denn es ist nicht glaubwürdig, daß eine unglückliche Weibsperson, die sich verbergen will, in ihrer Stadt gebähren werde. Aber, indessen, daß sie ein fremdes Haus

belästiget, besetzt aus gleicher Ursache, eine andre in ihrem Orte ihre Stelle. Diese Einrichtung würde das Fruchtabtreiben weit kräftiger hindern, als alle Verordnungen und Gesetze gegen diejenigen, welche ihre Schwangerschaft nicht anzeigen.

143.

Man kann hieraus entscheiden, ob die Gesetze, welche einer geschwächten Person auferlegen, ihre Schande selbst zu entdecken, um dadurch dem Kindermorde zuvorzukommen, ihren Endzweck erreichen werden. Der Zustand einer solchen Unglücklichen ist der gewaltsamste. Sie hat zwischen sich und dem Kinde zu wählen, zwischen der Schande, und dem Laster. Die Eigenliebe wird ihrer Wahl das Uebergewicht geben: sie wird um den Gesetzen nicht zugehorchen, die Stimme der Natur nicht hören. Sie wird sich verhindern, Mutter zu werden, um keine auf ewig entehrte Person zu seyn. Ein neuerer Gesetzgeber hat hier einen Mittelweg zu finden gesucht, und befohlen: es sollte keine Weibsperson ohne sich einer ehrbaren Frau entdeckt zu haben, bey großer Strafe des Kindes genösen; die Frau aber, zu welcher sie ihre Zuflucht genommen hat, soll das Geheimniß, unter der strengsten Strafe nicht gemein machen. Die Schamhaftigkeit leidet immer mit darunter: das Mißtrauen trägt etwas bey; und die Umstände

stände können die Verhöhlung der Geburt unmöglich machen.

144.

Die Armuth (*) ist oft die Ursache, daß Aeltern, welche unvermögend sind, dem ihnen gebohrnen Kinde den Unterhalt zu geben, dasselbe wegsetzen, und also mittelbar, wenn es lange hülflos bleibt, an seinem Tode Schuld sind. Wenn Waisenhäuser, wie wir sie fodern (**) worinnen die Aufnahme leicht und unentgeltlich ist (***), von welchen die nothdürftigen Kinder selbst aufgesuchet werden vorhanden sind; (****) so wird das Wegsetzen der Kinder für sich selbst aufhören.

(*) 142. S. (**) 78. S. (***) 79. S. (****) 80. S.

145.

Neben dem vorsetzlichen Kindermorde muß die Wachsamkeit der Gesetze auch auf diejenigen Gelegenheiten gerichtet seyn, worinnen die Sprößlinge der Bevölkerung durch Nachlässigkeit, oder Unvorsichtigkeit zu Grunde gehen können. Sollten also ungeachtet der durch die angepriesenen Anstalten gehobenen Hindernisse dennoch Kinder ausgesetzet werden; so muß das Gesetz einen jeden, der sie

findet,

findet, verbinden, sie in Sicherheit zu bringen; welches um desto leichter seyn kann, da es blos um einen Dienst der Liebe zu thun ist, zu welchem jeden sein eigenes Gefühl einladet, sonst aber das Unterbringen in das Waisenhaus keine Kosten verursachen kann. Damit auch in der Geburt die Kinder weniger Gefahr ausgesetzt seyn, sind nicht nur keine andern als geprüften Wehmütter zur Geburtshülfe zuzulassen (*) sondern es muß auch über dieses, besonders auf dem flachen Lande, genaue Obsorge getragen, und jede, die einer Nachlässigkeit beschuldiget werden kann, auf daß strengste zur Verantwortung gezogen werden (**) die Sorglosigkeit der Kinderwarterinnen wäre gleichfalls der Aufmerksamkeit der Polizey würdig.

(*) Dieses gehöret zur Einrichtung der Arzneyanstalten.

(**) Mandat vom 7 Novemb. 1752.

146.

Es verdienen auch alle diejenigen Fälle einige Betrachtung, wo die Frucht mittelbar durch die Mutter getödtet, oder beschädiget werden kann. Die peinlichen Gesetze müssen daher die Tortur der schwangeren Weiber bis nach ihrer Entbürdung verschieben (*). Wenn eine Person, die gesegneten Leibes ist,

stirbt,

stirbt; so ist zur Rettung der Frucht nothwendig, die gestorbene Mutter mit der gehörigen Behutsamkeit zu öffnen (**). Die Weiber, die in solchen Umständen sich befinden, müssen selbst gegen die Mißhandlungen der Männer, durch Gesetze und Strafen geschützet werden (***). Endlich, so müssen alle Gegenstände, welche Schrecken (§) oder Abscheu (†) erwecken, und unzeitige Entbindungen, oder Mißgeburten veranlassen können, abgeschafft werden.

(*) Ferd. L. G. O. Art. 38. §. (**) Verord. vom 13. April 1757.

(***) Ferd. L. G. O. Art 67. §. 6.

(§) Verord. vom 4 Hornung 756. durch welche das Aussetzen der Todten in Kirchen verboten ist, obgleich dieses Gesetz aus einem andern Grunde gegeben worden. Schon aus dieser Ursache allein ist das Herumgehen der schreckenden Gestalten, als der Nicolaen u. d. g. von rechtswegen zu untersagen, wenn auch sonst nicht noch wichtige Gründe vorhanden wären, diese Allfanzereyen abzustellen, welche aus den Kindern dereinst nur feige Memmen machen.

(†) Daher denn die ekelerwekenden oder sonsten ungestalteten verstümmelten Menschen, welche auf die Einbildung der Mütter einen plötzlichen und schnellen Eindruck machen, von den Gässen, und öffentlichen Oertern, besonders den Kirchenthören zu entfernen sind.

Es

147

Es ist unmöglich, alle Fälle zu bestimmen, wo die Unvorsichtigkeit dem Leben der Bürger nachtheilig werden kann. Man kann nur die in die Augen fallenden Gelegenheiten als Beyspiele anführen, nach denen sich auf die übrigen sehr leicht eine Anwendung machen läßt. Alle Brücken, Fährten und Wege fodern aus diesem Grunde die Aufmerksamkeit der Polizey: Die Aufseher darüber müssen durch strenge Verordnungen, und angedrohte Strafen angehalten seyn, sie in ganz rechtem Stande zu erhalten. Das Auge der Polizey muß aller Orten gegenwärtig seyn, wo die Menge des Volkes, mithin auch die Gefahr, niedergefahren oder niedergeritten zu werden größer ist. In großen Städten also, wo die Strassen von beschäfftigten Menschen beständig voll sind, sind Verordnungen, welche das schnelle Fahren (**) oder Reuten ohne Ausnahme, untersagen, unumgänglich. Besonders aber muß dieses unter Thorwegen, Brücken, oder an den Ecken der Gässen desto strenger verboten seyn, weil das Beyseitweichen hier weniger möglich, wo jemand schon überfahren wird, ehe er des ihm entgegen kommenden Wagens ansichtig geworden. Der Kutscher, welcher jemanden aus seiner Schuld niederfährt, muß nach Beschaffen-

heit

heit des Falls, am Leibe mit der größten Strenge, bestrafet werden: und man kann beynahe sagen: daß, wenn immer jemand überfahren wird, der Kutscher daran Schuld trägt. Aber es wird zugleich nützlich seyn, bey großen Feyerlichkeiten, wo sich das Volk dränget, dasselbe durch ausgestellte Wachen, von dem Wege hindanzuhalten. (***) Uebrigens ist unläugbar, daß die Unglücksfälle dieser Art ungemein vermindert werden, wenn den Wägen zu Vermeidung aller Verwirrungen ihre Standpläze angewiesen, und die Strassen für die Wägen und diejenigen, welche zu Fuß gehen, durch Schrancken, oder kleine Gräben abgesöndert sind.

(*) 128. S. (**) Verord. vom 7 May 1721 Suppl. T. I. die Löhnkutscher betreffend machet im Vorbeygehen des Geschwindfahrens Erwähnung: solche Verordnungen werden meistens durch öffentlichen Ruf bekaunt gemacht; an den Thören, und Brücken, angeschlagen, u. d. g.

(***) Patent vom 22 Junii 1742. die Kinder von den Strassen nach Schönbrunn hinwegzuschaffen: und ein anders vom 7 Sept. 1757; die Kinder wegen Unglücksfällen nicht auf den Gässen herumlaufen zu lassen.

149.

Die Vorsichtigkeit, wenn in zahlreich besuchten Gegenden ein Bau geführet wird,

gehöret

gehöret gleichfalls an diesen Ort. Damit durch das Herabwerfen oder sonst auf eine Art niemand beschädiget werde, müssen die Bauführenden solche Anstalten vorzukehren, verbunden seyn, entweder, daß die Vorübergehenden durch vorgezogene Stricke gewarnet, oder welches nutzbarer ist, gar niemand vorübergelassen werde. Dieser Theil der Polizeyaufsicht verdiente eine besondere Ordnung, die den Bauführenden zur unüberschreitbaren Beobachtung vorgeschrieben, und dadurch der Schaden abgewendet würde. Diese Ordnung müßte nicht nur auf größere Bau, sondern auf jede Gelegenheit, wodurch Schaden geschehen kann, auf alle in der Höhe, und auf Gerüsten arbeitende Handwercker, z. B. Ziegeldecker, oder d. g. ausgedehnet werden. Bey Gebäuden, oder Ausbesserungen wobey Gruben eröffnet sind, in welche die Unwissenden fallen könnten, muß diese Bauordnung verordnen, daß die Oeffnungen des Abends zugedecket: oder gar umschlossen würden. Da es hier darum zu thun ist, dem Schaden vorzubauen; so würde es ein unauslaßbarer Artikel dieser Ordnung seyn: daß der, welcher einen Bau zu führen hat, solches den Polizeyvorstehern melde, damit sie, ob alle vorgeschriebene Vorsichtigkeit gebraucht wird, nachsehen können. Und woferne ein Fehler vorgeht, der auf die Rechnung der Aufsichtführ-

renden

renden Handwerker oder Künstler geschrieben werden kann; so soll es ihnen ohne Strafe nicht hingehen.

150.

Nicht nur aber, wo ein Bau geführt wird, sondern auch überall, wo solche Oeffnungen sind, worein Unwissende, oder Unbehutsame fallen könnten, ist diese Aufsicht nothwendig. Es müssen also Verordnungen vorhanden seyn, welche die Eröffnung der Keller, an solchen Plätzen, wo ein Eingang, oder Durchgang ist, bey scharfer Strafe verbieten: und vielleicht wäre eine solche unschickliche Anlage der Kellereingänge den Baumeimeistern gar zu untersagen. Die Tagewachen müssen darauf sehen, daß die auf Strassen gehenden Zuglöcher oder Senkgruben stets bedeckt seyn. Der Polizeyaufseher, in dessen Bezirke eine solche Fahrlässigkeit wahrgenommen würde, hätte es zu verantworten; wenn Schade geschähe: und jeder Bürger wäre berechtiget, darüber Klage zu führen.

151.

Zu den Maßregeln gegen Unvorsichtigkeiten, gehören auch die Verbot, etwas von oben herabzuwerfen, Schießstädte nahe bey bewohnten Gegenden anzulegen, Spiele, wobey geworfen wird, auf Plätzen,

welche von Menschen stark besuchet werden, zu halten, (*) kurz alles dasjenige zu thun, welches, wenn es unter Leuten oder solchen Oertern geschieht, wo Leute hinzukommen pflegen durch ein Versehen jemanden beschädigen könnte. (**)

* Die Entscheidung Ulpians (Ff. L. 11. ad legem aquiliam) mag also vielleicht den Rechten gemäß seyn: aber sie giebt uns von der Polizeyverfassung der Römer nicht die vortheilhaftesten Begriffe, da man Ballspiele an solchen Oertern gestattete, wo sich die Leute gewöhnlicher Weise den Bart putzen.

(**) Z. B. Legbüchsen, Fallbäume, Wolfsgruben:

152.

Wagestücke (*) heißen alle diejenigen Handlungen, welche unter einem geringen, nicht vom Willen abhangenden Umstande für den Unternehmenden gefährlich werden können. Alle solche Handlungen müssen durch Polizeygesätze untersaget seyn: z. B. Schwimmen, (**) Baden in großen Wässern u. d. (***) Hieher sind gleichfalls alle die gefährlichen Künste, der Seilschwinger, Freyfechter, Kirchbaumsteiger, Sonnenwendfeuerspringer (§) u. d. g. mehr zu rechnen, bey denen die größte Geschicklichkeit durch den geringsten Zufall unnütze werden kann. Eine fehlerfreye Polizey, weit entfernet solche unnütze Künste zu be-

beschützen, muß sie vielmehr auf das strengste verbieten.

(*) 128 S. (**) Verneuerte Verordnung vom 14 Julii 1763.

(***) Pat. vom 18 Junii 1717. Suppl. Tom. I. jedoch aus einem andern Grunde.

(§) Am 13 Jun. 1724. zum ersten publicirter, und jährlich zu wiederholender Ruf. Suppl. T. II.

153.

Eine Handlung ist unter gewissen Umständen ein Wagestück, die unter andern nicht mehr ein solches ist: z. B. Das Gehen über gefrorne Flüsse, wenn das Eis stark genug ist, die Darübergehenden zu tragen, ist ohne alle Gefahr; bey einfallendem Thauwetter ist es mit Gefahr verknüpfet. Damit also niemand in Gefahr gestürzet werde, (*) liegt der Polizey ob, dergleichen Umstände zu untersuchen, und, um bey dem gegebenen Beyspiele zu bleiben, so lange das Gehen und Fahren über gefrorne Flüsse zu untersagen, und in so ferne es thunlich ist, durch bestellte Uferwächter zu verhindern, bis es ohne Gefahr geschehen kann. Ingleichen steht es im gegebenen Falle der Polizey zu, den Weg auszuzeichnen, wo dieses Ueberfahren, oder Gehen ohne Gefahr geschehen kann. Aus dem angezogenen Beyspiele läßt sich durch

die Aehnlichkeit der Umstände ganz leicht, auf die Aehnlichkeit der Verordnungen und Vorkehrungen der Schluß ziehen.

(*) Ich kann nicht umhin, aus Gelegenheit einer Verordnung vom 24 Novemb. 1762. welche die Schiffleute allein angeht, eine Anmerkung, wegen der Trunkenheit zu machen. Es ist von diesem Laster, in dem 121 Satze, in so ferne es in den sittlichen Zustand einschlägt, geredet worden. Hier stellt es sich dar, als ein Uebel, das tausend Unglücksfälle veranlasset, besonders aber bey den auf Gerüsten oder in der Höhe arbeitenden Handwerckern, als da sind, Ziegeldecker, Maurer, Zimmerleute: u. d. g. Die Verordnungen gegen die Trunkenheit können in Ansehen dieser Leute nicht zu strenge seyn, sie können durch wiederholte Bekanntmachung nicht zu sehr eingeschärfet werden. Bey Bauen, wenigstens die unter der Aufsicht der sogenannten Palierer, das ist der Unteraufseher, geführt werden, würde sich noch damit die Vorsichtigkeit vereinbaren lassen, daß diese Unteraufseher einen Arbeiter, der betrunken ist, nicht auf Gerüste steigen ließen.

154.

Damit nicht nur den gewaltthätigen Mordthaten Einhalt gethan, sondern das Leben der Bürger auch gegen die von Krankheiten und Leibesgebrechlichkeiten herrüh-

rührenden natürlichen Todesarten (*) in so ferne es das Loos der Sterblichkeit zuläßt, gesichert werde, sind Anstalten erforderlich, dem Bürger in Krankheiten Hülfe zu schaffen, und dadurch ihren verheerungen ein Ziel zu setzen. Der Zusammenhang aller hieher gehörenden Vorkehrungen wird die Arzneyanstalt (**) genennet, welche also alles begreift, was zu der so genannten medicinischen Fakultät gerechnet wird: Leibärzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Wehmütter, Apotheker, Lazarethe oder Siechenhäuser. Es sind aber noch andre Vorsichtigkeiten mit dieser Absicht zu vereinbaren, die mit der Gesundheit zwar unmittelbar, aber mit den Arzneyanstalten, nur mittelbar zusammenhängen; und daher ist es nutzbar, ein eigene Gesundheitskommission (§) zusammzusetzen, welche über alles, was auf die Gesundheit der Bürger einen Einfluß haben kann, ihre Gerichtsbarkeit verbreitet, und aus Arzneygelehrten, und andern Polizeygliedern zusammgesetzet seyn muß.

(*) 128. S.

(**) Medicinalanstalt, Gesundheitsanstalt u. d. g.

(§) Hier die Sanitäts-Hof-Deputation genannt.

155.

Die Grundlage der Gesundheitanstalten ist die gute Einrichtung des Arzneystudiums, in allen seinen Theilen, damit angehende Leibärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Wehmütter, Apotheker, kurz alle, die sich mit der Heilung des menschlichen Körpers abgeben, Gelegenheit haben, nicht nur die theoretischen, sondern auch die praktischen Kenntnisse zu erwerben. Die unmittelbare Folge dieser guten Einrichtung wird seyn, daß es überhaupt dem Lande an geschickten Arzneyverständigen aller Gattungen nicht mangeln wird.

156.

Dann ist vorzüglich zu sorgen, damit von Aerzten beider Gattungen, wie auch von geprüften Wehmüttern durch das ganze Land eine ebenmässige Vertheilung geschehe. In jedem Städtchen muß ein sogenannter Physikus bestellet seyn. Jedes Dorf soll wenigstens einen geprüften Wundarzten haben, und besonders soll es dem flachen Lande an Wehmüttern nicht gebrechen. Die Schwierigkeit in Ansehen der letzteren äußert sich nur wegen ihres Unterhalts, der auf einem Dorfe für eine eigene Wehmutter nicht zureichen würde. Allein sie kann gar bald gehoben wer-

werden, wenn denselben, aus der Landeskasse ein Gehalt bestimmet, und solcher wieder durch Untertheilung gehoben, oder auch allenfalls von der Landesfürstlichen Kammer getragen wird. Kann ein Geld nützlicher verwendet werden, als dasjenige, welches so viele Kinder rettet, die auf dem Lande aus Mangel der Geburtshülfe zu Grunde gehen?

157.

Auch über die Apotheken muß die Gesundsheitskommission Sorge tragen, damit die Arzneyen in gehöriger Menge und Verschiedenheit, auch in der nothwendigen Güte vorhanden seyn. In dieser Absicht müssen die Laboratorien der Apotheken, von Zeit zu Zeit, von Leibärzten untersuchet werden: welche Untersuchung nützbarer seyn wird, wenn sie nicht zur bestimmten Zeit, sondern von ungefähr und gleichsam mit Ueberraschung geschieht (*). Weil die Zubereitung der Arzneymittel eine sehr niedliche Sache ist; so muß die beste Art dieser Zubereitung den Apothekern vorgeschrieben; und damit der all zu große Preis der Arzneyen nicht die nothwendige Hülfe erschwere, oder Schraubereyen mit unterlaufen können, müssen durch die gedruckten sogenannten Dispentatoria, oder Apothekerordnungen unüberschreitbare Taxen (**) bestimmet werden.

(*) Alles was zum innern und äußern Gebrauche für die menschliche Gesundheit bestimmet ist, soll dieser Untersuchung unterworfen seyn: z. B. Gesundwässer S. Verord. vom 22 März 1752.

(**) Diese Taxe muß eben auf die so unentbehrlichen Gesundwässer gesetzt werden. S. Verord vom 26. Jun. 1762.

158.

Die Vorsorge wegen des Arzneyenvorraths muß abermal nicht für die Städte allein eingeschränkt seyn. Die Umstände der Krankheit sind manchmal so dringend, daß die Hülfe gegenwärtig seyn soll, und man nicht erst die Herbeyholung der Arzneyen von einem oft einige Meilen entlegenen Städtchen abwarten kann. Gleichwohl ist die Errichtung einer Apotheke in jedem Dorfe ebenfalls unmöglich. Aber es wäre wenigstens möglich, daß von der mediciniſchen Fakultät gewisse gemeinnützigere Hülfsmittel gewählet, und verzeichnet würden, mit welchen die Dorfbarbierer (*) gleich als mit einer Art von Hausapotheken versehen seyn müßten: Eben so sollten die **Wehmütter** diejenigen Arzneyen bey Händen haben, deren die nothleidenden Gebährenden am meisten bedürfen, und diese sollten gleichfalls von Arzneyverständigen verzeichnet werden.

(*) 155.

(*) 155. S. Es bietet sich hier von selbst eine Betrachtung an: (1) daß den Wundärzten ein kleines Studium des Innerlichen nützbar seyn würde: (2) daß die auf das flache Land versendeten Wundärzte, und Wehmütter beynahe geschickter seyn sollen, als die in Städten: da diese im Nothfalle sich bey Leibärzten Raths erholen können, der jenen mangelt: besonders da vermöge Verord. vom 5. Novembr. 1764. den Baadern auf dem Lande die Ausgebung der Arzneymittel erlaubt ist.

159.

Wenn dergestalt weder an geschickten Arzneyverständigen, noch guten Arzneymitteln ein Mangel ist; so soll niemanden erlaubet seyn, sich mit Arzneyen, oder andern Hülfsmitteln für die Gesundheit und das Leben der Menschen zu bemengen, als welche sich die gehörigen Kenntnisse erworben haben, und der Vorschrift nach geprüft sind (*). Das Ausstehen der irrenden Aerzte, und ihr Verschreiben muß also gänzlich aufgehoben (**), die Bereitung und der Verkauf der Winkelarzneyen soll nicht gestattet, (***) selbst den geprüften müssen Schranken angewiesen werden, damit z. B. ein Wundarzt, der nur Wundarzt ist, oder eine Wehmutter, die nur auf äußerliche Hülfsmittel geprüft sind, keine innerlichen Arzneyen verordnen. (§)

(*) Hierüber sind, besonders unter der glorwürdigen Regierung Ihro Majestät der Kaiserinn eine Menge Verordnungen erlassen worden; als die von 1. Febr. 1754, von 22. März 1755. von 24. Octobr. u. m. andre. Hieher muß gezählet werden die Verordnung, von 5. Septembr. 1761 die Apotheken, Badstuben, Barbierstuben und dergleichen keinen ungeprüften zu verkaufen: und ein andre heilsame Vorsehung, durch welche die Wittwen, welche eine Apotheke oder Barbierstube eigen haben, verbunden werden, einen geprüften Provisor zu halten.

(**) Verord. vom 25. Septemb. 1755, und 25. Febr. 1758, und 5 Junii 1765.

(***) Verord. vom 20. Sept. 1755. vom 8. Novemb. 1763. und 5. Jun. 1765.

(§) Verord. vom 20. Aug. 1750. und 5. Novem. 1764. welche beide den Wundärzten, Baadern u. d. g. jedoch nur in den Oertern, wo sonst Medici vorhanden sind, die Verordnung der innerlichen Arztneyen, untersagen. Die letzte aber untersaget solche den Hebammen auf alle Fälle.

160

Damit aber die veranstaltete Hülfe für einen großen Theil Bürger, wegen ihrer Mittellosigkeit nicht unnütze sey; so sind Armenärzte vom Staate zu besolden, und Armenapotheken auf öffentliche Kosten zu unterhalten, woher den Dürftigen in ihren Krankheiten Beystand geleistet werde (*). Ja es wird

zur

zur Erhaltung der arbeitenden Klasse des Volks dienen (wovon mancher aus Scheu der Kosten sich die Hülfe versaget,) wenn für die Aerzte selbst eine Taxe bestimmet ist, die nach dem beyläufigen Vermögen dieser Klasse ausgemessen seyn muß.

(*) Verd: vom 13 Sept. 1707. u: m: a: ingleichen Bettl. O. vom 17. Jäner 1724. l. 14. Suppl. T. II. Eine solche Vorsicht ist in der Verord. vom 7. Decemb. 1761, wo den Landschaftphysicis, wegen ihrer Bestellung, von den Armen, wenn ihnen die unentgeltliche Fuhr zugesendet worden, etwas zu nehmen verboten wird. Sollte zur Befestigung dieses Gesetzes nicht auf den Fall eines verweigerten Besuchs, oder abgefoderten Bezahlung eine Strafe beygesellet werden?

161

Gleichwohl wird auch dann noch, nicht jeder die Kosten einer langwierigen Krankheit tragen, oder sich die erforderliche Wartung verschaffen können. Es müssen also Krankenhäuser oder sogenannte Lazarethe nicht abgehen, worinnen so wohl diejenigen, die gerne etwas bezahlen wollen, und können, als die ganz Mittelosen, aufzunehmen sind.(*) Die Abtheilung der Bezahlenden, und nicht Bezahlenden dürfte leicht zu saumseligerer Pflegung der letztern Anlaß geben; dieses wird verhindert, wenn die Kranken ohne Unterscheid mit einander gelagert, und gepflegt werden. (**)

(*) In

(*) In Katholischen Staaten ist diese Anstalt desto leichter zu treffen, da gewisse männliche und weibliche Orden sich diesem Werke der Barmherzigkeit, der Krankenpflege, durch feyerliche Gelübde widmen, z. B. die Barmherzigen Brüder, die Nonnen von der heiligen Elisabeth. Eifervolle Bürger haben diese Orden sehr reichlich gestiftet, und noch täglich wächst ihr Stamm durch die Mildthätigkeit neuer Vermächtnisse an. Sie hätten daher nicht Ursache, für die Einnahme der Kranken etwas zu fodern. Es wäre zu wünschen, daß diese Ordenshäuser auf das platte Land verleget würden, um dem Landmanne eine Zuflucht anzubieten: da es, in großen Städten besonders, an reichgestifteten Krankenhäusern ohne hin selten mangelt.

(**) Man denkt: wenn alles ohne Unterscheid in Krank nhäuser aufgenommen würde, müßten sie zu sehr überhäufet werden. Kennen die, welche also denken, diese Sammelplätze des menschlichen Elendes und der Gebrechlichkeit genug, da sie glauben können, daß jemand dieselben, wenn sie gleich so gut als hier eingerichtet sind, der lindernden Wartung der Seinigen vorziehen würde, woferne er dieselbe haben kann?

162.

Die **Krankenhäuser** (*) müssen für alle Krankheiten bestimmet seyn. Es gehören also hieher die Häuser, worinnen arme Weiber und unglückliche Mädchen, **Mütter** werden, und die nothwendige Wartung erhalten können. (**)

Diese

Diese Oerter pflegen gemeiniglich Lehrlingen in der Geburtshülfe zur Schule zu dienen. (***) Wenn dieses ist; so muß wenigstens das harte Anlassen und rauhe Begegnen daraus verwiesen, und das Haus wegen Unerfahrenheit der Lehrlinge nicht verschrieen seyn. Hieher gehören gleichfalls diejenigen Häuser, worinnen Männer und Weiber, welche die Strafe ihrer Ausschweifung, die Lustseuche, an sich tragen, entweder für ein geringes Geld, oder auch umsonst geheilet werden, damit ein so schändliches Uebel durch sie nicht verbreitet werde. Auch hier muß die Aufnahme leicht, die Verschwiegenheit der darübergesetzten Aerzte eine Pflicht, und die Wartung menschenliebvoll seyn, damit die Unglücklichen unverrathen ihres Uebels los werden können, damit die Härte der Aerzte und Wärter nicht einen solchen Zufluchtsort empfindlicher, als das Uebel selbst, mache. Hieher gehören endlich die Tollhäuser (****) worinnen die Heilung der Elenden versucht wird, die, aus was immer für einer Ursache, um ihren Verstand gekommen sind.

(*) 160. S. (**) 142. S. (***) Verord. vom 10. Jäner 1727. (****) 138. S.

163.

Die Krankheiten sind entweder solche, welche sich nicht mittheilen, oder solche die sich mit-

mittheilen, und die ansteckenden, die erblichen genannt werden. Bey den letztern ist nicht nur die Heilung der wirklich Daniederliegenden, sondern auch die Verwahrung der Gesunden und Verhinderung der weiteren Verbreitung den nothwendigen Arzneyanstalten beyzuzählen. In dieser Absicht muß eine Todenbeschau vorhanden seyn, welche einen jeden Gestorbenen besichtiget, und ihren Bericht der Gesundheitskommission abstattet(*) die dann nach Umständen die erforderlichen Behutsamkeiten vorschreibet, die angesteckten Kleidungen oder Geräthe entweder verbrennen, oder, wenn es thunlich ist, reinigen läßt, einen Unterricht mittheilet, wie das Zimmer von den ansteckenden Dünsten zu befreyen, was vielleicht von denen, die mit dem Kranken beschäfftiget waren, für Verwahrungsmittel zu gebrauchen sind, u. d. g.

*) In großen Städten sind derley Beschaanstalten verordnet; aber auf dem platten Lande mangeln sie: und es geschieht nicht selten, daß ganze Häuser an Krankheiten, die sich durch das Geräthe fortpflanzen, dahin sterben. Es sind zwar Verord. vom 14 Jäner 1760, vom 25 November 1763. vom 21 Jäner und 22 December 1764 vorhanden, welche anbefehlen, sobald sich solche bedenkliche Umstände äußern, es der Sanitäts-Deputation anzuzeigen. Aber ehe die Umstände entdeckt werden, ist bereits beträchtlicher Schaden geschehen. Es wäre leicht, diese Todtenbeschau auf dem Lande

aller Orten einzuführen, nämlich durch den Baader oder Barbierer, der ohne hin ein geprüfter Mann (155 S.) seyn soll.

164.

Bey schleichenden Seuchen, muß sie die Mittel, das Land zu bewahren und zu reinigen anzeigen. (*) Es ist nützlich, daß zum voraus eine Ordnung entworfen ist, was zu beobachten sey, so wohl, wann ein Land schon angesteckt ist, als auch, wann nur erst die Pest in den angränzenden Provinzen wütet. (**) Die Pestanstalten laufen kürzlich dahinaus. Wenn irgendwo ein Land oder Gegend verdächtig ist, so wird demselben mit den unsrigen alle Gemeinschaft benommen, und werden daher durch Soldaten Abschnitte (Cordone) gezogen, auch nach einer gewissen Ausmessung Wundärzte untergetheilet. Diese Gränzhut verhindert, daß niemand, der aus solchen verdächtigen Oertern kömmt, wenigstens ohne die gehörige Reinigung weiter in das Land dringe. Die Reinigung ist die sogenannte Quarantäne, welche in einem eigenen dazu erbauten Lazarethe von allen denen gehalten werden muß, die aus verdächtigen Gegenden kommen: diese Vorsichtigkeit ist besonders in Seehäven stets zu gebrauchen. Waaren, die vielleicht angesteckt seyn könnten, werden entweder gar nicht eingelassen, oder sie müssen

sonst

sonst nach gegebener Vorschrift durch Räuchern, Schwemmen, Auslüften, u. d. g. geläutert werden. Eben so verfährt man, wenn eine Stadt, oder Gegend schon wirklich angepestet ist: man umschlüßt, die Gegend mit Soldaten: man sperret die Häuser: man macht nicht nur Heilmittel, sondern auch Bewahrungsmittel bekannt, und verordnet alles das, was zur Läuterung der Luft beytragen kann. Da sich nicht selten von Viehseuchen Krankheiten unter die Menschen verbreitet haben, so wird es nützlich seyn, in gehöriger Anwendung derley Vorsehungen auch bey einem Viehfalle zu gebrauchen.

(*) Die medicinische Fakultät ist hier die anordnende und die Polizey die ausführende Gewalt. Es gehöret hier also nicht zu unserm Sache, von den Reinigungsmitteln, als großen Feuern, Luftweher (Ventilatoren) von Tödtung der Hunde, Katzen u. d. g. zu handeln.

(**) S. die Infektionsordnungen Leopolds im C. A. unter eben diesem Worte, ingleichen eine große Menge Verordnungen in Pestsachen, welche der Sammler der beiden Supplimente unter hundert Oertern mit eingeschaltet hat.

165.

Manche Krankheiten stellen beynahe eben so große Verheerungen an, als Seuchen: z. B.

die

die Kinderpocken. (*) Wenn eine Krankheit sich besonders heftig zeiget, und in kurzer Zeit an einem Orte eine größere Anzahl Menschen dahinreißt, wie die im Winter 1762. beynahe allgemeine Brustbeschwerung, so heißt sie eine Epidemie. Nicht nur der Todtenbeschauer (**) sondern auch die Aerzte sind verbunden, so bald sie bey einer Krankheit eine grosse Allgemeinheit merken, es der Sanitätskommission einzuberichten, von welcher dann wegen der heilsamern Mittel zu Rath gegangen, und der Schluß bekannt gemacht wird.

(*) Dergleichen war die heftige Verheerung der Kinderpocken in den Wintermonaten 1707, wovon Suppl. T. I. vom 13 Decemb. d. J. die Verordnung aufbehalten worden.

(*) 162. S.

166.

Die Arzneyanstalt schlüßt die Verbesserung der Arzneykunst nicht bloß unter die Mitglieder der medicinischen Fakultät ein; sie entlehnt auch gerne fremde Einsicht, und machet von der Erfindung nützlicher und bis hieher unbekannter Heilmittel Gebrauch. Jedoch bevor sie dieselben sowohl selbst anwendet, als deren Anwendung gestattet, muß sie solche gehörig untersuchen. Stimmt die Wirkung mit der Hoffnung über-

ein; so soll es der Sanitätskommission freystehen, die Erfinder nach Masse des Dienstes, den sie der menschlichen Gesundheit geleistet haben, zu belohnen, und die Verfertigung der neüen Arzney allgemein bekannt zu machen; weil in einer so wichtigen Sache keine Geheimnisse (*) seyn sollen. Woferne es aber Quacksalbereyen sind, oder gar Zusammsetzungen, die unter gewissen Umständen, nachtheilige Folgen haben können; so muß die Verfertigung, und der Verkauf davon untersagt werden. (**) Es ist hieraus offenbar, daß keine Arzneyen, sie mögen so sehr gepriesen werden, ohne Prüfung ausgegeben werden sollen.

(*) Jedes Geheimniß in diesem Stücke ist verdächtig. Wenn der Staat eine ebenmässige Belohnung anbiet, was für eine Ursache kann den Erfinder bewegen, zurückzuhalten? Menschenfeindschaft: wenn er ein gemeinnütziges Mittel mißgönnt: oder Betrug, wenn er es nicht offenbaren darf.

(**) Es ist ein Circular vom 7 Decemb. 1765 vorhanden, welches die Hinweglassung der Aderlaßtafeln aus den Kalendern anbefiehlt. Diese Verordnung hat die Absicht, dem mediciniſchen Aberglauben Einhalt zu thun. Es giebt noch mehrere derley Umstände von Segensprechen, sympatetischen Heilmitteln, u. d. g. welche eine Aufmerksamkeit verdienen.

167

Der Endzweck aller dieser erzählten Arzneyanstalten ist, das Leben der Bürger gegen Krankheiten zu sichern. Allerdings also würde derjenige einer Art von Mordthat schuldig seyn, der die angebotenen Mittel, bey einem angehörigen Kranken anzuwenden, vernachlässigte. Ein Gesetz, welches die Erben bey dem Erblasser, die Eheleüte (*) bey ihren darniederliegenden Gatten nachdrücklich verbände, den Arzten herbeyzurufen, und auf den Fall des Versäumnisses, die Unfähigkeit der Erbfolge, den Verlust der weiblichen Vorzüge, oder dergleichen ähnliche Strafen festsetzte, würde nichts unbilliges enthalten.

(*) Auf diesem Grunde beruhet die Vorsichtigkeit, daß ein Leibarzt seine Gattinn selbst, ohne Zuziehung eines auswärtigen, nicht traktiren darf.

168.

Die Sorgfalt für das Leben der Bürger muß nicht bey den Mitteln, gegen schon vorhandene Krankheiten stehen bleiben; sie muß dasjenige, was diese Krankheiten vielleicht herbeyziehen, oder sonst der Gesundheit nachtheilig werden kann, aus dem Wege räumen: und dieses ist ein Wesentliches der Verrichtung,

die der Gesundheitskommission obliegen. Es können hundert Umstände sich ereignen, die ihre Aufmerksamkeit fodern: die Gemeinern, und worauf immer ein unabgewendetes Aug gehäftet seyn muß, sind, die Schädlichkeit der Nahrung, und die Unreinigkeit der Luft.

169.

Damit also niemand durch schädliche Nahrung sich Unheil zuziehe, ist eine Marktordnung unentbehrlich, die wegen der Lebensmittel gehörige Vorschrift gebe, und deren Handhabung beeideten, wohl unterrichteten Beschauern und Marktübergehern aufgetragen ist. Kraft dieser Verordnung muß den Fleischhauern (*) anders, als Gesundes Vieh auszuhauen, oder auch anderes als gesundes Vieh, schon geschlachteter zu Markte zu bringen, und im Ganzen zu verkaufen, bey schwerer Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände auch bey strenger körperlicher Züchtigung, untersaget seyn (**). Bevor also ein Fleisch von einem neugeschlachteten Stücke Vieh verkaufet wird, muß dasselbe der Beschau unterworfen, und wenn der Beschauer Merkmale der Ungesundheit findet, das Stück ganz vertilget werden (§). Aus diesem Grunde ist auf die Fleischschwärzung,

bey-

bey welchen diese Vorsehung nicht statt findet, eine sonderbare Wachsamkeit nothwendig (§§).

(*) Die Bedeutung dieses Worts muß im uneingeschränktesten Verstande genommen, und darunter der Garkoch, Gastwirth, der Fleischräucher u. d. g. begriffen werden.

(**) Die Schweinbeschau ist schon lange eingeführet, und durch eine Verord. vom 22 Jäner 1724. Suppl. T. II. besonders verschärfet worden. Bey dem Hornvieh hat man sonst die Vorsichtigkeit darinnen bestehen lassen, daß kein Vieh aus ungesunden Oertern hat ausgetrieben werden dürfen: worüber die letztere Verord. vom 4 Decemb. 1759. ergangen ist. Da dazu auch durch Viehseuchordnung, die Absönderung des gesunden Viehs vom kranken, die Reinigung der Ställe, die Vertilgung des ungesunden Viehs, die Zerschneidung der Häute, und Eingrabung befohlen worden (S. die ältern Viehseuchord. im C. A. unter diesem Worte, und nebst mehrern andern neuern, die ausführliche vom 21 Jäner 1753) so schien von dieser Seite, die Gesundheit der Bürger genugsam gesichert. Aber es ist dennoch ohne Einwendung gewiß, daß das sicherste die Beschau selbst ist: wie denn auch durch ein Generale vom 3 April 1756 befohlen wird, alles Vieh, von was Gattung es sey, entweder von den aufgestellten Ortsrichtern, oder zu bestellenden Beschauern besichtigen zu lassen.

(§) Diese Anstalt wird durch das zu Hauseschlachten auf dem Lande ungemein erschweret. Laut einer Verord. vom 18 Jun. 1755. ist den Wasenmeistern befohlen, ein ungesundes Vieh nicht zuverab-

folgen, sondern zu tödten. Allein, wie ist es mit dem Schlachtvieh zu halten, das nicht zu ihnen gebracht wird?

(§§) Im C. A. unter dem Worte Fleischhacker, sind verschiedene Verord. durch welche das Fleischhauen andern, als befugten (wie sie genennet werden) Fleischhauern untersaget wird. Diese Gesetze hatten nie die Gesundheit zum Beweggrunde: wohl aber ein neueres vom 20 April 1744, welches die Haustrer und Fleischschwärzer, die ungesundes Fleisch verkaufen würden, auch am Leibe zu strafen droht; ingleichen ein anderes vom 31 Aug. 1754, welches denen Abdeckern den Fleischverkauf ausdrücklich untersagt: ein Gesetz, das große Betrachtung verdienet! denn ist das Fleisch gesund? warum beraubt man den Eigenthümer desselben? und ist es krank? warum verkauft man es?

170.

Auch Fetten, Käs, Milch, und andre, vom Viehe kommenden Nahrungsmittel sind dieser Marktbeschau zu unterwerfen. Da aber bis itzt noch keine äußerlichen Merkmale entdecket worden, wodurch man die Güte dieser Nahrungen prüfen und unterscheiden könnte; so kömmt alle dießfällige Sorgfalt einzig und allein darauf an, durch die strengsten Verordnungen zu verhindern, daß aus Gegenden, welche der Viehseuche halber verdächtig sind, keine derley Eßwaaren zum Verkaufe gebracht werden.

171.

171.

Diese Aufsicht muß eben sowohl auf die übrigen Lebensmittel ausgedehnet werden z. B. auf Fische, Federvieh, Früchte; und überhaupt, muß durch die Marktordnung das Verbot unverletzlich festgesetzt werden, keine Früchte oder Eßwaaren feil zubieten, welche von der Gesundheitskommission, als schädlich und ungesund erkläret werden. (*) Und, wenn diesem Verbote ungeachtet, dennoch derley Unrath zu Markte gebracht wird, so ist nicht genug, denselben durch die Marktübergeher wegnehmen, und in das Wasser werfen zu lassen; sondern auch, wegen der schädlichen Folgen, nothwendig, die Uebertreter dieses Verbots, wenigstens nach einer vorhergehenden Warnung, mit Leibesstrafe zu belegen.

(*) Dergleichen sind eine Art Pflaumen, die Hundszwetschken genannt, oder verschiedene Schwämme. In Ansehung der ungesunden Früchte wäre es am vortheilhaftesten, wenn die Cultur von dergleichen Bäumen gänzlich untersaget, und derselben gänzliche Ausrottung anbefohlen würde. S. übrigens hierüber die Infektionsord. Leopolds vom 9 Jäner 1679 I. Theil Art. 4. C. A. unter dem Worte Infectionsordnung.

172.

Es geschieht nicht selten, daß eine Eßwaare, die sonst an sich selbst unschädlich ist, wegen eines besondern Umstandes und auf einige Zeit, nachtheilige Wirkung zeiget (*). Die Aerzte müssen verpflichtet seyn, eine solche Gemeinschädlichkeit, sobald sie dieselbe entdecken, anzudeuten, damit dieser Anzeige zufolge von der Marktaufsicht die gehörige Vorsicht gebrauchet, und das Verbot sowohl des Verkaufs, als Genusses gehörig bekannt gemacht werde.

(*) Ein Beyspiel hievon sind die Krankheiten, die im Jahre 1758, wegen gewisser im Getraide gewachsenen Rotten (einer Gattung Getraidinsekts) entstanden, und worüber in einem Normal vom 2 Septembr d. J. die Unterthanen aufmerksam gemacht, auch denselben Heilmittel vorgeschrieben worden.

173.

Die Schädlichkeit der Nahrung (*) begreift neben den Eßwaaren auch Getränke, Gewürze, alles, was zum menschlichen Genuß bestimmet, und entweder an sich selbst ungesund ist, oder durch Verfälschung dazu gemacht wird. (§) Die Polizey muß daher den Wein= Bier= und Brantweinschenken

auf

auf den Fall der Getränckverfälschung unnachläßliche Strafen drohen, und ihre Behälter, besonders aber die im Zapfen laufenden Getränke, durch verständige Leute, unvermuthet, und öfters untersuchen lassen. Diejenigen, welche ausländische Weine verkaufen, wie hierorts die Gewürzkrämer, verdienen eine ganz besondere Aufmerksamkeit, weil sie um des größern Gewinns halber, entweder diese Weine nachkünsteln, oder doch verfälschen. Eben diese Gewürzkrämer, die mit ausländischen Schaalfischen und d. g. handeln, verkaufen nicht selten Waare, die bereits faul, und dem unwissenden Verzehrenden höchstschädlich ist. Auch das Gewürz, die Oele sowohl zum innerlichen als äußerlichen Gebrauche, werden nicht selten mit fremden Theilen vermenget (**) Jeder derley Kunstgriff der Gewinnsucht muß durch oft wiederholte Verordnungen, und strenge Strafen untersaget, auch über deren Beobachtung durch eigene Uebergeher gewacht werden. Man kann endlich den Taback wegen seines allgemeinen Gebrauchs gewisser massen auch hieher zählen, welchen gewinnsüchtige Handelsleute, um ihm eine Stärke zu verschaffen, mit ätzenden Salzen fälschen (***) und dadurch Kopfkrankheiten, wo nicht größere Uebel verursachen. Es ist als ein be-

beständiger Grundsatz zu betrachten; daß alles Genußbare überhaupt der Gesundheitskommission untergeordnet seyn soll, welche durch verständige Chymisten, die Güte der Waaren zu prüfen, und jede Verfälschungen anzuzeigen hat. Die Gewißheit, entdecket zu werden, wird bald alle die unredlichen und nun eiteln Kunstgriffe aufhören machen.

(*) 167. S.

(§) Hier ist der Ort, auch der schädlichen Gefässe zu gedenken, von denen man zur Zubereitung der Speisen, zur Bereitung mancherley Getränke, zur Aufbewahrung verschiedener Bedürfnisse grossen Gebrauch machet: als der Kupfergefässe, deren Schädlichkeit durch so viele traurigen Beweise bestätiget worden. Sobald etwas solches der Gesundheit der Bürger nachtheilig befunden wird, so soll keine Betrachtung die Regierung abhalten, den Gebrauch davon gesetzmässig zu untersagen.

(**) S. Verord. vom 30 März 1756. wegen Pfefferfälschung.

(***) Tabackpatent vom 25 März 1725. Suppl. C. T. II.

174.

Die Unreinigkeit der Luft (*) kömmt entweder von der Landeslage, oder andern Zufälligen Ursachen her. Derjenigen, welche von der Landeslage ihren Ursprung hat, ist nicht immer gänzlich abzuhelfen: z. B. ist die

Ab-

Abführung des Gewässers, die Austrocknung der Moräste in niedern Gründen, welche ringsum mit Bergen umgeben sind, beynahe unmöglich. Die Polizey kann es nicht mit der Natur aufnehmen; sie versuchet solche Abführungen, und Austrocknungen nur in Gegenden, wo sie einen mit ihrer Arbeit übereinstimmenden Erfolg hoffen darf. Wo daher die Lage des Ortes es zuläßt, liegt ihr auf, alle Mittel zu versuchen, wodurch sie den faulen Gewässern einen Ablauf verschaffen, und dadurch den schädlichen Ausdünstungen, die die Luft vergiften, währen kann. Hier wird es nutzbar seyn, die Erfindsamkeit der Kunstverständigen durch angebotene Belohnungen aufzufordern.

(*) 167 S.

175.

Bey der Unreinigkeit der Luft, deren Ursachen Zufällig sind, kömmt es darauf an, diese Ursachen aufzusuchen, und aus dem Wege zu räumen, welches wegen ihrer Zufälligkeit ganz wohl geschehen kann. Alles, was durch Ausdämpfungen und Gestanck nicht nur ansteckend, sondern auch überlästig seyn kann, muß ferne von bewohnten Oertern verlegt werden. Es sind also die Begräbnißstätte, außer der Städte anzulegen (*); jedoch

doch, daß, aus eben der Ursache auch die Beysetzung der Todten in den Kirchen nicht gestattet werde. Die Schindanger, Schlachthäuser (**) Gärber, Küfer (***) Kupferschmiede, Viehhändler oder andre, welche große Heerden Vieh halten, sind, nach Erfodermiß ihrer Beschäfftigung, entweder ferne von bewohnten Gegenden, oder doch außerhalb der Städte, und an offene, dem Zugange der Luft ausgesetzte Plätze zu verweisen. Eben solche Plätze müssen auch den Gewild- Fisch- Käs und anderen Märkten aller Waaren, die, besonders zur Sommerszeit, leicht verderben, oder stinken, ausgezeichnet werden. Dem Wasser muß aller Orten durch Räumung, Auspflasterung der kleinen Wasserleitungen, Ausfüllung der Pfützen, worinnen das Wasser steht, und fäult, freyer Abfluß verschaffet; der Abfluß der Unreinigkeiten aber, so viel es thunlich ist, auf Hauptkanäle geleitet, und hauptsächlich auf die Reinlichkeit der Städte gesehen, und zu deren Säuberung gute Anstalt gemacht werden.

(*) Durch eine Verord. vom 25 April 1732. ist (ex motivo sanitatis, wie die Worte der Verord. lauten) das Begräbniß auf dem Kirchhofe der H. Stephanskirche aufgehoben worden. Dieses motivum ist so allgemein, daß es auf alle nähere

Kirch-

Kirchhöfe, und besonders auf die Kirchen selbst angepaßt werden kann.

(**) In den polizirten Städten hat man eigene Schlachthäuser, die entweder auf Brücken über dem Wasser stehen, oder doch zunächst des Wassers. Nicht nur aber die Schlachtung des Rindviehs, sondern auch der Schweine muß aus Aehnlichkeit sowohl, als, weil das Geschrey der ganzen Nachbarschaft beschwerlich, beunruhigend ist, wenigstens außerhalb der Städte geschehen.

(***) Die Küfer erfüllen, mit ihrem Fässerausbrennen die ganze Gegend mit einem Rauche, der besonders bey widrigem Winde sehr beschwerlich ist. Man sehe hierüber die oben angeführte Infektionsord. vom 9 Jäner 1779 I. Theil Art. 6.

176.

Die Reinlichkeit der Städte hat in die Gesundheit der Einwohner unstreitig einen großen Einfluß. Wenn daher die Ausführung der dazu gemachten Anstalten den bestimmten Polizeybeamten aufgetragen ist, so soll der Gesundheitskommission doch die Aufsicht, oder wenigstens die Mitaufsicht darüber eingeräumet werden. Die Vorkehrungen, die Reinlichkeit der Städte (*) zu erhalten, bestehen vornämlich in zweyen Stücken, in strengen Verordnungen, keinen Unrath auf die Strasse zu werfen, und in guter Einrichtung der Säuberung.

(*) Es

(*) Es ist schwer, das platte Land unter diesen Anstalten mitzubegreifen. Indessen lassen sich doch einige davon, selbst bis auf die kleinsten Dörfer ausdehnen. z. B. die Entfernungen des Unflats von den Gässen. Allein da die Luft auf dem Lande überhaupt freyer ist, da die Häuser nicht so klumpenweise gehäufet sind, so werden so genaue Reinlichkeitsanstalten daselbst auch nicht erfodert.

177.

Ein allgemeines Verbot, etwas, wie es immer Namen haben möge (*) auf die Strasse zu werfen, eine diesem Verbot für die Uebertreter angehängte Strafe, und zwar gegen die Dienstboten eine Leibsstrafe (**) gegen die duldenden Herren aber ein Geldstrafe, ein für den Unrath eigentlich ausgezeichneter Ort, (***) die der Tagwahr hierüber empfohlene Aufsicht, und auch auf ihre Nachlässigkeit bestimmte Züchtigung, werden zur Erhaltung des ersten Stückes der Reinlichkeit zureichend seyn; nur, daß alles das auf das Innere der Häuser ebenfalls ausgedehnet werde (§).

(*) Bereits in der Infektionsordnung vom 9 Jäner 1679. C. A. ist ein sehr ausführlicher Artikel über das Verbot, Unrath auf die Gassen zu werfen. In den vielfältig wegen Reinlichkeit der Städte ergangenen Verordnungen sind diese Befehle wiederholt worden. S. unter andern mehrern, die vom 31 März 1705, Suppl. T. I. die sich auf

eine vom 28 Novemb. 1691, und 3 März 1692. beziehet, wo im ersten Artikel Blut, Eingeweid, Beiner, Federn, Schneckenhäuser, Krebsen, und Eyerschaalen, Rüben-Kohl-Kraut- und Salatpletschen, todtes Vieh oder Geflügel, Asche, Wäschel, Gefetzwerk, Kehrmist oder andrer Unrath, wie er Namen haben möge, auf die Gasse zu werfen, oder schändlicher Ausguß dahin zu bringen —

(**) Das erstemal unter Strafe der Schandsäule, auf ferners Betreten mit Verweisung Stadt und Burgfried, ihrer Herren aber so davon Wissenschaft tragen, mit Erlegung 20 Thaler ad Cassam sanitatis verboten. S. noch weit. die Verord. vom 27 Aug. 1710, 31 May 1718. Suppl. T. I. und vom 19 May 1724. T. II.

(***) In der angeführten Verord. vom 31 März 1705. wird befohlen, die Unsäuberkeit in die Donau zu tragen. Weil aber wegen Entlegenheit des Orts dieses zu unbequem fallen dürfte, so ist durch eben dieselbe Verord. und weiters durch eine vom 27 Aug. 1710. verordnet, daß in den Vorstädten an bestimmten Tagen ein Karren mit einem Glöckchen durch die Gasse fahren soll, auf welchem die häuslichen Unsäuberkeiten, der sogenannte Hausmist, gegen nicht mehr als 1 kr. für die Butte, geladen, und abgeführt werde.

(§) Da die Ursache der Reinlichkeitsaufsicht, selbst nach dem Fingerzeuge der angeführten Verordnungen, die Gesundheit ist, so muß das Innere der Häuser, wegen der weniger freyen Luft um desto mehr darunter begriffen werden. Die Infektionsord. vom Jahre 1679. dehnet auch alle Säube-

rungsanstalten auf die Höfe in Häusern aus. S. derselben I. Theil. §. 7.

178.

Die gute Einrichtung der Säuberung (*) besteht darinnen, daß gewiß, ordentlich, und geschwind gesäubert werde. Die Polizey besorget sie entweder selbst, oder man verdingt dieselbe an Unternehmer (Entreprenneurs). Es ist sehr leicht einzusehen, daß nur die erste Art nutzbar ist. Jede Unternehmung hat den Gewinn zum Beweggrunde: der Gewinn aber besteht hier in der Ersparung der Tagelöhner, welche kehren, und der Fuhren, welche das Kehricht ausführen. Das bedungene Unternehmungsgeld ist nun entweder so groß, daß der Vortheil offenbar ist; und das wäre Unwirthschaft: oder es ist nur klein: und dann muß eines aus beiden folgen: der Unternehmer wird, um zu gewinnen, um seinen Gewinn zu vergrößern, fahrlässig säubern, oder, wenn man nicht gewinnen kann, wird niemand unternehmen. Auch die geschwinde Saüberung kann von einem Privatmanne viel härter erhalten werden, weil sie auf die Menge der Handanlegenden ankömmt, derener nicht sogleich die erfordeliche Anzahl aufbieten kann. Sollte das Ersparniß mit in Erwe-

wegung gezogen werden; so gestehe ich gerne, daß die Sparsamkeit nicht leicht irgendwo am unrechtern Orte angebracht werden könnte. Ist die Saüberung nicht nothwendig; so ist das ganze Unternehmungsgeld verworfen: und ist sie nothwendig; so kann dabey nicht gesparet werden.

(*) 176 S.

179.

Also muß die Säuberung von der Polizey selbst besorget werden, welche die Aufsicht darüber gemeiniglich den Magistraten (*) zutheilet. Es muß gewiß (**) gesäubert werden: also müssen Verordnungen vorhanden seyn, welche die Säuberung unter unvermeidlicher Strafe anbefehlen, und muß dießfalls keine Ausnahme, unter keinem Vorwande, statt finden (***). Diese Strafe soll nicht nur auf die Privatleute, sondern auch auf diejenigen Vorsteher gerichtet seyn, welchen dieser Theil der Aufsicht empfohlen ist. (****)

(*) 178 S. Verordnung vom 28 Febr. 1726 Suppl. T. II. Der Magistrat aber muß hier nicht an die Stelle der Unternehmer treten. Er muß die Ausübung seines Auftrags mehr, als die Verminderung der Ausgabe zum Augenmerke nehmen.

(**) 178 S.

(***) Alle über diese Sache ergangenen Verord., so wohl die bereits angeführten, als eine Menge neue-

rer von gleichem Inhalte setzen eine Strafe auf diejenigen, welche vorgeschriebener Massen vor ihren Häusern nicht kehren werden: die ältere setzte 20 Thaler, welches aber durch die neuere auf 12 herabgesetzt worden, und sind die Freyhäuser mit ausdrücklichen Worten darunter begriffen.

(****) In der Verord. vom 27. Aug. 1710 ist für die Richter der Vorstädte die Strafe angesetzet, daß sie den Unflat auf ihre Kosten wegbringen müssen; und nach Befinden einer größern Saumseligkeit, auch eine Geldstrafe. Diese Verord. soll höher hinauf erweitert werden. Vielleicht wird manchem folgender Gedanken eine Kleinigkeit scheinen: aber ich halte ihn im Ernste für wirksam: daß nämlich bey einfallendem Regen oder Thauwetter, nach verlaufener Frist, in welcher die Gasse geputzt werden sollte, niemanden von der Säuberungsaufsicht erlaubt sey, sich eines Wagens, oder Tragsessels zu bedienen.

180.

Die Säuberung ordentlich (*) zu bewerkstelligen, müssen durch die Verordnungen genaue Vorschriften gegeben werden, wie? und wann? sie vorzunehmen sey. Andere Anstalten sind bey gewöhnlicher Witterung, andere bey Schnee, Regen und im Winter bey Thauwetter nothwendig. Bey gewöhnlicher Witterung, wird Tag, und Stunde bestimmet, wo vor den Häusern zu beiden Theilen gekehret, und das Kehricht in die Mitte gehäufet wird. Zu dieser Zeit fahren dann Karren durch die Straß-

Strassen, welche diese Kehrichthaufen sogleich abführen (**). Bey Schnee oder Regenwetter muß fest gesetzet seyn, daß drey Stunden z. B. nach dem Gewitter, oder den Morgen darauf, gekehrt und abgeführt werde. Im Winter beym Froste muß zur Aufhauung des Eises, und dessen Wegschaffung gleichfalls eine Zeit bestimmet seyn, welches die Säuberung bey einfallendem Thauwetter ungemein erleichtert. (***) Wenn übrigens irgend ein Aas oder sonst eine Unflätigkeit liegen sollte; so kömmt es den Uebergehern der Säuberung (§) zu, die Anstalten, zu dessen Hinwegbringung unverweilt zu machen (§§).

(*) 178 S.

(**) S. die angeführten Verord. und die von 15. Jul. 1726. Suppl. III. worinnen für jedes Viertel der Stadt, der Tag des Kehrens bestimmet ist.

(***) S. die angezog. Verord.

(§) Solche Uebergeher sind durch Verord. von 19. May 1724. Suppl. III. bestellt worden.

(§§) In mehrern der angef. Verordnung wird befohlen, wenn irgend ein todtes Vieh z. B. Hund, Katze, oder dergl. auf der Strasse liegt, solches dem Abdecker zur Hinwegräumung anzuzeigen.

181.

Die Geschwindigkeit (*) der Säuberung kann nur durch die Zertheilung unter mehrere Hände erhalten werden, deren jede ihren Antheil in Kurzem herzustellen, fähig ist. Alle

andere Arten der Säuberung also, als die, welche von den Hauseigenthümern vor ihren Häusern selbst besorget wird, werden wenigstens den Mangel haben, daß sie nur sehr lange hergehen. Denn, wie kann man eine solche Menge Taglöhner auf einmal aufbringen, daß in zwo oder drey Stunden eine ganze Stadt gesäubert werde, wie solches bey dieser (**) Anordnung geschieht? Wenn nun zugleich auch die Karren in zureichender Menge eingetheilet sind; so wird der Säuberungsanstalt nichts gebrechen.

(*) 178 S.

(**) Welche durch alle angeführten Verordnungen gemacht ist, und wovon es nur durch die Verpachtung der Gassensäuberung abgekommen zu seyn scheinet.

182.

Es sind endlich noch einige Nebenumstände, die mit den Säuberungsanstalten zusamm hängen, und deren hier Erwähnung gemacht werden muß. Die gute Unterhaltung des Stadtpflasters, die Ableitung der Dachtropfen, und die ordentliche Leitung der Hausrinnen. Je besser das Pflaster in den Städten unterhalten wird, desto weniger kann sich der Koth haufen; und ist diejenige Art der Pflasterung den übrigen vorzuziehen, welche gegen die Mitte etwas erhoben, den Abfluß des Wassers auf beide Seiten in die Rinnsale befördert, wobey

die

die Steine durch den Lauf des Wassers gleichsam abgespület, und der Koth mit weggeschweifet wird. Es ist eine offenbare Unschicklichkeit, wenn die Dachtropfen durch hervorspringende Rinnen mitten auf die Strasse geleitet werden; und in den Städten ist sie meistens abgestellt (*). Aber, wenn die von Regen, oder vom schmelzenden Schnee abfallenden Tropfen, um die Vorsprünge der Dächer in Riñen gesammelt, und zusamm in eine neben der Mauer ablaufende Röhre geleitet würden, deren Ausfluß in eben die Mehrung gienge, wohin die Hausrinnen, von den Brünnen (**) ihren Abfall haben; so sollte sowohl der Reinlichkeit der Strasse, als der Bequemlichkeit der Gehenden viel besser berathen seyn.

(*) Angef. Verord. von 19. May 1724.
(**) Eben daselbst.

183.

Zu den Säuberungsanstalten endlich gehöret gewisser Massen auch die Vorsehung, wegen Tragsessel und Lohnkutschen; weil bey Regen- oder Thauwetter, es eine Menge Menschen dennoch nicht umhin nehmen können, ihren Geschäfften nachzugehen; und weil, bey was immer für Vorkehrungen, es wenigstens nicht möglich fällt, die Nässe von oben abzuhalten; mithin das Uebertragen von einem

Orte zum andern durch diese weniger ungemächlich (*) gemacht wird. Man sieht leicht, daß diese Vorsehung nur in größern Städten anwendbar ist. Das einzige, worauf sowohl in Ansehen der Tragsessel (**) als Lohnkutschen von Seite der Polizey gesehen werden muß, ist: daß von beiden eine zureichende Menge vorhanden, daß sie in allen Theilen der Stadt gehörig eingetheilt, um zu jedem Bedürfnisse an der Hand zu seyn, und daß um Unordnung zu vermeiden, und auf was immer für einen Fall, die Untersuchung zu erleichtern, jeder Tragsessel, jede Lohnkutsche mit seinem Nro. bezeichnet, und ihre Aufsicht einem gewissen Polizeybeamten zugetheilet werde. Es ist übrigens überflüssig, eine Taxe auf die einen oder andern zulegen, weil bey einer zureichenden Zahl der Zusammenfluß ohnehin den Preis herabsetzet, und es unbillig ist, Leute, die für unsre Gemächlichkeit einen Theil ihres Vermögens wagen, und die bey heiterer Zeit, manche Tage gar kein Verdienst haben, zu verhindern, daß sie sich bey Gelegenheit ihres Schadens erholen. (***).

(*) 30. S. wo anstatt des Worts Bequemlichkeit, Gemächlichkeit zu setzen ist.

(**) S. Die Tragsesselordnung Leopolds von 10 Junii 1763. C. A. unter diesem Worte.

(***) Wir

(***) Wir werden weiters unten sehen, daß Sachen, die nur zur Gemächlichkeit dienen, den Polizeytaxen nicht unterworfen seyn können. In der angeführten Leopold. Tragsesselordnung ist eine vorsichtige Einschränkung, daß in den Tragsesseln keine Kranken getragen werden sollen.

184.

Außer der gewaltthätigen Mordthaten, und Krankheiten erfodert die Sicherheit des Lebens, Vorsehung gegen den Mangel der Nahrung (*) Dieser Mangel hat entweder eine Beziehung auf die Personen die ihn leiden, oder auf die Sache, welche mangelt. Der Mangel in Beziehung auf die Personen ist die Armuth: auf die Sache, ist die Theurung. Beide sind wichtige Gegenstände der öffentlichen Aufmerksamkeit.

(*) 128 S.

185.

Wir nehmen an, daß durch die geschickte Leitung der Handlung Wege genug vorhanden sind, auf welchen der arbeitsame seinen Unterhalt erwerben kann: weiters, daß auf muthwillige Bettler mit einer nie schlummernden Wachsamkeit gesehen werde, (*) alsdann bleiben der öffentlichen Vorsorge, nur diejenigen übrig, welche Alter oder Leibs-

gebrechlichkeiten außer Stand setzen, sich den Unterhalt zu gewinnen, und die selbst kein Vermögen haben, um davon zu leben: ihre Anzahl wird nicht sehr groß seyn. Alle des Mitleids würdigen Armen gehören unter eine der drey folgenden Klassen: sie sind entweder unbrauchbare Soldaten, Invaliden genannt, oder Arme in Städten, oder arme Landleute. Wir wollen ihre Verpflegung nach der Reihe betrachten.

186.

Diejenigen, welche ihre Jugend, und Blut dem Schutze des Vaterlandes geweihet, haben ein Recht, von diesem ihre Verpflegung zu fodern, wenn sie sich selbst zu ernähren, unfähig sind. Aber insgemein wird der Namen Invalide zu weit ausgedehnet. Wer zu Kriegsdiensten untüchtig ist, ist darum nicht eben auch schon untüchtig, zu arbeiten. Die also, welche der Kriegspflicht entlassen werden, und noch zur Arbeit geschickte Gliedmassen haben, gehören nicht hieher, obgleich billig ist, denselben durch einige Vorrechte die Nahrungswege zu erleichtern. Die wahren Invaliden werden in Invalidenhäuser (*) unterzubringen seyn, die daher, als eine nothwendige Anstalt im Staate anzusehen, und vorzüglicher Begünstigung würdig sind.

Die

Die innere Einrichtung der Invalidenhäuser ist von andern Versorgungshäusern nicht unterschieden, weil alle Umstände gleich sind.

(*) Man pflegt auch den Dorfschaften, welche den Rekrutten gestellet, die Verpflegung dessen, wenn er Invalid ist, aufzutragen. Dann sind sie wie die armen Landleute zu betrachten.

187.

Die Versorgung der Armen in Städten (*) geschieht auf zweyerley Art: durch Beyhülfe aus Armenkassen, oder in Versorgungshäusern. Armenkassen sind öffentliche, meistens unter der Aufsicht eines Oberhaupts stehende Kassen, worinnen der Zufluß sowohl gewisser zugetheilten Einkünfte, als der Mildthätigkeit gesammelt, und an die Dürftigen ausgetheilt wird. Diese Verpflegung der Armen kann nur, wo gar keine, oder nicht zureichende Hospitäler sind, gut geheissen werden. Denn wie ist es in grösseren Städten möglich, ein zuverläßliches Kenntniß einzuziehen, ob dieser, oder diese in der That des Almosens würdig sind? Wie oft also wird das Erbtheil der Armen eine Beute des Müssiggängers, und selbst eine Ursache des Müssiggangs? Und wer ist es, dem man aus einer solchen Kasse beystehen soll? Ein Vater vieler Kinder: diese sollen im Wai-

senhause (**) angenommen werden: ein gebrechlicher: der gehört, in den Versorgungsort, wo eines vorhanden ist: ein beschämter Bettler: diese Beschämung ist Vorurtheil, ist Stolz, die nicht gehäget werden soll? Alle Sammlungen also sind nur als Hülfstheile zu Waisen und Versorgungshäusern nutzbar.

(*) 185. S. (**) 180. S.

188.

Die Verpflegung der Armen in Städten wird also sowohl für den Staat, als die Armen selbst, in Verpflegungshäusern am leichtesten erhalten, weil aller Aufwand bey dieser Gemeinschaft geringer ist. Daher, selbst den kleinern Städten und Dörfern, wenn sie mehrere Arme zu ernähren haben, Hospitäler anzurathen sind. Die Erbauung solcher Häuser kann kein Hinderniß seyn. Denn die Pracht des Gebäudes ist hier Unrecht angebracht. Reinlichkeit, Ordnung, und das gefällige Betragen der Vorsteher sind die wesentlichen Stücke der Versorgungshäuser. Der Eigennutz der vorgesetzten muß mit der äußersten Strenge geahndet, (*) und besonders der den Unterhalt der Armen erschwerende Alleinverkauf gewisser unentbehrlicher, oder auch zum Labsaal

des

des Alters und der Mühseligkeit dienender Dinge gänzlich nicht geduldet werden (**). Da übrigens diese Häuser der Versorgung wahrer Armen bestimmet sind; so muß, um darein aufgenommen zu werden, Alter und das Unvermögen zur Arbeit, die alleinige Empfehlung seyn.

(*) Verord. vom 8. Julius 1755.

(**) Als der Bäcker, Fleischhauer, Weinschenke, Brandweinschenke u. d. g. Diese Monopolien sind schädlich, oder grausam: schädlich, weil sie die Nothwendigkeiten der Armen vertheuren, mithin dem Staate die Last erschweren, der ihnen doch zureichenden Unterhalt geben muß: oder grausam, weil sie, wenn der Staat nichts zulegt, den Armen seiner bessern Umstände entsetzen, und ihn der Raubsucht der Monopolisten preis geben.

189.

Die Einkünfte dieser Verpflegungshäuser müssen gewiß seyn. Man ist oft verlegen, woher dieselben wohl zu nehmen seyn möchten, und hat daher verschiedene Abgaben (*) ausgedacht, die man denselben widmet. Da diese Häuser unter den nothwendigen Aufwand des Staates gehören; so muß er überhaupt vom Staate bestritten, und von allen Bürgern (**) getragen werden, ohne daß es erfoderlich wäre, einen eigenen Stamm aus den öffentlichen Einkünften ab-

zu-

zusönderen. Denn die diesen Häusern zugetheilten Einkünfte sind entweder mehr als zureichend; zureichend; oder nicht. Sind sie mehr als zureichend, so werden sie Reichthümer sammeln, welches ganz nicht ihre Bestimmung ist: und die Anlage hätte um so viel geringer für die übrigen Bürger seyn können: sind sie zureichend; so ist es gleichgültig, woher diese Summe genommen werde: und sind sie unzureichend; so ist der Staat dennoch verbunden, den Abgang zuzusetzen.

(*) So sind z. B. durch die Verord. vom 20. Junii 1763. dem Armenhause von jedem Tragsessel monatlich 1 fl. 30 kr. zugeeignet; so sind gewisse Abgaben auf die Lohnkutschen, Kugelstätte, Billiarde, auf Bälle, auf das Holz u. d. g. geleget, so sind dazu gewisse Geldstrafen bestimmet: und ist besonders dem Armenhause durch Verord. vom 14. May 1707. das Pfandamt mit seinen Einkünften zugetheilt, und demselben das Fragamt angehängt worden.

(**) 14. S.

190.

Damit aber die Städte nicht die Last der Armen allein zu tragen haben, und weil es der Billigkeit gemäß ist, daß diejenigen, denen die Arbeit eines Bürgers Zeit seiner Stärke und Jugend insbesondere zu Nutzen kam, nun auch seine arbeitlosen Tage tragen; so müssen die armen Landleute (*) auf die

Ort=

Ortschaften ihrer Geburt geschoben, und daselbst, wenn Spitäler vorhanden sind, (**) eingenommen, oder von den Grundobrigkeiten und Grundgenossen unterhalten werden (***).

(*) 185. S. (**) Verord. vom 3 Novemb. 1762. C. A. unter dem Worte arme Leute.

(***) Siehe die Bettelord. vom 8 Febr. 1698. C. A. unter diesem Worte, alle bey S. 102 103. und 104. angeführten Verord. worinnen von dem Schube der Bettler die Ordnung vorgeschrieben wird.

191.

Der Mangel der Nahrung in Beziehung auf die Sache, (*) das ist, Abgang der Lebensmittel, wodurch die Theurungen entstehen, hat seinen Grund, entweder in dem undankbaren Boden eines Landes; oder in einem Fehler der Landeskultur; oder in einem Miswachse und anderen über eine größere Strecke sich ausbreitenden Unglücksfällen; oder nur aus einer durch die Verkäufer veranlaßten Seltenheit der genußbaren Waaren (**), wodurch ihr Preis auf eine gewisse unebenmässige Höhe steigt. Den Fehler der Landeskultur zu verbessern, gehöret der Haushaltung insbesondere zu, und soll nach den Gränzen unsrer Betrachtungen davon bey der Handlungswissen-

schaft

schaft gehandelt werden. Wenn der Boden der Hand des Arbeitenden widerspänstig ist; so muß das Nothwendige aus fremden Ländern herüber gebracht, und dieses von der Leitung der Handlung besorgt werden. Wider den Miswachs wird durch Magazinirung Vorsehung gethan. Bey Zufällen, welche ganze Landesstrecken betreffen, muß die Hülfe der Polizey nach Umständen gegenwärtig seyn: den Preiserhöhungen endlich, durch die Verkaufenden verursacht, werden Marktgesetze entgegen gestellet.

(*) 184. S. (**) Hier ist nicht blos von Eßwaaren, sondern auch allen andern unentbehrlichen Nothwendigkeiten, die Rede. Wenn übrigens bey der Magazinirung nur vom Kornvorrath geredet wird; so geschieht es darum, weil der Preis des Korns die Preise aller übrigen genußbaren Waaren bestimmet.

192.

Der Endzweck der Magazinirung ist zweyfach: der Vorrath und ein mittelmässiger Preis. Die Polizey muß darauf sehen, daß beide Endzwecke vereinbart erreichet werden. Es ist gar nicht schwer, auch auf den Fall eines Fehljahres überflüssigen Vorrath zu bereiten: aber es fodert Behutsamkeit dieses Vorrathes ungeachtet, den Preis des Korn-

werks

werks mittelmässig zu erhalten, und die Theurung zu verhindern. Fehlt es in der That am Vorrathe, so ist dieses eine wirkliche Theurung. Fehlt es zwar nicht; aber die, welche Vorrath besitzen, nehmen ihres Vortheils wahr, und halten das Korn zurücke; so ist eine erzwungene Theurung. Ist beides nicht, aber gewisse Fälle, oder Umstände, z. B. der Anschein eines Fehljahres, unbehutsame Vorrathsammlung, geben Anlaß, einen Mangel zu besorgen; so entsteht eine Theurung der Einbildung.

193.

Um der wirklichen Theurung vorzukommen, muß genugsamer Vorrath bereitet werden, wozu Vorrathhäuser nothwendig sind. Aber auf die Art, diese Vorrathhäuser anzulegen, kömmt es an, die beiden leztern Theurungen abzuhalten. Der Grund aller Wohlfeile liegt in folgendem Grundsatze: es müssen mehr Verkäufer als Käufer vorhanden seyn. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Magazinirung, wird uns nicht irren lassen.

194.

Man hat geglaubt daß Vorrathshäuser auf Kosten des Staates errichtet, am vortheil-

theilhaftesten wåren. Weil dadurch dem Kornwucher vorgebauet würde; so bewahrten sie vor der erzwungenen; und weil jedermann dieses Vorraths versichert wäre; so bewahrten sie vor der Theurung der Einbildung. Man könnte, glaubt man dann nach drey Jahren immer den Vorrath an die Bäcker, Müllner, Armeen abgeben, und frisches Korn einsammeln. Dieser scheinbare Vorschlag ist nicht ganz, und mit allen seinen Folgen überdacht worden. Solche Vorrathshäuser müssen ungemein groß seyn: dadurch entsteht die Beschwerlichkeit, das Korn vor dem Verderbnisse zu bewahren. Verdirbt aber ein so grosser Vorrath, aus was immer für einer Ursache; so entsteht wenigstens in derselben Gegend eine wirkliche Theurung. Die Erbauung solcher Magazine, die zur Aufsicht bestellten Beamten, die gemeinere Magazinarbeiter, deren Besoldung auf den Kornverkauf geschlagen werden muß, erhöhen wenigstens vergleichungsweise den Preis. Noch mehr: da diese Magazine nur in gewissen Städten errichtet werden können; so mag ihre Füllung nach den klügsten Maßreglen geschehen, der Vorrath muß immer, mehr oder weniger, von ferne herbeygeführet werden. Geschieht es durch Frohnfuhren; so ist es für das Volk eine Last mehr, und eine Last, die hauptsächlich die Landwirthschaft

auf-

aufgelegt wird. Werden die Fuhren bezahlt; so ist dieses Fuhrlohn eine Vergrößerung des Preises. Wenn der Staat einkäuft; so geschieht es immer mit einem Zwange, der dem Ackerbau nicht günstig ist. Im dritten Jahre, wenn der Staat aus seinen Vorrathshäusern los schlägt, wird der Ackerbau vergleichungsweise schlechter bestellet werden, weil die Aussicht des Absatzes nicht günstig ist. Den Müllnern, Bäckern u. d. g. wird oft verdorbenes Korn aufgedrungen werden, welches sie dann wieder verkaufen, und dadurch der Gesundheit der Bürger schaden. Die Käufer werden solches Kornwerk von dem Magazine nach Hause, öfters wieder einige Meilen führen müssen, ein neuer Zuschlag des Preises: und um noch eine Menge übler Folgen zu übergehen; durch die Griffe der Vorgesetzten, oder den Anschein eines übel verstandenen Vortheils, könnte vielleicht zu letzt noch ein ausschlüssender Kornhandel für den Staat entstehen, welches den Ackerbau in Kurzem zu Grund richten würde.

195.

Alle diese nachtheiligen Folgen sind aber nicht zu besorgen, wenn Privatleute Vorrath aufschütten. Nur muß die Polizey von dem vorhandenen Vorrath genau unterrich-

tet seyn; daher kömmt es ihr zu, vorzuschreiben, wie dieser Vorrath auf die vortheilhafteste Weise (*) aufzuschütten sey. Wenn grosse Magazine von Privatleuten angelegt werden; so sind beynahe eben dieselben Folgen zu besorgen, welche wir (**) nur erst angemeldet haben. Nur wenige sind im Stande dergleichen anzulegen, und dann sind bey dem sich ergebenden Falle, diese wenige Meister des Preises. Sie brauchen nichts mehr als ihre Magazine verschlossen zu halten; so wird die Noth den Käufer zwingen, sich jeder Bedingnisse zu unterwerfen. Zwar der Staat ist in solchen Fällen berechtiget, ihre Speicher mit Gewalt zu eröffnen (***), und den Vorrath nach einem gemässigten Preise loszuschlagen. Allein eben dieß verursacht, daß die Kornwucherer ihren Vorrath dem Auge der Polizey zu verbergen suchen, wodurch die Theurung der Einbildung zu der erzwungenen gesellet wird. Ueberhaupt auch ist solcher Zwangverkauf schon eines der äußersten und nicht schicklichsten Mittel. Die Magazinirung aber von kleinem, vielem, und öffentlich eingeschriebenem Vorrathe wird allem diesem Gebrechen abhelfen.

(*) Da die gewöhnlichen Magazinirungen von denen, die hier vorgeschlagen werden, unterschieden sind; so ist unnöthig die vorhandenen Verordnungen anzuführen. (**) 194. (***) Norm. vom 6. Jul. 1746. 196.

196.

Diesen an sich selbst einfachen, und dennoch sowohl überdachten Vorschlag haben wir Hr. du Hamel zu verdanken. Wenn es nöthig wäre, so könnten zu Aufschüttung eines so kleinen Vorraths, Klöster, Hospitäler, Müllner, Bäcker, Gesellschaften u. d. g. angehalten werden. Weil der Vorrath klein ist; so entsteht durch den Ankauf (*) keine plötzliche Steigerung des Preises; so ist er leichter vor dem Verderbnisse zu bewahren. Weil viele Magazine vorhanden sind, so erhält der Zusammenfluß der Verkaufenden, durch wechselseitige Erniedrigung den mittelmässigen Preis (und dennoch wird dem Landmanne eine gewisse Zahl der Käufer versichert, die dem Korn einen Werth geben, und ihn zum Anbau ermuntert). Weil endlich diese Magazine eingeschrieben sind, so erspart sich der Staat, den Schritt, Magazine mit Gewalt zu eröffnen; und dennoch wird es nicht so leicht zu einer Theurung der Einbildung kommen, da bey dem ersten Anscheine eines Fehljahres öffentlich angeschlagen wird, daß in diesen und jenen Oertern genugsamer Vorrath ist, welches den plötzlichen, und den Preis steigernden Anlauf vorsorgender Käufer verhindert. Damit aber jedermann seinen Vorrath desto ge-

wisser einschreiben läßt, muß durch eine Verordnung bekannt gemacht werden: daß im Falle des Mangels, die uneingeschriebenen Speicher mit Gewalt erbrochen, und Preis gegeben, die eingeschriebenen aber nie dieser Gewaltthätigkeit; oder einem Zwangverkaufe ausgesetzt seyn werden.

(*) Wenn so eine Anstalt anfangs in irgend einem Lande eingeführet werden soll; so muß man gemach verfahren, weil ein allgemeiner Befehl wegen des plötzlichen Anlaufs der Käufer, und wegen der Furcht einer verborgenen Ursache sonst gewiß eine Theurung verursachen würde. Man kann aber durch eine Regulirung des Ankaufs verhindern, daß die Magazinfüllung nicht eine Theurung verursache; wenn nemlich für die Magazine nur so lange erlaubt ist, einzukaufen, als das Korn auf dem Markte einen gewissen Preis nicht übersteigt.

197.

Auch der in kleinen Magazinen vorhandene Vorrath muß nach einer gewissen Zeit losgeschlagen, und an dessen statt neuer aufgeschüttet werden. Wenn die Ausfuhr des Getraides nicht erlaubt wäre; so würde niemand gerne einen Vorrath machen, den er absetzen zu können, nicht hoffen darf. Also setzt die Magazinirung, selbst als eine Polizey-Anstalt (*) den freyen auswärtigen

Korn-

Kornhandel voraus. Damit jedoch durch übermässige Ausfuhr des Korns nicht im Lande selbst Mangel und Theurung verursachet werde; so müssen dieser Freyheit gewisse Gränzen gesetzet, nämlich nach dem Beyspiele der Engländer, die Ausfuhr so lange erlaubt seyn, so lange der Marktpreis des Korns sich in einem gewissen, für den Handlohn nicht zu hohen, für den Ackerbau nicht zu niedrigen Punkte, erhält; welches ungefähr aus 10. Jahren der mittere Preis seyn wird: daß aber dieselbe untersagt sey, so bald der Marktkauf diesen mittleren Preis übersteiget.

(*) Von der Ermunterung des Kornbau S. die Handlungswissenschaft, in der Abtheilung von der Landwirthschaft.

198.

Der Preis der übrigen Speiswaaren überhaupt ordnet sich nach dem Kornpreise; daß also durch die Magazinirung der allgemeinen Theurung vorgebauet wird. Aber es giebt außer des Korns und der Eßwaaren noch andre Sachen, deren Mangel eben so nachtheilig seyn würde. Die Polizey muß für einen zureichenden Vorrath vor denselben sorgen, und die Grade ihrer Sorgfalt, nach dem Grade der Unentbehrlichkeit abmes-

sen. Das Holz wird in dieser Ordnung den ersten Platz verdienen. Es muß nicht nur für genugsamen Vorrath am Holz oder andern der Gesundheit unnachtheiligen brennbaren Materien *) gesorget, sondern auch dahin die Aufmerksamkeit gerichtet seyn, daß er nach einem gewissen, auf das Maß bestimmten Preis **) und zwar ohne Unterscheid der Personen zu haben sey. Die Erfahrung zeigt es, daß beynahe aller Orten an einen so dringenden zu so mancherley Gebrauch anwendbaren Bedürfnisse entweder wirklicher Mangel ist, oder derselbe dennoch bald sich äusern werde. Die Polizey kann daher nicht zu sehr auf gute Waldordnung ***) dringen; nicht zu sehr alles abstellen, welches dem jungen Gehölze schadet ****) nicht zu begierig alle Erfindungen ergreifen, die der Erzielung des Holzes beförderlich seyn (§) die zur Verminderung des Holzgebrauches beytragen können (§§).

*) Verord. von 15. May. 1762.
Ungeachtet in einigen Ländern, die Steinkohlen für den menschlichen Gebrauch sehr gemein sind; so muß dennoch die Betrachtung der Gesundheit abhalten, sie zu Zimmer- und Herdfeuern oder zu gewissen Arbeiten, bey welchen der Schwefelgeruch nachtheilig wäre, nicht vorzuschreiben. Aber bey Hammerwerken, Schmidfeuern, u. d. g. würde ihr gemeinerer Gebrauch einen guten Theil

Hol-

Holzes ersparen. Verord. von 25. Febr. 1763. und 28. April. 1764. Der Torf, der in allen sumpfichten Gegenden wächset, und wann die erste Lage ausgestochen, der Raum aber wieder mit der von dem Vierecke abgestossenen Erde ausgefüllt wird, in einigen Jahren nachwächst; das Rohr, aus den Teichen, oder andern Sümpfen; die Stöcke, die nach abgehauenem Stamm mit allen Wurzen in der Erde faulen, verdienten die öffentliche Aufmerksamkeit.

**) Vorausgesetzt, daß inländisches Holz zu Kauf gebracht wird. Denn wo ferne man in einem solchen Bedürfnisse von Fremden abhängt, die nicht etwa wegen eines anderen Bedürfnisses wieder von uns abhängen; so wird eine solche Satzung ganz widersinnig seyn, der Fremde läßt sich nicht vorschreiben. Er bringt seine Waare nicht, und wir leiden dann Mangel. Bereits vom Jahre 1668. ist ein Satze in C. A. aufbehalten worden. Nach verschiedenen andern sind die neuesten eine von 3 Novemb. 1764. und eine von 23 Octob. 1765. welche die vorhergehende abgeändert hat.

***) Der Grund der Polizeyanstalten in Ansehung des Holzes liegt in der Waldordnung, nämlich einer richtig beobachteten Eintheilung des Holzschlags.

****) Hieher gehört das Verbot wegen Abödung der Wälder von 8 März 1581. C. A. unter dem Worte Abödung des Holzes, worinnen besonders, das Abbrennen des Holzes, um die Erde zum Ackerbau umzureißen; das Abmeißen, und Abtreiben durch das Vieh, welches den jungen Anflug abfrißt, untersagt wird. Hieher gehört auch die öfters wiederholte Veror: keine Bäume

zu was immer für einen Gebrauch, ins besondere zu den Steinschenkzeigern abzuwipfeln.

§) Verord. von 29 Septemb. 1763. die Chausee mit Bäumen zu verpflanzen.

§§) Alle nützlichen Erfindungen der Holzsparkunst; da dieser Mangel hauptsächlich die größern Städte betreffen kann; so ist eine der nöthigsten Vorsorgen, aus denselben und ringsherum alles zu entfernen, was einen großen Holzgebrauch voraussetzt: als Ziegelöffen, Schmelzhütten, u. d. g. Für die Holzwirthschaft im ganzen Lande ist eine der nöthigsten Beobachtung, Glashütten, Pottaschsiedereyen, Kalköfen, u. d. g. nur in solchen Gegenden anzulegen, wo das Holz wegen der Entfernung, und unfahrbaren Wege ohnehin verloren seyn würde, die Fällung des Bauholzes nur im Herbste zugestatten, und ehe es in das Gebäu selbst eingelegt wird, es gehörig auslüften zu lassen; die schweren Dachungen abzuschaffen; und vielleicht auch die Boiserien, die so sehr in Schwange sind, u. d. g. m. Wenn ein Land dem Zeitpunkte eines allgemeinen Holzmangels sehr nahe ist; so würde es vielleicht am besten handeln, alles Holz, wenigsten in größern Städten von Fremden zu kaufen, und sich selbst einiger massen unbilligen Bedingnissen zu unterwerfen, um seinen Wäldern zur Erholung Zeit zu lassen. Es würde sich es ohnehin in Zukunft dennoch, und nur durch längere Zeit gefallen lassen müssen.

199.

Die zweyte Stelle wird das Salz einnehmen, dessen Gebrauch durch unser Lebensart

un=

unentbehrlich geworden. Von diesen müssen Vorrathshäuser besorget werden. Es folgen weiter, trockne Samen, Fleisch, Haber, Heu, Bier, Wein, Brandwein; Oele, Zucker, u. d. g. bey denen allen von Seite der Polizey es einzig und allein darauf ankömmt, die Hindernisse der Zufuhr aus dem Wege zu schaffen, so wird der Vortheil die Verkäufer herbeyziehen, ohne, daß andre Anstalten nothwendig sind.

200.

Aber ein Bedürfniß der ersten Gattung, und welches ganz von öffentlichen Anstalten abhängt, ist das Wasser, welches überflüssig, zu jedermanns Gebrauch, rein, und in gehöriger Güte, zu so mannigfältiger Bestimmung vorhanden seyn muß. Ohne Zweifel, soll bey der ersten Anlage eines Ortes gleich darauf gesehen werden, daß entweder ein laufendes Wasser in der Nähe sey; oder durch Nachgraben, leicht Quellen entdecket werden. Und dann müssen öffentliche Brunnen zu jedermanns unentgeltlichem Gebrauche gehalten werden *) Wenn aber der Ort schon erbauet ist, und es die Lage nicht zugiebt, das Wasser durch Wasserleitungen herbey zu führen; so müssen wenigstens Wasserbehältnisse, sogenannte Cisternen gebauet

werden, worinnen das Regen- und Schneewasser gesammelt, und zum Gebrauch bereit sey. Bey Anlage der Cisternen muß besonders darauf gesehen werden, daß der Abfluß des alten Wassers befördert, und die höchste Reinigkeit gehalten werde ***)

*) Wo ein laufendes Wasser zum Gebrauche der Einwohner dienet, oder bey einem Bräuhause u. d. g. da ist nothwendig, daß es auf das strengste untersagt sey, oberhalb des Orts keinen Unrath in das Wasser zu werfen, oder sonst durch Pferdeschwemmen, und dergleichen dasselbe zu verunreinigen.

(**) Diese Vorsehung ist bey Cisternenwasser, das ohnehin leicht fault, wegen der Gesundheit sehr nothwendig. Es gehört also zu der guten Einrichtung der Cisterne, daß sie von hartem Steine erbauet, und oben ganz bedeckt sind.

201.

Woferne die Magazinirung in einem Lande überhaupt nach den bessern Grundsätzen gehalten wird; so wird es sehr leicht seyn, einer Strecke, die durch besondere Zufalle (*) einer Ueberschwemmung ihrer Felder, eines Miswachses, Heuschrecken u. d. g. Noth leidet, aus den benachbarten Gegenden zu Hülfe zu kommen. Die Polizey hat darauf zu sehen, ob Privatleute es für sich unternehmen, welches bey dem Anscheine eines Gewinn-

winnstes gewiß geschehen wird. Im widrigen wird sie die Hülfe durch angeordnete Zufuhr befördern müssen. Die Landeskultur wird es ihr oft nothwendig machen, den Bedrängten mit der Aussaat umsonst beyzuspringen, damit die Felder nicht öde bleiben.

(*) 191. S. Wir reden hier nicht von der besondern Hülfe, welche die Polizey bey Ueberschwemmung der Erdbeben, u. d. g. den Bürgern zu leisten hat, weil davon weiter unten zu reden seyn wird.

202.

Den Preiserhöhungen die nur durch die Verkaufenden veranlasset werden (*) aber eben so nachtheilig sind, wird durch Marktgesätze Einhalt gethan. Die Polizey hat bey Marktgesetzen den zweyfachen Gegenstand: Lebensmittel in zureichender Menge herbeyzuschaffen; und dieselben in einem mässigen Preise zu erhalten. Das erste trägt für sich selbst schon etwas bey, auch das zweyte zu erhalten. Insbesondere aber wird der Ueberfluß der Lebensmittel durch die beförderte Zufuhr erhalten, der mässige Preis dadurch, daß dem Vorkaufen gewähret, und auf die nothwendigen Lebensmittel eine Taxe gesetzet wird,

203

In manchem Lande wird, die Zufuhr der Lebensmittel zu befördern, ein gewisser Umkreis des platten Landes ausgezeichnet, von welchem die Lebeusmittel nur in eine eigentliche dazu bestimmte Stadt gebracht werden dürfen (*) diese Verfassung kann nachtheilige Folgen nach sich ziehen. Ueberhaupt ist jeder Zwang mehr schädlich als beförderlich. Der Vortheil ist zu einseitig von Seite der Stadt. Der Landmann ist den Plackereyen zu sehr unterworfen. Da er nur einen Weg des Absatzes vor sich sieht, der für ihn dazu nicht vortheilhaft ist, so wird er weniger erzielen, wodurch sowohl die Landwirthschaftlichen Erzeugnisse eingeschränkt, als selbst die Lebensmittel in der Widmungsstadt abnehmen werden.

(*) Man nennet sie Widmungskreise, weil sie gewidmet sind, den Proviant in eine gewisse Gegend zu liefern. Unsre Eisenwurzen haben solche Widmungen bereits, vermög Verord. vom 4. Horn. 1559. welche durch verschiedene andre wiederholt, und durch eine von 1748. erneuert worden. Die Erfahrung bestättiget daselbst die obigen Betrachtungen.

204.

Die Zufuhr also hängt am meisten von wohl eingerichteten befreyten Markt-

tagen

tagen (§) ab, welche eben sowohl die Bequemlichkeit der Verkäufer als Käufer vor Augen haben. Wenn die Landleute des Verkaufs versichert sind; so wird die Zufuhr nicht mangeln: und eben durch die beförderte Zufuhr wird sich der mittlere Preis erhalten. Alle Bedrückung der zu Markte Handelnden müssen abgestellet (*) die zugeführten Lebensmittel keiner Taxe unterworfen werden (**). Diese Märkte werden an gewissen Tagen festgesetzet. Dann, wäre die Befreyung der Zufuhr an keinen Tag gebunden, so würden alle mit Lebensmitteln handelnden Stadtgewerbe daniederliegen, welches für die Städte bald einen, wenigstens denjenigen fühlbaren Mangel nach sich ziehen würde, die ihre Nothwendigkeiten in kleinen Theilen ankaufen. Da auch nicht zu vermuthen ist, daß alles, was zu Markte gebracht wird, genau auch eben abgesetzt werde; so muß ein öffentlicher Niederlagsort für die mancherley Gattungen bestimmet seyn, (***) wo die Landleute ihre Waare unentgeltlich bis zu folgendem Markte aufbewahren können.

(§) Vermög Verord. vom 5ten Decemb. 1724. sind 3 Marktage ausgesetzt: Dienstag, Freytag und Samstag.

(*) Pat. vom 5. April 1743. die zu Markte fahrenden mit keiner Rückfuhr zu beschweren. Pat.

von

von 2. Octob. 1749. wegen der sogenannten Nebenemolumenten. (**) S. die Scheypser Marktord. C. A. d. W.

(***) In der Maxim. Marktord. C. A. unter diesem Worte ist verordnet, daß nichts von den einmal zu Markte gebrachten Lebensmitteln ohne Erlaubniß des Burgermeisters wieder hinweggetragen werden sollte. In der vorher angeführten aber nur für Scheybs und Waidhofen gegebenen Marktordn. Leopolds ist aber das freye Wegbringen erlaubt, und billig. Ohne diese Freyheit werden die Landleute entweder weniger und nur so viele zu Markte bringen, als sie gewiß absetzen: oder man wird sie den Bedrückungen der Stadthändler unterwerfen.

204.

Da die Märkte nur auf gewisse Tage, und selbst nur Vormittage verlegt sind, eine Menge Lebensmittel aber täglich, ja so gar stündlich zu haben seyn müssen; als Fleisch, Brodt u. d. g. so müssen diejenigen Gewerbe, die mit Lebensmittel zu thun haben, durch unverletzliche Verordnungen angehalten werden, den zureichenden Vorrath zu allen Zeiten bereit zu halten. Diese Gewerbe sind öfters in Zünfte eingeschlossen: als die Fleischhauer, Bäcker u. d. g. Und die kleine Anzahl der Zunftgenossen giebt ihnen die Leichtigkeit, den Käufer auf mancherley Art zu schrauben: die Polizey handelt vorsichtig, wenn sie es nicht erst

auf Zwangmittel ankommen läßt, sondern zum voraus die Vorkehrung trifft, daß sie wenigstens unzählich mit dieser oder jenen Gattung genugsam versehen seyn.

205

Es ist auch noch nicht genug, daß eine zureichende Menge von Lebensmitteln, daß sie zu allen Zeiten bereit seye; sie müssen auch, in so fern es thunlich ist, in den kleinesten Theilen verkäuflich seyn, diese Lebensmittel. Diese Vorsehung trifft besonders die niedere Klaßen des Volkes, welches nur nach seinem täglichen und geringen Erwerbe einkäuft; sie geht also auch nur auf die Bedürfnisse der ersten und höchstens zweyten Gattung. Es muß daher Brodt, Mehl, Salz, u. d. g. in den kleinsten Abtheilungen zu Kauf gehalten werden; und es erhellet hieraus, wie nothwendig die kleinen Höcken (*) so wohl in Städten, als auf dem Lande sind.

(*) Z. B, derjenigen, die wir nach dem Landes Ausdruck Greißler nennen.

206

Der Vorkauf (*) der Lebensmittel vermindert den Zusammenfluß der Lebensmittel auf dem Markte, und eben dadurch erhöhet er ihren Preis. Die Vor-

käu-

käufler bringen das, was sie angekauft, wieder zu Markte. Da sie in der Absicht zu gewinnen, gekauft haben, so ist das, was sie gewinnen, die **Vertheurung**. Es ist also nothwendig, dem **Vorkaufe** auf alle Art vorzubeugen. Die **Wege des Vorkaufs** sind folgende: die Händler **reisen auf das Land**, und kaufen den daselbst befindlichen Vorrath an sich: oder sie **lauern** den zu Markte gehenden Landleuten **unterweges**, als bey den Thoren, auf, um ihnen ihre Waare abzunehmen: oder sie kaufen selbst **auf den Marktplätzen** ein. Nicht alle drey Wege des Vorkaufs sind gleich **schädlich**.

(*) 202. S.

207

Bey **Gewerben**, die zu einem gewissen **Verlag** der Lebensmittel verbunden, und sonsten der **Taxe** unterworfen sind, muß der **Einkauf auf dem Lande** nothwendig zugelassen werden; und wird auch sonst, da der Preis ihrer Feilschaften gesetzet ist, ohne Folge seyn. Die einzige Vorsicht, die dabey gebraucht werden muß, besteht darinnen: daß man diejenigen Händler, die von den **Landleuten** einen **Zusammenfluß** ausstehen, anhält, ihren Vorrath in **entfernteren Kreisen** (*) anzuschaffen, weil sie sonst in der **Nähe** herum

um alles an sich kaufen, und verhindern würden, daß vom Lande nichts zum Markte käme.

(*) Die angeführte Maximilianische Marktordnung befiehlt Wildprätlern, Greißlern, Häringern, Hünnerern, Ayrern, Kässtächlern und Schmälzlern auf 4 Meilen Wegs von der Stadt Wien ihren Vorrath einzukaufen. In einer Verordnung vom 7 Aug. 1690. Suppl. T. I. ist den Bäckern und Müllern, der Verkauf am Gäu untersagt.

208.

Die Vorkäufe der beiden letztern Arten (*) aber erfodern Aufmerksamkeit und strenge Verbote. Der Vorkauf unterweges wird bey Hinwegnehmung (**) des Angekauften untersaget, und noch dazu auf die Uebertretung des Verbotes eine Geldstrafe gesetzet. Wann die Hälfte des Strafgeldes dem Verkaufenden, der den Vorkäufler anzeiget, zugeeignet wird; so erweckt das Gesetz zwischen beiden ein Mistrauen, welches zur Festhaltung desselben desto mehr beytragen wird. Dem Vorkaufe auf dem Marktplatze Einhalt zu thun, dürfen die Händler bis zu einer bestimmten Stunde nicht nur nichts auf dem Markte einkaufen (***) sondern nicht einmal darauf erscheinen. Zu eben diesem Endzwecke, muß niemanden erlaubt seyn, den andern, während des Kaufes selbst zu über-

steigern (****) und endlich wird es nützlich seyn, auf den bestimmten Marktplätzen, von den Stadtinwohnern niemanden den Verkauf zu gestatten (§)

(*) 206. S. (**) S. die angeführt: und öfters sowohl schriftlich als durch Ruf wiederholten Marktordnungen:

(***) Eben daselbst. (****) Eben daselbst.

(§) Es ist eine der schweresten Anstalten, den Abkartungen zwischen den Vorkäuflern und Landleuten vorzubauen, so bald es den gewöhnlichen Händlern frey steht, sich unter die Landleute zu mengen. Denn sie können ihre Waare hochhalten; da der Landmann, der nach Hause eilet, die Seinige um geringen Preis zu geben gezwungen seyn wird. Dieses erleichtert ihnen dann den Ankauf in Bausch und Bogen, und macht sie zu Meistern des Markts und Preises.

209

Da der Vorkauf darum nicht zu gestatten ist, weil er durch die Verminderung des Vorraths auf dem Markte den Preis der Lebensmittel erhöhet, (*) so sieht man leicht, daß das Recht ausschlüssender Lieferungen, oder gar gesetzlicher Vorkäufe, die auf Lebensmittel abzielen, aus eben dieser Ursache nicht zu ertheilen ist; ob gleich in andern Fällen, das Recht des Vorkaufs zu Begünstigung

gung gewisser Beschäfftigung nützlich ertheilet werden kann. Zugleich aber kann man abnehmen, daß diejenigen, welche die Ueberreste der Märkte an sich kaufen, in so ferne es ohne Abkartung zwischen Käufer und Verkäufer geschieht, nicht als Vorkäufler anzusehen sind: vielmehr wird durch sie die Zufuhr nützlich befördert (**)

(*) 206. S. (**) 203. S.

210.

Wenn man die Taxen (*) als ein Mittel, einen mäßigen Preis der Speiswaaren zu erhalten, empfiehlt; so versteht man, daß denselben nur die Kleinverkäufer unterworfen seyn können. Es würde nicht nur der Handlungsfreyheit, sondern auch dem Endzwecke, den man zu erreichen sucht, selbst entgegen seyn, auch Großhandler mit darunter zu ziehen. Es sind einige der Meynung, daß es ganz überflüßig sey, sich auf einzelne Taxirungen einzulassen, indem sich alles von selbst ordnen würde, wenn nur das Getraid, mit einer Taxe belegt würde: denn, alles übrige richtet sich nach dem Getraide. Allein, der Getraidhandel ist an sich selbst gewissermaßen schon als ein Großhandel anzusehen. Zu dem würde die Taxirung des Getraidverkaufs ganz leicht eine Theurung herbey

bringen, weil aller Zwang der Magazinirung, worauf die Wohlfeile beruht, (*) gerade entgegen steht.

(*) 195.

211.

Unter den Lebensmitteln sind verschiedene Stufen. Einige deren sind dem menschlichen Leben für sich selbst unentbehrlich: als Brodt, Salz: u. d. g. einige sind es durch die eingeführte Lebensart, wie Fleisch; wieder einige sind nach der gemeinen Lebensart und zu mancherley anderem Gebrauch nothwendig, wie Oele, Zucker; u. d. g. und endlich einige sind blos zur Begnügung der Lüsternheit, wie alle ausländischen Fische, Weine, Caffee; u. d. g. Die beiden erstern begreift man unter der Benennung Bedürfnisse der ersten Gattung.

212.

Ungeachtet bey den Polizeytaxen nicht der Vortheil der Verkäufer, sondern der Käufer in Erwägung kömmt; so müssen dieselben dennoch auch für die erstern nicht zu drückend seyn: eines Theils, weil sie Bürger sind; andern Theils, weil sonst niemand sich des Handels mit Eßwaaren unterziehen, mithin eben dadurch Mangel verursacht würde. Die

Taxi-

Taxirung muß in dieser Absicht von Leuten unternommen werden, welche alles dahin einschlagende, jeden Vortheil, jeden Schaden, jede Uebervortheilung kennen, und denselben auszubeugen wissen. Die hauptsächlichsten Gegenstände der Polizeytaxen sind Brodt, (*) Fleisch, Mehl, dürre Zukost, Salz und Holz (**) Weil die eingeführte Lebensart das Bier beynahe zu einer Nothwendigkeit gemacht hat; so ist dasselbe gleichfalls mit darunter zu ziehen (***) Und weil in catholischen Ländern wegen der Fasttage die Fische zu einer Art von Nothdurft geworden; so pflegt man auch dieselben zu taxiren. (****)

(*) Im C. A. unter dem Wort Brodtsatzung ist eine vom 23 Octobr. 1696. ergangene Bäckerordnung, und Brodtsatzung, worinnen das Mehl mit seinen verschiedenen Preisen in Tabellen gebracht, und dann eine Eintheilung auf den ebenmäßigen Preis des Brodts gemacht worden ist. Diese Tabelle ist stets die Grundlage der folgenden Brodtsatzungen geblieben.

(**) Hier ist die Rede vom Holzverkauf in kleinen Antheilen, welches durch die sogenannten Füterer geschieht. Nur die ärmsten Leute kaufen diese Nothwendigkeit der ersten Gattung Kreuzer- oder Groschenweise. Es ist also billig, den Kleinverkauf des Holzes nicht der Willkuhr dieser Höcker zu überlassen.

(***) Ein stärkender Trunk ist oftmals das einzige Labsal des Arbeiters, dessen übrige Kost im Brodte und etwas wenigem Gemüse besteht. Daher Bier, oder Brandwein nach der Lebensart des Landes als eine Bedürfniß der ersten Gattung angesehen werden können.

(****) Daher rührt die Vorsorge für die Fischereyen, und deren Erhaltung: S. die Fischordnung C. A. von 1595.

213.

Es gehört nicht zu den allgemeinen Sätzen, sich in die einzelnen Taxirungen einzulassen. (*) Die Polizey muß darinnen Werkverständige, auf die sie zuversichtlich seyn kann, zu Hülfe nehmen; und der von ihnen vorgeschlagenen Taxe durch die gehörige Bekanntmachung (**) die Kraft des Gesetzes ertheilen. Die Marktbeschauer werden über die Festhaltung derselben wachen; und die Uebertreter müssen mit solchen Strafen beleget werden, welche von einem großen Eindrucke sind. Daher den Geldstrafen, welche nur eine Art von Wiedererstattung sind, noch körperliche Züchtigungen (***) beygesellet werden sollen.

(*) Wer ein Beyspiel verlanget, wie etwan der Ueberschlag bey einer Polizeytaxe gemacht, und der Vortheil berechnet werden müsse, den verweise ich auf ein an die K. K. N. O. Regierung wegen

der

der Fleischhauer ergangene, und dem Suppl. T. II. einverleibten Hofentschlüssung vom 2 April 1729.

(**) Die Satzungen werden bekannter Maßen an Thöre und auf den Marktplätzen an erhabene Tafeln angeschlagen.

(***) Z. B. die für die Bäcker bestimmte durch die obenangeführte Bäckerordnung eingeführte Bäckerschupfe. Wofern aber solche Züchtigungen eine Bewahrung des Gesetzes seyn sollen; so muß keine Hoffnung seyn, dieselbe durch Geld abwenden zu können.

214.

Marktbeschauern, welche gleichsam zu Wächtern der Satzungen verordnet sind, muß die Gewalt eingeräumt werden, ihre Nachforschungen, wie, und unter was Umständen sie es am besten erachten, zu halten, und werden die unvermuthesten (*) die nützlichsten seyn. Alle Uebervortheilungen, welche den Buchstaben des Gesetzes bewahren, ohne den Sinn desselben zu befolgen (**) müssen mit eben der Strenge bestrafet werden, als die schnurgeraden Uebertretungen. Und damit der Vorwand, als wäre schon alles verkauft, nicht dazu diene, die Satzungen kraftlos zu machen, und die bedürftigen Käufer selbstvorgeschlagenen nachtheiligen Bedingungen zu unterwerfen; so müssen

diejenigen Gewerbe, welche der Polizeytaxe unterworfen sind, öffentliche Kramen zu halten, verpflichtet seyn.

(*) Z. B. der Brodtübergeher soll nicht bey dem Bäcker selbst zusehen, ob das Brodt das vorgeschriebene Gewicht hält; sondern hingehen, und der nächsten Magd, die eines gekauft, dasselbe abnehmen, und wägen.

(**) Wann z. B. das Brodt zwar das gesetzte Gewicht hat, aber sehr feucht ist: oder wenn die Fleischhauer Landvieh für ausländisches, Hammelfleisch für Lammfleisch verkaufen: wann die Bierschenke das Bier taufen: u. d. g.

215.

Alle bis hieher vorgeschlagenen Marktgesetze müssen stets und überall (*) beobachtet werden. Wenn aber Fälle sich ereignen, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Sachen nicht vorgesehen werden können; so erfodern dieselben auch besondre Anstalten. In Ueberschwemmungen also, in Erdbeben, (**) oder sonst in gemeinen Nöthen muß die Polizey nicht auf den Preis der Nahrungsmittel Bedacht nehmen, sie muß sie den Bedürftigen umsonst abreichen, und zu dem Ende immergegenwärtige Kommissäre bestimmen; sie hält die Gewerbe, die damit beschäfftiget sind, an, deren eine genugsame Menge herbeyzuschaffen; sie nimmt sie auch sonst,

wo,

wo, sie dieselben findet, ohne Betrachtung des Privateigenthumsrechts, welches in einer solchen allgemeinen Noth, wo es um die Rettung der Bürger zu thun ist, unter dem öffentlichen verschwindet: besonders, da jeder nothleidende Bürger auf den Beystand des Nebenbürgers ein Recht hat,(***) mithin dieser, denselben zu leisten, verpflichtet ist. Jedoch kann man ganz leicht einsehen, daß, eine unter allen Bürgern ebenmäßige Eintheilung, mithin denen, deren Eigenthum gelitten hat, ein antheilsmäßiger Ersatz geschehen müsse. Die Umstände, müssen hier die schicklichsten Maßregeln anbieten.

(*) Auch auf dem Lande. S. die Verord. vom 4 Sept. 1750. und 12 Jul. 1751.

(**) In dem Hamburgischen Magazin, 24. B. 2 Stück Nr. 3. sind die vortrefflichen Anstalten zum ewigen Ruhme des portugiesischen Monarchen eingeschaltet, durch welche man den bedrängten Bürgern von Lissabon in dem schrecklichen Erdbeben beygestanden. Sie können gewissermaßen eine Richtschnur werden, wie sich die Polizey in derley öffentlichen Nöthen zu verhalten haben wird.

(***) S. 3.

216.

Die Vollkommenheit der körperlichen Sicherheit muß neben den Anstalten für das Leben der Bürger, auch solche begreifen, wo-

durch sie von denselben jede körperliche Verletzung abwendet. (*) Diese Verletzungen hangen von so vielen, und verschiedenen Fällen ab, daß es weder in der Gewalt der Polizey steht, sie alle vorherzusehen, noch in der unsrigen, sie herzuzählen. Ihre Ursache ist entweder Versehen, oder Muthwillen; und die Vorsicht der Polizey besteht vorzüglich darinnen, daß sie, so sehr es möglich ist, die Gelegenheiten dazu vermindere. Wir wollen einige derselben nach der gegebenen Eintheilung als Beyspiele, die am meisten in die Augen fallen, herumnehmen, nach welchen sich die übrigen, so oft sie vorkommen, ganz leicht werden beurtheilen lassen.

(*) 127. S.

217.

Wo immer ein großes Gedräng des Volkes ist, daselbst werden die Unordnungen nicht vermieden werden können; daselbst muß das Auge der Polizey stets gegenwärtig seyn. Alle öffentlichen Lustbarkeiten verlangen daher die Anwesenheit eines Polizeybeamten, welcher der Unordnung mit Hülfe der ihm zugegebenen Wache zu wehren, bedacht seyn muß. Bey feyerlichen Einzügen also, bey öffentlichem Auswerfen (*) Freykomödien, oder wo sonst immer, etwas zu sehen, und die An-

drän-

drängung des Volkes zu vermuthen ist, muß die Wache ausgesetzt, ein, oder, wenn es nicht zureichend ist, mehrere Kommissäre angestellet, auch die Anstalt dahin getroffen werden, daß bey einem sich ereignendem Unglücke die Hülfe in der Nähe sey. Es gehört zu diesen Vorsehungen mit, die Leib- und Wundärzten in dergleichen Gelegenheiten stets an der Hand zu haben. Da diese Anstalten nothwendig sind; so läßt sich ganz deutlich abnehmen, daß, ohne es vorher den Polizeyvorstehern angezeigt, und seine Erlaubniß erhalten zu haben, alle öffentlichen Ergözlichkeiten dieser Art eingestellt seyn müssen.

(*) Es verdienet reife Ueberlegung, ob das Auswerfen nicht unter die Freudensbezeugungen; gehöre, die unter polizirten Nationen nicht üblich seyn sollten. Sie sind in der That nichts weniger, als eine Wohlthätigkeit für das Volk: aber sie sind für den ausgelassenen Pöbel eine willkommene Gelegenheit, allen Muthwillen gleichsam unter dem Schutze der allgemeinen Freude auszuüben.

218.

Unter die Verletzungen, die aus Versehen geschehen, (*) sind zu zählen alle Unglücksfälle, welche durch Thiere geschehen. Thiere, die ihrer Natur nach reissend sind,

müs-

müssen ganz ausgerottet werden. (**) Und weil die Natur sich nie verlernet; so ist es zur Abwendung alles Unglücks eine heilsame Vorsehung, diejenigen unnützen Kerle, welche Bären, Löwen, oder dergleichen gezähmte Thiere öffentlich zur Schau führen, nicht zu gedulden. (***) Zu dieser Vorsehung gehört die Verordnung, keine bösartigen Hunde zu halten, oder wenigstens sie immer an Ketten zu halten; die Verordnung, zu einer gewissen Zeit, die herrenlosen Hunde zuschlagen, damit sie nicht etwan wütend werden, und was dergleichen Fälle mehr seyn mögen. (§) Es ist aber nicht genug, daß diejenigen, welche derley Verbote übertreten, den Verletzten heilen lassen, auch allenfalls ihm für den erlittenen Schmerzen etwas entrichten; sondern es ist nothwendig, sie auch durch Androhung strenger körperlicher Züchtigung zur Festhaltung des Gesetzes zu verbinden.

(*) 216. S. (**) In der Jäger und Reisgejaids Ordnung vom 15 Jun. 1728. §. 25. ist zwar das Schüssen der schädlichen Thiere erlaubt, jedoch nur den Reisjägern, jedem andern aber bey 100 Ducaten verboten: ja, es ist so gar das Bären erlegen, nur zu einer gewissen Zeit erlaubt, und denselben Fallen oder Schlageisen zu legen, gänzlich untersagt. Die Jagdlust muß nicht auf Kosten der Sicherheit erhalten werden. Wie die schädlichen Thiere weder Zeit noch eine gewisse Weise zu schaden halten; so muß auch ih-

re

re Erlegung immer, und auf was immer für eine Art erlaubt seyn.

(§) Böse Hund oder schädliche Thiere halten ist im Tract. de jus: incorp. 14 Tit. C. A. ausdrücklich verboten — Zu dieser Vorsehung gehört ebenfalls der Ochsenzwinger u. d. g. m.

219.

Unter die Verletzungen, deren Ursache der Muthwillen ist (*) sind hauptsächlich die Schlägereyen bey dem Trunke anzumerken. Es trägt zu deren Verminderung vieles bey, wenn dasjenige beobachtet wird, was bey dem 121. S. wegen der Trunkenheit gesagt worden. Eben diese Schlägereyen zu verhüten, ist es nützlich das Degentragen bis auf eine gewisse Klasse zu untersagen (**) und endlich jede muthwillige und der Sicherheit nachtheilige Handlung, mit wirklicher Verletzung, oder auch ohne Folge, ohne Ausnahme, von wem, oder gegen wen (***) sie ausgeübet werden, mit strenger, und zur Abmahnung der andern, in die Augen fallender Leibesstrafe zu züchtigen.

(*) 216. S. (**) Durch Verord. vom 18 März 1668. C. A. ist solches den Handwerksgesellen verboten, bey Hinwegnehmung des Degens, und noch auf den zweyten Fall bey Leibesstrafe; welches nachher durch verschiedene Verordnungen, unter andern durch die Handwerks-

ordnung

ordnung vom 9 April 1732. bestätiget, und auf Kaufmannsdiener erweitert worden.

(***) In Frankreich sagt Freyherr von Bielefeld (Inst. pol. Ch. 7. §. 18.) hält man so strenge darüber, daß einer, der dem andern an der Ecke der Gasse, auflauerte, um ihm eine Tracht Schläge zu geben, am Leben gestraft würde. Nichts ist billiger, selbst nach den Grundsätzen derer, die sich ihres Standes wegen darinnen Vorzüge anmaßen. Ein Mann vom Stande hält sich beschimpft, wenn jemand in seiner Liverey gemishandelt wird. Wir sind Bürger, unsre Beschimpfung fällt auf den Staat selbst mit zurück, wovon wir einen Theil ausmachen.

220.

Ich kann es mir nicht versagen, die Polizeyvorsteher an diesem Orte auf gewisse Strafen aufmerksam zu machen, bey denen sich der Pöbel gegen den Zubestrafenden allen Muthwillen erlaubt, und ihn sich gleichsam unter dem Schutze oder wenigstens Nachsicht der Gerechtigkeit erlaubt: als bey Ausstellung auf den sogenannten Pranger u. d. g. Die Mishandlungen bleiben nicht immer bey dem oder der Schuldigen stehen, sie erstrecken sich auf den Gerechtigkeitsdiener, auf die Umstehenden, auf alle. Solche Misbräuche, wo sie im Schwange sind, schimpfen die Polizeyaufsicht. Nicht der Pöbel, das Gericht muß strafen: und auch der Bestrafte hört nicht auf, ein Bürger zu seyn.

Sicher-

Sicherheit der Ehre.

221.

Die Sicherheit der Ehre *) ist der Zustand, worinnen wir für unsre Ehre nichts zu befürchten haben. Die Ehre, wie sie hier genommen wird, ist die Achtung von der Rechtschaffenheit eines Bürgers. Diese Achtung ist mit bürgerlichen Folgen **) verknüpfet. Was einen Bürger derselben entsetzet, raubt ihm wirkliche Vortheile, und beschädiget denselben wahrhaft. Im gemeinem Verstande wird eine thätige oder wörtliche Schmähung (***) als ein Angriff unsrer Ehre, mithin als eine Beleidigung angesehen. Die Polizey muß so wohl die mit bürgerlichen Folgen verknüpfte Achtung des Bürgers in Sicherheit setzen, als auch ihn gegen jede thätige oder wörtliche Schmähung vertheidigen.

(*) 126. S. (**) Z. B. ein Schinderskind kann kein Handwerk lernen, kein Zeug seyn.

(***) Injuria realis, & verbalis.

222.

Nach den Begriffen, die gegenwärtig herrschen, wird ein Bürger der Ehre, mit

bür-

bürgerlichen Folgen verknüpfet gleich durch die Geburt entsetzet; oder durch die Lebensart und Beschäfftigung, die er wählet; oder durch eine Handlung, die er mit, oder ohne Willen ausübet; oder endlich durch die Gesetze zur Strafe. Da alle diese Arten von Entehrungen entweder selbst durch die Gesetze eingeführet, oder bestättiget, oder wenigstens geduldet werden; so kann man sie überhaupt gesetzmäßige Entehrungen nennen. Ich werde sie nach der Reihe betrachten, und hoffe darzuthun, daß sie sämmtlich Misbräuche, nicht ohne schädliche Folgen, mithin je eher je besser abzustellen sind.

223.

Diejenigen, welche durch die Geburt der Ehre entsetzet sind, sind die Kinder der Abdecker, Scharfrichter, Schergen, in manchen Ländern die Zigeuner u. d. g., dann Kinder, welche aus unehlichem Beyschlafe gebohren worden. Die Geburt macht sie zu jeder so genannten ehrlichen Beschäfftigung unfähig, wenn nicht durch eine andre gesätzmäßige Förmlichkeit diese ursprüngliche Mackel ausgetilgt wird (*) Da die Ehre die Achtung von der Rechtschaffenheit, (**) die Rechtschaffenheit aber in der Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen der Gesell-

sellschaft bestehet, (***) so ist es in der That höchstwidersinnig, sie jemanden vorhinein zu rauben, ehe er noch eine Handlung auszuüben, fähig war. Da die Rechtschaffenheit von unserm Willen, das Loos der Geburt aber nicht von demselben, sondern dem Zufalle abhängt, warum wird die Folge des erstern auf das andere übertragen? (§) Ich weiß zwar, daß bey Entehrung der Kinder, die aus unerlaubten Umarmungen gezeuget werden, die Gesetze durch das traurige Schicksal, das sie ihren Kindern bereiten, den Ausschweifungen einen Zaum legen wollen. Also wäre es eine Strafe? Aber wenn jemand zu strafen ist; so sind es die Aeltern, nicht die Kinder, die zu ihrem Daseyn nichts beytragen, die nicht sagen konnten: ich will nicht das Kind der Ausschweifung seyn. Noch mehr: die Ausschweifung gedenkt nie Kinder zu erzeugen: also kann etwas, woran nicht gedacht wird, auch keinen abhaltenden Beweggrund abgeben: es ist gleichsam außer den Gränzen. Endlich, so setzt man dabey auch das zärtliche Gefühl der Aelternliebe voraus, bey Leuten, bey denen die Sinnlichkeit jedes andre Gefühl unterdrückt.

(*) Durch die Legitimation, welche den Findlingen durch verschiedene Verordnungen zu ertheilen befohlen worden. Und durch eine Verordnung vom

26 August 1663. welche durch die Bettlerordnung vom 21 Jul. 1714. §. 6. (Suppl. C. T. I.) bestättiget worden, wird verordnet, den Kindern der Abdecker, Gerichtsdiener u. d. g. Ehrenbriefe zu ertheilen.

(**) 221. (***) 72 S. und in der Anmerkung.

(§) Von den erstern wird im folgenden Satz gehandelt.

224.

Die Entehrung durch die Geburt ist also mit den bessern Polizeygrundsätzen unverträglich. Ihre Folge aber ist ohne Zweifel, das lasterhafte Leben solcher Menschen, die von einem so mächtigen Zaume, als die Achtung ist, nicht zurückgehalten, zu dem auch von jeder ehrbaren Art, sich zu nähren, ausgeschlossen sind. Einem Einwurf haben wir zu begegnen. Man glaubt, wenn diese Entehrungen aufgehoben würden, dürften die Ausschweifungen allgemeiner werden. Dieser Einwurf setzt immer noch voraus, daß die Ausschweifer auf Kinderzeugen denken: und diesem haben wir bereits geantwortet. Wer Kinder zeugen will, heirathet: und wer ausschweift, will keine Kinder zeugen. Also wird die Zahl der Ausschweifer dadurch nicht ver-

vergrösſert werden; nur daß die Geſetze gegen Unſchuldige nicht grauſam ſind. (*)

(*) Wir fodern darum nicht, daß ſolche Kinder der Erbfolge auf Koſten der Ehligen fähig ſeyn ſollen.

225.

Die Entehrungen von einer gewählten Lebensart (*) fallen auf die Gerichtsdiener, Abdecker, Scharfrichter. Sind dieſe Beſchäfftigungen dem Staate und den bürgerlichen Geſellſchaften nothwendig, ja ſo gar unentbehrlich, warum ſollen ſie unehrbar ſeyn? Sind ſie nicht nothwendig, warum duldet man ſie? Die Ehre hängt von der Rechtſchaffenheit, und dieſe von Beobachtung der Geſetze ab. Da dieſe Beſchäfftigungen den Geſetzen nicht entgegen ſind, warum ſollen ſie die Ehre rauben? Es wäre denn in dieſen Beſchäfftigungen ſelbſt etwas, was, um mich mit Rouſſeau (**) auszudrücken, eine verhaßte Eigenſchaft der Seele fodert, die mit der Menſchlichkeit nicht beſteht. Aber, wenn man Vergleichungen machet; ſo wird man finden, daß keiner von dieſen ehrloſen Ständen etwas anders thut, als was in manchem andern, ſo gar angeſehenen, und billig angeſehenen Stande auch geſchieht; daß ihre Verrichtung gleich, der Beweggrund gleich, daß alles auf beiden Theilen gleich iſt;

daß Rousseau die verhaßten Eigenschaften entweder überall antreffen, oder keinen Stand, der der Gerechtigkeit zur Seite geht, derselben beschuldigen würde, wenn nicht das Vorurtheil auch bey ihm einige Spuren zurückgelassen hätte.

(*) 222 S. (**) Von der Erziehung. III. B.

226.

Die Handlungen, (*) welche entehren, sind vorsetzliche: als, wenn jemand einen Hund erschlägt, um sich zu entehren, sich, aus dieser Ursache auf einen Schinderkarren setzet u. d. g.: oder unvorsetzliche, wenn so etwas von ungefähr geschieht, wenn jemand zur Vertheidigung z. B. einen wütenden Hund erschlägt. Die sich vorsetzlich entehren, verdienen zwar gar keine Betrachtung: sie sind strafwürdig: aber wir wollen in folgendem Satze sehen, ob die Entehrung eine angemessene Strafe sey? Zudem muß sie es diesem nicht seyn, der sich ihr freywillig unterwirft. Endlich, könnte jemand sich auf solche Weise entehren, wenn die Gesetze nicht das Vorurtheil unterhielten? Bey Handlungen aber, die unvorsetzlich geschehen, fällt die Unbilligkeit zu sehr in die Augen, als daß man sich dabey aufhalten dürfte. Nur das Laster entehret, denn nur dieses raubt uns

die

die Rechtschaffenheit. Uebrigens, ist es nicht der größte Widerspruch, daß es mir frey steht, mich auch mit Ertödtung des Bürgers, wo es nöthig ist, zu vertheidigen; daß ich aber bey dem Anfalle eines Hundes von den Gesetzen gehindert werde, mich auf das wirksamste zu beschützen?

(*) 222. S.

227.

Die Ehrlosigkeit, als eine Strafe (*) folgt entweder von selbst auf eine Handlung, oder wird erst von dem Gerichte durch einen Spruch zuerkennt. Die Ehrlosigkeit der ersten Art war nach dem römischen Rechte gemeiner, und ist durch die heutigen Polizeygesetze seltner. Die Ehrlosigkeit der letztern Art ist, wenn die Strafe alleine in der Beraubung der Ehre besteht: und dieses ist nicht leicht anderswo, als in Kriegesdiensten (**) üblich: oder wenn sie die Strafe mitbegleitet, wie bey Staupbesen, allen gerichtlichen Verstümmelungen, Brandmarken u. d. g. Es ist zwar gar nicht zu läugnen, daß die Verbrechen, worauf derley Strafen verhänget sind, billig die die Achtung von der Rechtsschaffenheit eines Schuldigen auslöschen. Da jedoch eine solche gesetzmäßige Ehrlosigkeit dem

Endzwecke der Strafe gerade zuwider ist: da sie anstatt, den Missethäter zu bessern, ihm alle Wege, jemals wieder ein nützlicher Bürger zu werden, und sich auf eine ehrbare Art zu ernähren, abschneidet, ihn von dem Umgange gesitteter Menschen verbannet, ihn zur Gesellschaft der Räuber zwingt, ihn durch nothwendig gemachte Laster, den Tod zu suchen zwingt; so kann sie mit gesunden Grundsätzen einer Verfassung nicht bestehen. Der Missethäter ist entweder noch von seinen Lastern zurechte zu bringen? und da ist gewiß dieses der Weg nicht, worauf er zurechte kömmt: oder die Hoffnung aller Besserung ist aufgegeben? und da würde (wenn es dem Grundsatze der Bevölkerung nicht zuwider stritte; wenn es sonst keine Art gäbe, ihn zwar seiner Seit aus der bürgerlichen Gesellschaft zu vertilgen, ohne daß diese ihrer Seit seiner Hände und Arbeitsamkeit, des Vortheils seiner Verzehrung beraubt würde,) da würde selbst die Todesstrafe besser angebracht seyn, weil dieser zum ewigen Missethäter verurtheilte, seine Uebelthaten nicht ohne Beleidigung der andern Bürger ausüben kann.

(*) 222 S. (**) So wäre zum B. die Entehrung wegen eines Zweykampfs 135 S. In der Ferd. Landgerichtsordnung, wird unter den

Lei-

Leibesstrafen Art. 49. der Ehrlosigkeit nicht gedacht.

228.

Wäre jedoch ein Gesetzgeber so glücklich, bey seinen Untergebenen die Ehre zum Triebwerke der Folgsamkeit zu machen, und könnte die Furcht, dieser Ehre verlustigt zu werden, ein abhaltender Beweggrund seyn; so müßte wenigstens die Ehrlosigkeit nicht auf Lebenslang verhänget, sie müßte also mit keinem von den Zeichen begleitet seyn, welche ihr Andenken unauslöschlich machen; sie müßte endlich immer die Vorsehung zur Seite haben, daß der Entehrte in Verhaft gehalten, daß demselben während seiner Strafe eine Arbeit ausgezeichnet würde, wodurch er seinen Unterhalt, ohne zu Lastern seine Zuflucht zu nehmen, verdienen könnte.

229.

Die Beschimpfungen, welche durch Worte oder Thaten (*) die Ehre der Bürger antasten, ob sie gleich keine bürgerlichen Folgen nach sich ziehen, sind dennoch wenigstens von Seiten des Beschimpfenden wahre Beleidigungen, gegen welche die Polizeygesetze Sicherheit verschaffen müssen. Die wörtlichen Beschimpfungen sind entweder mündliche, oder schriftliche. Thätige

ge Beschimpfungen sind alle Handlungen, welche zur Schmach eines anderen geschehen, es sey nun in eigener Person, oder in seinen Angehörigen.

(*) 221 S. Man sehe den Trakt. de jur. incorp. Art. 18. C. A.

230.

Die mündlichen Beschimpfungen sind durch Polizeyverordnungen darum desto schärfer zu verbieten, weil sie zu größern Unordnungen gleichsam eine Einleitung sind. Wenn solche Angriffe des guten Rufs auf die Nahrung eines Bürgers einen Einfluß haben: z. B. wenn man dadurch, daß man einen Handwerksmann als lüderlich ausschreyt, ihm das Vertrauen raubet; so ist es nicht genug, daß der Schimpfende gerichtlich wiederrufe, (*) sondern diese Wiederrufung muß auch so geschehen, daß der Beleidigte öffentlich gerechtfertiget werde; und in so ferne er den ihm zugefügten Schaden darthun kann (**) ist es der Billigkeit gemäß, den Beleidiger zur Vergütung anzuhalten.

(*) Palinodiam canere. (**) In diesem Falle wird die Actio Æstimatoria, die auch in dem angeführten 18 Art. §. 10. freygestellt ist, Grund haben, welche in andern Fällen vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Die Retorsio, welche im

römi-

römischen Rechte erlaubt, und so gar als ein bequemes Mittel der Genugthuung angerühmet wird, ist in der That nichts anders, als die Erlaubniß wieder zu schimpfen.

231.

Die Beschimpfungen, welche schriftlich geschehen (*) werden mit einem allgemeineren Namen Schmähschriften, Pasquille genennet; sie mögen in ausdrücklich dazu verfaßten Schmähschriften bestehen, oder die nachtheilige Schilderung mag sonst einer andern Schrift eingeschaltet, auf der Schaubühne vorgebracht, oder in ein Bild verwandelt werden. (**) In allen diesen Fällen haben die Verbote Platz, wie bey den mündlichen Beschimpfungen. Da in polizirten Städten Censuren vorhanden sind, welchen alle gedrückten Sachen, (***) die Komödien (****) selbst die sogenannten extemporisirten Komödien (§) unterworfen sind; so ist es leicht, diese Art von Schmach von den Bürgern abzuwenden.

(*) 229 S.

(**) Man muß den Namen Schmähschrift aber nicht zu weit ausdehnen. Eine Betrachtung, die das Lächerliche, die Thorheit, das Laster zeichnet, eine Satire ist kein Pasquill, keine Schmähschrift: auch dann nicht, wenn Züge, bekannte Züge dem Lächerlichen, dem Thoren, dem Lasterhaften ab-

geborget sind. Wer einen Geizigen schildern will, muß seine Aehnlichkeiten von allen Harpaxen abziehen: sonst würde er seines Zweckes verfehlen. Was Niemanden treffen kann, wird Niemanden bessern. Wenn nun Anwendungen gemacht werden; so ist der, der Injuriant, der anwendet, Der Schriftsteller sagt: wer so, und so steht, ist lächerlich: der Anwender sagt: Arist ist so: er hat Aristen geschimpfet.

(***) 96. und folgende S. (****) 90 S.
(§) Ebenda.

232.

Die thätigen Beschimpfungen (*) in eigner Person, als, wenn jemand mit Schlägen angegriffen, oder sonst gemishandelt wird, sind unter die Verletzungen zu rechnen, von denen bereits gehandelt worden. (**) Wenn Kinder, Dienstboten, zu Beschimpfung ihrer Aeltern und Herren (***) geschlagen, oder gemishandelt werden; so ist ausser der Mishandlung selbst, auch die Schmach derjenigen zu ahnden, welche in ihren Angehörigen beleidiget sind. Alle Staaten haben darinnen ihre Gesetze, Verbote, und besonderen Strafen. Wo sonst die öffentliche Anstalten zur Handhabung der Sicherheit vorgekehrt sind, da ist es nicht wohl möglich, auf der Strasse gemishandelt zu werden; und die Mishandlungen in Häusern, sind

durch

durch Criminalstrafen abzukehren. Ueberhaupt kömmt es zu Verhinderung dieser Beleidigung auf eine Strenge ohne Ausnahme, ohne Ansehen der Personen und Würde an.

(*) 229. (**) 219 S.

(***) Dieses sind die sehr bedeutenden Worte des schon einigemal angeführten 18 Art. §. 4. Man deutet also sehr unrecht die selbst zugezogene Züchtigung eines muthwilligen Bedienten, der z. B. die Liverey eines Großen trägt, als eine Beleidigung des Herrn aus. Es geschah nicht zur Beschimpfung des Großen, es geschah z. B. zur Vertheidigung. Wie? Ich kann dem Staate einen Bürger tödten, wenn die gerechte Selbstvertheidigung es nothwendig machet: aber ich darf mich nicht vertheidigen, um die Farbe des Grossen nicht zu beschimpfen, weil mein Beleidiger diese Farbe trägt?

233.

Das Gesetz rechnet es auch noch billig zur thätigen (*) Beschimpfung, wenn jemand einer ehrlichen Weibsperson mit ungebührlichen Worten und Gebehrden zugesetzt, um sie dadurch in Verdacht, oder böses Geschrey zu bringen. Die Gesetze haben bey der Verhinderung einer Uebelthat nicht nur die einzige Beleidigung vor Augen zu haben, die der Uebertreter im Sinne hatte, sondern alle möglichen Folgen. Wenn also

so jemand einer ehrbaren (**) Weibsperson auch nicht, um sie in böses Geschrey zu bringen, zugesetzt, wenn er eine Tochter, ein Weib beredet, und dadurch einen Vater, einen Ehemann geschändet hat; so sollen diese den Verführer, außer der gewöhnlichen Rechtsmittel, auch wegen der Entehrung verfolgen können.

(*) 229. (**) Wenn es nämlich eine Person ist, die sich nicht etwa selbst durch die erwählte schändlichste Lebensart die Versuchung zuzieht.

Sicherheit der Güter.

234.

Die Sicherheit der Güter (*) besteht in einem furchtfreyen Zustande wegen unserer Güter. Alles, was unser Eigenthum werden kann, liegend, fahrend, Rechte, Ansprüche, wird unter dem Worte Güter begriffen. Die Sicherheit der Güter wird verletzt, durch gewaltthätige Raube, Diebstähle: durch Betrügereyen und List: unter dem Scheine des Rechts, und Ver-

weigerung desselben: durch Versehen und Zufälle.

(*) 126 S.

235.

Die Polizey kann gewaltthätigen Räubereyen und Diebstählen nur strenge Halsgesetze entgegen stellen, welche um desto mehr die Strafe schärfen müssen, je weniger Gelegenheit vorhanden ist, das Seinige zu verwahren, und sicher zu stellen; je größer das Vertrauen ist, welches der uns Beraubende verletzet. Daher der Straßenraub, das Abtreiben des Viehes von der Weide, die Abmähung der Feldfrüchte, die Entwendung der Ackerbaugeräthschaften, wo sie der Landmann, wegen Entlegenheit des Orts auf dem Felde läßt, das Erbrechen der Scheunen, das Stehlen bey einer Feuersbrunst, oder sonst öffentlicher Noth (*) die strengsten Strafen fodern: daher gegen Vormünder, die ihre Mündel bestehlen, oder gegen die Vorenthalter eines in Verwahrung gegebenen Guts, (**) gegen Hausdiebe, gegen solche Diebe, denen ihr Handwerk es erleichtert. z. E. Schlosser: die äußerste Schärfe nothwendig ist.

(*) Wir können hier nicht umständlicher noch von den besondern Strafen einer jeden Gattung sprechen:

chen: die peinliche Rechtsgelehrsamkeit muß dieses ersetzen. Die Ferd. Landgerichtsordnung, 84 Art. §. 6. sechstens macht diesen Unterscheid, von der Beschwerlichkeit des Verwahrens ꝛc.

(**) Nach dem römischen Rechte ist ein Depositum abnegans ehrlos: aber der Verlust der Ehre kann einem Lasterhaften nie empfindlich seyn.

236.

Nicht nur aber, daß die Raüber und Diebe selbst zur Strafe gezogen werden, sondern auch derselben Höhler und Beherberger (*) welche als ihre Mithelfer und Beförderer angesehen, mithin als Mitschuldige gestraft werden können. Dieser Theil der Aufsicht wird sehr erleichtert, woferne über die Verordnungen: daß jeder Bürger von seinem Nahrungswege Rechenschaft gebe (**) Daß niemand Bettler, oder sonst unnützes unbekanntes Gesinde beherberge (***) sorgfältig und mit Strenge, auch sonst die Hausnachsuchungen (****) richtig gehalten werden.

(*) Diese können nach allen Regeln der Gerechtigkeit, eben so, als die Hauptpersonen gestraft werden: S. Verord. vom 22 April 1765. Es werden auch in den peinlichen Fragen die Diebe immer gefragt, wer ihnen das Gestohlene abgekauft?

(**) 105 S. (***) 103 S. wegen Beherbergung solcher Unbekannten sind beynahe unendliche Verordnungen ergangen.

(****)

(****) Visitationen, von denen im folgender Abtheilung.

237.

Da Geldbegierde und Gewinnsucht der Beweggrund aller Raube und Diebereyen ist; so wird es zur Einschränkung derselben, und überhaupt zur Beschränkung aller Entwendung nützlich seyn, Verbote zu erlassen, von verdächtigen Leuten, von Kindern, von Dienstboten (*) etwas zu kaufen; besonders gewisse Waaren, die den Verdacht so leicht bey sich selbst führen, als Juwelen, oder goldnes Geschmeide in den Händen eines gemeinen Menschen. Durch dieses Verbot benimmt man dem Diebe die Hoffnung, seinen Diebstahl in Geld umzusetzen, mithin den Antrieb zum Stehlen selbst. Auch durch das Verbot, Gold und Silber einzuschmelzen, oder Gold und Silber schon geschmelzter zu kaufen, (**) werden die Diebstähle guten Theils vermindert, weil durch diese Vorsehung die Geheimhaltung des Diebstahls durch Veränderung der Gestalt erschweret wird. Das Verbot solcher verdächtigen Käufe muß durch Strafen von Eindruck bestärket werden.

(*) 111 S. Wenn jemand etwas Gestohlenes kauft; so geben die Rechte dem Eigenthümer die Vindicationem.

cationem. Allein da, wenn die Gelegenheit lacht, und der Gewinn zu anlockend ist, der Kaufende hoffet, der Eigenthümer werde nicht auf die Spur gerathen; so muß das Gesetz noch eine besondere Strafe beysetzen, um gleichsam der Furcht das Uebergewicht zu geben.

(**) Verord. vom 23 Sept. 1737. Art. I. und III.

238.

Was vom Ankaufen verdächtiger Sachen gesagt worden, muß gleichfalls auf das Verpfänden ausgedehnt werden: und in Ansehen der Privatleiher wird es leicht in die Ausübung gebracht. Aber bey Pfändämtern wird es Beschwernissen unterworfen seyn. Denn ungeachtet aller Verbote, nichts Fremdes oder Gestohlenes zu verpfänden, und ungeachtet, der darauf gesetzten Strafe (*) ist es dennoch schon mit dem Wesen eines Pfandamts gleichsam unverträglich, daß diese Verbote beobachtet werden. Die Absicht der Pfändämter ist, dem Bedürftigen an die Hand zu gehen, ohne ihn dem Wucher zum Raube zu überlassen. Die Wohlthätigkeit dieser Anstalt besteht eben darinnen, daß es ohne Beschämung, ohne Entdeckung des Namens, (**) mithin auch nothwendig, ohne lange Nachforschung geschieht: und dieses Geheimniß erleichtert den Betrug. Sollte aber

das gestohlene, oder ohne Wissen verpfändete Gut immer zurückgestellet werden; so würde das Pfandamt zu sehr den Abkartungen und Betrügereyen ausgesetzt seyn. Woferne die Pfandämter nicht die Untreue begünstigen sollen, muß ihrer innern Einrichtung diese beschämende Oeffentlichkeit benommen, und den Beamten das strengste Stillschweigen eidlich aufgelegt seyn.

(*) In der Verordnung von 14 May 1707, Kraft welcher das Frag und Versatzamt errichtet worden: §. Sechszehntens ist auf die, welche fremdes Gut verpfänden bis 25. Gl. ein ganzer Schilling, und darüber die Todesstrafe gelegt.

(**) Das Pfandamt leiht auch in der That auf erborgte Namen.

239.

Die Diebstähle, welche mit Erbrechungen von Schreinen, Eröffnungen von Schlössern u. d. g. geschehen, fodern Werkzeuge, die Polizey muß darauf sehen, diese Art der Diebstähle dadurch' gleichsam unmöglich zu machen, daß sie den Schlossern, und andern derley Handwerkern auf das schärfste verbiet, Brecheisen, Dietriche, Hauptschlüssel zu machen, oder gar Schlüssel nach verdächtigen Formen z. B. in Klibwachse nachzumachen, welches auch in allen Ländern durch

die besondern Handwerksordnungen, untersagt ist.

240.

Der strengsten Gesetze und Strafen, und anderer Anstalten ungeachtet, wird es dennoch unmöglich seyn, alle Diebstähle zu verhindern. Die Polizey muß daher vorsorgen, damit das Entwendete, wo es möglich, zurückbekommen werde. Wenn also ein Diebstahl oder Raub begangen worden; so sollen die Bestohlenen es anzeigen, die Gestalt und genaue äußerlichen Merkmale und Kennzeichen des Verlornen beschreiben, die Polizey aber zu allen, welche mit derley Waaren handeln, Abdrücke von diesen Beschreibungen einsenden, und sie verbinden, denjenigen, der etwas von dem beschriebenen Gute zu Kauf bringt, anzuhalten. Das Zurückerhaltene soll dann so gleich dem Eigenthümer behändiget werden: und bedarf es eben keiner besondern Erinnerung, daß diese Zurückstellung um desto gewisser zu erwarten seyn muß, wann der Dieb selbst einkömmt, und man das Gestohlene noch ganz, oder auch zum Theile bey demselben findet.

241.

Wenn wir fodern, daß die Polizey den Gütern der Bürger gegen Betrügereyen und List Sicherheit schaffe, (*) so verstehen wir darunter

unter nicht, daß sie jeden Bürger in seinen Privathandlungen die Hand führe: ihre Wachsamkeit wird hauptsächlich in denjenigen Gelegenheiten erfodert, welche einen Schein der Oeffentlichkeit an sich haben: als Lotterien öffentlichen Spielen: u. d. g. wo eine Handlung eine rechtliche Gestalt fodert; als Kontrakten: u. d. g. und daß sie in Ansehen derjenigen, welche selbst aus Mangel genugsamer Einsicht und Kenntnisse, ihren Geschäfften vorzustehen unfähig sind, Vorsehung mache. Weil auch gewisse Geschäffte auf Maß und Gewicht, oder auf innern Gehalt ankommen, der sich nicht so leicht entdecken läßt; so wird sie die Mittlerinn und gleichsam der Gewährleister der Bürger, ordnet Maß und Gewicht, und setzet durch aufgedrückte Zeichen den innern Gehalt außer Zweifel. Letztlich untersaget sie noch alle Handlungen, bey denen die Uebervortheilungen leicht sind, und den Gütern der Bürger sehr gefährlich werden können.

(*) 235. S.

242.

Unter den öffentlichen Spielen (*) fodern die Aufmerksamkeit der Polizey vorzüglich Lotterien, und die so genannten Glückshafen. Sie sind ohne vorher erhaltene Einwilligung der Polizey nicht zu gestatten. (**) Bevor aber diese Bewilligung ertheilet wird, muß die wahre

re Beschaffenheit des Spieles, der wechselseitige Vortheil des Gewinnstes und Verlusts untersucht, und kein unbilliges Unebenmaß geduldet werden (***). Findet sich aber das billige Ebenmaß; so sind dennoch Polizeykommissäre zuzuordnen, die die Aufsicht führen, damit alles ohne Bevortheilung zugehe, die zu Nachts den Glückstopf mit ihrem und des Glückshafners Siegel verschlossen, zu sich nehmen, damit nicht etwa den äußerlichen Merkmalen unbeschadet, Betrug vorgehe. Eben dieses ist bey Lotterien zu beobachten, daß das Unebenmaß nicht geduldet werde. Sind es Lotterien, welche wie die genuesische, auf Rechnungen hinaus laufen, und in Sperrungen der Numern einseitige Vortheile haben können; so kann die Polizey ebenfalls die Einsicht in die Lotteriebücher fodern. Weil alle diese Behutsamkeiten bey auswärtigen Glückstöpfen und Lotterien nicht angewendet werden können; so kann der Regent, aus dem Grunde, seiner Unterthanen Güter in Sicherheit zu setzen, ausländische Glücksspiele untersagen.

(*) 241. S. (**) S. das Glückshafenpatent vom 2 April 1695. C. A. Wort Glückshafen. Eben daselbst ist unter dem Worte Spielgrafenamt den Glückshafnern nur bey dem Spielamte sich zu melden anbefohlen, welches aber, da man das Mangelhafte davon bald einsah, durch eine

Ver-

Verord. von 14 Jäner 1729 (Suppl. T. II.) abgeändert, und befohlen worden, die Erlaubniß dazu immer vom Hofe anzusuchen.

(***) S. erst angeführte Verord.

243.

Die Privatspiele, wenn sie um hohes Geld gespielt werden, sind dem Vermögen der Bürger weit nachtheiliger, sie geben zu Betrügereyen und andern Uebeln (*) Anlaß, und nähren den Müssiggang. (**) Es ist daher eine väterliche Vorsorge der Polizey, daß das hohe Spiel (***), besonders die so genannten Hazardspiele, untersagt werden. Damit aber dieses Verbot desto genauer befolget werde; so werden auf dessen Uebertretung große Geldstrafen gesetzt, (§) von welchen dem Anzeiger ein Antheil verheißen wird: und diese Strafe wird auch auf die Gelegenheitsmacher ausgedehnt; und ich weiß nicht, ob es unbillig seyn würde, bey öfterer Uebertretung auch eine körperliche Züchtigung mit anzuhängen. Da das hohe Spiel durch die Gesetze untersagt ist; so ist billig, daß die Rechte demjenigen, welcher an einen andern eine Foderung stellet, die vom Spiele herrühret, den Beystand versagen, (§§) wann auch der ausgestellte Schuldbrief eine andere Ursache der Schuld vorschützte; woferne der Aussteller nur beweisen kann, daß seine

ne Schuld eine Spielschuld ist. Man kann übrigens nicht genug bewundern, warum die Betrügereyen im Spiele gleichsam eine Art von Befreyung genießen sollen, und warum ein Elender, der mich um 25 Gulden bestiehlt, gehangen werden, der aber der mich um hundert Dukaten im Spiele betrügt, frey ausgehen soll?

(*) S. die Spielpatente vom 12 Octob. 1696 C. A. Wort Spielensverbietung, vom 7 Febr. 1714 vom 24 Jäner 1721. vom 27 Febr. 1730. im beiden Suppl. (**) 105 S.

(***) Die angeführten Verordnungen, welche durch eine von diesem Jahre erneuert werden. Diese Verordnungen, nennen zwar nur Faraon, Basseta, Trenta quaranta, Rauschen, Färbeln, Würfeln, Banco Bassa-dieci, Threschak sincer. Allein der heilsame Zusatz: und andre hohen Spiele und Gewette: wie auch die Ursache dieser Verordnungen foderten eine Erweiterung, wie dann auch das alte Leopold. Spielpatent alle Winkelspiele mit einzieht.

(§) In den angeführten Verordnungen von 27 Feb. 1730 heißt es: der Verspieler, was er verloren und wirklich bezahlt, einfach, da er es aber noch nicht abgeführt, doppelt, der Gewinner was er angenommen, dreyfach, da er aber solches nicht empfangen, doppelt, nebst dem noch arbitrarie an Geld oder auf andre Weise: der Bancohalter tausend Dukaten, und wenn er nicht absteht, aus dem Land geschafft.

(§§) In den angeführten Verord. Nach dem röm. Rechte non tantum *vincenti* non datur actio, sed & victo, si solverit, *datur repetitio* l. ult. §. 1 & 2 ff. de aleatoribus.

244.

In den **Verträgen**, welche eine **rechtliche Gestalt** erfodern (*) hat die Polizey darauf zusehen, daß diese Vorträge die **wahre** rechtliche Gestalt erhalten, daher die **Förmlichkeit** der **Testamente** und d. g. zugleich aber auch darauf, daß niemand durch die **Verfänglichkeit** der **Wörter** von Betrügern hinterführt werde. Die **rechtliche Förmlichkeit** muß eine **Hinderniß** der Betrügereyen, nicht eine **Beförderung** derselben seyn. Die Gerichte (**) müssen daher immer mehr auf den **Grund** der Sache, als auf den **Buchstaben** sehen; wenigstens bey Personen, bey denen die **Beschäfftigung** und **Gewerbe** eine **Unwissenheit** solcher **rechtlichen Pünktlichkeiten** billig entschuldigen.

(*) 241 S. (**) Wenn man hier alles, was zur Sicherheit der Güter gehört, anführen wollte; so müßte man nicht weniger, als die ganze Rechtsgelehrsamkeit circa meum & tuum abhandeln, die aber zu unserer Berufsarbeit nicht gehört, da sie andre Lehrstühle hat. Man begnügt sich daher, ohne Gesetze anzuführen, nur die hieher gehörigen Hauptaugenmerke der Gesetzgebung zu berühren.

245.

Unter diesen Geschichtspunkt gehören ebenfalls die wucherlichen Kontrakte, die vorsezlichen Schuldenmachereyen, die muthwilligen Bankerutte, welche der Gesetzgebung vielen Stoff reichen. Die Gerichte müssen, allen wucherlichen Kontrakten, unter was immer für Namen, und Deckmantel sie erscheinen, nicht nur ihren Beystand versagen, sondern auch die entdeckten Wucherer strafen. Da die Grundlage des Wuchers Geitz ist; so wird es denselben wirksam Einhalt thun, wenn man ihn dadurch vor dem Verlust zittern macht, daß man in öffentlichen Patenten jeden, der mit wucherlichen Zinsen, Zuschlägen, Uebersetzungen u. d. g. beschweret ist, von der Bezahlung freyspricht. (*) Vorsezliche Schuldner sind diejenigen, welche Geld oder Waaren (**) ausnehmen, ohne daß ihre Umstände ihnen Mittel darbieten, zu bezahlen. Diese Schuldenmacherey ist ein förmlicher Betrug, und da der Schuldner, in dem Augenblick, da er die Waare oder das Geld ausnimmt, den Willen der Wiederbezahlung nicht haben kann; so ist es, alles genau betrachtet, eine Art von Diebstahl, welcher das peinliche Verfahren, und Halsstrafe verdienet. Eben dieses ist von den muthwilligen Bankerutten, von Güter

terüberlassungen, von Armeneiden zu sagen. Je strengere Strafen die Polizey gegen diese schändlichen Betrügereyen verhänget, desto besser erfüllet sie ihre Bestimmung, die Güter der Bürger in Sicherheit zu setzen.

(*) Hieher gehöret auch das Verbot, jemanden Waare zu geben, die für seinen eigenen Gebrauche zuviel oder nicht tauglich ist.

(**) S. Patent von 29. Decemb. 1764. Wenn irgend eine Leibeigenschaft zu billigen ist; so wäre es hier, daß derjenige, der muthwillig Schuld machet, seinem Gläubiger zur ewigen Dienstbarkeit zugeeignet würde. Eine solche Verordnung würde vielleicht nicht ohne Nutzen seyn.

246.

Diejenigen, welche aus Mangel der Einsicht (*) den Betrügereyen und Uebervortheilung mehr ausgesetzt sind: als die Minderjährigen, das weibliche Geschlecht, die Blödsinnigen, und, welche von dem Gesetze diesen gleich gehalten werden, die Verschwender, müssen von der öffentlichen Vorsorge auf zweyfache Art geschützet werden. Wenn sie Verträge errichten; so müßen dieselben ohne Gültigkeit seyn, oder dieselbe erst von der Bestättigung der Gerichte erwarten. Es müssen denselben Vormünder und Sachführer zugegeben werden, welche die Geschäffte an ihrer Stelle führen, oder ihnen wenigstens

in ihren Angelegenheiten die Hand führen. (**) Aber über diese **Vormünder** und Sachführer selbst müssen die Gerichte ein wachsames Auge halten, ihnen **Richtschnuren** (***) ihrer Verwaltungen vorschreiben, sie zur Ablegung der Rechnungen anhalten, und was dergleichen Vorsehungen mehr sind.

(*) 241. S. (**) Die Schwäche der Einsicht, und nicht die in den Novellen angegebenen lächerlichen Ursachen sind der Grund der Begünstigung, welche die Gesetze dem weiblichen Geschlechte wiederfahren lassen.

(***) Als Gerhabschaftsordnung, dann die Adjustirungen, wie man sie nennet, ihrer Rechnungen. Wir sind der preiswürdigsten Vorsorge unsrer Monarchinn auch die Sicherheit der Pupillar und anderer strittigen Güter schuldig, welche in einem im Jahre 1756. errichteten Universaldepositenamt, dessen Entwurf wir einem verdienstvollen Manne schuldig sind, wider alle mögliche Angriffe gesichert werden.

247.

Die Gesätze müssen die Kinder selbst gegen das Unrecht der **Aeltern** (*) und nächsten Anverwandten vertheidigen, und ihnen diejenigen Güter, auf deren Besitz sie nach dem Tode ihrer Angehörigen die gegründeste Hoffnung hatten, versichern. Es ist daher eine **gesätzmässige Erbfolgordnung** nothwendig, wel-

che

che allen Graden der Verwandtschaft in der Folge ihren Rang sowohl allein, als im Zusammenfluß mit andern anweist: es ist nöthig einen Pflichttheil zu bestimmen: ja es wären auch Vorsehungen wegen verweigerter Mitgabe nützbar, woferne anders eine Tochter den Pflichten der Ehrerbietigkeit Genüge geleistet, und nicht etwan eine Mißheirath (**) getroffen hätte.

(*) Auch die willkührlichen Majoratserrichtungen würden hier einiges Nachdenken verdienen.

(**) Unter einer Mißheirath verstehen wir aber keineswegs dasjenige, war nur ein unbilliges Vorurtheil dazu gemacht, nicht die ausschweifenden Foderungen, des Ehrgeitzes, der Habsucht; sondern wenn eine Person sich an einem Menschen von erwiesener übeln Aufführung verbindet.

248.

Bey Masse und Gewichte (*) währet die Polizey den Betrügereyen und Uebervortheilungen durch öffentliche Berichtigung des Masses und Gewichtes; und das durch Strafen wirksamer gemachte Verbot, im Kaufe und Verkaufe, sich keines andern als berichtigten Masses und Gewichtes zu bedienen. Die öffentliche Berichtigung aller Arten von Masse, des nassen und des trocknen, des Gewichtes (**) geschieht in eigenen

nen dazu errichteten Aemtern (***) wo jedes derselben mit einem Stempel bezeichnet, und dadurch gleichsam das Gewähr der Richtigkeit geleistet wird. Die Strafen gegen die Maß und Gewichtfälscher müssen nicht nur Geldstrafen, sondern körperliche Züchtigungen seyn; und woferne einer derselben öfters in diesen Betrügereyen betreten wird, muß gegen denselben mit äller Schärfe des Halsrechts verfahren werden. (§)

(*) 241. S.

(**) Gewichte, trocknes: als Metzen und seine Untertheilungen; und nasses Maß, wie Eimer bis auf die kleinsten Untertheilungen von Nößeln oder Seideln: Maß der Länge: als Elen, Klafter, Schuh, Holzmaß, wir haben hier sogar Weinsteckenmaß vermög Verord. von 9. April 1749. Dielen oder Bretter, und alles Bau- Zimmer- und Schreüner- Holzes in dem Satzungspatent vom 21. Junii 1689. (Supl. T. I.) welches theils bestättiget, theils durch nachgehende in etwas abgeändert worden.

(***) S, die folgende IV. Abtheilung. (§) Sieh L. G. O. Art. 89. wo verordnet ist, daß Maß- und Gewichtverfälscher das erstemal von der Obrigkeit willkührlich, das andremal landgerichtlich (das ist peinlich) und wenn es nach öfterer Abmahnung geschieht, auch, laut § 4. dieses Art. als Diebe mit dem Strange gestraft werden sollen.

149.

Bey Waaren, welche einen innern Gehalt (Korn) haben sollen, (*) auf dessen Verschiedenheit auch die Verschiedenheit des Werths ankömmt, wird der Betrug, durch die Schwierigkeit, ihn zu entdecken, begünstiget: dergleichen sind alle Gold und Silberwaaren: die Münzen selbst mit darunter begriffen. Da der Käufer hier unmöglich eine Probe anstellen, mithin auch nie seines Werths versichert seyn kann; so muß die Polizey ihn durch eigene Zeichen, von dem innern Gehalte sicher stellen. Dieses Zeichen oder sogenannte Probe wird darauf neben dem Zeichen des Arbeiters geschlagen, welcher für den innern Werth oder den Gehalt zu stehen hat. Und was Gold und Silbergeschirre betrifft, sind die Proben nach dem landüblichen Gehalte aller Orten eingeführt, und ihre Preise von den Münzämtern berechnet. Aber bey Borden, dem Näh- und Stickgold, und überhaupt bey solchen Gold und Silberwaaren, denen der Stoff den hauptsächlichsten Werth ertheilt (**) müssen die Manufakturbeschauanstalten durch ihre Plombirungen den Betrug hindern.

(*) 241. S. (**) Bey kleinen so genannten Galanteriearbeiten, deren Werth in der Arbeit besteht, wür-

würde es nicht einmal nützlich seyn, die höhern Gehalte der Metalle zu fodern.

250

Die Münzen (*) welche im Lande gang und gäb (courrent) sind, sind entweder Landesgepräge oder fremde. Der Werth des Landgepräges wird durch Münzpatente öffentlich bekannt gemacht; und der Betrug äussert sich durch Nachprägen und Münzbeschneiden. Diejenigen, welche Münze nachprägen, werden der peinlichen Gerichtsbarkeit übergeben (**) Eben dieses wiederfährt auch den Münzbeschneidern, gegen die aber noch über dieses eine zweyfache Vorsicht getroffen wird: denn bey Goldmünzen werden eigene Gewichte vom Münzamte cimentiret, und nach diesen der Abgang (Calo) berechnet: und das Beschneiden bey Gold sowohl als Silbersorten wird durch die Münzrände erschweret, welche entweder eingekerbt, oder mit Buchstaben versehen sind, an denen jeder Abgang sichtbar ist. Münzen von fremden Gepräge werden sowohl anfänglich, als nachher von Zeit zu Zeit probiret, und ihr Werth nach dem Landesmünzfusse reduciret; oder sie werden gar verrufen, wenn sie zu sehr ringhaltig sind (***)

(*) 249 S. (**) Nach der L. G. O. Art. 78. § 6. wird das Prägen unter dem Stempel des

Landes=

Landesfürsten als ein Crimen læsæ &c. das Nachprägen fremder Münze aber nach dem § 7. mit Feuer bestraft, und eben daselbst befohlen, die Frage auch auf das Münz beschneiden zu stellen.

(***) Zu einem Beyspiele solcher Münzreduktionen kann die auf eine Hofentschließung vom 15. Septemb. 1755. erneuerte Specification aller und jeder fremden Gold und Silbermünzgattungen ꝛc. ꝛc. nachgesehen werden.

251.

Es ist nicht möglich, daß die Polizey jedem Bürger bey seinem Geschäffte die Hand führe, und ihn solcher Gestalt vor allen Uebervortheilungen (*) bewahre. Sie leistet ihre Pflicht, wenn sie den öffenlichen Vergantungen eine solche Form vorschreibt, daß niemand hinterführet werde (**): wenn sie die Privatkaufverträge ordnet, den Käufer in Fällen und Gebrechen, welche er nicht vorsehen noch wahrnehmen könnte, gegen den Verkäufer schützet: Käufe, die mit beträchtlichem Uebersatz eingegangen worden, zernichtet; und überhaupt allen Betrügereyen, wenn auch der wörtliche Innhalt des Gesetzes nicht verletzet ist, bestrafet.

(*) 241. S. (**) Es ist daher nothwendig, daß bey öffentlichem Verkauf die auszurufenden Waaren zur hinlänglichen Besichtigung ausgesetzet, bey denen, wo die Mängel nicht sogleich wahrgenommen

men werden, von den Schätzmeistern angemerkt, die Zeit des Zuschlags genau bezeichnet, den Ausrufern das Mitfeilschen verboten, und Kommissäre, die über alles die Aufsicht führen, verordnet werden.

(***) Es ist nothwendig, daß die Summe des Uebersatzes festgesetzt sey, wegen welchen ein Kauf zernichtet wird, weil sonst zu ewigen Rechtshändeln Anlaß gegeben, und das Eigenthum ungewiß seyn würde.

252.

Damit die Güter der Bürger gegen diejenigen in Sicherheit gesetzet werden, welche denselben unter dem Scheine des Rechtes (*) nachstellen, und sie ihnen entweder zu entreißen, oder doch vorzuenthalten Willens sind; so müssen Gerichtsstellen verordnet seyn. (**) Die Gesetze müssen deutlich und keinen Verdrehungen unterworfen seyn. Das Rechtsverfahren (der sogenannte Rechtskrieg) muß so kurz als möglich, besonders in offenbaren Fällen oder Kleinigkeiten, und für die Landleute seyn. Es würde vielleicht zur Verkürzung der Rechtsstreite dienen, nicht so wohl, wenn die Processe unentgeltlich, als die Rechtsfreunde vom Staate aus besoldet würden (***). Das Recht soll unpartheyisch verwaltet, und zu diesem Ende müssen die Gerichtsbeamten gut gewählet, gut besoldet, damit sie über die Versuchungen des

Ei=

Eigennutzes hinweg sind, dann aber, woferne sie einer **Ungerechtigkeit** überführt sind, ohne alle Nachsicht auf das strengste **bestraft** werden.

(*) 234 S. (**) Die Einrichtung der Gerichtstellen, der Rechtskriege, u. d. g. gehört zur Rechtsgelehrsamkeit.

(***) Ich sehe dieses, als das wirksamste Mittel an, die Processe nicht nur zu verkürzen, sondern auch zu vermindern. Man kann die Ursache davon leicht einsehen, ohne daß es eben nothwendig ist, umständlicher davon zu sprechen. Der Rechtsgelehrte hätte wenigstens in seinem Eigennutze keinen Beweggrund mehr, die Endscheidungen aufzuziehen. Die Pœna temere litigantium würden selten Platz finden. Die Armenadvokaten ex officio würden aufhören, weil allen ex officio beygestanden würde. Was den Stamm anbetrifft, von dem sie besoldet würden; so könnte jedem Rechtstreite nach Verhältniß der streitigen Sache eine Taxe gesetzet werden: wobey die Partheyen in Vergleichung der gewöhnlichen Auslagen gewiß gewönnen.

253.

Ungeachtet das **Versehen** seinen Grund in dem menschlichen **Willen**, wenigstens verneinend hat, die Ursache der **Zufälle** (*) aber nicht in demselben liegt; so sind doch die **Folgen des Versehens** und der **Zufälle** oft eben dieselben: z. B. in **Feuersbrünsten**. Da

sie nun darinnen auch gleiche Gegenanstalten fodern; so werden wir von beiden auch gemeinschaftlich handeln. (**) Der Schaden, welcher jemanden durch Versehen an seinen Gütern zugefügt wird, ist sonderbar bey Handwerken und Künstlern beträchtlich, welche einen ihnen gegebenen Stoff zu bearbeiten haben. Es ist billig, daß Verordnungen gemacht werden, Kraft deren diese Arbeiter zum Ersatze dessen, was sie durch ihr Versehen, und Unschicklichkeit verderben, angehalten werden können. Denn der Vertrag des Arbeitlohns hält immer stillschweigend, das Bedingniß in sich: daß die Arbeit gut gemacht werde. Und in diesen Fällen muß der Beschädigte sich bey dem Vorsteher des Handwerkes, oder Kunst anmelden, seine Sache vorzeigen; und nachdem er geurtheilt, daß der Stoff wahrhaft verderbt worden, von Seite der Gerichte wegen des Ersatzes, Beystand zu erwarten haben.

(*) 40 S. (**) 234 S.

254.

Die vorzüglichsten Zufälle (*) gegen welche die Polizey die Güter der Bürger in Sicherheit setzen muß, sind Feuer und Ueberschwemmungen. Wenn außer diesen sich noch andre unvorhergesehene Fälle ereignen,

z. B.

z. B. Erdbeben u. d. g.; so wird die Klugheit der Polizeyvorsteher nach Beschaffenheit der Umstände, die Mittel und Anstalten entdecken müssen. Was nicht vorgesehen werden kann, leidet keine vorgehenden Vorschriften zu Gegenanstalten. Alle Vorsichtigkeit gegen Feuer und Ueberschwemmung bestehen: in der Klugheit ihnen vorzubeugen; und wann sie sich ereignen, ihre Folgen zu verringern und zu vernichten.

(*) 253 S.

255.

Zur Verhinderung der Feuersbrünste (*) sind Feuerordnungen (**) nothwendig, bey deren Entwerfung zum Augenmerke genommen werden muß: wodurch die Entstehung der Feuer verhindert werden könne; wie dieselben, wann sie entstanden sind, sogleich entdeckt und bekannt gemacht; und wie sie am schleunigsten gelöscht werden mögen.

(*) 254 S. (**) Es sind verschiedene alte Feuerordnungen ergangen, deren die neuste vom 2 May 1759. Erwähnung macht: wovon aber der Sammler des Codex nur die von 1688. eingeschaltet hat.

256.

Zu verhindern, daß nicht so leicht ein Feuer entstehe (*) muß auf die Bauart der

Häuser und ihrer einzelnen Theile gesehen: alles Brennbare, und Feuerfangende, in so weit es die Beschäfftigung der Bürger möglich machet, entfernet: den Nachläßigkeiten, und Unvorsichtigkeiten, wodurch eine Brunst entstehen kann, nachdrücklich vorgebauet, und auf verdächtiges Gesind sorgfältig gewachet werden.

(*) 255 S.

257.

Die Feuerordnung muß den Bauwerkmeistern (*) genaue, unter schwerer Strafe unüberschreitbare Vorschriften geben: daß, wenigstens in den Städten, alles von feuervesten Mauern gebauet; keine Schindel, Stroh- oder Binsendächer, (**) keine hölzernen Gänge, besonders, wo diese Gänge die einzigen sind, worüber die Miethleute ihren Eingang haben, keine hölzernen Treppen, (***), keine Dachzimmer, die nicht ganz gemauert sind (****), keine Schorsteine, die zu enge sind, und nicht geschlossen werden können (*****), keine solchen, in welche hölzerne Schlüssen, oder Döppelbäume gehen, noch weniger einige von Holz, keine gemauerten, und keine eisernen längeren Röhren (§) keine gefährlichen Laboriröfen (§§), keine gefährlichen Backöfen (§§§) oder Brach-

dar-

darren (†) und endlich nicht zu viele Feuer unter einem einzigen sogenannten Rauchmantel geduldet werden. Auch bey Anlegung ganzer Strassen soll in Rucksicht auf das Feuer darauf gesehen werden, damit die Zugänge nicht zu sehr verbauet, und so sehr es thunlich ist, zur Hülfe fahrbare Wege gelassen werden. Auf dem Lande wird wenigstens ein Theil der angemerkten Vorsehungen anwendbar, und noch dazu sehr nützlich seyn, wenn alle Häuser Inseln wären.

(*) 256 S. (**) Neue Feuerordnungen §. 23. (***) Ebendaselbst wird die Errichtung neuer hölzerner Bodenstiegen untersagt. Allein die Ursache dieses Verbots ist allgemein genug, auf alle Treppen zu passen. (****) Alt. F. O. §. fünftens: die N. F. O. §. 13. und 19. untersagt in den schon gebauten, bloß ausgeschalten Bodenzimmern alle Haizung und Heerdstätte; und um künftig diese Bodenzimmer abzustellen, wird den Zimmermaistern §. 20. befohlen, nur einfache deutsche Dachungen, keineswegs aber mit gerade aufgestellten Dachsperren zu bauen. (*****) N. F. O. §. 8. und §. 10. wird den Schornsteinfegern anbefohlen, alle derley gefährliche Schornsteine anzuzeigen.

(§) N. F. O. §. 11. daher §. 12. den Maurern, ohne Vorwissen ihrer Maistern etwas in den Oefenröhren und Heerdstätten abzuändern: §. 15. den Hafnern, Röhren in die Oefen, ohne Anzeige, einzurichten; §. 16. den Klämpfnern das ist

Blechschmieden, oder Flaschnern, ohne eine von dem bestellenden vorgezeigte Erlaubniß, blecherne Röhren zu machen, bey Strafe verboten ist.

(§§) Verord. vom 9 Jen. 1756. (§§§) N. F. O. §. 25. (†) Verord. vom 16 Nov. 1757.

258.

Alles Brennbare, alle feuerfangende Materialien, wodurch entweder das Feuer leicht entstehen, oder desto weiter um sich greifen kann, muß aus den Städten, aus den Häusern, von den Dachböden, und besonders ferne von den Feuerstätten entfernet werden (*). In diesem Stücke muß vorzüglich auf diejenigen Gewerbe gesehen werden, die sich mit dergleichen Materialien beschäfftigen. Die, welche mit Pulver handeln, müssen, ausser einem kleinen Vorrath, (**) zum täglichen Handkaufe, alles ferne von der Stadt, in einem ihnen eigentlich dazu angewiesenen, ordentlichem Pulverhause oder Thurme aufzubewahren, angewiesen werden. Gleichfals sollen große Heu- Stroh- Hanf- Wachs- Pech- Unschlitt- Oel- Kohlen- und sowohl Brenn- als Nutzholzvorräthe nicht in der Stadt, weit weniger aber auf den Böden (***) gelitten; auch das Holzdörren in den Kaminen und Ofenhöhlen (****) gemessenst untersagt werden.

(*) 256 S. (**) N. F. O. §. 25. (***) Alt. F. O. §. 7. Neue §. 17. 29. 31. In dem §. 29. wird den mit Holz beschäfftigten Handwerkern mehr nicht, als ein halbjähriger Vorrath von Nutzholz erlaubt. Aber, wie viel ist das: ein halbjähriger Vorrath? §. 31. werden die Handwerker, welche Pech, Wachs, Hanf ꝛc. brauchen, angewiesen, ihren Vorrath in Kellern oder sonst gesicherten Gewölbern aufzubewahren. Eben das wäre von Heu, Stroh, dem Holz der Spezereykrämer zu verordnen: und da es unmöglich ist, daß jeder Privatmann seinen Brennholzvorrath außer der Stadt habe, in einem großen Hause aber dadurch ein großer Holzvorrath zusammen kömmt; so sollte auf die Holzbehältnisse gesehen, und wenn es ja nicht thunlich wäre, dazu Gewölber zu bauen, dennoch verordnet werden, nicht bretterne, sondern gemauerte Scheidwände zu machen.

(****) N. F. O. §. 24.

259.

Um den Unvorsichtigkeiten (*) zu währen, durch welche Feuerbrünste entstehen könnten, muß der **Feuerordnung** ein strenges Verbot einverleibt seyn: sich keinem gefährlichen Orte, als Stallungen, Holzgewölbern, Scheunen, oder sonst Oertern, wo brennbare Materialien aufbehalten werden, mit Licht, Kohlen, oder sonst einem Feuer, als einer Schmauchpfeife zu nähern (**). Desgleichen in den Gegenden, wo hölzerne

Buden sind, brennende Fakeln, oder sonst freyes Licht zu tragen. (***) Die, welche an derley Oertern nothwendig beschäfftiget sind, müssen verbunden werden, sich der Lanternen zu bedienen (****). Da das Schiessen, Schwärmer, Racketen, Granatenwerfen, und andre Lust- und Springfeuer (§) ganz leicht Feuergefahr erregen; so muß alles dieses untersagt, und zu den Schießstätten, und Feuerwerken ein eigener, von bewohnten Gegenden entfernter Platz ausgezeichnet werden. Die Uebertreter dieser Verbote verdienen eine unnachsehnliche strenge Züchtigung.

(*) 256 S. (**) N. F. O. §. 4. 21. 29. (***) N. F. O. §. 4. und Patent vom 2 Jänner 1747. (****) Alle angeführten §§. In der alten Feuerord. §. So wollen wir auch: sind zu Stellung des Lichts in den Ställen Blinden anbefohlen.

(§) N. F. O. §. 27. und 28. Es sind hierüber bereits Verordnungen ergangen, welche im C. A. unter verschiedenen hieher gehörigen Rubricken enthalten sind. Hieher gehört das abgestellte Johannes, oder Sonnenwendfeuer u. d. g. m. Aber wie verträgt es sich mit dieser Vorsichtigkeit, daß den Böttichern das Ausbrennen der Fässer auf der Strasse erlaubt ist?

260.

Die größte Feuersgefahr kömmt von Vernachlässigung (*) der Schorsteine her,

an welcher eines theils die Hauseigenthümer, andern theils die Schorsteinfeger Schuld tragen können. Die Feuerordnung muß sie einander selbst zu Hütern setzen; und sie verpflichten, ihre gegenseitige Saumseligkeit gehörigen Ortes anzuzeigen (**). Sie muß gleichfals die Zeit bestimmen, in welcher die Schorsteine gefeget werden sollen: und ist darinnen auf die mittleren, größeren, und großen beständigen Feuer dergestalt Bedacht zu nehmen, daß die erstern z. B. immer in 4 Wochen, die zweyten in 2, die dritten in 8 Tagen (***) gereiniget werden. Da es aber sonst unmöglich ist, die mannigfaltigen Fälle zu bestimmen, wodurch Feuersbrünste entstehen können; so muß die Feuerordnung die Hausväter, oder Vorsteher, zu einer sonderbaren Aufsicht über Feuer und Licht, ihre Dienstboten und ihre Hausgenossen, so wohl ordentlichen als fremden (§) anhalten, und ihrer Sorgfalt durch die bey einem Unglücke über sie verhängten Strafen, und auferlegte Entschädigung den Nachdruck geben.

(*) 256 S. (**) N. F. O. §. 7. (***) Alt. F. O. §. 4. N. §. 6. (§) Die alte F. O. §. 1. verbindet den Hausherrn, daß er der letzte schlafen, der erste auf seyn soll. Die N. §. 2. und 3. fodert aber von ihnen, daß sie, ehe sie sich zu Bette legen, alle Feuerstätten und Zimmer nachsehen, auch den Ankömmlingen, die

Aufsicht über Feuer und Licht besonders empfehlen sollen.

261.

Wenn die Verordnung wegen der Bettler, das Verbot, kein dienstloses, unbekanntes Gesind zu beherbergen, (*) genau beobachtet werden, auch sonst die häuslichen Nachsuchungen mit Strenge geschehen; so werden verdächtige Leute, (**) welche vielleicht Feuer legen dürften, ganz leicht hindangehalten. Indessen muß in Kriegszeiten die Sorgfalt verdoppelt, und, wer sich nicht auf jemanden zu beziehen hat, in Verhaft genommen werden (***).

(*) 103 S. (**) 256 S. (***) Verord. vom 5 Jun. 1754.

262.

Zu Beobachtung und richtiger Befolgung alles dessen muß öfters die Feuerbeschau geführt werden, von welcher niemanden eine Ausnahme zu gestatten ist (†). Entstehen aber aller dieser Vorsichtigkeiten ungeachtet, dennoch Feuersbrünste; so muß die Polizey besorget seyn, wie sie dieselben sogleich entdecken, und die Bürger zur Rettung herbeyziehen möge (*). Zu diesem Ende muß den gewöhnlichen Tag- und Nachtwachen anbefohlen seyn, auf der-

gleichen Fälle zugleich ein beobachtendes Aug zu haben. Es müssen aber zu Beobachtung des Feuers insbesondere auf den erhabensten Oertern, den Thürmen u. d. g., eigentliche Feuerwachen bestellet seyn, denen vorgeschrieben ist, wie sie ihre Munterkeit anzeigen (**) und auf welche Weise sie die Gefahr verkundigen sollen (***). Am ersten sind davon zu benachrichtigen die Polizeyfeuerkommissäre, und die, welche von Seite der Polizey zu Hülfe zu kommen, bestellet sind. Dieses geschieht durch einen mündlichen Bericht eines Feuerwächters. Dann wird bey Tag, nach Unterscheid der Wache und des Gebrauchs, mit einem Feuerschuß, Stürmung der Feuerglocke, Trommelrühren, das bekannte Feuerzeichen gegeben; zugleich auch zur Richtschnur der Bürger, bey Tag ein sichtbares Zeichen, z. B. eine Fahne, bey Nacht eine Lanterne, nach der Gegend hin, wo die Brunst ist, ausgestecket. Diejenigen, welche ein Feuer zum ersten anzeigen, sollen eine Belohnung (****) erhalten; jedoch, bis sich die Nachricht bestätiget, angehalten werden, damit nicht durch Muthwillen die Bürger in Unruhe gesetzt werden. Damit auch niemand, aus was immer für einer Ursache, ein Feuer geheim halten, und dadurch den Schaden vergrößern möge, soll auf diese Geheimhaltung eine empfindliche Leibesstrafe (§) gesetzt werden.

(†)

(†) N. F. O. §. 7. 32. 33. (*) Da auf dieser Munterkeit so vieles beruhet; so kann keine Vorsicht zu groß seyn, die uns derselben versichert. Gewöhnlicher Weise rufen sie mit jeder Viertelstunde, oder blasen auf einem Horne: dieses Zeichen kann unmöglich für die Schlafenden gelten: also ist es eine Pflicht der Nachtwache, auf die Munterkeit der Feuerwache Acht zu haben, und, so bald das gewöhnliche Zeichen ausbleibt, nachzusehen, oder es ihren Vorgesetzten anzuzeigen.

(***) Alt. F. O. §. 25. setzet 50 Thaler, welches auch in der neuern §. 60. wiederholt worden. Es ist zu zweifeln, ob eine Geldstrafe hier die Wirkung thun werde? Denn da der, welcher es anzeigt, auch um Geld gestraft wird; so ist sie im ersten Falle kein überwiegender Bewegrund, da sie kein größeres Uebel ist; besonders, weil bey der Anzeige man gewiß, wenn man es aber geheim hält, vielleicht nicht zu Schaden kömmt: also scheint hier eine Leibsstrafe nothwendig, welche auch am Ende des §. 60. mit angedroht wird.

263.

Die schleunige Löschung (*) des Feuers erfodert Löschgeräthe, Arbeiter, und, ohne welches alles übrige unnütze wird, eine genaue Ordnung. Jeder Hauseigenthümer muß nach der Größe seines Hauses verpflichtet seyn, mit kleineren Löschgeräthen, nämlich Wassereimern, Feuerhaken, Dachleitern, Wassertonnen, welche im Sommer gefüllet sind, Lanternen, Krampen und Schaufeln

feln in einer gewissen Anzahl versehen zu seyn. (*) Die größern Löschgeräthe, als fahrbare Tonnen, Wasserwägen mit aller Zugehör, hohe Leiter mit Spreizstangen, große Feuerhaken, große Feuerspritzen auf Rädern, kleinere Feuerspritzen auf Tragstangen u. d. m. müssen in gewissen Bezirken der Stadt, dann von Gemeinschaften, und größern Häuser, als Zünften, Geistlichen, Spitälern in Bereitschaft gehalten werden (***). Bey dem ersten Feuerzeichen müssen diese Geräthschaften, je nachdem sie näher sind, von denen Pferdehaltenden (****) herbeygefahren, und von den Hauseigenthümern herbeygeschaffet werden (§). Es ist daher nützlich, daß in dieser Absicht in jedem Quartiere der Stadt immer angeschirrte Pferde von eigentlichen Feuerknechte bereit gehalten, und nicht nur diejenigen, welche am ersten ihre Wassertonnen und Spritzen herbey bringen, belohnet, (§§) sondern auch die, welche nach der nähern Lage, nach einer gewissen Zeit nicht zugegen sind, bestraft werden.

(*) 255 S. (**) R. F. O. §. 39. (***) Ebendaselbst in der angehängten Tabelle. (****) R. F. O. §. 70. verbindet den Säuberungspachter, §. 71 und 72. die Nachtführer §. 74. alle Land- und Lehenkutscher, und §. 55. jeden mit Pferdenversehenen Inhaber, ihre Pferde ver-

abfolgen

abfolgen zu lassen: übrigens werden laut §. 50. stets drey paar Pferde in dem Unterkammeramte, und bey Nacht noch drey paar andere in gewissen Gegenden der Stadt bestellet.

(§) N. F. O. §. 46. (§§) §. 102.

264.

Damit es in Feuersgefahr nicht an den nothwendigen Arbeitern mangle (*) müssen von Seite der Polizey in jedem Quartier der Stadt eine gewisse Anzahl Feuerknechte, Schorsteinfeger, Maurer und Zimmergesellen, Brunnknechte, und Taglöhner (**) zur Hand gehalten werden, welche bey geschehener Anzeige sogleich in das nothleidende Quartier abgesendet werden. Die Feuerkommissäre müssen mit ihren untergeordneten Feuerübergehern unter den erstern dem Feuer zueilen (***): alsdann soll nach Beschaffenheit des Feuers und Größe der Gefahr jede Zunft, besonders von den Bauhandwerkern (§) eine gewisse Zahl, auch allenfalls jedes Haus einen Hausknecht zur Hülfe absenden. Damit aber die Furcht die freywillig zu Hülfkommenden nicht entferne; muß alle Gewalt und Mishandlung (****) auf das strengste untersaget, auch von den Umstehenden niemand zur Handanlegung gezwungen werden (†)

(*)

(*) 263 S. (**) N. F. O. §. 47. 48. 49.

(***) Ebendaselbst §. 67. 79. 80. 81. und 88.

(§) Ebendaselbst §. 69.

(****) §. 85. In folgenden §. 86. wird angemerket, daß man sich versieht, die Geistlichen, insbesonders, welchen das Sammeln erlaubt ist, würden sich ebenfalls beym Feuer einfinden.

(†) Wenn alle diejenigen, welche dabey zu erscheinen haben, erscheinen; so wird ohnehin an Hülfleistenden kein Abgang seyn.

265.

Die Wirksamkeit aller dieser Anstalten kömmt insbesondere auf eine gute **Ordnung**, (*) und diese auf die genaue **Vorschrift** an, wo sich ein jeder der Arbeiter einzufinden, was derselbe zu verrichten habe. Es müssen also in der **Feuerordnung**, jeder **Zunft** ihre **Standorte** (**) und eigentlichen **Beschäfftigungen** angewiesen, andere zu den **Spritzen**, andre zu den **Fahrtonnen**, wieder andre zu den **Handgeschirren**, **Brünnen**, **Leitern**, und dergleichen verordnet werden, wodurch am leichtesten der **Verwirrung**, die sich selbst im Wege steht, dem **Geschrey**, welches niemand höret, dem niemand gehorchet, vorgebogen wird. Wenn diese Vorschrift vorhin vorhanden, und genug bekannt ist; so geht jeder zu seiner Beschäfftigung, und die anwesenden Kommissäre haben nur auf die neuen Zufälle

zu sehen. Zur Handhabung der Ordnung, Hindanhaltung stöhrender Zuseher, und Verhinderung der Diebstäle ist nothwendig, daß bey einem Feuer, sowohl Bürger- als Soldatenwachen an ihren angewiesenen Posten erscheinen (***). Ein Theil davon besetzet die Zugänge zu dem Feuer, damit die ab- und zufahrenden Löschgeräthe sich nicht verwirren; ein andrer Theil besetzt das nothleidende Quartier, um den Kommissären auf jeden Fall zur Hand zu seyn, ein Theil dienet in einer gefahrfreyen Gegend, den dahin geretteten Gütern zur Sicherheit. Es gehöret auch noch zur guten Ordnung der Feueranstalten: daß Barbierer mit ihren Gehülfen, und dem nothwendigen Geräthe, zur Hülfe der etwa Verletzten zur Hand gehalten werden (****).

(*) 265 S. (**) Es ist daher nothwendig, die Stadtbezirke, und Hauptstraßen mit gewissen eigentlichen, durchaus bekannten Namen zu belegen; welches auch sonst zur Ordnung vieles beytragen kann.

(***) N. F. N. §. 81-84. (****) Ebendaselbst §. 74.

266.

Damit die Ungewißheit der Bezahlung die Hülfe nicht verzögere, muß der Hausinhaber

haber nach einer gesetzten Taxe, für alle Unkösten haften, und sich dann an dem Schuldtragenden erholen (*). Endlich müssen die Feuerordnungen nicht weniger auf die sogenannten Flugfeuer bedacht seyn, damit, wenn bey einem Winde an mehreren Oertern zugleich Feuer entsteht; nicht einer oder der andre von Löschgeräthe und Arbeitern entblösset, oder vielleicht beide durch unvorsichtige Theilung der Hülfe, der Noth überlassen werden. Es müssen daher bey einem Feuer niemals alle Löschgeräthe und Arbeiter zugleich angewendet, sondern die Hälfte davon (**) auf jeden Fall zurückbehalten werden; welche dann an einem andern Orte, eben das, und in eben der Ordnung zu verrichten haben, was bey dem Hauptfeuer gesagt worden.

(*) N. F. O. §. 102. u. f. (**) N. F. O. §. 97, 98, 99, 100. Dieses sind die allgemeinen Maßregeln gegen Feuersgefahr, welche man, in so ferne es möglich ist, auch auf kleinere Städte, und das platte Land anzuwenden hat. Als ein Muster einer vortrefflichen Feuerord. wird die Preussische neueste Feuerordn. angerühmet, welche H. v. Justi seinem grösseren Werke von der Polizey 2. B. 295 S. eingerückt hat.

267.

Der Grund der öffentlichen Vorsehungen gegen die Feuersbrünste ist die Sicherheit der

Güter. Wo also diese Sicherheit nicht ganz erhalten werden kann, da räth die Klugheit, den Schaden, wenigstens so sehr, als es immer geschehen mag, zu vermindern. Wird der Feuerschaden unter mehrere getheilet; so wird der Antheil eines jeden insbesondere kleiner. Diese Aussicht ist die kräftigste Empfehlung der Feuerversicherungskassen (*). Sie können auf dreyerley Weise errichtet werden. Die Bürger leisten einander für ihre Häuser Gewähr. In diesem Falle bringen sie anfangs einen kleinen Fond zusamm, um die kleineren Unkösten zu ertragen. Dann wird jedes Haus geschätzet (**) und das Schätzquantum protokollirt. Nach einem Brande wird der Schaden geschätzet, und jeder Gewährleistende trägt nach dem Antheile seiner Schätzung zur Vergütung desselben bey: oder jeder Bürger giebt jährlich ein Gewisses: und der Feuerschaden wird von diesen Einkünften ersetzet. Oder eine Gesellschaft, eine Bank übernimmt die Assekuranz der Häuser gegen eine jährliche Prime. Die erste Art ist die vorzüglichste, weil bey beiden letztern, die Ausgabe gewiß, und kein Verlust zu besorgen ist; wodurch die Hausinnhaber fährlässig gemacht, und die Feuersbrünste vervielfältiget werden können. Wenn diese Feuerversicherungskassen auf dem platten Lande einzuführen wären, würde

es

es zur Aufrechthaltung der Landwirthschaft ein großes beytragen.

(*) Sie sind zwar noch von anderen Seiten nützlich: denn da den Assekuranten daran liegt, daß sie wenig zu ersetzen haben; so sind sie gegen alle Feuersgefahr auf das sorgfältigste wachsam; und verhindern durch ihre guten Gegenanstalten meistens den Ausbruch der Brünste.

(**) Jeder Eigenthümer mag sein Haus schätzen, wie er selbst will, auch die Fahrnisse mit begriffen: denn sein Beytragsantheil wird dann auch nach dieser Schätzung ausgemessen.

268.

Die Ueberschwemmungen (*) hängen von der Lage des Landes, dem Gebirge, den Flüssen, und andern derley Umständen ab, wowider die Erweiterung der Flußbeete, Kanäle, Schleußen, Dämme, und was sonst zur Verhinderung des Wassersturzes, und Beförderung des unschädlichen Abflusses dienet, zu veranstalten ist. Man hat gegen die ländlichen Ueberschwemmungen gleichfalls Assekuranzen vorgeschlagen, wo die Assekuranten gegen eine gewisse Prime, über Schleußen, Dämme und Wasserleitungen die Aufsicht führen sollten. Allein, außer dem, daß es nicht wohl zu rathen ist, einen so wichtigen Theil der Privatvorsorge zu

überlassen; so kann man billig zweifeln, ob auf einer Seite wegen des großen Umfangs des Assekuranzgegenstandes sich Privatassekuranten finden, und ob auf der andern Seite die Prime der Landwirthschaft nicht eine allzuschwere Last seyn dürfte. In denen Gegenden, wo aller Gegenvorkehrungen ungehindert, dennoch das Gewässer austritt, besonders da, wo es eine Folge der Lage ist, und gemeiniglich um eine gewisse Zeit geschieht, z. B. im Frühjahre durch Schmelzung des Schnees, muß die Polizey mit Schiffen und andern Fahrzeugen, wie auch Schiffleuten Vorsehungen machen, damit sowohl die Bürger als ihre Güter (*) geborgt werden mögen (**).

(*) Wenn die Güter weggeschwemmet werden, sollen sie von dem Auffänger angezeigt, öffentlich bekannt gemacht, und dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellet werden. S. Verord. vom 1. Sept. 1589. welche den 7. Nov. 1633. wiederholt worden. C. A. Wort Schiffbruch.

(**) Was sonst bey Ueberschwemmungen zu veranstalten, sieh 215. S.

269.

Da die bishieher betrachteten Polizeygesetze, eine Richtschnur der Handlungen der Bürger seyn müssen; so müssen sie genugsam bekannt gemacht werden, damit nie-

niemand aus Unwissenheit in die Strafe verfalle, oder sich mit derselben entschuldigen möge. Die Arten der Bekanntmachung (Promulgation) sind folgende: die Anschlagung an die Thöre der Städte, der Kirchen, der Rath = Gerichts=Schenkhäuser, oder auch sonst an öffentliche dazu bestimmte Oerter; die Einrückung in öffentliche Zeitungs = und Intelligenzblätter: und weil nicht alle, welche zu Beobachtung der Gesetze verbunden sind, lesen können, die Abrufung von der Kanzel, unter öffentlichem Ausrufe oder Trommelschlage, und, welches insbesondre für die Landleute nothwendig ist, durch Vorladung und Zusammrufung der Gemeinden, Zunftgenossen u. d. g., welchen es dann, auf dem Lande von dem Schulmeister, oder Pfarrer, bey Zünften von den Zunftvorstehern verständlich vorgetragen und erörtert wird. Je nachdem es, die Wichtigkeit des Gegenstandes, oder die Umstände erfodern, muß die Publication der Polizeygesetze öfters z. B. vierteljährig wiederholt werden.

270.

Die ganze innerliche Sicherheit beruhet auf der Beobachtung der Polizeygesetze. Da nun diese Sicherheit von niemanden verletzet

werden darf; so kann auch niemanden eine Ausnahme von den Gesetzen, oder Strafen, die sie verhänget, zugestanden werden (*). Die vollkommenste Wirksamkeit der Gesetze, welche zu erreichen der Gesetzgeber sich angelegen seyn laßen muß, kömmt auf diese allgemeine Verbindlichkeit an. Indessen sind einige Gesetze ihrer Natur nach wandelbar, und der Veränderung unterworfen, weil sie nach den täglichen Vorfällen, und wechselnden Bedürfnissen eingerichtet werden müssen (**). Der Gesetzgeber muß nicht zugeben, daß in diesen, oder sonst, was immer für Gesetzen etwas durch den Eigenwillen der Bürger geändert, oder dieselben durch den Nichtgebrauch (***) aufgehoben werden. Der Nichtgebrauch ist, wie er auch immer bemäntelt werde, ein Ungehorsam, der für das allgemeine Wohl und das öffentliche Ansehen nachtheilig ist, den der Gesetzgeber nie begünstigen soll. Der Privatbürger darf, und kann nicht beurtheilen, ob die Gesetze nicht mehr angemessen sind. Wann also ein Gesetz nach den Umständen nicht mehr passet; so soll der Gesetzgeber dasselbe nicht abkommen lassen, sondern aufheben.

(*) 51. S. (**) z. B. Polizeytaxen. Diejenigen, welche zwischen Polizey, und andern Gesetzen unterscheiden, und zu den erstern nur die Gegenstände der sogenannten mittleren Polizey rechnen (wie

Mon=

Montesquieu, welcher in dem Werke von Gesetzen 26. B. 24. Kap. spricht: die Polizey hat vielmehr Verordnungen (Réglemens) als Gesetze (Loix) diese nehmen die Wandelbarkeit der Polizeygesetze zum Kennzeichen ihrer Güte an.

(***) Non usus, und um desto minder Consuetudo contraria, welche ein neues Gesetz wäre.

I V.

Von Anstalten zur Handhabung der innerlichen Privatsicherheit.

271.

Wenn die Gesetze, und Furcht der Strafen auf den Willen der Handelnden nicht genugsam Eindruck machen; so müssen endlich Anstalten (*) vorhanden seyn, die denjenigen, so wider die Gesetze zu handeln Willens sind, das Vermögen zu handeln benehmen, und die Ausführung jedes Lasters entweder unmöglich, oder wenigstens schwer machen. Da die Polizey durch diese Anstalten den Bürgern nicht eine Falle legen, sondern die nachtheiligen Handlungen auf das wirksamste

verhindern will; so ist die Oeffentlichkeit daran wesentlich. Wir begreifen also unter den Polizeyanstalten: alle diejenigen Personen und thätigen Vorkehrungen, die zur Verhinderung, Entdeckung, und Bestrafung jeder der bürgerlichen Sicherheit nachtheiligen Handlung abzielen: mithin die höheren sowohl als niederen Polizeybeamten, die verschiedenen Beschauen, die sogenannten Aemter, Wachen, weiters die allgemeinen sowohl als besonderen Visitationen, endlich alles, was zur Bestrafung der Laster gehöret.

(*) 40. S.

272.

So, wie wir die Gegenstände der Polizey durchgegangen, sieht man, daß die gesetzgebende sowohl, als die vollstreckende Macht, in den Umfang ihrer Verrichtungen gehöret, und daher ihre oberste Verwaltung nur der höchsten Stelle im Lande, z. B. einem allgemeinen Landesdirektorium übergeben werden kann. Von diesem werden hauptsächlich die Gesetze und Verordnungen erlassen; die Vollstreckung aber untergeordneten Stellen, nach der Verschiedenheit der Gegenstände aufgetragen. Indessen, theilen die Regierungen die Geschäffte gleichsam ab, und behalten

sich

sich die Gesetzgebung wenigstens in allgemeinen Landesangelegenheiten, oder sonst wichtigeren Dingen vor; übergeben die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit besonderen Versammlungen, oder sogenannten Stellen, und schränken die Verrichtungen der sogenannten Polizey insbesondere, auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, guter Ordnung und Zucht, Aufsicht über Maß, Gewicht, Märkte, Reinlichkeit der Städte, Anstalten wider die verschiedenen Gattungen Gefahr und Unglücksfälle, und hauptsächlich auf dasjenige ein, was augenblickliche Vorkehrungen erfodert. Da wir von den verschiedenen Gerichtsstellen bereits Erwähnung gemacht haben; so sollen hier nur diejenigen Polizeybeamte vorkommen, die nach dieser letzten Absönderung eigentlich als solche angesehen werden.

273.

Die Benennungen der Polizeybeamten (*) sowohl, als die Eintheilung der Verrichtungen unter ihnen, ist zwar willkührlich; jedoch ist erfoderlich, daß jede Provinz, jede große, und kleine Stadt, wie auch das offene Land, Polizeyvorsteher habe. Die Oberaufsicht über die Polizey einer jeden Provinz wird am füglichsten mit der Ober-

aufsicht über die Hauptstadt dieser Provinz vereinbaret. Jede große Stadt muß einen eigentlichen Polizeyobervorsteher haben, der wegen der Wichtigkeit seines Amtes durch eine unterscheidende Würde (*) ansehnlich gemacht werden soll. In kleinern Städten werden die Polizeygeschäffte gemeiniglich dem Magistrate mit aufgetragen. Die Provinzen werden wieder in kleine Bezirke, sogenannte Kreise eingetheilt, worüber Kreishauptleute verordnet sind, welche neben ihren andern Verrichtungen, die Aufsicht über das offene Land führen, worinnen ihnen die besondern Wirthschaftsbeamten der Privatgüter zur Hand seyn können. Dem Polizeyobervorsteher wird gemeiniglich ein Polizeyaufseher zugegeben, welcher auf die kleineren Vorfälle sehen, und sonst dem Obervorsteher zur Hand seyn muß. Außer diesem sind der Oberaufsicht Kommissäre zuzugeben, unter welche die größeren Städte nach gewissen Abmessungen, in Viertel, Achtel, Strassen und dergleichen, eingetheilt werden, von denen sie ihre Namen empfangen. Diese führen die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Bezirke, und sind eigentlich Delegatarii des Obervorstehers, dem sie wöchentlich einmal, zweymal, oder so oft es sonst ein Umstand nothwendig machet, Bericht erstatten. In kleinern und keinen Verschub leidenden Vorfällen, muß

es

es ihnen überlassen seyn, ohne Anfrage Vorkehrungen zu machen, und zu strafen. Auch diesen Bezirkskommissären soll durch einen Titel, z. B. als Räthe, ein Ansehen in den Augen des Volkes mitgetheilt werden. (***) Der Obervorsteher mit seinen Gehülfen, und den Bezirkskommissären zusamm, machen das Polizeykollegium aus, welches ihre ordentlichen Sitzungen hält, wobey nicht nur von dem ordentlichen Laufe Bericht erstattet, sondern auch über neuere wichtige Gegenstände berathschlagen, und beschlossen wird.

(*) 271. S. (**) In Wien ist der Statthalter und sonst in allen D. Ländern der Landeshauptmann selbst, das Haupt der Polizey, und jeder dieser H. H. ist ein geheimer Rath.

(***) Hier sind sie Regierungsräthe —

274.

Um so verschiedene Gegenstände desto leichter zu übersehen, und ohne Verwirrung zu verwalten, ist es rathsam, jedem Mitgliede des Polizeykollegiums seine eigene Sache aufzutragen, bey welcher es beständig bleiben soll. (*) Die Polizeygeschäffte sind mit einer Menge kleiner Umstände verknüpfet, deren Kenntniß nicht anders, als durch eine lange Beobachtung, und vieljährige Erfahrung erlangt werden

den kann, und ohne die sie nicht wohl, so wie es geziemt, verwaltet werden können. Erfodert es der Umfang eines Geschäffts; so werden mehrere Mitglieder zugleich dazu beschieden; und dann werden es Kommissionen mit Beysetzung des Gegenstandes genennet: wie die Sittenkommission, Armenkommission, Gesundheitskommission, Säuberungskommission, Wohlfeilheitskommission, Handwerkskommission, Feuerkommission u. d. g.

(*) Dieser Satz findet Widersprecher, und man glaubt besser daran zu thun, wenn man nach einer kurzen Zeit immer die Personen und Gegenstände wechselt. Man hofft dadurch die nämliche Person zu allen Gegenständen geschickt zu machen: allein, wie es scheint, ohne Grund. Ueberhaupt sind die sogenannten Universalisten ein seltnes Geschenk, und meistens nur dahinfahrende (superficielle) Leute. Zu dem ist der Eifer, eine Sache recht zu untergreifen, von der ich weiß, daß sie mein städtes Geschäfft nicht seyn wird, gewiß sehr gering, und die Folge: daß anstatt Leute zu bilden, die zu allem fähig sind, man sie zurückhält, auch nur eine einzige Sache sich vollkommen eigen zu machen.

275.

Unter den obern Polizeybeamten stehen dann die niederen Polizeybediente (*) die Todten=

tenbeschauer, Viehbeschauer, Getränkübergeher, und Marktrichter, oder Uebergeher, derer mehrere seyn müssen, die Vorsteher der Polizeyämter mit ihren Untergebenen, wie auch die Thorsteher, die bey den Stadtthören die aus- und eingehenden Fremden, um ihre Namen, Stand, Wohnungen befragen. Dieses letzte ist an vielen Oertern den Soldatenwachen überlassen: aber nur in so ferne zu billigen, als das vollkommenste Einverständniß zwischen dem Civil und Militär herrschet. Widrigenfalls nicht so eben daran liegt, daß der Kommandirende des Ortes die Ankömmlinge wisse, als der Oberpolizeyvorsteher. Die Benennungen der niederen Polizeybedienten sind abermal willkührlich, wenn sie nur der Beschäfftigung nach übereinkommen.

(*) 271. S.

276.

Es ist nichts weiter erfoderlich, als daß wir wegen der Beschäfftigung dieser Beamten auf dasjenige zurücksehen, was davon bereits an seinen Plätzen gesagt worden. Außer der angezeigten (*) Verrichtung der Todtenbeschau kömmt ihr noch zu, darauf zu sehen, ob der Todte nicht etwa durch Gift, oder sonst auf eine gewaltsame Art hingerichtet worden.

Bey

Bey einem Verdachte hat sie darüber der Kriminalgerichtsbarkeit die Anzeige zu machen. Es soll daher niemand beerdiget werden, wenn nicht ein Beschauzettel darüber erhalten worden. Diese Anstalt trägt viel zur Verhinderung der heimlichen Morde bey.

(*) 164. S. Die Todtenbeschauer haben über die Gestorbenen ein Protokoll zu halten, worinnen die Rubriken: das Geschlecht, Alter, und die Gattungen der Krankheiten sind. Hierüber wird am Ende des Jahres eine Tabelle zu verfertigen seyn, welche der Grund zu mancherley politischen Berechnungen werden, und dazu dienen kann, die etwa vergrößerte Sterblichkeit, und besonders verheerenden Krankheiten wahrzunehmen. Doch scheint, daß der Todtenbeschauer nothwendig aus dem Arzneymittel genommen werden müsse.

277.

Die Verrichtungen der **Viehbeschauer** (*) bestehen in der Aufsicht über die Gesundheit, sowohl des großen als kleinen Schlachtviehs (***), der **Getränkübergeher** über alle Arten Getränk (**), der **Marktrichter** über die Gesundheit der Nahrungsmittel (****), Beobachtung der **Marktgesetze** (§), den **Vorkauf** (§§), und die **Polizeytaxen** (§§§). Diese **Marktrichter** und **Uebergeher** müssen die Freyheit haben, nicht nur an

dem

dem Verkauforte die Waare zu untersuchen, sondern auch dann, wann sie schon in des Käufers Händen ist (†); und diese letzte Art ist den Uebervortheilungen der Verkaufenden weniger günstig.

(*) 275. S. (**) 173. S. (***) 169. S. (****) 170. S. (§) 202. u. f. S. (§§) 206. S. (§§§) 212. S. (†) 214 S. Eine Verord. vom 3 Sept. 1739. Suppl. C. A. T. II. welche befiehlt, schlechtes Brod in das Metzenleiheramt zu bringen, und dafür das Geld zu empfangen.

278.

Die Polizeyämter, (*) die eine besondere Erwähnung verdienen, sind das Amt zur Berichtigung des Masses und Gewichtes (**) und das Frag- oder sogenannte Kundschaftsamt. Die Aufsicht des erstern erstrecket sich auf alle Arten von Masse, der Schwere, des Raums, und der Länge. Dieses Amt hat nicht nur dieselben zu berichtigen (***) und (nach dem hiesigen Ausdrucke) zu zimmentiren; sondern es müssen die von diesem Amte abhangenden Uebergeher, auch Sorge tragen, daß dem Verbote, im Kaufe und Verkaufe sich keines unzimmentirten Masses oder Gewichtes zu bedienen, Folge geleistet werde. Sie müssen daher mit

der

der Gewalt, dieserwegen Nachsuchungen zu thun, versehen seyn (****). Die Berichtigung des Masses und Gewichtes, muß zur Verhinderung des Unterschleifes, nach einer gewissen Zeit, z. B. alle drey Jahre (†) erneuert werden.

(*) 275. S. (**) 248. S. (***) Das Zimmentamt, wie es hier genennet wird, ist dem Landgrafenamt untergeordnet. Der Beamte desselben heißt Zimmenter. Die im C. A. vom 9. März 1665. unter dem Worte Zimmentirung aufbehaltene Leopoldinische Verordnung, erwähnt noch zweener andern von 1562 und 1655, durch welche der Gebrauch alles Masses, der Ele, Schaalwage, Schnellwage, und des Gewichts, welche nicht ordentlich zimmentirt sind, untersagt worden. Diese Leopoldinische erneuert das Verbot, und eine andre von 1667. unter eben der Rubrik, die verschiedene Male wiederholt worden, setzet auf die Uebertretung dieses Gebots 50 Dukaten Strafe. Der Sammler der beiden Supplemente hat gleichfalls verschiedene Verordnungen über diese Materie eingeschaltet, die aber fast wörtliche Wiederholungen der Leopoldinischen sind, nur, daß durch die Verord. vom 12. Decemb. 1704. (Suppl. T. I.) die Erneuerung der Zimmentirung auf dem Lande auf drey, in der Stadt auf zwey Jahre festgesetzet; den untergeordneten Zimmentämtern, kein Bley noch anderer Zusatz in Supplementum des geringhaltigen Gewichts zuzusetzen; den Fleischhauern, Seifensiedern u. a. m. ihre Waagschalen gleich zu setzen, anbefohlen, und eine Zimment-

taxe gesetzt worden; welches alles ebenfalls der Inhalt des Patents vom 12 Decemb. 1725. (Suppl. T. II.) ist.

(****) Angeführte Leopold. Verord. Wenn ein unzimmentirtes gefunden wird, soll es zimmentirt werden.

(†) Eben daselbst. In der neuen Verord. wird die Erneuerung in Beyseyn der Obrigkeit anbefohlen.

279.

Unter die Aufsicht dieses Amtes gehöret gleichfalls die Maß im Flüssigen und Nassen; als Metzen, Eimer, und alle derselben Untertheilungen. Es muß daher ein Maß zur Richtschnur der übrigen festgesetzt, (*) und von dem Amte hie und da ausgetheilt, auch eben die Vorsicht, wie bey dem Gewichte und der Ele gebraucht werden. Weil aber die Handwerker, welche Metzenmasse, und Fässer verfertigen, dieselben ohne Schwierigkeit mit dem vorgegebenen Masse ungleich machen können; so müssen sie hiezu, durch Befehle und Strafen angehalten werden. (**)

(*) In der Verord. vom 5 Decemb. 1689. die den 7 Junii 1700 bestättiget worden, C. A. unter der Rubrik Zimmentirung wird der Kremsermetzen zum Mehl= und Kornmasse bestimmet, und davon eine kupferne Patron zum Original in das Vicedomamt abgegeben. Es werden eige=

ne Städte bestimmet, welche von der Originalpatron das Vidimus nehmen, und den in ihren Bezirken liegenden Oertern darnach abgefachte Metzen hinausgeben sollen, welches alles auch auf die Untertheilungen zu ziehen ist. Auch die Fachung der Mehlsäcke, auf 4 Strich jeden, ist durch eine wiederholte Verord. vom 1 Septemb. 1714. befohlen.

(**) S. die angeführte Verord. vom 5 Decemb. 1689.

280.

Diesen Aemtern sind noch weiters anhängig, die Waghauser, und Metzenleihämter, mit ihren beeidigten Wagknechten, Korn- und Mehlmessern, u. d. g. unteren Bedienten, welche dazu dienen, damit im größeren Kaufe und Verkaufe den Uebervortheilungen vorgebauet werde. Eben so gehören hiezu gewisse öffentliche Elen und andere Massen, Waagen (*), auf welchem es jedermann frey steht, dasjenige, was er nach einem Privatgewichte eingekauft, zur Sicherheit nachwägen oder nachmessen zu lassen. Die Furcht dieser Nachwägung, Nachmessung wird der schlechten Auswage und Ausmessung sowohl, als den unmerkbaren Verkleinerungen des Masses und Gewichtes wirksam entgegenstehen.

(*) Ver-

(*) Verord. vom 17 Novemb. 1718, und 17 März 1719 (Suppl. T. I.) Eine solche ist die auf dem hohen Markte an der Ecke des Brunhauses nächst der Sicherheitswachstube ausgesetzte Wage; und ist zu vermuthen, daß die an den Kirchen hie und da noch übrigen Elen und Klastermassen eine solche Polizeyanstalt waren, die mit Nutzen hätte beybehalten werden mögen.

281.

Die Frag-Kundschafts-Intelligenzämter (*) gehören mehr zur Erleichterung des Nahrungstandes und Bequemlichkeit der Bürger, als der Sicherheit. Indessen dienen Sie gleichwohl auch diesem Endzwecke besonders, um den gestohlenen, den verlorenen Gütern nachzuspüren, und sie wieder zu erhalten. Ein solches Amt kann aus einem Protokollisten und einem Boten bestehen; aber von diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist immer nothwendig, daß es der Polizeyaufsicht untergeordnet sey.

(*) 278. S. Das Fragamt ist durch eine Verord. vom 14 März 1707. mit dem Versatzamte, dem Armenhause eingeräumt worden. Der Nutzen eines solchen Intelligenzamtes, welches wöchentliche Blätter in Gestalt einer Zeitung ausgiebt, könnte sehr weit ausgedehnt werden, wenn sie die gehörige Gestalt erhielten, und die Rubriken der

Blätter nicht bloß zum Scheine gehalten, und durch einige noch vermehret würden.

282.

Auf diese Polizeybedienten folgen die von der Polizey abhangenden Wachen (*) deren nothwendigste Gattungen sind: die Tagwache, Nachtwache, Thurm- oder Feuerwache: in größern und besonders Handelsstädten, die Gewölbwache: zu Meß- oder Marktzeiten die Marktwache, denen an manchen Oertern noch die Uferwache u. d. g. beygesellet werden. Alle diese Wachen sind in gewisse Rotten, oder sonst eine willkührliche Ordnung eingetheilt, denen ein Rottmeister, oder wie er sonst genennt werden mag, vorgesetzt wird. Jede Wache steht dann zusamm unter einem Hauptmanne. Sie sind nach ihrer Eintheilung kenntlich gekleidet, und müssen nach ihrer Bestimmung gut wehrhaft gemacht seyn. Ausser ihren Waffen muß sie ein strenges Gebot (**) des Regenten gegen jeden Angriff sicher, und unverletzlich machen. Da der größte Theil der innern Sicherheit auf diesen Leuten beruhet; und ihre Verrichtungen oft mit Gefahr verknüpfet sind: so ist es sehr widersinnig, daß man durch die Verachtung, ehrliebende und herzhafte Leute diesen Stand zu ergreifen,

ab-

abschrecket. Eben so widersinnig ist es, wenn man dieselben nicht wohl besoldet, weil sie solchergestalten gezwungen, oder wenigstens sehr gereizet sind, dasjenige selbst auszuüben, was sie verhüten sollen.

(*) 271 S. (**) S. Bettler Ord. vom 21 Jul. 1714 §. 3

283.

Die Tagwache (*) hat über die allgemeine Ruhe, die Bettler, und ander unnützes Gesind, die Reinlichkeit der Strasse, u. d. g. wovon an seinem Orte gedacht worden, ein wachsames Aug zu haben. Ihre Pflicht ist, bey jedem Zusammlaufe gegenwärtig, jedem zur Hülfe rufenden Bürger zur Hand zu seyn. Sie müssen daher täglich in die verschiedenen Bezirke der Stadt, in die Strassen, mehr oder weniger, nach der Grösse derselben eingetheilt werden, und beständig gegeneinander patrulliren. Bey Feuern sind sie zugegen, der Unordnung zu wehren. Sie dienen zur Aufsuchung und Einziehung der Schuldigen, zur Bewachung der Arestanten, zur Begleitung der Uebelthäter an den Strafort. In manchen Ländern hat man zu diesen letzteren Verrichtungen auch besondere Wachen. (**)

(*) 281.

) 281 S. (**) Auch hier unterscheidet man zwischen der Sicherheit oder Tagwache, und der Rumorwache, deren Verrichtungen eigentlich diese letzteren sind.

284.

Gegen die Dämmerung werden die Tagwachen von der Nachtwache (*) abgelöst. Ihre Verrichtung ist zu Nacht dieselbe, welche die erstern bey Tage haben; nebst welchen sie auch die Stunden aufzurufen pflegen. Die Thurm- oder Feuerwachen sehen von ihrer Höhe auf Feuersbrünste, und geben zum Beweise ihrer Munterkeit alle Viertelstunde mit einem Horne, einer Knarre, oder auch durch einen kenntbaren Ruf ein Zeichen. Welche von diesen Wachen schläft, oder sonst von ihrem Standorte weicht, wird auf das schärfeste zu bestrafen seyn. Daher die Rottmeister zu ungewissen Zeiten die Runde zu machen, und deswegen nachzusehen haben.

(*) 281 S. In grösseren Städten werden auch der Nachtwache oft noch andre Wachen beygesellet, welche auf die Raufhändel und Räubereyen besonders Acht haben müssen.

285.

Wo Gewölbwachen (*) gehalten werden, müssen sie zur Nachtzeit die Strassen abge-

gehen, und zusehen, ob die Gewölber wohl verschlossen sind? (**). Es ist gewöhnlich, daß sie, um die Diebe abzuschrecken, mit einer Knarre, oder durch Anpochen, Zeichen ihrer Wachsamkeit geben (***). Die **Marktwachen** sind zu **Marktzeiten** in den verschiedenen Gängen und Gässen des Marktplatzes eingetheilt; sie werden entweder so gestellet, daß sie einander sehen, oder sie gehen gegeneinander patrulliren, und rufen, um ihre Munterkeit zu erhalten, beständig der Reihe nach, einander zu.

(*) 281 S.

(**) Um sie zu dieser Nachsuchung desto mehr anzueifern, wird ihnen für ein Gewölb, welches sie nicht gehörig verschlossen finden, eine gewisse Gebühr bestimmet.

(***) Wo nur einer, oder wenige Wächter sind, kann man zweifeln, ob dieses Zeichen nicht vielmehr den Diebereyen beförderlich ist, weil es dem Dieb genau anzeiget, wo die Wache geht, mithin ihn in der Entfernung vor dem Ueberfalle sicherstellet.

286.

Die Sicherheit auf den offenen Landstrassen zu erhalten, werden Strassenwachen ausgestellt, wozu gemeiniglich Soldaten gebraucht werden. Diese senden, wohin es nothwendig ist, ihre **Patrullen** aus, und halten dadurch die Strasse rein (*). Wo die

Strasse zunächst an Wäldern hinläuft, oder Höhlungen sind, welche den Strassenräubern zum verborgenen Aufenthalt dienen, woraus sie auf die Vorübergehenden Anfälle machen können, da ist es eine nützliche Vorsehung, daß das Gehölz, und Sträuchwerk auf eine gute Strecke weggeräumet (**) und jede Höhle ausgefüllet wird. Es trägt gleichfalls etwas zur Sicherheit der Strassen bey, wenn Viehhirten, oder sonst Leuten, die beständig an der Strasse beschäfftiget sind, alles Gewehr, wovon sie auf allen Fall einen schädlichen Gebrauch machen könnten, abgenommen wird (***).

(*) Cirkular. vom 3 und 21 May 1755 (**) Ferdinand. Verord. vom 18 May 1559. die Strassen auf 12 Klafter vom Gebüsche zu reinigen. C. A. unter dem Worte Strassensicherheit.

(***) Verord. vom 12 Junii 1549 öfters wiederholt C. A. Wort Heyducken und Ochsentreiber. Verord. vom 11 April 1760, und 13 Juny 1763. Man hat es als eine Abschreckung ansehen wollen, an den Strassen und Heerwegen Galgen, oder andre Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit aufzurichten, um den Missethätern, was sie zu erwarten hätten, gleichsam vor Augen zu legen. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß das Raubgesind sehr oft eben diese Oerter z. B. die unteren Einfassungen der Galgen, zu ihrem Aufenthalte gewählet.

287.

Die Sicherheit in den Städten zur Nachtzeit destobesser handzuhaben, auch den Nachtwachen die Aufsicht zu erleichtern, sind die Beleuchtungen der Städte (*) von einem außerordentlichen Nutzen. Es werden nämlich an den Häusern in einer solchen Höhe, daß die Wägen darunter wegfahren können, gläserne Lanternen von einer ebenmässigen vorgeschriebenen Größe und Gestalt ausgestecket, welche von der Polizey ordentlich eingetheilt werden. Die Beleuchtung dieser Lanternen wird besser, gegen eine jährliche Entrichtung von der Polizey selbst besorget, als von den Privateigenthümern. Es wird ein gewisses Zeichen, z. B. mit einer Glocke (**) gegeben, nach welchem sie alle angezündet werden müssen. Die Nachtwache hat darauf zu sehen, damit sie nicht erlöschen; und sind diejenigen, welche eine solche Lanterne muthwillig einschlagen, auf das strengste zu bestrafen (***).

(*) Durch eine Verord. von 29. Dec. (suppl. T. I.) eingeführt.

(**) Verord. vom 5 Juny 1720 (suppl. T. I.) nach dem Zeichen des Breunglöckleins. (***) Eben diese Verord. wo gegen einen solchen Muthwilligen ohne Unterscheid der Person mit wohlempfindlicher öffentlicher Leibesstrafe zu verfahren, und wenn er nach begangener Uebelthat entweicht, und nicht

einzuholen wäre, auf ihn Feuer zu geben, befohlen wird.

288.

Soll die Polizey ihren Verrichtungen gehörig vorstehen, und auf die Handlungen aller Bürger aufmerksam seyn; so muß sie von der Verrichtung aller in ihrem Bezirke wohnenden genau unterrichtet werden. Wir haben als eine nützliche Vorsorge angepriesen (*), daß jedermann Rechenschaft lege, wovon er sich nähre. Dadurch wird die Polizey alle ordentlichen Einwohner gar bald kennen lernen. Aber um auch von den Fremden unterrichtet zu seyn, sind die **Thor- und Wirthszettel** eine nothwendige Polizeyanstalt. Sie dienen das böse Gesind hindan zu halten, und verdächtige Leute zu entdecken. Es sind also in allen Städten Leute an den Thören, oder bey den äußersten Linien zu bestellen (**), welche die ankommenden Fremden anhalten, ihren **Namen, Stand, Bedienung, woher sie kommen? was ungefähr ihre Verrichtung seyn mag? wo sie wohnen? und wielange sie sich hier aufzuhalten Willens sind?** aufzeichnen, und darüber dem **Polizeyvorsteher** einen **Bericht und Tagzettel** behändigen. Die **Gastwirthe** sollen einen ähnlichen **Zettel** von ihren **Gästen** verfertigen; und woferne diese

An-

Anstalt von keiner Seite mangelhaft seyn soll, so sind hiezu auch die Hauseigenthümer (***), wenn ein Fremder bey ihnen ankömmt, zu verbinden. Aus Gegeneinanderhaltung dieser Zettel, kann die Polizey manchmal auf die Spur einer verdächtigen Person geleitet werden.

(*) 105 S. (**) 275. S. S. verschiedene Patente, besonders vom 12. April. 1762, wodurch befohlen wird, die an den Gränzen Aus- und Uebergehenden anzuhalten, ihren Paß abzufordern, und die keinen haben, zurück zu weisen (nach unserm Grundsatze festzuhalten) und die vorgezeigten Pässe, zu ihrer Rechtfertigung weiters im Lande, zu bemerken.

(***) Verord. und Ruf vom 18 Juny 1751.

289.

Weil aber dieser Behutsamkeiten ungeachtet sich oft gefährliche Leute über die Gränzen stehlen, und sowohl in die Städte zu schleichen wissen, als besonders auf dem offenen Lande abseitige Wirthshäuser oder gar die Wälder zu ihren Schlufwinkeln ausersehen; so sind zu Aufspürung und Entdeckung derselben Nachsuchungen (*), (Visitationes) zu halten, welche entweder allgemeine sind, oder besondere. Die allgemeine Untersuchungen werden in ganzen Ländern zugleich angestellet,

und alle Gasthöfe, Wirthshäuser und andre verdächtige Oerter mit Zuziehung der Soldaten und Aufbringung genugsamer Leute durchsuchet, und alle Personen, die sich in dem ordentlichen Verzeichnisse der Einwohner oder in den Thor und Wirthzetteln nicht finden, aufgehoben. Soll der Endzweck dieser Untersuchung vollkommen erreichet werden; so sollen sie unvermuthet, nicht zur gesetzten Zeit, mit der größten Verschwiegenheit (**) und mit Einverständniß der Nachbaren unternommen werden, weil es schwer ist, die Gränzen zu besetzen, und widrigens das verdächtige Gesind über dieselben auf kurze Zeit austritt, aber bald wieder nach vorübergegangener Gefahr zurückkehrt.

(*) 272 S. Alle Bettlerord. (103) thun zugleich mit von den öftern Visitationen Meldung; wie auch verschiedene unter den Rubriken Zigeuner, Banditen, Herrenloses Gesind, in C. A. und dem Suppl. enthaltene Verord. welche hier auszuziehen, zu weitläuftig seyn würde. Am ausführlichsten sind, das so genannte Sicherheits Systema vom 13 April 1724 (Suppl. T. II.) das Schub Systema vom 6. Junii 1727 (eben da) eine Instruction von 1749, welche beym großen Sicherheitspatente vom 30 Octob. 1751 zum Grunde gelegt worden. Sieh besonders die Verord. von 1724 §. 3, wo die Anstalten ausführlich vorgeschrieben sind.

(**) Sicherheits-System vom 12 April 1724 §. 2

290

290

Die besonderen Untersuchungen (*) werden durch besondere gräulichere Vorfälle als eines Mordes, gewaltsamen Einbruchs, Ausreissung eines Gefangenen, oder sonst durch erhaltene Spur eines besondern größeren Missethäters veranlasset. Wenn sich ein solcher Fall ereignet, so wird in vielen Oertern die Sturmglocke geleutet, oder ein Losungsschuß gegeben (**), auf welche wehrhafte Unterthanen von der Ortsobrigkeit aufgeboten werden. Wann so eine Untersuchung gehalten wird; so muß die erste Vorsorge dahin gehen, dem Uebelthäter die Auswege zur Flucht zu benehmen. Daher in Städten die Linien, die Thöre so gleich gesperret, die offenen Ortschaften aber, wenn es anders möglich ist, ganz umzingelt werden sollen.

(*) 285 S. (**) Die angeführte Verord. vom 12 April 1724 §. 17.

291.

Die Durchsuchungen der Obrigkeiten werden aber sehr oft fruchtlos ablaufen, woferne die Befreyungen, so wohl die, welche unwidersprechlich aus einer blossen Gnade der Fürsten herrühren, wie der Freyhäuser, als die, welche ihr vorgebliches Recht auf die

Un-

Unverletzlichkeit des Ortes gründen wollen, gestattet werden; unter deren Schutze sich die Missethäter entweder gegen die Entdeckung verbergen, oder der Bestrafung entziehen. Was die Anstalten schwächet, welche das Vermögen benehmen, Laster auszuüben, das vergrößert die Zahl dieser Laster. Der Landesfürst soll also den Freyhäusern in den Untersuchungen keine Ausnahme gestatten (*); und da es schon lange dargethan ist, daß die Befreyungen der Kirchen und Klöster nur von der Landesfürstlichen Verleihung herrühren können (**), so kann auch hier nichts im Wege stehen, dieselben aufzuheben. In der That ist ohnehin nicht die geringste Ursache vorhanden, derley Freyörter beyzubehalten. Die Heiligkeit des Ortes wird durch die Bestrafung eines Lasterhaften nicht verletzet, denn sie ist Gerechtigkeit. Wohl aber ist ihr die Begünstigung des Lasters entgegen. Und ist der dahin geflüchtigte unschuldig; so setzt ihn das Recht außer aller Gefahr (***), und ist er schuldig; was ist sein Verdienst zur Nachlassung der Strafe?

(*) S. die 2 Anmerkung bey der 103 S. Man sehe dieserwegen besonders die Verord. Ferd. III. vom 24. Decemb. 1644. C. A. Wort Freyhäuser.

(**) Die Rechtsgelehrten haben es aus dem den Landesfürsten nur allein zustehenden Begnadigungsrechte dargethan. Es sey mir erlaubt, diese

Frage

Frage von einer neuen Seite zu betrachten. Wenn der in einen Freyort, z. B. in ein Kapuzinerkloster geflüchtete Uebelthäter von dem Fürsten nicht bestraft werden könnte; so hörte er auf, sein Unterthan zu seyn. Nun wird man nicht sagen, daß er durch eine Uebelthat in den Stand der Unabhängigkeit gesetzt werde: er muß also jemandes Unterthan werden: und da fände ich niemanden, dem er angehören könnte, als den Quardian des Klosters, wohin er geflüchtet ist. Aber warum soll hier ein Streit seyn, da Ferdinand der I. durch eine Entschlüssung vom 26 Jul. 1553. C. A. Wort Freyhäuser und Klöster, das Jus asyli auf fünf oder sechs Monate wirklich aufgehoben hat: Schluß: de actu ad potentiam. Wenn nun aber die Todesstrafe ganz aufgehoben würde, so wäre dieser Streite mit einmal abgethan.

(***) Man wendet ein: die Freystätte wären um die Drangsaalen des Kerkers zu vermeiden. Aber man kann antworten: diese Drangsaalen sollen nicht seyn, so lange der Inquisit nicht überführt ist. Denn da sie der Wirkung nach mit der Strafe übereinkommen; so ist unbillig, jemanden damit zu belegen, bey dem die Frage noch gemacht wird: ob er schuldig sey? Die Absicht der Kerker ist nur die sichere Bewahrung des Inquisiten. Daher auch Ihro Maj. durch eine Verord. vom 16 Decemb. 1757 gegen die „ welche Dreyjährige Squalores Carceris erlitten, die pœnam Ordinariam nicht zu verhängen, anbefiehlt.

292.

Die Polizey hat, neben den angezeigten allgemeinen und besondern Untersuchungen,

gen, annoch zur Entdeckung und Einfangung besonderer Missethäter ein Mittel an den Steckbriefen, worinnen die Person, welche man einzubringen trachtet, genau (*) beschrieben, und diese Beschreibung allen Thorwachen, Wirthen, und besonders Ortsobrigkeiten behändiget, auch denselben anbefohlen wird, ihn, wo man ihn antreffen würde, anzuhalten und einzuliefern.

(*) In dem supp. T. II. S. 1027 ist ein Formular eines solchen Steckbriefes eingerückt: Dieser W. ist von langer an dem Leibe magerer Statur, bleichgelb von Angesicht, mit einer Habichtnase, grauen mittleren Augen, die Wangen etwas eingefallen, und ungefähr fünf und dreyßig Jahr alt, trägt eine Clericam, oder langen schwarzen zeugenen Rock, bis an die Schuhe, und einen langen schwarzen Mantel, dann eine weise Abböperüke

293.

Die durch die vorhergehenden Anstalten eingebrachten Missethäter werden der peinlichen Gerichtsbarkeit zur Bestrafung (*) überliefert: diese gehört zwar eigentlich zu der Polizey; aber sie wird als ein besonderer Theil derselben von eigenen Beamten ausgeübet, welchen die Gerichtsbediente untergeordnet sind, so die ergangenen Urtheile vollstrecken, als die Scharfrichter, Bütel, Kerkerknechte und d. g.

zur

zur Bestrafung kleinerer Verbrechen, sind Schandbühne, Halseisen und Gefängnisse; zur Bestrafung der größeren die so genannten Halsstrafen, worüber wir einige nur allgemeine Betrachtungen anstellen werden.

(*) 271 S.

294.

Die Strafe ist ein Uebel der Empfindung, wegen der Bosheit der Handlung. Ihr Endzweck ist, durch die Vorstellung des Uebels der Empfindung von der Bosheit der Handlung abzuhalten. Auch wo sie als ein Beyspiel für andere betrachtet wird, ist ihr Endzweck eben diese Abhaltung. Selbst bey Todesstrafen wird derselbe nicht aus den Augen verloren, weil nämlich der Gesetzgeber da er den Missethäter zu bessern, die Hoffnung aufgiebt, ihn von der Gesellschaft abschneidet, damit er dieselbe durch seine Uebelthaten nicht mehr verletzen möge. Aus diesen vorhergeschickten Sätzen sind die Grundsätze der Strafen zu ziehen. Die Strafen sind Geldstrafen, oder durch den Verlust der Ehre (*) oder körperliche Züchtigungen, oder Landesverweisungen, oder endlich Todesstrafen.

(*) Davon haben wir schon bey den 227. 228. S. gehandelt.

295.

Der allgemeine Grundsatz ist: Diejenige Strafe wird der wirksamste abhaltende Beweggrund seyn, welche das der Bosheit der Handlung gerade entgegengesetzte Uebel der Empfindung verhänget. Die Geldstrafen also werden bey allen den Verbrechen wirksam seyn, deren Beweggrund die Habsucht ist. Wo aber der aus dem Verbrechen gehoffte Vortheil die Strafe sehr übersteiget (*), da ist es, gleich als bey einem Spiele, ein Wagen eines geringen Verlustes, gegen einen überwiegenden Gewinn, und das Verbrechen wird nicht unterbleiben. Man könnte nun zwar die Geldstrafen erhöhen; aber dann würde man den Bürger zu Grunde richten, welches dem Endzwecke der Strafe, der Besserung, zuwider ist. Die kleineren körperlichen Züchtigungen werden also hier nutzbarer seyn.

(*) Z. B. bey der Rei vindicatione von gestohlenen Sachen.

296.

Die Landesverweisungen (*) sind dem Endzwecke der Strafen ganz entgegen. Dadurch, daß jemand aus dem Lande geschickt

wird,

wird, wird er nicht gebessert. Denn hat er kein Vermögen; so hat er nichts verloren, so ist kein Uebel der Empfindung vorhanden: er wird frey gelassen, seine Verbrechen, anderswo, nach dem Anrathen seiner Bosheit zu begehen: und hat er eines, welches ihm weggenommen wird; so ist das Uebel nicht in der Verweisung, sondern in dem Verluste des Vermögens. Gesetzt aber auch, er würde gebessert, was nützt es dem verweisenden Staate, da er aufhört sein Bürger zu seyn? er hat nun ein Mitglied verloren, welches durch seine Hände die allgemeine Masse der Arbeit vergrößern sollte.

(*) 290.

297.

Die Todesstrafe (*) raubt dem Staate gleichfalls einen Menschen, dessen Arbeitsamkeit ihm nutzbar seyn könnte: sie erhält aber eben so wenig den Endzweck der Strafe, weder in Beziehung auf den Bestraften, weder auf die Zuseher. Nicht in Beziehung auf den ersten, welcher außer den Stand der Besserung gesetzt wird: weder auf die zusehenden Bösewichte, da so viele Beyspiele vorhanden sind, daß unter der Vollstreckung der Urtheile selbst Diebstähle begangen werden. Der

Grund, welcher die Gesetzgeber bestimmet, die Todesstrafe auf größere Verbrechen zu legen, lag in der Meynung, daß der Verlust des Lebens das größte Uebel der Empfindung, mithin der wirksamste abhaltende Beweggrund sey. Man hat bereits Fälle (**) gesehen, wo der Tod nicht als ein Uebel angesehen wird: und wenn man den meisten Verbrechen nachdenket; so findet man, daß ihre Quelle der Müßiggang, und der Abscheu vor Arbeit in den Augen der Verbrecher größer, als die Furcht des Todes ist. Welcher Dieb weis nicht, daß der Strang auf den Diebstahl verhänget ist? wenn er nun stiehlt, so setzt er sich lieber der Todesgefahr aus, im Falle er betreten würde, als daß er arbeitete. Die Arbeit also ist in seinen Augen ein größers Uebel, als der Tod selbst. Wenn daher der Gesetzgeber statt der Todesstrafe auf große Verbrechen eine schwere, lebenslange Arbeit aussetzte; so würde dadurch sowohl der abhaltende Beweggrund wirksamer, als die Strafe selbst für das gesammte Wohl der Gesellschaft nützlicher werden.

(*) 290. S. (**) 131 — 135. S.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sonnenfels, Joseph <<von>>,

Sätze aus der Polizey, Handlungs- und Finanz-Wissenschaft Zum Leitfaden der akademischen Vorlesungen

Bd.: [1]

Wien 1765

Pol.g. 836
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770636-5
VD18 91004756